Werk

Titel: Aufsätze

Ort: Weimar

Jahr: 1939

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0003|log8

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kaiſertitel und Souveränitätsidee

Studien zur Vorgeſchichte des modernen Staatsbegriffs[1])

Von

Edmund E. Stengel

Überſicht: Einleitung S. 1—2. I. Der romfreie Kaiſertitel: Verbreitung und Urſprung S. 3—23. II. Hegemoniales und univerſales Kaiſertum S. 23—37. III. Die Emanzipation vom Imperium: der „rex imperator" S. 37—46. Zuſammenfaſſung S. 47—49. Exkurs: Über Kaiſertitel Ludwigs des Deutſchen S. 50—56.

Kaiſertum und Romgedanke gehören zuſammen. Als das römiſche Reich im Weſten zuſammenbrach, blieb in der Oſthälfte die Idee doch als Ganzes lebendig; der byzantiniſche Kaiſer vergaß nie, er erhob je länger je beſtimmter den Anſpruch, daß er, nur er, der *αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων* ſei. Und im Weſten war die

[1]) Vortrag, mit einigen Kürzungen gehalten am 1. September 1938 auf dem VIII. Internationalen Hiſtorikerkongreß in Zürich. In den Noten iſt auch das ſeitdem erſchienene Schrifttum nach Möglichkeit noch berückſichtigt. Ich knüpfe an eine Studie über den unrömiſchen Kaiſertitel an, die ich bereits in meiner Schrift „Den Kaiſer macht das Heer", 1910, S. 15 (= Feſtgabe f. K. Zeumer 261 f.) u. S. VII in Ausſicht ſtellte, dann aber hinter anderem zurücktreten laſſen mußte. Der Gedankengang, wie er hier vorliegt, wurde, zum Teil auch in der heutigen Formulierung, bereits vor über 25 Jahren einmal in einem Kreiſe jüngerer Univerſitätskollegen vorgetragen, weſentliche Punkte nachmals öfters in meinen Vorleſungen dargelegt. Die Probleme, die ich behandele, ſind trotzdem merkwürdigerweiſe ſehr lange unerkannt geblieben. Erſt in der letzten Zeit hat man begonnen, dem Stoff, in dem ſie verborgen ſind, Aufmerkſamkeit zu ſchenken, ohne doch über Anſätze weſentlich hinauszugelangen. So wird der Verſuch, den ich vorlege, gerade zur rechten Zeit kommen. Eine abſchließende Löſung will er nicht bieten. Indem er Eines, den Kaiſertitel, in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt, maßt er ſich ſelbſtverſtändlich nicht an, das ganze, komplexe Problem des Urſprungs der Eigenſtändigkeit des Staates zu erfaſſen und zu löſen. Genug, wenn es gelingt, in dieſer wortgeſchichtlichen Unterſuchung eine zuſammenhängende Linie aufzuzeigen, die durch die Jahrhunderte führt.

antike Vorstellung vom Romanum Imperium so tief in die Tafel der Geschichte eingegraben, daß das Ereignis des 25. Dezembers 800 genügte, um sie aus mehrhundertjährigem Schlummer aufzuwecken, als es dank der Gevatterschaft des byzantinischen Vorbildes Gestalt gewann. Für ein weiteres Jahrtausend hat es nun auch im Abendland wieder ein römisches Kaisertum gegeben, freilich in ganz anderem Sinne als zuvor: ein „Weltreich", das nicht so sehr Weltherrschaft als die Einheit der abendländischen Welt bedeutete und, bemüht, diesen Anspruch gegen das östliche „Römer"reich von Byzanz zu behaupten, erst recht ausgerichtet und bezogen blieb auf die ewige Stadt der sieben Hügel.

Aber nicht nur in diesen beiden großen Kreisen des Ostens und des Westens, die ein jeder die ganze Welt umspannen wollten, ist der antike Kaisergedanke weitergetragen worden. Auch in engeren Räumen — welcher Gegensatz zu diesem Anspruch der Idee auf allgemeine und unbegrenzte Geltung! — hat es Kaiser und Kaisertitel gegeben. In allen Teilen der Welt und zu allen Zeiten treten sie auf. Auch sie zeugen, bis in die jüngste Vergangenheit hinein, von der Unsterblichkeit des imperialen Gedankens. Viele von ihnen sind echte Doppelgänger und Spiegelbilder des universalen Kaisertums gewesen. Andere aber lassen sich auf diesen Nenner der Universalität nicht bringen. Sie reflektieren eine andere Seite der imperialen Idee. Mag die Rolle, die sie, zumeist jenseits und außerhalb der Grenzen des heiligen römischen Reiches, gespielt haben, hinter dem Glanz des echten römischen Kaisertitels verblassen, in der Vorgeschichte der modernen Staatsidee kommt diesen ungewöhnlichen Erscheinungen keine geringe Bedeutung zu; sie führen bis zu deren Ursprung zurück.[1])

[1]) Ein Versuch, sie zusammenfassend zu behandeln, anknüpfend an Ducange, Lexicon mediae et infimae latinitatis s. v. „imperator" bei S. Hardegen, Imperialpolitik König Heinrichs II. von England (1905) 49 ff. In breiterer Darstellung wagte sich dann an den Stoff, auf Veranlassung von H. Günter meine noch unausgeführte Ankündigung aufnehmend, A. Schunter, Der weströmische Kaisergedanke außerhalb des einstigen Karolingerreiches im Hochmittelalter (Diss. phil. in Maschinenschr. München 1925); sie konnte hier nur noch nachträglich herangezogen werden. Die besten Spezialuntersuchungen sind die von Freeman (s. u. S. 3) über den englischen und von Hüffer (s. unten S. 7) über den spanischen Kaisertitel.

I.

Der romfreie Kaiſertitel: Verbreitung und Urſprung.

Um mehrere, vom 8. bis ins 12. Jahrhundert reichende Vorkommen handelt es ſich. Am weiteſten zurück geht der Brauch auf den britiſchen Inſeln.[1]) Schon in einer von dem iriſchen Abt Adamnan verfaßten Biographie des heiligen Columba heißt es von Oswald, dem König der Angelſachſen Northumbriens, er ſei von Gott zum „Imperator ganz Britanniens" beſtellt worden[2]); Adamnan, der um 700[3]) ſchrieb, weiß es von ſeinem Vorgänger, der es noch aus Oswalds eigenem Munde gehört haben will.[4]) Wenig ſpäter hat Beda der Ehrwürdige von dem imperium anderer angelſächſiſcher Könige geſprochen[5]) und einem fremden Herrſcher, dem Karolinger Pipin von Heriſtal, eine imperialis

[1]) Vgl. E. A. Freeman, The hiſtory of the Norman conqueſt of England, its cauſes and its reſults 1, 3. Aufl. 1877, 548—565; W. de Gray Birch, Indeꝛ of the Styles and Titles of Engliſh Sovereigns (Report of the firſt annual Meeting of the Indeꝛ Society, London 1879, 49ff., beſ. 55f.).

[2]) „Vita ſ. Columbae" auctore Adamnano (ed. Fowler, Oxford 1894) I 1 S. 12f.: eadem subsecuta nocte Ossualdus rex, sicuti in visu edoctus fuerat, de castris ad bellum cum admodum pauciore exercitu contra millia numerosa progreditur; cui ꝛc. domino, sicut ei promissum est, felix et facilis est concessa victoria, et rege trucidato Catlone victor post bellum reversus postea totius Britanniae imperator a deo ordinatus est.

[3]) Gertr. Brüning, Adamnans „Vita Columbae" und ihre Ableitungen (Zeitſchrift für celtiſche Philologie 11 [= Diſſ. Bonn 1916], 228ff.) ſetzt dies Werk des Adamnan in die Jahre 688—704; es gehört wohl an das Ende des Zeitraums.

[4]) Vita Columbae I . ebenda: Hanc mihi Adamnano narrationem meus decessor, noster abbas Failbeus, indubitanter enarravit, qui se ab ore ipsius Ossualdi regis Segineo abbati eamdem enuntiantis visionem audisse protestatus est.

[5]) Baeda, „Hiſtoria eccleſiaſtica Anglorum" I 25 (ed. Plummer 1, 44f.): rex Aedilberct in Cantia potentissimus, qui ad confinium usque Humbrae fluminis maximi fines imperii tetenderat; (II c. 5 (1, 89): Aediberct qui cunctis Australibus eorum provinciis imperavit . imperium huiusmodi Aelli rex obtinuit Aeduini rex maiore potentia cunctis, qui Brittaniam incolunt, Anglorum pariter et Brettonum populis praefuit . necnon et Meuanias Brettonum insulas Anglorum subiecit imperio.

auctoritas zugeschrieben.[1]) Nach ihm wiederum wurde der Begriff imperium - - imperialis dem Angelsachsen Alchwin geläufig; auch er wandte ihn auf das fränkische Reich an.[2]) Und endlich hat im Jahre 798 ein angelsächsischer König, Coenwulf, ein von ihm erteiltes Privileg als „Imperator" des Reiches der Mercier beurkundet.[3])

Dies alles liegt vor der Kaiserkrönung Karls des Großen von 800. Über hundert Jahre später - - das abendländische Kaisertum ist gerade wieder erloschen wird bei den Angelsachsen der Kaisergedanke erneut lebendig, und zwar jetzt nicht mehr - wie zuvor fast ausschließlich in Werken der Literatur; sondern nun erscheint der Imperatortitel gerade und nur in den Urkunden. Jahrzehntelang wird er in ihnen den Königen Aethelstan[4]), Eadred[5]), Eadwig[6]), Eadgar[7]) und Aethelred[8]) beigelegt. Nicht

[1]) Daselbst V 10 (I 299): et quia nuper citeriorem Fresiam expulso inde Rathbedo rege ceperat (nämlich Pippinus dux Francorum), illo eos ad praedicandum misit; ipse quoque imperiali auctoritate iuvans, ne qui praedicantibus quicquam molestiae inferret

[2]) Vgl. unten S. 26.

[3]) W. de Gray Birch, Cartularium Saxonicum, a collection of charters relating to Anglo-Saxon history : (London 1885) 400 Nr. 289: Ego [Coenuulf ipso piissimo Deo largi]ente rector et imperator Merciorum regni anno secundo imperii nostri . . . Die in der gleichzeitigen Urschrift unleserliche Stelle, auf der etwa 30 Buchstaben gestanden haben können, habe ich nach anderen Urkunden der Zeit sinngemäß ergänzt; die übrigen Worte sind ganz deutlich. Auch Schunter 14 hat den Fall angeführt, aber ohne ihn auszuwerten, da er die übrigen älteren angelsächsischen Belege nicht kannte.

[4]) Gray Birch 2 (1887) Nr. 700 v. J. 930 oder 934 (die Auflösung der Datierung ist zweifelhaft): basileus Anglorum simul et imperator regum et nationum infra fines Britanniae commorantium; Nr. 746 v. J. 940 (verschrieben zu 950; die Zeugenreihe stimmt ganz mit Nr. 748 v. J. 940 überein): rex Angulsexna and Northymbra imperator, paganorum gubernator Britannorumque propugnator.

[5]) Daselbst 3 Nr. 876 v. J. 949 und 911 v. J. 955 wie 2 Nr. 746 oben in Anm. 4; Nr. 882 und 884 v. J. 949: rex Anglorum gloriosissimus rectorque Northanhymbra et paganorum imperator Brittonumque propugnator; - Nr. 883 v. J. 949: Eadredo, quem Nordhymbra paganorumque seu ceterarum sceptro provinciarum rex regum omnipotens sublimavit quique praefatus imperator semper deo grates dignissimas larga manu subministrat; Nr. 909 v. J. 955: cyning and casere totius Brittaniae.

regelmäßig zwar und in ſtetem Wechſel mit anderen imperialiſierenden Bezeichnungen[1]), nur unter Eadgar wohl mit der Tendenz, ihn techniſch und ſtaatsrechtlich feſtzulegen.[2]) Auch jetzt

[6]) Daſelbſt Nr. 937 und 1346 v. J. 956: rex nutu dei Angulsaexna et Northanhumbrorum uſw. wie S. 4 Anm. 4.

[7]) Daſelbſt Nr. 1135 v. J. 964, im Titel: ego Eadgerus Anglorum basileus omniumque regum insularum oceani, que Brytanniam circumiacent, cunctarumque nationum, quae infra eam includuntur, imperator et dominus gratias ego ipsi deo omnipotenti, regi meo, qui meum imperium sic ampliavit et exaltavit super regnum patrum meorum; in der Unterſchrift: Ego Eadgar basileus Anglorum et imperator regum gentium hanc munificentiam . . corroboro; - Nr. 1201 v. J. 967, im Titel: ego Eadgar . basileos Anglorum et rex atque imperator sub ipso domino regum et nationum infra fines Britanniae commorantium; - Nr. 1259 v. J. 970 im Titel: ego Edgar divina alubescente gracia tocius Albionis imperator augustus (in der Unterſchrift wie auch in der vorigen Urkunde nur rex Anglorum); - in anderer Form Nr. 1311 v. J. 974, Unterſchrift: Signum Edgari (incliti) et serenissimi Anglorum imperatoris (unmittelbar danach: Signum Edwardi eiusdem regis filii).

[8]) J. M. Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici 3 Nr. 673 v. J. 990: famosus totius Brittanicae insulae imperator; - Nr. 692 v. J. 995: totius Albionis . . . imperator; - Nr. 715 v. J. 1006: Anglorum induperator; - Nr. 718 v. J. 1006—12: totius Britanniae induperator; 6 (1848) Nr. 1308 v. J. 1013: rex Anglo-Saxoniae atque Northymbrensis gubernator monarchiae paganorumque propugnator ac Bretonum caeterarumque provinciarum imperator. Vgl. auch die Königin Aelfgifu in 3 Nr. 720 v. J. 1012 als augusta.

[1]) Vgl. dazu Freeman 559; Gray de Birch, Titles 67ff. Basileus, der Titel des byzantiniſchen Kaiſers, der dieſe ſeine kaiſerliche Bedeutung auch im Bereich des mittelalterlichen Romreiches durchaus behauptet hat, wird in den angelſächſiſchen Urkunden weitaus am häufigſten und auch länger als imperator gebraucht, hat aber einen viel blaſſeren Sinn. Dasſelbe gilt von dem viel ſelteneren monarchus (Freeman möchte ihm die imperialiſierende Bedeutung ſogar ganz abſprechen, was nicht zutrifft). Außerdem kommen vor agonista, archons, primicerius und curagulus, eine Kontamination von curator und regulus (über bretwalda und dux vgl. unten S. 23f.). Von allen dieſen mannigfach abgetönten und ſchillernden „Imperialismen", zu denen vor allem auch noch die mehr oder weniger eingehenden Umſchreibungen der Weiträumigkeit des königlichen Herrſchaftsgebietes gehören, wird hier abgeſehen.

[2]) Faſt nur Eadgar hat den Titel perſönlich und in der Ichform geführt. Da von ſeinen Urkunden, die den Imperatortitel enthalten, die älteſte ihn zugleich am pomphafteſten betont und allein etwas zu ſeiner Begründung ſagt (vgl. auch das Zitat unten S. 12 Anm. 6), mag man es für möglich

blieb der Gebrauch eine Episode, die durch den Niedergang der angelsächsischen Dynastie bald abgeschnitten wurde. Im 11. Jahrhundert hat bezeichnenderweise nur deren Bezwinger, der Dänenkönig Knut der Große, in seiner ersten englischen Urkunde den Titel noch einmal geführt.[1]) Dann ist dieser auf Jahrhunderte verklungen.[2])

Mitten zwischen den beiden angelsächsischen Gruppen stehen ein paar Fälle fränkischer und deutscher Herkunft; man wundert sich fast, ihnen im Reiche des römischen Kaisertums der Karolinger und Ottonen zu begegnen. Dürften wir dem fuldisch-mainzischen Annalisten Meginhard folgen, so hätte Karl der Kahle sich schon 869[3])

halten, daß er eben damals ausdrücklich zum ersten Male angenommen und gebraucht worden ist (vgl. dazu auch unten S. 34 Anm. 1). Überliefert ist davon aber nichts.

[1]) Kemble 4 Nr. 727 v. J. 1018: ego imperator Knuto a Christo rege regum regiminis Anglici in insula potitus. In den späteren Urkunden Knuts kommen noch die mehr oder weniger synonymen Titel monarchus und basileus vor. Vgl. auch die Stelle der jüngeren „Gesta Knutonis" unten S. 12 Anm. 6.

[2]) Über Anklänge, die die Fortdauer einer gewissen Tradition des angelsächsischen Imperialgedankens anzudeuten scheinen, unten S. 45 Anm. 1. In der von Hardegen 58 nach Ducange angeführten Urkunde König Stephans von 1136 (Bibliotheca Cluniacensis, Lutetiae Parisiorum 1614, 1398) ist wohl besser operator als imperator zu lesen; beides ist überliefert. Freeman 1, 159f. hat das Schwinden des englischen Kaisertitels auf die expansive französische Politik der normannisch-angiovinischen Könige zurückführen wollen. Man sollte aber eigentlich eher die umgekehrte Wirkung erwarten; hat doch im 16. Jahrhundert das „Kaisertum" Elisabeths zum Teil gerade an diese alten Machtansprüche wieder angeknüpft (vgl. unten S. 46 Anm. 6).

[3]) Von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5 (2. Aufl.) 88 und danach jetzt auch von Lintzel, Kaisertum (unten S. 14 Anm. 1) 433 wird aus der Datierung in mense ianuario in anno quarto regnante domino nostro Karolo rege vel imperatore Francorum sive Aquitanorum einer Urkunde bei J. Besly, Histoire des comtes de Poictou et ducs de Guyenne (Paris 1647), Anh. (Ducs de Guyenne) 31 geschlossen, daß man Karl 844 „nach der Unterwerfung des Königreiches Aquitanien" dort „als Kaiser der Franken und Aquitanier bezeichnet" habe. Das Stück gehört aber in die Zeit Kaiser Karls III. und zum Jahre 888, wie sein neuerer Herausgeber Deloche im Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (Collection de documents inédits sur l'histoire de France 1. serie, Paris 1859) 123 Nr. 79 schon vor 80 Jahren festgestellt hat.

bei ſeinem Verſuch der Okkupation Lothringens, als ſein Neffe, der römiſche Kaiſer Ludwig II., noch am Leben war, in Metz zum Kaiſer krönen laſſen[1]); ein Gerücht[2]), das den früh hervortretenden, aber erſt 875 nach dem Tode Ludwigs II. ſich erfüllenden imperialen Tendenzen dieſes erſten franzöſiſchen Königs[3]) gut entſprach. Derartige Beſtrebungen kann man Karls Bruder, dem Oſtfrankenkönig Ludwig dem Deutſchen, nicht nachſagen. Dennoch iſt auch ihm mehrfach in zeitgenöſſiſchen Quellen der Kaiſertitel beigelegt worden, nicht nur an einer Stelle der Karlsgeſchichte Notkers von St. Gallen, die man längſt bemerkt hat, ſondern auch ſonſt, in drei St. Galler Urkunden aus den Jahren 856/57, 868 und 876, in zwei Fuldaer Urkunden von 876 und, wohl zum Jahre 875, in einem Fragment verſchollener Fuldaer Jahrbücher.[4]) Eine feſte Tradition iſt aus dieſen vereinzelten Anſätzen unrömiſcher Kaiſerlichkeit nicht erwachſen. Am wenigſten konnte das aus dem oſtfränkiſchen hervorgehende deutſche Reich, das bald ganz mit dem römiſchen Kaiſergedanken verwuchs, der geeignete Boden dafür werden; es gibt nur aus ſeinen Anfängen noch einen einzigen Fall, die imperatoriſche Akklamation, die der Geſchichtsſchreiber Widukind von Korvey Otto I. als dem Sieger in der Lechfeldſchlacht von 955 angedichtet hat.[5])

Weit bedeutungsvoller iſt, im Vergleich mit den vereinzelten Vorkommen im fränkiſch-deutſchen Reich, die ſpaniſche Gruppe.[6])

[1]) „Annales Fuldenſes", ed. F. Kurze, 1891, 69: Karolus vero rex regnum Hlotharii invasit et secundum libitum suum disposuit qui etiam pravorum usus consilio in urbe Mettensi diadema capiti suo ab illius civitatis episcopo imponi et se imperatorem et augustum quasi duo regna possessurus appellare praecepit.

[2]) Die Akten der Metzer Königskrönung Karls (MG. Cap. 2, 456, „Annales Bertiniani", rec. G. Waitz in: SS. rer. Germ. 1883, 101ff.) wiſſen davon nichts.

[3]) Vgl. A. Kleinclauß, L'empire carolingien, ſes origines et ſes transformations, Paris 1902, 386f.

[4]) Vgl. den Exkurs unten S. 50ff.

[5]) Vgl. unten S. 18f., 28ff. Über eine gelegentliche Bezeichnung des Saliers Heinrich IV. als Auguſtus unten S. 36 Anm. 1. Der Kaiſertitel König Konrads III. (vgl. Ohnſorge: MÖIG. 46, 1932, 343ff.) gehört nicht in unſeren Zuſammenhang; er iſt durch den Wettbewerb mit dem byzantiniſchen Kaiſertum hervorgerufen.

[6]) R. Menéndez Pidal, La España del Cid (Madrid 1929) 1, 74,

Sie übertrifft schon durch die zeitliche Ausdehnung und die Zahl ihrer Belege bei weitem alle anderen, auch die angelsächsischen Vorkommen. Ihre eigentliche Heimat ist Leon, der aktivste unter den kleinen Staaten, die nach dem Zusammenbruch des Westgotenreichs sich auf der Pyrenäenhalbinsel als Nester des Widerstandes gegen den Islam[1]) entwickelten, der Hauptträger der alten westgotischen Überlieferung und der neuen großspanischen Idee.

Schon König Alfons III. (866—910) ist in Urkunden seines Sohnes als Kaiser bezeichnet worden[2]); nach einer allerdings zweifelhaften Überlieferung soll er sich sogar um eine kaiserliche Krone bemüht haben.[3]) Seitdem nehmen die Fälle immer mehr zu[4]), bis die Sitte, der auch ein Salbungsrecht, ein kirchlicher Vor-

262; 2, 709 ff., 750 ff. (auch deutsch, 1936: 1, 279, 300); H. J. Hüffer, Die leonesischen Hegemoniebestrebungen und Kaisertitel (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft I 3, 1931, 337 ff.; hier zitiert nach dem Sonderdruck: Das spanische Kaisertum der Könige von Leon-Kastilien), kürzer und ohne Belege Derselbe: Ibero-Amerikanisches Archiv 6 (1932) 247 ff.; außerdem Schunter 48 ff., dessen Nachweise sich zumeist mit den von mir gesammelten decken. Unzugänglich war mir Ballesteros y Beretta, El Imperio aleman en la Edad Media y el pensamiento imperial de un monarca español (Madrid 1918). Belege können zum Teil nur mit Vorbehalt angeführt werden, da die diplomatische Untersuchung der Urkunden vor Alphons VII. zumeist aussteht.

[1]) Wobei man sich nur seit C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) hüten muß, die Idee des Glaubenskampfes in dieser Zeit zu überschätzen.

[2]) Vgl. Menéndez 710, Hüffer 13 f., Schunter 49. Die von letzterem angeführten eigenen Urkunden des Königs von 867 und 877 (H. Florez, España sagrada 18, 312 f.) sind mit L. Barrau-Dihigo: Revue hispanique 46 (1919) 133, 137, Nr. 29 und 35, vgl. S. 91, 93 als gefälscht anzusehen.

[3]) Hüffer 12 f.

[4]) Ich kenne Belege für Ordonius II. (914—24), Ramiro II. (931—51), III. (951—56), Ramiro III. (967—84) und Bermudo III. (1028—37), zum Teil angeführt bei Menéndez 2, 711 f. und Hüffer 346 ff., einige in Urkunden bei Florez 18, 322 f.; A. de Yepes, Coronica general de la orden de San Benito 5 (Valladolid 1615), 737; J. Briz Martinez, Historia de la fundacion y antigüedades de San Juan de la Peña (Saragossa 1620) 341, 420; bei Schunter noch einer aus M. Risco, Historia del Cid (Madrid 1792) 254. - Auch Sancho der Große von Navarra (970—1035) hat schließlich den Kaisertitel angenommen, aber erst, nachdem er Leon in Besitz genommen (vgl. Hüffer 18 f.); er wird dann übrigens auch in einer Grabschrift Kaiser genannt (Martinez 374).

rang[1]) der Könige von Leon entspricht, auf deren Erben, die kastilischen Könige, übergeht. Nach Ferdinand I. (1037—65)[2]), Alfons VI. (1065—1109), dem Eroberer des „kaiserlichen" Toledo[3]), und dem Usurpator Alfons I. von Aragon[4]) hat schließlich Alfons VII. (1117—57)[5]) die letzte Steigerung vollzogen und sich am Pfingstsonntag 1135 in Leon feierlich zum Kaiser ausrufen und krönen lassen.[6]) Hier liegt also ein wirklicher Staatsakt vor, dessen rechtsschöpferischer Sinn auch darin zum Ausdruck kommt, daß nun der Kaisertitel zu einer ständigen Formel der Urkunden wird[7]); ja, in diesen ist sogar noch lange nach den seit der Krönung verflossenen Jahren gezählt worden.[8]) Dauer war der Schöpfung Alfons VII. trotzdem nicht beschieden: sie ging nach seinem Tode

[1]) Vgl. Hüffer 29ff. Besonders merkwürdig, daß Ordonius III. sich 954 einmal servorum domini servus genannt hat; er nahm damit die Parallele zum römischen Bischof vorweg, in der sich ein Menschenalter später Kaiser Otto III. gefallen hat (vgl. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1, 1929, 157ff.). Wie stark gerade in Spanien die kirchenpolitischen Zusammenhänge des Kaisergedankens gerade auch mit Rom gewesen sind, kann hier nur angedeutet werden. Vgl. auch C. Erdmann: H. Z. 146 (1933), 613.

[2]) Menéndez 2, 712f. und Hüffer 25f. führen Fälle aus den Jahren 1036, 1041, 1056 an. Außerdem ist Ferdinand von seinen Kindern Kaiser genannt worden. Über die merkwürdige Nachricht von einem Protest Kaiser Heinrichs III., Papst Viktors II. und des Florentiner Konzils von 1055 unten S. 32. Die Erwähnung des rex Fernandus imperator fortissimus im „Chronicon Complutense" z. J. 1064 (Florez 13, 317) ist wohl nicht gleichzeitig.

[3]) Menéndez 2, 750ff., Hüffer 26ff. Die Belege reichen von 1075 bis mindestens 1107.

[4]) Hüffer 35ff. Alfons von Aragon hat als Gatte der Erbin von Kastilien-Leon, Urraca, den Titel mehrere Jahre lang gleichzeitig und im Wettbewerb mit seinem Stiefsohn Alfons VII. geführt, bis er ihn diesem bei seinem Verzicht auf Kastilien abtrat.

[5]) Hüffer 37ff.

[6]) S. unten S. 13 Anm. 3.

[7]) Sowohl in der „Intitulatio" (Hispanie imperator) als in der Datierung und in der „Corroboratio", vgl. P. Rassow, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien (Archiv für Urkundenforschung 10, 1928, 396, 401, 407, 410f.). Vorher ist der Gebrauch uneinheitlich, aber häufig; vgl. das. 388f.

[8]) Rassow 356ff. Seit 1139 tritt der Brauch allmählich zurück, um 1145 ganz zu verschwinden.

im Zerfall seines Reiches alsbald unter[1]), und Pläne, sie wiederzuerwecken, die im 13. Jahrhundert unter Ferdinand III. von Kastilien geschmiedet wurden, sind nicht durchgedrungen.[2])

Dies ist der Stoff.[3]) Er bildet keine geschlossene Masse, sondern ist in einzelne Vorkommen zersplittert, die sich wie Inseln im Meer von Raum und Zeit zu verlieren scheinen. Aber es kann doch eine staatsrechtliche Abnormität, wie sie hier vorliegt, kaum immer wieder neu erfunden worden sein. Irgendwie müssen die einzelnen Komplexe, die wir kennenlernten, wohl miteinander zusammenhängen. Für die beiden angelsächsischen Gruppen ist der Zusammenhang greifbar: der jüngeren[4]) kann die ältere, die in ihrer Überlieferung sonst ganz literarisch bestimmt ist, wenigstens mit ihrem einen urkundlichen Fall den Ansatzpunkt geliefert haben; und wenn auch der Bretwalda, von dem als dem Synonym des Imperators der älteren Gruppe noch die Rede sein soll, in der jüngeren einmal wieder vorkommt[5]), so darf man darin einen bewußt aufgenommenen Archaismus sehen.

Die fränkische Gruppe mag ebenfalls auf angelsächsische Einflüsse zurückgehen; solche hat ja wenigstens Fulda, das hier eine starke Rolle spielt, reichlich erfahren.[6]) Dagegen ist bei der spanischen Gruppe des 10.–12. Jahrhunderts eine solche englische Beziehung nicht wahrscheinlich. Hüffer hat wohl recht mit seiner Vermutung, daß der spanische Brauch aus Frankreich kam[7]);

---

[1]) Hüffer 50 f. [2]) Vgl. Hüffer 51 f., Berges (siehe S. 38 Anm. 4) 87 f.

[3]) Ich sehe hier ab vom Kaisertitel skandinavischer Könige des späteren Mittelalters. Einige Notizen bei Schunter 46. Besonders Hakon V., dem Alten, von Norwegen (1217—63) ist der Titel beigelegt worden.

[4]) Ihre griechischen Titel (oben S. 5 Anm. 1) deuten auf eine Verbindung auch mit der byzantinischen Ideenwelt – im irisch-angelsächsischen Kulturkreis keine seltene Erscheinung.

[5]) Unten S. 23 Anm. 3.

[6]) Die Imperator-Theorie der „Annales Fuldenses" (oben S. 7 Anm. 1) scheint eine Lesefrucht literarischer Herkunft zu sein. Auch in St. Gallen werden die angelsächsischen Einflüsse aus Fulda stammen; vgl. über den Zusammenhang zuletzt G. Baesecke, Der Vocabularius St. Galli in der angelsächsischen Mission (1933) 31.

[7]) Hüffer 13. Man vergleiche hiermit, was P. E. Schramm: Zs. f. RG. 55, 1935, kan. Abt. 187 über die Auswirkungen der westfränkischen Salbung und Krönung auf Spanien in der 2. Hälfte des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts bemerkt hat.

nur wird man das Vorbild nicht ſo ſehr in Karls des Kahlen römiſchem Kaiſertum von 875 zu ſuchen haben, ſondern eben in der romfreien Vorſtellungswelt, die im Frankenreich ſchon vorher, offenbar aus England, eingedrungen war. Alles in allem iſt doch nicht daran zu zweifeln, daß ſämtliche Vorkommen, die es gibt, ſo weit ſie auch verſtreut ſein mögen, einen gemeinſamen Stammbaum haben und eine einzige Familie bilden. Sie ſind eine einheitliche Erſcheinung und als ſolche zu werten.

Fragen wir alſo weiter nach ihrem gemeinſamen Sinn und Gehalt, ſo erſcheinen dieſe Kaiſer in erſter Linie immer wieder charakteriſiert durch ihre hegemoniale Stellung; überall, in England, Spanien, Frankreich, Deutſchland, umfaßt ihre Herrſchaft eine Mehr-, ja eine Vielzahl von Reichen. Imperator plurimarum nationum heißt bei dem Mönch von St. Gallen Karl der Große[1]), imperator multorum populorum bei Widukind von Korvey Heinrich I.[2]) Karls des Kahlen angebliche unrömiſche Metzer Kaiſerkrönung erſcheint damit begründet, daß Karl über zwei Reiche - Weſtfranken und das von ihm okkupierte Lothringen - regiere[3]), ein Motiv, das auch nach ſeiner römiſchen Kaiſerkrönung wiederkehrt, als er ſeinen Vaſallen Boſo zum König der Provence macht und krönen läßt, damit es ſo ausſehe, daß er über Könige herrſche[4]); wie man ihm denn nachſagte, daß er ſich Kaiſer und Auguſtus aller Könige diesſeits des Meeres habe nennen laſſen.[5])

[1]) „Geſta Karoli" I 26 (St. Galliſche Geſchichtsquellen, neu hrsg. von G. Meyer von Knonau, 6, 1918), S. 23. Ähnlich die gleichzeitigen Äußerungen bei Regino (SS. rer. Germ. ed. F. Kurze): quousque in magno Carolo summum imperii fastigium non solum Francorum verum etiam diversarum gentium regnorumque obtineret; und in der „Vita Liutbirgis" Kap. 1 (hrsg. von O. Menzel: Deutſches Mittelalter 3, 1938, 10): Temporibus imperatoris Magni Karoli, qui primus in Germaniae partibus augusti caesaris nomen adeptus est, qui multas gentes Francorum regno subiugavit

[2]) „Res geſtae Saxonicae" I 26 (MG. SS. rer. Germ., 5. Aufl., 1935, bearb. von P. Hirſch mit H.-E. Lohmann 38).

[3]) Oben S. 7 Anm. 1.

[4]) S. unten S. 14 Anm. 4.

[5]) Regino 86: ablato regis nomine se imperatorem et augustum omnium regum cis mare consistencium appellare praecepit. Papſt Johann VIII. ſchreibt 879 an Ludwig d. Jüngeren, er ſolle ſich nicht um das weſtfränkiſche Reich Ludwigs des Stammlers ſorgen, quoniam, si Deo

So erſcheint denn damals auch Karls Bruder Ludwig als „Kaiſer von ganz Germanien und Rhätien, Altfranzien und Sachſen, Thüringen, Bayern, Norikum, Pannonien und aller Völker des Nordens".[1]) Der Kreis, den eine ſolche „kaiſerliche" Herrſchaft umſpannt, iſt nicht von unwandelbarer Größe. In England kommt vor 800 ſchon einmal ein „Imperator" vor, der nur über das allerdings vorwaltende Teilreich Mercia gebietet.[2]) Im 10./11. Jahrhundert ſind die engliſchen Könige zumindeſt „Kaiſer" der Angeln oder des engliſchen Reiches[3]); darüber hinaus nennen ſie ſich nicht nur „Kaiſer von ganz Albion" oder „Britannien"[4]) - wie ſchon um 700 einmal im Fall des Imperator Oswald[5]) - ſondern Eadgar, dem Wachstum gerade ſeines Reiches entſprechend, einmal ſogar „Kaiſer aller Könige der Inſeln des Ozeans ringsum Britannien und aller von Britannien umſchloſſenen Völker".[6]) So beruht denn auch das „Kaiſertum" Knuts des Großen auf der Herrſchaft über die fünf „Reiche" von Dänemark, England, Britannien, Schottland und Norwegen.[7]) In Spanien iſt der Titel anfangs beſchränkt auf das Reich Leon.[8])

favente Romanum sumpseritis imperium, omnia vobis regna subiecta existent (MG. Epp. 7 Nr. 205).

[1]) S. unten S. 50. [2]) Oben S. 4 Anm. 3. [3]) Oben S. 4 f. Anm. 4—8.
[4]) Oben S. 4 f. Anm. 4, 5, 7, 8. [5]) Oben S. 3 Anm. 2.

[6]) In Nr. 1135 v. J. 964 (oben S. 4 Anm. 7). Anſchließend hat Eadgar in dieſer Urkunde die Tatſache unterſtrichen, daß ſeine „Väter" nur monarchiam totius Angliae adepti sint a tempore Aethelstani, qui primus regum Anglorum omnes nationes, quae Brytanniam incolunt, sibi armis subegit, nullus tamen eorum ultra eius fines imperium suum dilatare aggressus est. Weit darüber hinaus ſei ſein Reich gewachſen: Mihi autem concessit propitia divinitas, cum Anglorum imperio omnia regna insularum oceani cum suis ferocissimis regibus usque Norvegiam maximamque partem Hiberniae . Anglorum regno subiugare, quos etiam omnes meis imperiis colla subdere coegi. Die hiſtoriographiſche Überlieferung läßt von dieſer offenbar kriegeriſchen Machtentfaltung Eadgars, die mit ſeinem Beinamen des Friedſamen allerdings ſeltſam kontraſtiert, nur ſchwache Spuren erkennen; vgl. J. Lappenberg, Geſchichte Englands 1 (1834), 407 ff.; Th. Hodgkin in: W. Hunt and R. L. Poole, The political history of England 1 (1905), 353.

[7]) „Geſta Knutonis" . quinque regnorum, scilicet Danomarchiae Angliae, Britanniae, Scothiae, Nordwegae vendicato dominio imperator extitit (MG. SS. 19, 520).

[8]) Vgl. oben S. 8. Ausdrücklich heißt ſo Ordonius II.; vgl. Menéndez

Dann erſtreckt er ſich auch auf Kaſtilien[1]), um am Ende, wenn nicht tatſächlich, ſo doch theoretiſch, das ganze Land zu begreifen; mit beſonderer Feierlichkeit hat Alfons VI. ſich eine Zeitlang „Kaiſer über alle Völker Spaniens" nennen laſſen.[2]) Nach dem Chroniſten wird Alfons VII. deshalb zum Kaiſer gekrönt, weil bis nach Südfrankreich hinein Könige und Herren ihm untertan ſind.[3]) Einmal ſpielt auch eine Rolle, daß der Titel ſich mit auf muſelmaniſches Gebiet bezieht: Alfons VI. wird in ſeinen arabiſchen Briefen „Kaiſer beider Religionen" genannt.[4]) Allenthalben und zu allen Zeiten wird mit großer Regelmäßigkeit die umfaſſende Weite, der erſchöpfend vollſtändige Umfang des Herrſchaftsraums betont; totus ist das typiſche Beſtimmungswort. Oswald von Northumbrien um 700[5]) und die leoneſiſch-kaſtiliſchen Alfonſe des 11./12. Jahrhunderts ſind Kaiſer „ganz Britanniens" und „ganz Spaniens".[6])

1, 711. Noch 1110 nennt die Königin Urraca ihren Gemahl Alfons I. von Aragon imperator de Legione et rex totius Hispaniae (Martinez 725).

[1]) Drei Beiſpiele von 1041, 1056 und 1061 bei Menéndez 2, 712.

[2]) Siehe Hüffer 34.

[3]) „Chronica de Alfonſo VII.' I 27 (España ſagrada 21, 346ff.): Secunda die vero archiepiscopi et episcopi, abbates et omnes nobiles et ignobiles et omnis plebs iuncti sunt iterum in ecclesia beatae Mariae et cum rege Garsia et cum sorore regis divino consilio accepto, ut vocarent regem imperatorem, pro eo, quod rex Garsias et rex Zafadola Sarracenorum et comes Raymundus Barcinonensium et comes Adefonsus Tolosanus et multi comites et duces Gasconiae et Franciae in omnibus essent obedientes ei (folgt der Krönungsakt, bei dem König Garſias und der Biſchof von Leon den Gekrönten bei der Hand halten) . deduxerunt eum ante altare Mariae cantantes ‚Te Deum laudamus' usque ad finem et dicentes: ‚Vivat Adefonsus imperator.' Bemerkenswert, daß der Verfaſſer der Biographie ſeinen Helden vor der Krönung ebenſo konſequent (eine Ausnahme nur im Kap. 25 gelegentlich eines der früher erwähnten Belehnungsakte) König nennt wie nachher Kaiſer. Welch einſchneidende Bedeutung er dem Ereignis beilegt, zeigt auch auf S. 349 die Antitheſe: Hoc autem factum est, antequam vocaretur imperator (Ende von Kap. 30) und Sed postquam imperator est vocatus (Anfang Kap. 31).

[4]) Vgl. Menéndez (Deutſche Ausgabe) 1, 235, 347.

[5]) Siehe oben S. 3. Ebenſo in den Urkunden des 10. Jahrhunderts: z. B. totius Albionis, totius Britanniae, totius Britannicae insulae imperator (vgl. oben S. 4f. Anm. 5, 7, 8).

[6]) Vor Alphons VI. ſcheint die Beziehung auf Geſamtſpanien nicht vorzukommen.

Schwer zu sagen, warum eigentlich der Imperialismus aller dieser „Kaiser" eine so ausgesprochen hegemoniale Färbung getragen hat. Wer eine Antwort sucht auf diese Frage, wird sich am ehesten daran erinnern, daß auch das eigentliche, das römisch-abendländische Kaisertum, nachdem Karl der Große es erneuert, eine Entwicklung genommen hat, die sich wohl vergleichen läßt; es ist im fränkischen Reiche, wie wir in anderem Zusammenhang ausgeführt haben[1]), im Jahre 817, als die zentrifugalen Kräfte sich in Reichsteilungen endgültig durchzusetzen drohten, in der Reichsordnung Ludwigs des Frommen zur Ausdrucksform der Einheit und der Obergewalt des Reiches erhoben worden. Sollte die dem Kaiser damals zugeteilte, in den Thronwirren bis 843 umkämpfte und auch in den nächsten Generationen noch nachwirkende Rolle des Oberherren im Haus der karolingischen Teilkönige auch die untechnische Anwendung des Kaisertitels auf ein hegemoniales Herrschaftsverhältnis zu anderen Königen veranlaßt haben?[2])

So einfach liegen die Dinge doch nicht. Vielmehr muß wohl umgekehrt die karolingische Kaiseridee damals einen Einschlag des hegemonialen Gedankens in sich aufgenommen haben. Denn daß dieser über hundert Jahre älter ist als sie selbst, lehrt uns ja allein schon der imperator totius Britanniae der „Vita Adamnani".[3])

Den Zeitgenossen ist denn auch der hegemoniale Kaisergedanke keineswegs als eine Errungenschaft des karolingischen Staates erschienen, sondern als ein Erbe der Antike: nach Regino von Prüm hat Karl der Kahle mit Bosos Königskrönung besagen wollen, daß er gleich den altrömischen Kaisern über Königen throne.[4]) Ein Vergleich, dem freilich das vordiokletianische Im-

[1]) Vgl. bes. E. E. Stengel, Regnum und Imperium (1930) 8ff., nun auch M. Lintzel, Das abendländische Kaisertum im 9. u. 10. Jahrhundert (Die Welt als Geschichte 4, 1938, 430ff.).

[2]) So jetzt Lintzel 432f., Derselbe, Widukind (vgl. unten S. 18 Anm. 2) 37f. hier mit etwas zu starker Zuspitzung des Gegensatzes zwischen „Aachener" und „römischem" Kaisertum, die doch nie aufgehört haben, eines und dasselbe zu sein.

[3]) Oben Seite 3.

[4]) Reginonis abbatis Prumiensis chronicon rec. F. Kurze (SS. rer. Germ.), 1890, 113: Dedit insuper eidem Bosoni Provintiam et corona

perium, das nur über Statthalter gebot, nicht entſpricht; man muß ſchon herabgehen bis in die Zeit der Völkerwanderung, in der germaniſche Stammesreiche die Provinzen des „Imperium Romanum" füllten, ſo daß der abſolut gewordene allmächtige römiſche Kaiſerſtaat ſich auflöſte und nur mehr als eine ideelle Oberherrſchaft über „foederati" ſchattenhaft fortzubeſtehen vermochte. Es war der Zuſtand, den Iſidor von Sevilla im Auge hat, wenn er behauptet, der Imperatortitel ſei vom Senat auf die römiſchen Cäſaren übertragen worden, um ſie a ceteris gentium regibus zu unterſcheiden.[1]) Hier iſt wohl der hiſtoriſche Punkt, an welchen der Begriff des mittelalterlichen Romreiches angeknüpft hat, deſſen Weltherrſchaftsgedanke nicht auf Staatsgewalt („poteſtas"), ſondern auf Autorität („auctoritas") beruht.[2]) Soll man auch den romfreien, hegemonialen Kaiſertitel des Frühmittelalters ſich vorſtellen als Abbild und Gleichnis dieſer hegemonialen Endphaſe des antiken Kaiſerſtaates? Seine wirklichen Urſprünge wären damit doch nicht erklärt. Wie ſoll er auch nur aus der Spätform des römiſchen Kaiſertums abgeleitet ſein, deſſen immer noch weſentlichſte Eigenſchaft, die abſolute Univerſalität, er gerade vermeidet und durch eine relative und räumlich bedingte Geltung erſetzt? Die Frage iſt alſo offen, wie es eigentlich dazu kam, daß der das Haupt des ganzen Imperiums auszeichnende Titel nun auch Herrſchern zugeſchrieben wurde, die zwar außerhalb ihres engeren Herrſchaftsgebietes, aber doch immer nur in vergleichsweiſe eng begrenzten Räumen Hoheit und Gewalt beſaßen.

Um eine Löſung zu finden, wollen wir ausgehen von der Tatſache, daß der univerſale Kaiſergedanke ſelber in ſeinen Wurzeln

in vertice capitis imposita eum regem appellari iussit, ut more priscorum imperatorum regibus videretur dominari.

[1]) Iſidori Hiſpalenſis epiſcopi etymologie ſive origines (rec. W. M. Lindſay, Oxford [1911]), IX 3 § 14: Imperatorum autem nomen apud Romanos eorum tantum prius fuit, apud quos summa rei militaris consisteret, et ideo imperatores dicti ab imperando exercitui; sed dum diu duces titulis imperatoriis fungerentur, senatus censuit, ut augusti caesaris hoc tantum nomen esset eoque is distingueretur a ceteris gentium regibus; quod et sequentes caesares hactenus usurpaverunt.

[2]) R. Holtzmann, Der Weltherrſchaftsgedanke d. mittelalterlichen Kaiſertums u. d. Souveränität d. europäiſchen Staaten (Hiſt. Zſ. 159, 1939, 251—264).

doch auch ein von Haus aus nicht universales Element enthält, wir meinen den römischen Feldherrn, den seine Legionen zum Imperator machten.[1]) Es war dies eine Ehrung rein militärischer Art, die von einzelnen Heeresteilen ausging und sich auf örtlich beschränkte Kriegsschauplätze bezog, also an sich totale Wirkungen nicht haben konnte. Aber seit den Tagen des Augustus war dieser Titel gleichsam der ständige militärische Begleiter aller Cäsaren. Viele von ihnen sind nur durch seine Voraussetzung, die soldatische „Akklamation", zur kaiserlichen Macht gelangt. So mußte die Vorstellung entstehen und durchdringen, daß die Akklamation geradezu die Quelle des Kaisertums sei. Exercitus facit imperatorem — wie dieser Satz und der durch ihn umschriebene Brauch des Heerkaisertums im mittelalterlichen Romreich fortgelebt hat, ist früher einmal eingehend von uns nachgewiesen worden. Ist er dort im Grunde nur ein sekundäres Element gewesen, so wollen wir nunmehr dartun, daß er und die ihm zugrunde liegende machtpolitische Vorstellung auch zu dem romfreien Kaisergedanken eine nahe und mehr als das — eine ursprüngliche Beziehung besessen haben.[2]) Überall, wo dieser auftritt, ist der Zusammenhang zu spüren.[3]) Einige markante Beispiele dürfen genügen, um ihn aufzuzeigen. Spanien und England sind es, die sie uns liefern.

Nirgends war mehr — das lehrt die Geschichte des Landes bis in unsere Tage — „der Krieg Vater aller Dinge" als auf der iberischen Halbinsel. Eine unabsehbare Kette von Kämpfen hat dort schon im Mittelalter Aufstieg und Wachstum des Einheitsstaats begleitet. So ist es kein Wunder, daß auch die kaiserlichen Neigungen des Königtums von Leon, in denen dieser Trieb zur Einheit Ausdruck fand, steigen und fallen mit seinen Siegen und seinen Niederlagen.[4]) Immer wieder, 922, 939, 952, ist der

[1]) Vgl. zum Folgenden E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens (1910). Künftig angeführt als „Heer-Kaiser".

[2]) Angedeutet ist diese Auffassung bereits bei Stengel, Heer-Kaiser 15f. und danach auch bei Schunter 15, 47, 50ff., 58.

[3]) Selbst noch im Skandinavien des 13. Jahrhunderts; vgl. Schunter 47.

[4]) Das hat, auch ohne die Einsicht in das uns beschäftigende Gesamtproblem, schon Hüffer völlig richtig bemerkt; vgl. zum Folgenden seine

Kaisertitel ein neues Echo militärischer Erfolge, gewonnener Schlachten gewesen. Auch bei Ferdinand I. setzte er nachhaltig erst ein mit der Eröffnung seiner großen Vorstöße gegen den Islam. Am stärksten aber hat die Eroberung des „kaiserlichen" Toledo, der Hauptstadt des alten Westgotenreiches, durch Alfons VI. und den heldischen „Kämpfer" des Landes, den Cid[1]), in dieser Beziehung Epoche gemacht.[2])

In England erscheint der machtpolitisch-kriegerische Einschlag des hegemonialen Imperialismus am deutlichsten im 10. Jahrhundert, besonders bei Aethelstan und Eadgar, die als erobernde Heerkönige eines wachsenden Reiches Kaiser hießen und sich nannten gleich ihren spanischen Vettern. Aber auch schon das nebelhafte Zeugnis, das uns über zwei Jahrhunderte früher die „Vita Columbae" des irischen Abtes Adamnan hinterlassen hat, gehört in diesen geistigen Zusammenhang; ja es führt uns bis an seine geschichtliche Wurzel.

Ihm zufolge ist, wie wir schon wissen, König Oswald nach Erlegung seines Gegners Cadwalla, als er siegreich aus dem Felde heimkehrte, durch göttliche Eingebung zum Imperator ganz Britanniens erklärt worden. Fragen wir noch nicht nach dem historischen Kern dieser offenkundig anachronistischen Fabel, sondern nach der Herkunft ihrer äußeren Form, so dürften wir sie wohl ahnen; aber sicher zu bestimmen wäre sie kaum, gäbe es nicht in der jüngeren Überlieferung des stammverwandten festländischen

Ausführungen bes. S. 14 f., 26, 33 ff., 53. Auch die Kaiserkrönung von 1135 hängt mit Alfons' siegreichem Krieg gegen das Almoravidenreich zusammen; vgl. Hüffer 380.

[1]) Menéndez 2, 646 f., 685 hat die Auffassung vertreten, der Cid, der vielfach in rivalisierendem Gegensatz zu Alfons VI. gestanden hat, habe dabei grundsätzlich die veraltete und reaktionäre leonesische Kaiseridee bekämpft und so einem neuen Spanien den Weg bereitet. Dagegen betont mit Recht W. Kienast: DA. 3, 99 f. den partikularistischen Charakter der politischen Rolle des Cid, der durchaus kein neues gesamtspanisches Prinzip eingeführt habe. In der Tat wird man nicht leugnen können, daß der Kaisergedanke, so lange er am Leben blieb, ein starker Hebel zur spanischen Einheit gewesen ist.

[2]) Besonders kommt dieser militärische Klang zum Ausdruck in dem pomphaften Titel Toletani imperii magnificus triumphator, der in den späteren Jahren Alfons VI. begegnet; vgl. Hüffer 34.

Sachsentums eine merkwürdige Parallele, in der der dort so dunkle Ursprung hell zutage tritt.

Wir meinen die berühmte Erzählung des Mönches Widukind von Korvey — auf die wir noch weiterhin zurückzukommen haben —, daß Otto der Große nach der Schlacht auf dem Lechfelde von seinem Heere zum Imperator ausgerufen worden sei.[1]) Sie ist offensichtlich aufgebaut und konstruiert auf der dem Verfasser aus antiken Quellen bekannten altrömischen Sitte der imperatorischen Akklamation des siegreichen Feldherrn.[2])

Es bedarf keiner Ausführung, daß dem verschwommenen Berichte Adamnans der gleiche Zusammenhang zugrunde liegt[3]): auch er ist — sei es geradenwegs, sei es mittelbar — ein literarischer Nachklang der imperatorischen Begrüßung des römischen

[1]) Widukind, Gesta III 49 (S. 128): Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est.

[2]) Vgl. Stengel, Heerkaiser 17ff., H. Bloch, Die Sachsengeschichte Widukinds von Korvey (Neues Archiv 38, 1913, 95ff.), E. Pfeil, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters (1929) 186ff. und nunmehr M. Lintzel, Die politische Haltung Widukinds von Korvey (Sachsen u. Anhalt 14, 1938) 33ff. Inwiefern L. (vgl. Anm. 149) von mir „in mancher Hinsicht abweicht", kann ich aus seinen bisherigen Ausführungen nicht ersehen. Diese entsprechen im wesentlichen durchaus der von mir, insbes. auch auf S. 25—29, begründeten Auffassung des Problems (von der die Darstellung bei E. Pfeil sich erheblich entfernt); ja sie sind weitgehend davon abhängig (vgl. auch unten S. 29 Anm. 1). Auch die von L. 38 bejahte Möglichkeit einer nicht nur von Widukind fingierten, sondern historischen Anknüpfung an den Kaisergedanken vor 962 ist von mir längst allseitig abgewogen worden; ich stehe ihr heute übrigens mit noch größerer Skepsis gegenüber als früher, obwohl ich daran festhalten muß, daß der Kaiser-Stelle der Trierer Urkunde von 955 (vgl. Stengel, Heerkaiser 19f., 67ff.) in kritisch durchschlagender Weise nicht beizukommen ist (was auch Bloch 134, Pfeil 229ff. und andere, die meine Untersuchung übrigens irrtümlich für eine Apologie des fraglichen Satzes gehalten haben, gar nicht ernstlich versucht haben). Die von Lintzel 5 bejahte These Blochs von einer vorkaiserlichen Urfassung der „Res gestae" Widukinds halte ich übrigens für falsch; vielleicht kann ich darauf einmal zurückkommen.

[3]) Die Übereinstimmung legt die Frage nahe, ob Widukind etwa wie Notker der Stammler (Brüning 288) das Werk Adamnans gekannt hat und sich von ihm zu seiner Darstellung hat anregen lassen. Dafür könnte sprechen, daß in dieser außer dem imperator appellatus est, das dem imperator a Deo ordinatus est entspricht, auch die Wendung victor reversus mit der Vita übereinstimmt.

Feldherrn. Wir ermeſſen die Bedeutung dieſer Feſtſtellung. Aus ihr ergibt ſich, daß der untechniſche Kaiſertitel bei ſeinem erſten Auftreten die Beziehung zum univerſalen Kaiſertum ſelbſt vermiſſen läßt; er bezieht ſich hier nur auf deſſen hiſtoriſchen Ahnherrn, den Sieger, den die Soldaten zum Imperator ausriefen.

Daß dieſer Zuſammenhang aber nicht etwa das einmalige Spiel einer zufälligen Laune iſt, folgt wohl ſchon aus der traditionsbildenden Kraft, mit der er fortgewirkt hat. Denn alle jene jüngeren Fälle, in denen der Kaiſergedanke auch ein kriegeriſches Geſicht angenommen hat, müſſen uns jetzt als Glieder einer kontinuierlichen, aus gleichem Urſprung herkommenden Entwicklung erſcheinen; ſie ſind wie eine nie ausſterbende Erinnerung, Stücke einer geiſtesgeſchichtlichen Erbmaſſe, die immer wieder durchſchlägt.

Freilich iſt ſpäter der Zuſammenhang mit dem altrömiſchen Brauch unmittelbar nicht mehr zu erkennen. Aber deutlich ſchimmert das Urbild noch bei Alchwin durch, bei dem der imperiale Gedanke geradezu mit der Vorſtellung des Triumphes verknüpft iſt.[1]) Vollends kennt der Zeitgenoſſe Adamnans, Beda, die antike Sitte der imperatoriſchen Akklamation noch geradezu als eine geſchichtliche Tatſache und weiß aus den Quellen davon zu berichten, daß Kaiſer vom Heer gekoren worden ſind.[2]) Mit dieſen Erhebungen hat es nun aber eine beſondere Bewandtnis. Sie ſind - wie Beda auch ſonſt nur von ſolchen Kaiſern Notiz nimmt, die in der Geſchichte der Provinz Britannien eine Rolle geſpielt haben[3]) - faſt durchweg in Britannien erfolgt.[4]) Und von den

[1]) Siehe die Stellen unten S. 26 Anm. 5.

[2]) Vgl. unten Anm. 4.

[3]) I 2: Cäſar (ed. Plummer 1, 13 f.); I 3: Claudius und Veſpaſianus (1, 15); I 5 und 8: Severus und Conſtantius, die beide in York ſtarben (1, 16 f., 22).

[4]) I 6 (1, 17): Carausius quidam genere quidem infimus sed consilio et manu promptus . a Maximiniano iussus occidi purpuram sumsit ac Brittanias occupavit . . . Allectus postea ereptam Carausio insulam per triennium tenuit; - I 8 (1, 22): Constantinus inBrittania creatus imperator; - I 9 (1, 23): Maximus . . . in Brittania invitus propemodum ab exercitu imperator creatus; - I 11 (1, 24): apud Brittanias Gratianus municeps tyrannus creatur et occiditur. Huius loco Constantinus ex infima militia propter solam spem nominis sine merito virtutis eligitur.
Nur Diokletian (I 6; 1, 17: D. XXXIII ab Augusto imperator ab

Heerführern, denen sie galten, ist nur einer, Konstantin der Große, wirklich Kaiser des Weltreichs geworden, während die anderen, Carausius, Clemens Maximus, Gratianus Britannicus und Claudius Constantinus, Usurpatoren waren und blieben, deren Herrschaft, mit der einen Ausnahme des Maximus, die Grenzen Britanniens, des Ursprungslandes ihres Purpurs, nie überschritt.

So hat denn Beda aus dem besonderen Horizont seiner Heimatinsel heraus in dem römischen Imperator nicht so sehr den Kaiser des Weltreiches gesehen als den Soldatenkaiser der Provinz. Wir brauchen uns darum nicht zu wundern, wenn er in seiner Darstellung den Begriff des römischen Imperiums, die „pars pro toto" setzend, gleichsam auf Britannien beschränkt und vermittels eines ganz bewußten stilistischen Parallelismus[1]) auch auf Herrschaft und Reiche der Angelsachsen überträgt, sobald sie beginnen, über den Rahmen des Kleinkönigtums hinauszuwachsen; aus dem Urbild des absoluten und universalen Imperium ist bei ihm im Spiegel der Geschichte des römischen Britanniens ein engeres, relatives, hegemoniales Imperium geworden, eine Macht militärischen Ursprungs, der es gelungen ist, im Raume ihrer Entfaltung die Oberhand zu gewinnen. Beda hätte nur folgerichtig gehandelt, wenn er die antike Sitte der imperatorischen Akklamation, die er von den Erhebungen der Soldatenkaiser des römischen Britanniens so gut kannte, nun auch auf seine angelsächsischen Könige übertragen hätte. Nicht er, sondern erst sein Zeitgenosse Adamnan hat das wirklich getan. Wir wissen es schon. Aber nun erscheint uns die verkappte imperatorische Akklamation, die in der „Vita Columbae" dem König Oswald zugeschrieben ist, nicht mehr bloß als der persönliche Einfall eines weltfremden Literaten, sondern als ein Stück aus der Vorstellungswelt des

---

exercitu electus) macht eine Ausnahme. Nicht erwähnt hat Beda die auch in Britannien erfolgten Erhebungen von Caracalla und Geta, der Söhne des Severus, sowie des Gegenkaisers Marcus.

[1]) Wie nach ihm einerseits Kaiser Claudius Orcadas quoque insulas Romano adiecit imperio (I 3, Plummer 1, 15), so steht bei ihm andererseits, daß König Edwin von Northumbrien Meuanias Brettonum insulas, Anglorum subiecit imperio (II 5, Pl. 1, 89), und er erwähnt provinciam Pictorum, quae tunc temporis Anglorum erat imperio subiecta (IV 12, Pl. 1, 229).

umfaſſendſten Geiſtes ſeiner Zeit. In ihr iſt der hegemoniale Kaiſertitel des frühen Mittelalters entſprungen.[1])

Freilich: dieſer Zuſammenhang, ſo bedeutſam er auch iſt, iſt doch nur formaler Natur. Wenn wir, um tiefer zu ſehen, Bedas Imperialgedanken und Adamnans Erzählung von Oswalds Imperatorentum auf ihren tatſächlichen Gehalt prüfen, dann zeigt ſich, daß ſie nicht etwa ein Zeugnis ſind für ein lebendiges Fortleben von Formen des römiſchen Staatsrechtes.[2]) Vielmehr

[1]) Die angelſächſiſche Prägung des Imperialbegriffs iſt ſoeben auch von H. Löwe (ſ. unten S. 24 Anm. 1) zutreffend dargelegt worden, wenn auch noch ohne Erkenntnis des Urſprungs ihres an ſich von ihm bemerkten militäriſchen Einſchlags. Hier wird auch hingewieſen auf den verwandten, aber weniger präziſen, abgeſchliffenen Sinn, in dem das Wort „imperium" in anderen germaniſchen Kulturkreiſen der Völkerwanderungszeit gebraucht wird. Man könnte daran denken, für den Urſprung des hegemonialen Charakters, der dem romfreien Kaiſertitel eigen geweſen iſt, noch einen weiteren Anſatzpunkt zu finden. Dem altrömiſchen, auch noch dem frühbyzantiniſchen Imperator wurden im Triumphzug nachgeführt Gefangene aus den Völkern, über die er obgeſiegt; und nach dieſen nannte man ihn dann ſelber in Beinamen, die ſeinem Imperatortitel als Zeugniſſe ſeines Ruhmes zugeſetzt wurden: „Britannicus", „Germanicus", „Geticus" und wie ſie ſonſt lauten mochten. Daß dies der Sinn des Beinamens war, konnten nun aber jüngere Jahrhunderte kaum mehr wiſſen. Für den mittelalterlichen Menſchen lag es näher, ſie auf die Ausdehnung der Herrſchgewalt des durch ſie geehrten Imperators zu beziehen; tatſächlich hat ſpäter einmal die deutſche Reichskanzlei den antiken Brauch ſo verſtanden oder umgedeutet, als ſie die drei Beinamen Romanus, Saxonicus und Italicus in den Kaiſertitel Ottos III. aufnahm (MG. D O III 390); vgl. P. E. Schramm, Kaiſer, Rom und Renovatio 1 (1929) 157, 283. So könnte auch bei Adamnans Nachricht von der Erhebung König Oswalds zum imperator totius Britanniae die dunkle Vorſtellung eines imperator Britannicus mit Pate geſtanden haben. Dann wäre bei der Ausbildung des hegemonialen Kaiſergedankens der Beinamen des über genannte Völker triumphierenden ſiegreichen Feldherrn mit im Spiele geweſen; und dieſes Vorbild würde auch in den unrömiſchen Imperatortiteln der Folgezeit, die mit Völker- und Ländernamen verbunden auftreten, mittelbar und unerkannt nachgewirkt haben. Ich begnüge mich, die Möglichkeit eines ſolchen Zuſammenhanges zur Diskuſſion zu ſtellen.

[2]) Die ältere Forſchung hat die angelſächſiſchen Imperatoren unmittelbar an das Kaiſertum von Maximus und Carauſius anknüpfen wollen (vgl. gegen F. Palgrave, The History of Normandy and of England, in: Collected hiſtorical works 1, 1919, Freeman 1, 552f.). - Bei E. Winkelmann, Geſchichte der Angelſachſen bis zum Tode König Aelfreds (1883)

spiegeln sie eine wichtige Epoche germanischer Verfassungsentwicklung wider. Es hat schon in dieser Frühzeit des deutschen Staates ein germanisches Herzogtum gegeben, wenn nicht dem Namen, so doch jedenfalls der Sache nach.[1]) Dies Herzogtum hat dem vielköpfigen Völkerschaftsstaat der Frühzeit in der Person eines im Kriegsfall gewählten Heerführers zuerst die Spitze geschaffen, die sich nachmals zum festen Königtum härten mochte. Als es im fortschreitenden Verdichtungsprozeß dann vom Völkerschafts- zum Stammesstaat kam, sind die Völkerschaftsherzöge oder -könige zumeist von einem neuen Stammeskönigtum mediatisiert oder ausgerottet worden. Bei den Angelsachsen ist die Entwicklung sehr langsam verlaufen und zunächst eingeleitet worden durch ein von Fall zu Fall und mit wechselnder räumlicher Geltung gebildetes Herzogtum, das erst spät mit Egbert von Wessex und Alfred dem Großen in das Gesamtkönigtum überging. Bretwalda, „Britenbeherrscher", hieß in der angelsächsischen Volkssprache dieser auf lateinisch zuweilen, wie in den Quellen des festländischen Germanentums, auch dux genannte[2]) Groß-

47 liest man, Edwin, ein angelsächsischer König des 7. Jahrhunderts, habe „in stolzem Selbstgefühl sich als dem Oberherrn anderer die Standarte der römischen Imperatoren nachtragen" lassen. Leider ist aber bei dem Gewährsmann Beda II 16 (Plummer 1, 118) nicht von einer solchen, sondern nur von gewöhnlichen vexilla die Rede.

[1]) Die Beweisführung von H. Zeiß: Wiener Prähist. Zs. 19, 1932, 145ff. (vgl. außerdem zu dieser Frage W. Darges: Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift f. G. v. Below, 1928, 17ff.); E. Schröder: Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 44, 1924, 1ff. und Nachrichten der Götting. Ges. 1. Wiss., phil.-hist. Kl. 1932, 182ff.; R. Much: Sav.-Zs. 45, 1925, 1ff., 406; Ders., Germania 102ff., 288) ist nicht geglückt. Das hat M. Lintzel: Zs. d. Sav.-Stiftg. 54, 1934, 232 A. 2 gezeigt. M. E. ist um Cäsar und Tacitus nicht herumzukommen. Die herzogliche Stellung des Batavers Claudius Civilis und gar des vermittels Schilderhebung zum dux erwählten Kanninefaten Brinno (Tacitus, Hist. IV 15) ist unbestreitbar. Und mag das Wort „Herzog" in jener Zeit noch gefehlt haben - - die in den germanischen Namen Hariobaudes, Cariowalda, Ariovist erhaltenen Synonyme „Heergebieter", „Heerwalter", „Heerführer" (vgl. E. Förstemann, Ortsnamen, 2. Aufl., 1900, 766, 779, 783) beweisen m. E. mit Sicherheit, daß der Begriff in ihr lebendig war.

[2]) Von ducatus spricht Beda II 5 (Plummer 1, 89) und, in drei Urkunden (Gray de Birch 1 Nr. 390f., 393), König Egbert; praedux wird noch 964 König Eadgar genannt (daselbst 3 Nr. 1143).

herzog, den ſich, urſprünglich wohl im Kriege gegen den britiſchen Feind, eine Mehrheit von Kleinreichen zum gemeinſamen Führer ſetzte.[1]) Nichts anderes als ein ſolcher Bretwalda war zweifellos auch König Oswald; der totius Britanniae imperator iſt die wörtliche Überſetzung des angelſächſiſchen Wortes.[2])

Der romfreie Imperialismus des frühen Mittelalters und zumal ſein Inbegriff, die Idee der heergewaltigen Samtherrſchaft, der überragenden und zuſammenfaſſenden Hegemonie über andere Herrſcher, iſt alſo an ſeiner Wurzel ein Stück germaniſcher Staatsgeſtaltung. Man darf ſagen, daß auch die jüngeren Fälle dieſe Herkunft nicht verleugnen. Das Reich der angelſächſiſchen „Kaiſer" des 10. Jahrhunderts iſt, mag es auch im Vergleich mit jener vorläufigen Herrſchaft des alten Bretwalda gefeſtigt und räumlich erweitert erſcheinen, deren gerade Fortſetzung geweſen; ſogar der Bretwalda-Titel kommt in ihm noch einmal vor.[3]) Und in dem ſpaniſchen Kaiſertum des 10.—12. Jahrhunderts, das die Traditionen des alten Weſtgotenreiches wieder aufnimmt, haben offenbar ganz ähnliche Kräfte ihre Ausdrucksform gefunden. Man darf alſo in der Tat mit einigem Recht von einem germaniſchen Kaiſertitel reden.

II.

Hegemoniales und univerſales Kaiſertum.

Wie hat ſich denn nun aber dieſe germaniſch bedingte hegemoniale, faſt möchte man ſagen, nationale Kaiſeridee zu dem Kaiſertum verhalten, das man im Mittelalter als das römiſche und univerſale kennt? Iſt dieſes von ihm unberührt geblieben?

[1]) Vgl. Freeman 1, 549ff.; Stubbs, Conſtitutional Hiſtory of England I (1874), 162f., 177; Hodgkin 126; J. Hatſchek, Engliſche Verfaſſungsgeſchichte (1913) 6f.; J. E. A. Joliffe, The conſtitutional Hiſtory of mediaeval England (London 1937) 47ff. Das Wort „bretwalda" wird erſt im 9. Jahrhundert bezeugt; aber da es damals gerade auf ſolche Könige der älteren Zeit bezogen wird, denen ſchon Beda eine hegemoniale Stellung zuſchreibt, iſt nicht daran zu zweifeln, daß es auch alt iſt.

[2]) Genau ſo wie es in der zweiſprachigen Urkunde von 934 (Anm. 3) den gleichfalls imperial gemeinten totius Britanniae rex bezeichnet.

[3]) Urkunde Aethelſtans v. J. 934 (Gray de Birch 2 Nr. 705f.): Ongol-Saxna cyning and Brytaenwalda = Angul-Saxonum necnon et totius Britanniae rex. Vgl. Freeman 1, 549.

Die Frage schließt das Kernproblem ein, das uns beschäftigt. Wer sie beantworten möchte, wird an die beiden Epochentage des mittelalterlichen Imperiums, die Krönungen Karls und Ottos des Großen, zuerst denken.

Ich setze den Stand der Forschung über die Kaiserkrönung von 800 voraus.[1]) Wenn dies Ereignis ganz und gar das überraschende Werk des römischen Papstes gewesen wäre, dann wäre ein Zusammenhang mit der romfreien Kaiseridee ausgeschlossen. Aber die wissenschaftliche Meinung geht heute überwiegend dahin, daß Karl der Große damals nur die römische Initiative und die Form, in der der Akt erfolgte, abgelehnt hat, weil er sofort die ehrgeizigen Absichten der Kirche durchschaute und die politische Belastung seines Verhältnisses zu Byzanz als bedenklich empfand. Ist dem so, dann braucht am fränkischen Hofe auch der Kaiserplan selbst nicht ganz fremd gewesen zu sein.

Dagegen ist allerdings die Tatsache geltend gemacht worden, daß Karl das römische Imperium als Erbstück von Byzanz früher scharf angegriffen und gebrandmarkt habe; wie hätte er die gleiche Einrichtung für die Franken nun selber erstreben sollen![2])

Mit dem Karls Haltung treffend erklärenden Hinweis auf seine europäische Machtstellung, die den Frankenkönig geradezu nötigte, einen Vorrang des oströmischen Kaisers nicht mehr anzuerkennen[3]) und die gleiche Autorität wie jener zu beanspruchen, ließe sich dieser alte Einwand noch nicht bekämpfen[4]), solange

[1]) Ich nenne aus dem unübersehbaren Schrifttum außer K. Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Großen (Quellen u. Stud. z. Verfass.geschichte d. deutschen Reiches 6, H. 1, 1928) nur die neueren Arbeiten von E. Pfeil, D.fränk. u. deutsche Romidee d. frühen Mittelalters (1929) 97ff.; H. Hirsch: MÖIG 44 (1930), 1ff.; A. Brackmann: SB. d. Preuß. Ak. phil.-hist. Kl. 1931, 83ff.; L. Levillain: Revue d'histoire de l'église de France 18 (1932), 5ff.; G. Tellenbach: SB. d. Heidelberger Ak. phil.-hist. Kl. 1934/35 Nr. 1, 29ff.; E. Caspar: Zs. f. KG. 54 (1935), 231ff., 257ff.; K. Jäntere, Die römische Weltreichsidee u. d. Entstehung d. weltl. Macht d. Papstes (Turku 1936) 331ff.; H. Löwe, D. karoling. Reichsgründung u. d. Südosten (1937) 130ff.

[2]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 3./4. Aufl., 1912, 108ff.; W. v. d. Steinen: Neues Archiv 49, 1932, 256f.

[3]) Vgl. nach Pfeil 103ff. (mit der Korrektur bei Löwe 149 Anm. 92) und Löwe 150ff., 159 jetzt Lintzel, Kaisertum 426f.

[4]) Wie es Lintzel tut.

nicht deutlich wird, daß die Herrschaft des Frankenkönigs schon vor dem Werden des römischen Kaiserplans zum Begriffe des Kaisertums eine noch so leise Beziehung besessen hat.

Dies aber ist wirklich der Fall. Das Wort imperium hat in den Jahren vor 800 in Karls Umgebung eine Rolle zu spielen begonnen, die bisher im fränkischen Reiche nicht erhört war.[1]) Und zwar nicht nur als christianum imperium. Dieser Begriff war aus der Christianisierung des spätrömischen Staates entstanden, allmählich aber der Bindung an ihn entwachsen und mehr und mehr vergeistigt worden. Das Gottesreich, das er nun bedeutete, war apolitisch und erhielt nur dadurch wieder einen politischen Sinn, daß es dem großen Frankenkönig Karl anvertraut war. Denn dieser besaß mehr als bloß eine kirchliche Schutzherrschaft: dreißig Jahre nach Antritt seiner Regierung konnte ihm niemand mehr die politische Vorherrschaft über das Abendland streitig machen[2]), über Europa, das nicht ohne inneren Zusammenhang mit dieser Entwicklung der Dinge gerade damals zum ersten Male ein politischer Begriff geworden war.[3])

Und nun, in den entscheidenden Jahren vor 800, ist das schillernde Wort imperium, das im fränkischen Kulturkreis früher ganz überwiegend nur in seiner blasseren Bedeutung „Befehl"

[1]) Zuerst von Pfeil 98ff., nunmehr von Löwe 143ff. eingehend dargetan. Indem L. nachweist, daß dieser Imperialbegriff nicht, wie Pf. noch annahm, „dem Vergleich mit dem Imperium Romanum entsprungen" ist, sondern auf dem schon längst vorhandenen angelsächsischen Sprachgebrauch (vgl. über ihn oben S. 3f., 19ff.) beruht, bezieht er sich auch auf meine frühere Ausführung „Heerkaisertum" 15 Anm. 3. Ich möchte hierzu bemerken, daß ich schon damals die Worte imperium und imperialis bei Alchwin nur in dem abgeschliffenen Sinne für „entlehnt aus der Idee des Romanum imperium" gehalten habe, von dem auch L. ausgeht, und daß ich die angelsächsische Vorgeschichte dieses Sprachgebrauchs ebenfalls bereits kannte. Bei genauerer Untersuchung ist mir dann alsbald die spezifisch angelsächsische Zuspitzung des Begriffs deutlich geworden, so wie ich sie oben dargelegt habe; vgl. die kurze Andeutung bei Stengel, Regnum u. Imperium (1930) 30 Anm. 4.

[2]) Vgl. Stengel, Heerkaiser 15; Lintzel, Kaisertum 427.

[3]) E. Rosenstock (mit J. Wittig), Das Alter der Kirche 1, 1927, 513ff.; dazu Stengel, Heerkaiser 30 A. 4. Vgl. auch jetzt M. H. Serejski in: Travaux historiques de la Société des sciences et des lettres de Varsovie 17, H. 3, 1937; dazu Revue d'histoire ecclésiastique 35, 1939, 207f.

oder „Befehlsgewalt" gebraucht worden war, auf einmal auch in seinem höchsten Sinn, und gerade auch auf jene hegemoniale Führerstellung Karls des Großen selbst angewandt worden.[1]) Während Einer von Karl sagte, daß er, der König, culmine imperii die Könige überrage[2]), sprach ein Anderer geradezu von Karls imperiale regnum.[3]) Dieser Mann, der die gleiche Wendung[4]) und ähnliche[5]) auch sonst im Munde führte, ist der Wegweiser für den Ursprung des Sprachgebrauchs, mit dem wir es hier zu tun haben. Es ist Alchwin. Freilich nur ein Hoftheologe und -philologe Karls, ein „kränkliches Männlein". Es wäre wohl grotesk, ihn geradezu zum „Vater des Kaiserprojektes" machen zu wollen, wie es früher einmal geschehen ist.[6]) Aber Alchwin war und nun horchen wir doch auf ein Angelsachse. Und der machtpolitische Sinn, in dem er das Wort imperium kannte und zum Teil gebrauchte, war gar nicht seine Entdeckung und Erfindung, sondern das nun schon hundertjährige Erbe seiner

[1]) Ich kann auf die sorgfältige Zusammenstellung bei Löwe 143ff. verweisen.

[2]) Angilberts (?) Preislied MG. Poetae 1, 368 v. 86ff.: Scilicet imperii ut quantum rex culmine reges | Excellit, tantum cunctis praeponitur arte. Zur Datierung vgl. A. Kleinclauß, L'empire carolingien, Paris 1902, 188f. Von den sonst noch angeführten Zeugnissen für den Gebrauch von „imperium" im fränkischen Reich kommt wohl nur das Protokoll der bayrischen Synode von 800 (MG. Conc. 2, 208 Z. 13) in Betracht. Im Diplom für Aquileja von 794 (MG. Dipl. Karol. 1 Nr. 175) kann das Wort imperii interpoliert sein.

[3]) Alchwins Briefe MG. Epp 4, 177, Nr. 121 (v. J. 796/97): ut plurimos ad profectum sanctae Dei ecclesiae et ad decorem imperialis regni vestri erudiam.

[4]) Daselbst 191 Nr. 129: Nobilissime genti et populo laudabili et regno imperiali Cantuariorum.

[5]) Daselbst: a vobis imperii potestas prima processit et fidei catholicae origo exorta est. Alchwins „Vita Willibrordi" (MG. SS. rer. Mer. 7) c. 13 (S. 127): Qui (Karl Martell) multas gentes sceptris adiecit Francorum, inter quas etiam cum triumphi gloria Fresiam paterno addidit imperio; c. 23 (S. 133f.): Pippinum . . qui modo cum triumphis maximis et omni dignitate gloriosissime Francorum regit imperium Scit namque omnis populus, quibus nobilissimus victor celebratur triumphis vel quantum terminos nostri dilataverit imperii.

[6]) Kleinclauß 182ff. Dagegen L. Halphen, Études critiques sur l'histoire de Charlemagne (Paris 1921) 227f., der immerhin zugibt, daß K.s These „peut recéler une part de vérité.

Heimat, das in dieſer ſo ſtark fortlebte, daß im Jahre 798 der Angelſachſenkönig Coenwulf von Mercia ſelber einmal den Imperatortitel geführt hat.[1]) Kein Zweifel, daß wir es auch in Alchwins imperialen Wendungen mit dem gleichen angelſächſiſchen Imperialbegriff zu tun haben. Können wir doch ſogar den Weg, den dieſer von ſeinen Anfängen her bis zu Karls „Reichsſchulmeiſter" genommen hat, genau verfolgen. Zuerſt kommt er bei ihm vor in ſeiner Lebensbeſchreibung des Willibrord[2]); und er entlehnte ihn Willibrords Würdigung bei Beda, in der es heißt, daß des fränkiſchen Hausmaiers Pippin „kaiſerliche Machtvollkommenheit" der Miſſion des Frieſenapoſtels die Wege geebnet habe.[3]) Beda wiederum, der älteſte Zeuge, ja wohl der Schöpfer des angelſächſiſchen Kaiſergedankens[4]), hat ſeinen Zeitgenoſſen Adamnan, der zum erſtenmal von einem angelſächſiſchen „Kaiſer" ſprach, gekannt und wohl auch auf ihn eingewirkt.[5]) Hier wölbt ſich Joch an Joch die Brücke, und dieſer Weg führt nun tatſächlich von dem imperatoriſch verkleideten Bretwalda Oswald bis in die römiſche Peterskirche.[6]) Durch Alchwin iſt die hegemoniale Heerkaiſeridee, die ſich ſoeben in ihrem Urſprungsland, bei den Angelſachſen, zum erſtenmal zu einem wirklichen Kaiſertitel verdichtete[7]), zu einem gelegentlich gebrauchten Ausdruck der weit über die Grenzen des Stammesſtaates hinausgewachſenen poli-

[1]) Oben S. 4 zu Anm. 3. [2]) Oben S. 26 Anm. 5.

[3]) Oben S. 4 Anm. 1. Auch Alchwins imperiale regnum im Brief Nr. 129 ſtammt aus Beda, und wenn er, ebenfalls dort, von der alten imperii potestas des Reiches von Kent ſpricht, ſo deshalb, weil bei der Begründung der angelſächſiſchen Kirche durch Auguſtin nach Beda I 25 und II 5 Aethelbert von Kent die Vorherrſchaft beſaß.

[4]) Oben S. 19 ff.

[5]) Allerdings ſagt er III 4 (Plummer 1, 134): De cuius vita et verbis nonnulla a discipulis eius feruntur scripta haberi. Aber ich möchte daraus nicht mit Brüning 216 folgern, daß er die „Vita" nicht gekannt habe; hat er doch ein anderes Werk Adamnans geradezu ausgeſchrieben. Von erheblicher Bedeutung iſt dieſe Frage nicht.

[6]) Ich ſehe keine Möglichkeit, dieſe dünne Verbindungslinie nicht zu ziehen. Bei Löwe fehlt ſie ganz.

[7]) Daß gerade dieſer Fall des Coenwulf auf den Kreis Karls des Großen eingewirkt haben könnte, läßt ſich natürlich nicht behaupten. Wohl aber iſt ein Einfluß der imperialen Vorſtellung, die ihm zugrunde liegt, angeſichts der lebhaften Beziehungen, die ſeit König Offa von Mercia zwiſchen Karl und England beſtanden, ohne weiteres denkbar. Und als ſein Träger

tiſchen Macht Karls des Großen geworden. Und das gemeinſame magiſche Wort imperium macht ſie hier dann zum Wegbereiter des römiſchen Kaiſerplans, der im Kreiſe der römiſchen Kirche ſelbſtändig aufgekeimt war und heranwuchs. Eine Weile lagen die beiden Gedanken ſich gegenüber wie die Pole eines Magneten, bis am 25. Dezember 800 der ſpringende Funke den Stromkreis ſchloß; in dieſes Ereignis iſt die imperialiſierende Stimmung des fränkiſchen Hofes, von der Alchwins Briefe uns einen Abglanz vermitteln, mit hineingeriſſen worden; ſie iſt in ihm aufgegangen und hat ſo dazu beigetragen, daß ſeine römiſche Form, wie es dem Machtbewußtſein des großen Herrſchers entſprach, doch ein germaniſches Kaiſertum zum Ausdruck brachte.

Anderthalb Jahrhunderte ſpäter hat wieder ein germaniſcher König, diesmal kein Franke, ſondern ein Sachſe von Geblüt, das römiſche Kaiſertum erneuert und ſich vom Papſte in der ewigen Stadt krönen laſſen. Der Vorgang iſt in ſeinen ſtaatsrechtlichen Beziehungen eine merkwürdige Analogie des früheren Ereigniſſes. Das gilt wie von den Wirkungen ſo auch von den Vorausſetzungen, die er gehabt hat; der fränkiſche und der deutſche König - - beide haben ſie das „Regnum Italiae" längſt erworben und beſeſſen, ehe ſie die Kaiſerkrone erhielten. So kann wie von Karl auch von Otto dem Großen[1]) gelten, daß er ſchon als König eine geradezu kaiſergleiche europäiſche Stellung[2]) beſeſſen hat. Und von einem Zeitgenoſſen, dem Mönch Widukind von Korvey, iſt es auch ſo angeſehen worden. Ihm gilt ſchon König Heinrich I. als der imperator multorum populorum.[3]) Vollends aber feiert er den Sieger der Lechfeldſchlacht von 955 als den Protektor Europas und läßt ihn vom Heere auf der Walſtatt zum Kaiſer ausgerufen werden.[4])

kommt natürlich in erſter Linie Alchwin in Betracht, ob man nun an ſeine politiſche Mittlerrolle, die behauptet worden iſt, glaubt oder nicht (vgl. E. Dümmler: NA. 18, 1892, 63f.).

[1]) Vgl. Stengel, Heerkaiſer 23.

[2]) Daß ſich die Europa-Vorſtellung damals, bei Widukind, in gleichem Sinne einfindet wie unter Karl dem Großen (vgl. oben S. 25), iſt ſchon bei Stengel, Regnum und Imperium 31 A. 8 bemerkt.

[3]) „Res geſtae Saxonicae" I 25 (S. 38).

[4]) Siehe ſchon oben S. 18.

Fragen wir, wie er zu dieſem merkwürdigen Verſuche kommen konnte, ein ſolches Heer-Kaiſertum zu konſtruieren! Woher er die Einkleidung nahm, wiſſen wir bereits. Wie in dem Berichte des iriſchen Abtes Adamnan, der uns durch den Vergleich mit Widukinds Erzählung erſt recht verſtändlich wurde, iſt der unſerem Geſchichtsſchreiber aus antiken Schriftſtellern bekannte Brauch der altrömiſchen Akklamationen das Muſter geweſen, nach dem er ſeine Konſtruktion formte.

Allerdings nur das Muſter, nicht etwa das Motiv, das ſie hervorgerufen hat. Solche Motive liefert nun einmal nicht die Literaturgeſchichte, ſondern nur die politiſche Gedankenwelt der lebendigen Gegenwart. In der Tat gab es in ihr ein Vorbild, das für den Sachſen Widukind nicht weit ablag[1]); und es führt uns auf denſelben Boden, in dem auch ein Keim des karolingiſchen Kaiſertums gewachſen iſt, auf die britiſchen Inſeln, wo der hegemoniale Kaiſergedanke, der einſt im 8. Jahrhundert nur erſt in beſcheidener literariſcher Form aufgetreten war, jetzt unter weit ausgreifenden heergewaltigen Samtkönigen des Angelſachſenreiches in der Urkundenſprache einen ſtärkeren und beſtimmteren Ausdruck gefunden hatte.[2])

Nun gibt es wohl in der frühmittelalterlichen Geſchichte keine Zeit, in der die Beziehung zwiſchen England und dem Reich ſo eng geweſen wäre wie gerade damals[3]); war doch Ottos des Großen erſte Gemahlin König Aethelſtans Tochter. Man kann ſich daher ſchwer vorſtellen, daß von dem kaiſerlichen Auftreten

[1]) Vgl. Stengel, Heerkaiſer 28f., danach jetzt Lintzel, Widukind 38, Kaiſertum 445, der an der zweiten Stelle gleichfalls mit der Möglichkeit engliſchen Einfluſſes rechnet, während er an der erſten nur an eine in Deutſchland bodenſtändige Kontinuität des romfreien Kaiſergedankens denkt.

[2]) Oben S. 4 ff.

[3]) Vgl. F. Wiſſowa, Politiſche Beziehungen zwiſchen England und Deutſchland bis zum Untergang d. Staufer (Diſſ. Breslau 1889). Die von Heinrich I. geſchaffene Burgward-Organiſation der milites agrarii ſcheint ein Reflex engliſcher Einrichtungen (über ſie Brodnitz, Engliſche Wirtſchaftsgeſchichte, 1918, 101f.) zu ſein; vgl. zuletzt Hirſch-Lohmann: Widukind S. 49 Anm. 1. Ein angelſächſiſches Jagdmeſſer im Aachener Domſchatz mit der Künſtlerinſchrift Byrhtsige me fecit würde wohl beſſer in die Zeit Ottos des Großen paſſen als erſt ans Ende des Jahrhunderts, dem Brenner: Korr.-Bl. d. Geſamtver. deutſcher Geſch.- u. Altertumsvereine 58 (1910) ohne beſonderen Grund zuneigt.

des englischen Hofes der deutsche gänzlich unberührt geblieben wäre. Merkwürdig genug – aber aus der Starrheit der diplomatischen Konvention immerhin erklärbar –, daß sich in den königlichen Diplomen Ottos des Großen nichts dem angelsächsischen Titel Vergleichbares findet, höchstens schwache Reflexe.[1])

Um so mehr hat Widukinds hegemonialer Kaisergedanke für diesen Zusammenhang zu bedeuten. Und das kann nicht wundernehmen. Der Mönch von Korvey hat offenbar recht nahe Beziehungen zu der stammverwandten englischen Kultur gehabt.[2]) Er kannte seinen Beda[3]), vielleicht auch noch andere „insulare" Schriftsteller[4]); und wenn er Otto den Großen einmal rex gentium genannt hat[5]) – was an sich eine biblische Reminiszenz ist[6]) –, so folgt er damit einem Sprachgebrauch, der in der angelsächsischen Urkundensprache zu Hause ist[7]) und in einer gleichzeitigen Urkunde König Eadwigs wörtlich wiederkehrt.[8])

Damit wird auch Ursprung und Absicht der Erzählung von der imperatorischen Akklamation nach der Lechfeldschlacht wohl endgültig klar: der Sachse Widukind hat den weltlichen hegemonialen Kaiserbegriff in der politischen Gedankenwelt der Angelsachsen kennengelernt, und er hat diese Idee mit seinem fingierten Bericht bewußt einbauen wollen in das wirkliche Geschehen seiner Zeit, um ihn der kirchlich-römischen Kaiseridee,

[1]) Stengel, Heerkaiser 22 mit Anm. 3 und 4. E. Pfeil 184, die noch das DO. I 46 v. J. 942 hinzufügt (was dort über die abgeschwächte Bedeutung – Befehlsgewalt bemerkt ist, steht schon bei mir Anm. 3); anno imperii in DDK. I 2 und 13 stammt aus St. Gallen, wo ja der unrömische Kaisertitel in der zweiten Hälfte des 8. Jh.s zu Hause war (vgl. unten S. 50).

[2]) Vgl. schon Stengel, Heerkaiser 28 mit Anm. 6.

[3]) Vgl. Gesta I 8 und 14 (S. 8 mit Anm. 1—3 und S. 24 mit Anm. 3).

[4]) Nämlich Nennius (vgl. Gesta I 7, S. 7 mit Anm. 3) und möglicherweise (oben S. 18 Anm. 3) auch Adamnanus.

[5]) III 76, S. 154.

[6]) Gen. 14, 1. 9; Jos. 12, 23; Isai. 14, 18; Jer. 10, 7. Die letztgenannte Stelle, die wohl als ursprüngliches Vorbild in Betracht kommt, lautet: Quis non timebit te, o rex gentium? Tuum est enim decus inter cunctos sapientes gentium et in universis regnis eorum nullus est similis tui.

[7]) Sehr häufig ist der Titel rex Anglorum ceterarumque gentium in circuitu persistentium und ähnlich lautend (Gray de Birch 3 Nrr. 567, 808, 813, 817, 818, 820—22, 828 usw.).

[8]) Daselbst Nr. 930 v. J. 956.

deren zweite Wiedergeburt man ſoeben erlebt hatte, wirkungsvoll entgegenzuſtellen.

Die großen Beiſpiele der Kaiſerkrönungen von 800 und 962 zeigen, daß der hegemoniale Imperialismus, ſo verſchieden er in ſeinem Urſprung von dem römiſchen war, doch ſehr wohl mit dieſem in Beziehung treten konnte. Je mehr er eine ausgeprägte Form annahm und ſich zu einem wirklichen Kaiſertum auswuchs, wurde daraus aber ein Wettbewerb. Es iſt ſchon bezeichnend, daß der Titel meiſt gerade in ſolchen Zeiten aufgegriffen worden iſt, in denen das römiſche Imperium wenig oder nichts bedeutete: ſo im Weſtfrankenreich Karls des Kahlen unter dem ſchwachen Kaiſertum ſeines Neffen Ludwig II., ſo in England und Spanien während der erſten Hälfte des 10. Jahrhunderts, als das Kaiſertum der Karolinger verſunken ſchien; und wiederum in Spanien, wo die Kaiſerkrönung eines Alfons VII. juſt in jene Zeit fällt, als nach dem Wormſer Konkordat die Kaiſeridee im deutſchen Reich in eine ſchwere Kriſis eingetreten war.

Aber andererſeits konnte der univerſale Kaiſergedanke, wenn er in Blüte ſtand, erſt recht dazu angetan ſein, auf die vorhandenen Anſätze eines hegemonialen Imperialismus anregend und anfeuernd zu wirken. Nicht ohne Grund ſind ſie in England unter König Eadgar gerade in den Jahren am ſtärkſten gewachſen und ausgeſtaltet worden, die der Kaiſerkrönung von 962 unmittelbar folgten.[1])

Im römiſchen Reich der deutſchen Kaiſer wurden ſolche Tendenzen zumeiſt wohl gar nicht bemerkt, zumal ſie ja oft nur in untechniſchen und verblümten Formen auftraten, und ſie brauchten auch nicht beachtet zu werden, ſo lange ſie auf literariſche Äußerungen und nichtamtliche Schriftſtücke beſchränkt blieben. Anders erſt, wenn der königliche Vetter anfing, ſelber und in eigener Perſon ſich Kaiſer zu nennen. Dann wurde er zum Nebenbuhler.

Wie Otto der Große König Eadgars Kaiſertitel aufgenommen hat, wiſſen wir nicht. Aber wenn dieſer unter ſeinem zweiten Nachfolger mehrfach durch einen archaiſch getarnten induperator

[1]) Vgl. die Ausſtellungsdaten der oben S. 7 Anm. 7 angeführten Urkunden.

erſetzt worden iſt[1]), ſo iſt das kaum von ungefähr geſchehen; es waren die ſengenden Strahlen der zum Zenith ſteigenden Sonne des ottoniſchen Imperiums, unter denen die Leuchtkraft des engliſchen Kaiſertitels verblaßte. Nach einer Überlieferung, die ſpät iſt[2]), aber kaum aus dem Nichts erfunden ſein kann, ſoll Kaiſer Heinrich III. gegen die Führung des Kaiſernamens durch Ferdinand I. von Kaſtilien aufgetreten ſein; Papſt Viktor II. und das Konzil von Florenz hätten auf ſeine Veranlaſſung geradezu proteſtiert.[3]) Endlich iſt auch das ſo feierlich proklamierte ſpaniſche Kaiſertum Alfons' VII. von der Kurie nicht anerkannt worden, wie die königliche Anrede in ihren Briefen be-

[1]) Vgl. oben S. 4 Anm. 8.

[2]) Sie ſtammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

[3]) Mariana, De rebus Hiſpaniae IX 5 (Hagae-Comitum 1733, 1, 351): Victor eo nomine secundus pontificatum adeptus Florentiae episcoporum concilium egit anno 1055 . . . In eodem conventu, ut nostrorum historiis memoriae proditum est, Henrici legati eius iussu et verbis querimonias et mandata ad patres detulerunt, quorum haec summa erat: regem Ferdinandum contra morem maiorum et legum praescripta facere, qui se imperii Romani iure exemplum ferret et incredibili arrogantia ac levitate in ipsum imperii nomen invaderet . (folgt eine ſicher erfundene „oratio" Heinrichs III.) . . Re deliberata Victor pronunciavit Henricum videri aequa postulare. Missi legati Ferdinandum verbis pontificis et patrum monuerunt, ut imperio deinceps satisfaceret et imperatoris nomine abstineret E. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 2 (1881), 484 ff., der nach Mascov und W. Gieſebrecht, Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit 2 (4. Aufl., 1875), 669 die Glaubwürdigkeit dieſes Berichtes eingehend erwogen hat, neigt zu der Annahme, daß er apokryph ſei und die Ausbildung mindeſtens der älteſten Stufe der Cid-Sage zur Vorausſetzung habe. Dann müßte man ihn doch wohl als Erfindung des Mariana anſehen, der ſelber fortfahrend im Anſchluß an die Cid-Überlieferung erzählt, wie Spanien ſich damals der Abhängigkeit vom römiſchen Kaiſertum erwehrt habe (vgl. Steindorff 485). Aber es iſt wohl an ſich kein Anlaß, dem Mariana eine ſolche Unwahrheit zuzutrauen (vgl. G. Cirot, Mariana hiſtorien, thèſe Bordeaux 1904); vollends iſt nicht einzuſehen, wie der ſpaniſche Geſchichtsſchreiber dazu hätte kommen ſollen, ſein Kuckucksei dem Florentiner Konzil unterzuſchieben. Vielmehr iſt es viel wahrſcheinlicher, daß er ſeine Nachricht in den Akten dieſes Konzils, die heute verloren ſind (vgl. P. Kehr, Das Papſttum und der katalaniſche Prinzipat, 1926, 25, 75; Derſelbe, Vier Kapitel zur Geſchichte Kaiſer Heinrichs III., 1931, 58), tatſächlich vorgefunden hat.

weiſt[1]); und auch am ſtaufiſchen Hofe Konrads III. und Friedrichs I. hat man vom König, nicht vom Kaiſer Alfons geſprochen.[2])

Der „echte" römiſche Imperator hat alſo die Vettern, die rings um ihn aufſtanden und deren Titel er als unechte Spiegelung ſeiner eigenen Würde empfinden mußte, je länger je mehr abgelehnt und bekämpft.[3]) Und die Ausſchließlichkeit ſeiner Stellung hatte ſich in der ſtaatsrechtlichen Theorie ganz anders ſah freilich die Praxis aus um die Mitte des 12. Jahrhunderts ſo ſehr durchgeſetzt, daß die „falſchen" Kaiſertitel nun in der Tat verblaßten und verſchwanden.

Dabei iſt eine deutliche und ausgeſprochene Abſicht, als Konkurrenten des römiſchen Kaiſers aufzutreten, dieſen unrömiſchen Imperatoren lange Zeit nicht einmal nachzuſagen. Immerhin erſcheint das Gerücht von Karls des Kahlen erſter, romfreier Kaiſerkrönung, gemeſſen an den allgemeinen Tendenzen des älteſten franzöſiſchen Königs[4]), als ein bewußtes Vorſpiel der zweiten, römiſchen. Und wiederum war es wohl eine deutſche Antwort auf dieſe römiſche Krönung des Weſtfranken, wenn man einige Wochen ſpäter in Fulda auch den Oſtfranken Ludwig den Deutſchen, den Senior des karolingiſchen Hauſes, Kaiſer genannt hat.[5])

, Innozenz II. 1135/36 Juni 10 (P. Kehr, Papſturkunden in Spanien 1, 1926, 318 Nr. 50) und Eugen III. um 1145 (JL. 8753, J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum inedita 2, 1884, Nr. 386), beide an Alphons VII. ſelbſt gerichtet. Auch Hadrian IV. 1158 Juni 22 (Kehr 2, 1928, 406 Nr. 86) erwähnt ihn nur als rex, während der Kardinallegat Jacintus 1155 in einem an dieſen Papſt gerichteten Brief (daſelbſt 392 Nr. 77) den Kaiſertitel gebrauchen konnte. Vgl. auch C. Erdmann: H. Z. 146 (1933), 613. Die von Hüffer 43 unter Vorbehalt angeführte gegenteilige Nachricht der „Cronica general" kann bei dieſem Sachverhalt nicht gehalten werden.

[2]) Wibald, Briefe Nr. 391 v. J. 1152 (Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. 1, 1864, 523); Otto v. Freiſing, Geſta I 69 z. J. 1151 (SS. rer. Germ., 3. Aufl., 1912, 97); vgl. auch I 25 (S. 38), wo in einem Brief Konrads III. Spanien zu den regna imperio nostro adiacentia gerechnet wird. Dagegen nennt Rahewin IV 14 (daſelbſt 250) Alphons' VII. Gemahlin imperatrix, offenbar um die Baſe Friedrich Barbaroſſas zu ehren.

[3]) Ein jüngeres Beiſpiel für dieſe Haltung iſt das Ärgernis, das Kaiſer Rudolf II. an den kaiſerlichen Allüren Jakobs I. von England genommen hat. Vgl. A. O. Meyer (unten S. 45 Anm. 3) 233ff.

[4]) Vgl. oben S. 7.

S. 54f.

Das älteste Zeugnis des spanischen Kaisergedankens, wenn es authentisch ist, weiß von Bemühungen des leonesischen Königs Alfons III. um eine karolingische Kaiserkrone. Die eine so anspruchsvolle Höhe erklimmende Steigerung des angelsächsischen Imperialismus unter König Eadgar fällt gewiß nicht zufällig zusammen mit den Anfängen des erneuerten Kaisertums Ottos des Großen, sondern ist offenbar ein bewußter politischer Reflex derselben.[1])

Unter den abendländischen Staaten war doch nur einer, Frankreich, ein wirklicher, der geborene Rivale des Romanum Imperium. Aber Frankreich besaß in der fränkischen Reichsidee, in der Legende Karls des Großen, ein Erbe, mit dem es den Wettbewerb in erster Linie zum Austrag gebracht hat.[2]) Auch die mystische Vorstellung von der Heilkraft seiner mit wunderbarem Öl gesalbten „christlichen" Könige, die in dem Glauben an die magische oder göttliche Abkunft des Herrscherhauses wurzelt, ist dort prestigefördernd gewesen.[3]) Der imperiale Gedanke als solcher aber hat in Frankreich eigentlich immer nur in der dritten Linie gestanden.[4]) Wenngleich ein französischer Publizist des 10. Jahrhunderts, Adso, das römische Reich einmal als das Erbe der französischen Könige bis ans Ende der Tage bezeichnet hat[5])

[1]) Sollte etwa eine ausdrückliche, feierliche Annahme des Kaisertitels, wenngleich ohne Krönung, stattgefunden haben (vgl. oben S. 5 Anm. 2), so dürfte man damit vielleicht auch die Tatsache verbinden, daß Eadgars älteste Urkunde mit Kaisertitel das Datum des 28. Dezember 964 trägt. Gerade das Weihnachtsfest konnte für einen solchen Akt besonders geeignet erscheinen; hatte doch, was allgemein bekannt war, das Kaisertum Karls des Großen gleichfalls an diesem Tage begonnen, an dem dann auch Karl der Kahle (875), Otto II. (967) und Heinrich III. (1046) zu Kaisern, Otto III. (983) zum deutschen König, Heinrich VI. (1194) zum König von Sizilien gekrönt worden sind.

[2]) Vgl. F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910) passim, zuletzt P. E. Schramm: Zs. d. Sav.Stiftg. 56 (1936), kan. Abt., 301ff., 333ff.

[3]) M. Bloch, Les rois thaumaturges (Strasbourg 1921), Schramm 316ff.

[4]) Seine hegemoniale Form war hier, wo dank der fränkischen Tradition trotz allen zentrifugalen Kräften die Staatseinheit seit dem 10. Jahrhundert feststand, ja auch kaum mehr am Platze.

[5]) In seinem Briefe an die französische Königin Gerberga (E. Sackur, Sybillinische Texte und Forschungen, 1898, 110): licet videamus Roma-

Imperator haben ſich die franzöſiſchen Könige des höheren Mittelalters kaum je genannt[1]); und faſt nie iſt ihnen der Titel von Anderen beigelegt worden.[2]) Nicht ſelten, auch in Urkunden

norum regnum ex maxima parte destructum, tamen, quamdiu reges Francorum duraverint, qui Romanum imperium tenere debent, Romani regni dignitas ex toto non peribit, quia in regibus suis stabit. Quidam vero doctores nostri dicunt, quod unus ex regibus Francorum Romanum imperium ex integro tenebit, qui in novissimo tempore erit.

[1]) Der einzige Fall, den ich nachweiſen kann, iſt das Diplom Ludwigs VII. von 1155/56 Februar 8 für die Kirche von Maguelone bei A. Teulet, Layettes du tréſor des chartes (Inventaires et documents) 1, Paris 1863, 75 Nr. 141: Ludovicus Dei ordinante providentia Francorum imperator augustus; er erklärt ſich aus dem Einfluß der Vorurkunde Kaiſer Ludwigs des Frommen (Böhmer-Mühlbacher, 2. Aufl., Nr. 685), die auch im Kontext, beſonders in der Arenga, benutzt iſt. Er iſt in der neueren Forſchung unbeachtet geblieben, da A. Luchaire, Étude ſur les actes de Louis VII (Paris 1885) den Kaiſertitel weder unter Nr. 340 ſeiner Regeſten noch in ſeiner diplomatiſchen Einleitung berückſichtigt hat. Ich kenne ihn aus der (von Ducange ſ. v. „imperator" wiederholten) Erwähnung bei Du Tillet, Recueil des roys de France, leurs couronne et maiſon (Paris 1580) 1, 249. Ein dort angeführtes Diplom Ludwigs VI. für St. Bénigne in Dijon von 1118 mit empereur auguste de France iſt bei Luchaire, Louis le Gros (1890) nicht zu finden.

[2]) Helgaldus Florus, „Epitome vitae Roberti regis" Kap. 13 (Recueil des hiſtoriens des Gaules 10, 104): Hec idcirco diximus, ut cognoscant omnes, quis in tanto Francorum imperatore mundi fuerit despectus, qui humilitate sancta celorum possedit regna. Galbert, „Paſſio Karoli comitis Flandrie" (vgl. Wattenbach, Geſchichtsquellen 2, 6. Aufl., 426) Kap. 52: pro consulendo regno (Flandern) et eligendo consule secundum consilium regis Ludewici, Francie imperatoris .
Urkundlich wird einmal Kaiſer genannt Ludwig IV. 956 (Bruel, Cartulaire de Cluny 2, 1880, Nr. 1007: imperante Lothario rege filio [2. Faſſung: anno tercio imperii Lotharii regis filii] Ludouici imperatoris).
In den franzöſiſchen Karlsepen des Hochmittelalters werden Kaiſer- und Königstitel durcheinander gebraucht; ſelbſt Heidenkönige tragen den erſteren zuweilen. Vgl. A. Euler, Das Königtum im altfranzöſiſchen Karls-Epos (1886) 7, 9f.; F. Werner, Königtum und Lehnsweſen im franzöſiſchen Nationalepos (Diſſ. Gießen 1907) 8f. - Vom imperium des Königs iſt oft die Rede (z. B. bei Bruel 2 Nr. 993, 996); auch in Diplomen kommt es vor (1083 bei M. Prou, Recueil de Philippe I roi de France, Paris 1908, Nr. 109: Philippo regnante in Francia, anno sextodecimo imperii eius). In einem Diplom Hugos und ſeines Sohnes Robert von 991 wird es - - ähnlich wie einigemal auch der Auguſtustitel (vgl. S. 36 Anm. 2)

der Könige ſelbſt, kommt der Auguſtustitel[1]) vor, der zwar auch dazu dienen kann, nach dem Muſter des diokletianiſchen Staats nur die relativ höhere Herrſchaft des Vaters und Altkönigs vor der des ſchon zum König erhobenen Sohnes auszudrücken[2]), im allgemeinen aber doch wohl eine Annäherung an die Würde des Römerkaiſers bedeuten ſoll.[3]) Das gilt gewiß auch von dem

gebraucht, um die Herrſchaften beider voneinander abzuheben (Recueil des hiſtoriens des Gaules 10, 560 Nr. 10: anno V. imperii Hugonis regis et Roberti filii eius consortis in regno anno IV.).

[1]) Übrigens auch anderwärts, ſelbſt bei den mächtigen Grafen von Barcelona (gelegentliche Mitteilung von A. Hofmeiſter). König Heinrich IV. wird von ſeinem berühmten Notar Gottſchalk in der „Signum" Zeile eines Diploms aus dem Jahre 1074 (Stumpf, Reg. Nr. 2778) augustus genannt, zu einer Zeit, als er nach Überwindung der Notlage, aus der ihn der Gerſtunger Friede befreite, wieder auf die Höhe der Macht gelangt war; der Titel kommt auch 1078 noch einmal als Ausdruck einer am Hofe herrſchenden Hochſtimmung vor (Stumpf Nr. 2811). Vgl. W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiſer Heinrichs IV. (1884) 10 und jetzt D. v. Gladiß: DA. 3, 132.

[2]) In Titel und Unterſchrift zweier von Lothar und Ludwig V. 781 gemeinſam ausgeſtellter Diplome heißt jener rex et augustus (L. Halphen et F. Lot, Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France, Paris 1908, Nr. 45/46, vgl. S. XXV, XLI).

[3]) Ich nenne Diplome Rudolfs von 931 (Recueil 9, 576 Nr. 15, vgl. W. Lippert, Geſch. d. weſtfränk. Reiches unter König Rudolf, Diſſ. Leipzig 1885, 114 Nr. 16: pius augustus atque invictissimus rex), 933 (Recueil 578 Nr. 17, vgl. Lippert 115 Nr. 20: rex pius invictus ac semper augustus) und 935 (Recueil Nr. 20, vgl. Lippert 117 Nr. 22: rex invictus pius, inclitus et semper augustus); Ludwigs IV. von 939 (Ph. Lauer, Recueil des actes de Louis IV, Paris 1914, Nr. 10, vgl. Einleitung S. LI): pacificus, augustus et invictus gratia Dei rex); Roberts von 999 (Recueil 10, 575 Nr. 4: Francorum rex augustus), ca. 1004 (daſ. 584 Nr. 12: rex et augustus) und 1015 (augustus im Monogramm: Nouveau traité de diplomatique 5, 773, vgl. Ch. Pfiſter, Études ſur le règne de Robert le Pieux, 1885, XXX, LXXV Nr. 51); Heinrichs I. ca. 1047 (Recueil 10, 650: rex Francorum augustus); Philipps I. von 1074/75 (Prou Nr. 70: rex Francorum augustus). Deutlich tritt hier in der Verwendung des Wortes eine Entwicklung hervor vom bloß adjektiviſchen Ehrenprädikat zum ſubſtantiviſchen Beſtandteil des Titels. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ſcheint es in dieſem nicht mehr vorzukommen, wahrſcheinlich deshalb, weil der Auguſtustitel ſich nunmehr als Reſervat des Kaiſers durchgeſetzt hat.

Beinamen „Auguſtus", der König Philipp II. bis auf den heutigen Tag verblieben iſt.[1])

III.

Die Emanzipation vom Imperium: der „rex imperator"

Die Neigung, kaiſerliche oder kaiſerähnliche Titel zu gebrauchen, war im mittelalterlichen Frankreich zweifellos nicht groß. Und man wird die Bedeutung der Fälle nicht überſteigern dürfen. Aber ſo viel beweiſen ſie doch, daß ſchon ſeit dem 10. Jahrhundert in Frankreich die Neigung einſetzt und zunimmt, dem römiſchen Kaiſertum die unverbrüchliche Ausſchließlichkeit ſeiner kaiſerlichen Titel zu beſtreiten. Im 12. Jahrhundert iſt daraus ſchon eine abgeſchloſſene Tatſache geworden. Das lateiniſche Spiel vom Antichriſt hat ihn damals dahin formuliert, daß Frankreich die Rechte des römiſchen Reiches als einen „alten Beſitz der Gallier" für ſich ſelbſt in Anſpruch nehmen dürfe.[2])

Auch anderwärts erhoben ſich damals, durch den imperialen Aufſtieg des ſtaufiſchen Reichsgedankens geweckt, zum erſten Male Stimmen lauten Widerſpruchs, ſo in England - - allen voran der Verfaſſer des „Policraticus" Johannes von Salisbury[3]) - - und in Dänemark - - geführt durch Sven Aggeſon[4]) und den Grammatiker Saxo.[5]) Vielleicht am ſchärfſten hat ſich dieſe Tendenz in Spanien entwickelt. Die Sage vom Cid, die ſchon in ihren älteſten

[1]) Ganz fehlt der Titel auch in den Diplomen Philipps II. Dieſer hat ſeinen Beinamen erſt von ſeinem Biographen Rigord erhalten mit der charakteriſtiſchen Begründung, die Alten hätten die römiſchen Cäſaren augusti genannt, quia rem publicam augmentabant, und dies ſei eben auch das Verdienſt Philipps geweſen, der obendrein im Erntemonat Auguſt geboren ſei (H. F. Delaborde, Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton 1, Paris 1883, 6, vgl. auch die Einleitung XXXII, XVII, dazu A. Cartellieri, Philippi II. Auguſt 1, 1899, 9f.); man merkt die Abſicht des Autors, dem Vorwurf zu begegnen, daß er für ſeinen Helden ein kaiſerliches Recht in Anſpruch nehme.

[2]) Hrsg. von F. Wilhelm (Münchner Texte . [1913]) 5: Historiographis si que fides habetur, non nos imperio, sed nobis hoc debetur. Hoc enim seniores Galli possederunt atque suis posteris nobis reliquerunt.

[3]) Epiſt. Nr. 59 (Joannes Saresberienſis, Opera ed. Giles, 1, Oxford 1848, 64).

[4]) „Geſta regum Danorum" (MG. SS. 29, 28ff.).

[5]) „Geſta Danorum" l. XIV (MG. SS. 29, 112f.).

Formen aus dem 13. Jahrhundert[1]) von den Kämpfen ihres Helden gegen den König von Frankreich und den römischen Kaiser berichtet, will am Ende davon wissen, daß der Papst den Cid, nachdem er Rom erobert, zum Kaiser von Spanien habe krönen wollen.[2]) Aus dem gleichen Blickpunkt heraus verwahrt sich 1259 König Jayme I. von Aragon dagegen, daß Alfons X. von Kastilien auf Grund seiner Wahl zum römischen König als ymperator Hispaniae auftreten und racione imperii Rechte in Aragonien beanspruchen könne.[3])

Das System des Imperiums ist hier immer noch vorausgesetzt. Aber indem dessen Bindung an seinen traditionellen Inhaber, den römisch-deutschen Kaiser, mehr oder weniger geleugnet und die Möglichkeit seiner Umbesetzung oder Umbildung in ein französisches oder spanisches Kaisertum erörtert wird, hat doch der Prozeß der Emanzipation begonnen, der das universale System ersetzt durch die in der Praxis des politischen und des diplomatischen Lebens zwar längst vorhandene, aber als Theorie und Grundsatz bisher noch nicht zur Geltung gelangte Vorstellung eines Nebeneinanders der abendländischen Staaten.

Offenkundig und unverhüllt setzt sowohl in Spanien als in Frankreich nun das Bestreben ein, sich freizumachen von dem Vorrang des Imperiums. Man deutet den Namen Frankreich auf die Freiheit dieses Landes von aller Knechtschaft anderer Völker[4]), und man folgert aus jener gelehrten Sage, die eine trojanische Abstammung der Franken behauptet, daß die Franzosen Stammesbrüder der Äneiden und daher seit jeher vom römischen Imperium unabhängig seien[5]) · wogegen freilich geltend zu machen war, daß für die Deutschen die wahre „Francia" im deutschen Reiche lag.

[1]) Vgl. R. Dozy, Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne 2, 1881; Steindorff, Jahrbücher 2, 488ff.; Menéndez (deutsche Ausgabe) 1, 6ff.

[2]) Vgl. Steindorff 488.

[3]) Vgl. Böhmer-F. Nr. 5506; Text des Fragments bei Hüffer 52.

[4]) Pseudoturpinus, „Historia Karoli Magni et Rotholandi", hrsg. von F. Castets, Paris 1880, 56f. Vgl. Schramm: Zs. d. Sav.-Stift. 56, kan. Abt., 296; W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (Schriften d. Reichsinstituts f. ältere deutsche Geschichtskunde 2, 1938) 77 Anm. 1.

[5]) Vgl. Berges 76f.

Die franzöſiſche Auffaſſung vermochte damals ſogar den Beifall der Kurie zu finden. Dieſe, ſeit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in politiſcher Fühlung mit Frankreich, hatte ſich vor Kaiſer Friedrich Barbaroſſa in ſeinen Schutz geflüchtet und ſeitdem den franzöſiſchen König als Defenſor der Kirche erprobt und bezeichnet.[1]) So konnte es kommen, daß von keinem geringeren als Innozenz III., in ſeiner Dekretale 'Per venerabilem' von 1202, wohl zum erſten Male feſtgeſtellt wurde, der franzöſiſche König wolle in weltlichen Dingen einen Oberen überhaupt nicht anerkennen.[2])

Hundert Jahre ſpäter iſt dieſe etwas unbedacht ausgeſprochene und inzwiſchen weidlich ausgenützte Theſe[3]) von Innozenz' III. Nachfolger Bonifaz VIII. im Kampf mit Philipp dem Schönen aufs ſchärfſte bekämpft worden.[4]) Aber um ſo mehr wuchs ihre revolutionäre Kraft. Sie wurde zur Parole der immer mehr zunehmenden Auflöſung des alten imperialen Syſtems und zur Grundformel des neuen Staatsbegriffs, der an die Stelle der „ſumma poteſtas" des Kaiſers die „ſuperioritas" oder „ſuperanitas", d. h. die Souveränität zuerſt der Könige und dann der Staaten ſetzte[5]), eine ſtaatsrechtliche Vorſtellung, die der Antike und, unter ihrer Nachwirkung, bis dahin auch dem Mittelalter fremd geblieben war.

Wie ſtellt ſich die Geneſis dieſer Lehre von der Souveränität dar im Lichte der Gedankengänge, von denen wir herkommen?[6])

[1]) Vgl. Schramm: Zſ. d. Sav.Stift. 56, kan. Abt. 342f.; H. Kämpf, Pierre Dubois u. d. geiſtigen Grundlagen d. franzöſiſchen Nationalbewußtſeins um 1300 (1935) 87.

[2]) c. 13, Extra IV 17. C. Mirbt, Quellen z. Geſch. d. Papſttums u. d. römiſchen Katholizismus, 4. Aufl., 1924, 175ff.: cum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat.

[3]) Siehe unten S. 40.

[4]) MG. Conſt. IV Nr. 173 § 2.

[5]) Die übliche Meinung, daß der Begriff des „non recognoſcere ſuperiorem" in den oberitalieniſchen Städten des 12. Jahrhunderts entſtanden ſei, iſt irrig. Sie beruht auf einer mißverſtändlichen Kontamination: erſt die Poſtgloſſatoren des 14./15. Jahrhunderts, als erſter Bartolus, haben den Satz von den Staaten auf die Städte übertragen und auf ſie angewendet; vgl. H. Rehm, Geſchichte d. Staatsrechtswiſſenſchaft (1896) 193ff.

[6]) Ich brauche kaum näher auszuführen, daß die folgenden Ausführungen nicht den Anſpruch erheben, eine hiſtoriſche Analyſe des Suve-

Daß sie mit ihnen in einem inneren Zusammenhange steht, wird alsbald deutlich, wenn wir den positiven Satz nennen, der die negative Formel „superiorem in temporalibus non recognoscere" seit dem 13. Jahrhundert zu begleiten pflegt. Er ist nicht mit einem Schlage fertig gewesen. Als der Kanonist Alanus 1208 die Dekretale Innozenz' III. kommentierte, sprach er nur erst davon, jedermann habe so viel Recht in seinem Reiche wie der (römische) Kaiser im Imperium.[1])

Damit war der Anspruch auf die Ausübung souveräner Staatsgewalt angemeldet. Aber so wenig wie in der Emanzipationsformel war auch hier gesagt, inwiefern und mit welcher Begründung dieser dem augustinischen Weltstaatsgedanken eigentlich schon widersprechende Rechtszustand gelten sollte; und der Weltenthron des Kaisers selbst blieb doch noch unangetastet.

Ganz anders die endgültige Fassung, in die der Satz während der drei nächsten Generationen allmählich gebracht wurde[2]): „rex imperator in regno suo": der König ist Kaiser, „ein" Kaiser in seinem Königreiche. Nun erst ist der Primat des Kaisertums gebrochen und ein Kaisertum aller Könige erklärt. Nun ist aber auch von ferne die Brücke zu sehen, die von diesem Bekenntnis einer „kaiserlichen" Souveränität der Staaten in die Vergangenheit führt: daß es seit einem halben Jahrtausend auch außerhalb des „Romanum Imperium" einen Kaisertitel und Kaiser gegeben hat — diese Tatsache bildet zu dem Durchbruch der Begriffsverwandlung, mit der wir es hier zu tun haben, ein überaus merkwürdiges Seitenstück; und es könnte wohl für den jüngeren Vorgang eine bessere Erklärung nicht wohl gefunden werden,

---

ränitätsbegriffs zu geben. Sie sollen von den Linien, die da zu ziehen wären, nur einer nachgehen, von der ich allerdings annehmen möchte, daß sie sich durch Alter und Konsequenz des Verlaufs auszeichnet.

[1]) Unusquisque enim tantum iuris habet in regno suo, quantum imperator in imperio. Vgl. J. Rivière, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel (Louvain-Paris 1926) 428ff.; Schramm 338.

[2]) Über Ausbildung und Entstehungsort der Formel „rex imperator" vgl. noch P. Fournier: Bulletin du jubilé [de Dante] 1921, 147ff.; Rivière 424ff.; Calasso: Rivista di storia del diritto Italiano 3 (1930) 213ff.; besonders F. Ercole: Archivio storico Italiano 89 (1931) 197ff., dazu Kämpf 23ff.

als der Zuſammenhang mit jener alten Tradition wäre. Denn der Zwieſpalt des Wortſinnes, in dem ſie ſich gefällt, ſteht ja in ihm wieder auf: trat dort einſt der Imperator dem Weltenkaiſer als der feldherrliche Hegemon gegenüber[1]), ſo hat er ſich hier nun als ſuveräner Herrſcher neben den Weltenkaiſer geſtellt; die Parallele iſt vollſtändig und die Gleichung geht auf.

Indem wir Kaiſertitel und Suveränitätsbegriff dergeſtalt in Beziehung ſetzen, gehen wir aus von dem Felde der äußeren Politik. Als Akt der Selbſtbefreiung aus dem Syſtem des auguſtiniſchen Imperiums iſt der Gedanke der Suveränität uns ja zuerſt entgegengetreten. Aber er iſt niemals darauf beſchränkt geblieben. Er hat nicht nur eine äußere Front gebildet, ſondern auch eine innere.[2]) Und dieſe iſt in der ſchärfſten Definition, die er, im Frankreich des 16. Jahrhunderts, durch Jean Bodin gefunden hat[3]), ſogar weit in den Vordergrund gerückt worden zu zu einer Zeit, in der es galt, das Ergebnis der vom franzöſiſchen Königtum ſiegreich beſtandenen Bürgerkriege für den Staat feſtzuhalten. So wurde damals die Suveränität beſtimmt als „die abſolute Gewalt über Bürger und Untertanen"

Mutatis mutandis kann dieſe Definition auch ſchon gelten für die drei Jahrhunderte ältere Zeit Philipps des Schönen, die ja überhaupt ein Schmelztiegel des Suveränitätsbegriffs geweſen iſt.[4]) Was damals vor ſich ging, fällt zuſammen mit dem Kampf der franzöſiſchen Krone gegen das Papſttum, das nach dem Sieg über das ſtaufiſche Imperium unter Bonifacius VIII. gleichſam ſelber zum Kaiſertum geworden war. Inſofern war auch dieſe Front nach außen gewandt, wie das ja auch der Anſpruch Philipps des Schönen auf Gleichheit des Ranges mit dem Kaiſer[5]) zum Ausdruck bringt.

[1]) Siehe oben S. 16 ff.

[2]) Vgl. etwa die Darſtellung bei G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (3. Aufl. 1914) 446 ff.

[3]) Vgl. Jellinek 453 ff.; F. Meinecke, Die Idee der Staatsräſon in der neueren Geſchichte (1924) 70 ff.

[4]) Vgl. etwa Fournier 157 ff.; Kämpf; Schramm: Sav.Zſ. 57 (1937), kan. Abt., 231 f.

[5]) Vgl. Conſt. 4 Nr. 811, Philipps Antwortbrief auf Heinrichs VII. Encyklika (Nr. 801), in dem der König ſeinen Titel dem des Adreſſaten bewußt voranſtellt und die vom Kaiſer beanſpruchte Hoheit ſtolz ablehnt

Aber Philipp hat . . ebenso wie zuvor die deutschen Kaiser mit der Kurie gewiß nicht nur um Geltung und Prestige gekämpft, sondern um die materielle Herrschaft über die Kirche seines Reiches, um Autorität und um Steuern. Sein Kampf um „superioritas" zielt also deutlich auf die Suveränität im eigenen Lande.

Jedermann weiß, wie in dem System dieses vielleicht größten französischen Königs überhaupt beides in steter Wechselwirkung ineinander verflochten war, die Ausdehnungspolitik an der äußeren Grenze und die Konzentration der Staatsmacht im Innern, und wie die Tätigkeit seiner Kronjuristen beides zugleich, das eine durch das andere, gefördert und vorwärtsgetrieben hat.[1])

So erscheint denn auch bei dem ersten Theoretiker seines Systems, dem Staatsphilosophen Pierre Dubois, das „nullum recognoscere superiorem in terris" nicht nur auf die Unabhängigkeit vom römischen Imperator bezogen, sondern auch quantum ad suum feodum et dominium temporale . . auf seine Stellung im Staate; und der Imperialismus, in den bei ihm der alte Begriff des Imperium umgesetzt und verwandelt ist, um als Ferment des neuen französischen Staatsgedankens zu dienen, dieser Imperialismus erschöpft sich beileibe nicht in dem Ehrgeiz des französischen Königs, hinter dem römischen Kaiser nicht zurückzustehen; er bezeichnet auch den Drang, in Frankreich alleiniger und unmittelbarer Herr zu werden und alle Machtmittel des Staates selbst in die Hand zu nehmen[2]); das Wort „rex imperator in regno suo" will also schon bei seiner Geburt auch, ja vornehmlich, so verstanden werden.

Wie soll man dieses, sein zweites Gesicht erklären? Man mag es in Beziehung bringen zu der Vorstellungswelt des altrömischen absolut gewordenen Kaiserrechts, die ja seit den Tagen Friedrich Barbarossas oft genug mit dem Begriffe des universalen Im-

als nullum temporalem superiorem cognoscens aut habens quocumque imperatore regnante. Noch Mathias von Neuenburg kennt diesen Vorgang (MG. SS. rer. Germ. Nova series 4, 90: Turbavit enim Francum, quod ipse rex se preposuit in scribendo).

[1]) Kern 36ff.

[2]) Vgl. Kämpf 23ff., 88, 101.

perium verbunden worden iſt.[1]) Der Imperialismus der neuen Souveränität wird ſich in der Tat auch als Träger dieſer Syntheſe gefühlt haben.

Nun durften wir aber vermuten und annehmen, daß er einen Anſtoß und eine Rechtfertigung ſeines Werdens von dem hegemonialen Kaiſergedanken erfahren hat, daß dieſer einer ſeiner Vorläufer und Wegbereiter geweſen iſt. Wenn das zutrifft, dann muß er ja wohl auch ſchon einen Keim der inneren Machtbildung in ſich getragen haben, aus dem der Lebenstrieb des modernen Staatsgedankens aufſchießen konnte.

Daß es wirklich ſo war, erhellt am deutlichſten aus der Rolle, die der Kaiſertitel in den von uns zuvor[2]) betrachteten erſten Anfängen der Bildung des engliſchen Staates und der ſpaniſchen Monarchie im frühen Mittelalter geſpielt hat. Er war damals das Mittel, die allmählich auftretende und ſich entwickelnde Oberherrſchaft über eine Vielheit von Königen und Reichen und die Einherrſchaft über einen bis dahin politiſch zerſplitterten Raum ſichtbar und unzweideutig auszudrücken. Kein Zweifel aber, daß die Entladung machtpolitiſcher Energie, die ſich hier vollzieht, im Grunde nur ein erſter Vorſtoß des zentraliſierenden Prozeſſes iſt, der Jahrhunderte ſpäter allenthalben zur Grundlegung des modernen Staates geführt hat. So iſt es innerlich gut begründet, wenn das Zauberwort „imperator" wie damals ſo auch jetzt wieder dazu gedient hat, dem wachſenden und ſich verdichtenden Staat den Weg in die Zukunft zu öffnen.

Eine Frage bleibt bei alledem noch offen: iſt aus der Parallele, die Kaiſertitel und Souveränitätsgedanke ſowohl in ihren inneren als in ihren außenpolitiſchen Beziehungen bilden, nicht geradezu auf einen bewußt hergeſtellten Zuſammenhang zu ſchließen? Oder mit anderen Worten: hat für die Formel „rex imperator in regno suo" wohl gar jener alte hegemoniale Imperialismus als Vorbild und der romfreie Imperatortitel abendländiſcher Könige als anregendes Muſter gedient?

Einen beſtimmten Anhalt dafür gibt es, ſoviel ich ſehe, nicht.

[1]) P. W. Finſterwalder: Sav.-Zſ. 51 (1931), Germ. Abt., 1ff.; E. Kantorowicz, Kaiſer Friedrich der Zweite, Erg.-Bd. 77f., 81ff., 85ff., 110ff. (Anmerkungen zum 1. Bd.).

[2]) Oben S. 3ff., 11ff.

In den Hauptländern des Abendlandes erlischt der romfreie Kaisertitel, wie wir ihn kennengelernt haben, im allgemeinen zu früh, um als Spender einer lebendigen Tradition in Betracht zu kommen. Immerhin war er in Spanien auch noch im 13. Jahrhundert nicht nur unvergessen, sondern immer noch eine ernsthaft zur Wiederaufnahme erwogene Größe.[1]) Gerade dort hat man ihn im 12. und 13. Jahrhundert auch besonders deutlich als Kontrast des römischen Kaisertitels empfunden und mit ihm gegen das römische Kaisertum demonstriert. Gerade dort ist auch, wenn nicht die Formel „rex imperator" selbst, so doch wenigstens ihr Vorläufer früh aufgetreten.[2]) Nun ist diese Formel in ihrer endgültigen Fassung nach Ercoles Forschungen[3]) zwar französischen Ursprungs; aber sie hat doch wohl auch was damit völlig vereinbar ist · · angiovinisch-sizilische Einflüsse erfahren.[4]) Sollte sie auf diesem ihrem Werdegang da, wo im Kampfgebiet der Häuser Anjou und Aragon der französische Kulturkreis den spanischen überschnitt, in Sizilien oder auch in der Provence, sich mit dem spanischen Kaisertitel berührt und dadurch den entscheidenden Akzent erhalten haben? Das hätte einen guten Sinn und würde den Ring der Entwicklung schließen.

Dies kann als Vermutung und Möglichkeit dahingestellt bleiben. Auch ohne sie ist an dem inneren Zusammenhang selbst, um den es uns geht, kein Zweifel: in den Kaisertiteln des früheren Mittelalters dämmern schon die gleichen Grundvorstellungen, die in den Souveränitätsformeln des 13./14. Jahrhunderts ausgesprochen wurden.

Aber nur dann darf man doch von der lebendigen Kontinuität einer geistigen Entwicklung sprechen, wenn die Jüngeren sich bewußt sind, daß sie in den Fußtapfen der Älteren wandeln. Eine solche Verknüpfung ist auch im Sprung über die Kluft vieler Generationen möglich. Freilich pflegt sie in Zeiten mit noch unentwickeltem historischen Sinn noch nicht zu gelingen; vom 13. Jahrhundert kann man nicht erwarten, daß es bereits die Verwandtschaft der in ihm erwachenden Souveränitätsvorstel-

[1]) Vgl. oben S. 10.
[2]) Mit dieser Einschränkung ist Berges 93 zuzustimmen.
[3]) Ercole: Archivio storico Italiano 89 (1931), 197 ff.
[4]) Vgl. Rivière 428; Calasso 217 ff.

lungen mit den Kaisertiteln früherer Zeiten entdeckt hätte.[1]) Aber als mit der Renaissance auch das Zeitalter antiquarischer Gelehrsamkeit heraufzog, ließ man sich die Möglichkeit, mit ihr den neuen Staatsgedanken zu stützen und zu unterbauen, nicht entgehen.

Im 16./17. Jahrhundert trug diesseits und jenseits der Pyrenäen eine diensteifrige Publizistik in gelehrten Streitschriften geschäftig zusammen, was in den Archiven an Kaiser- oder kaiserlichen Titeln französischer und spanischer Könige zu finden war[2]); sie begleitete damit die Auseinandersetzung zwischen den beiden großen machtpolitischen Systemen Europas, in der die Gedanken der Universalmonarchie und des souveränen Staates absolutistischer Prägung sich ineinander verschlangen.

Noch unmittelbarer machte man sich in England die Vergangenheit zunutze, wo namentlich die Stuarts den Kaisertitel gebraucht haben, um nach außen und nach innen ihre Souveränität zu markieren.[3]) Dieser Imperialismus knüpfte in bewußter Romantik an neuentdeckte Überlieferungen der Frühzeit des Landes an. Schon Heinrich VIII. hat, um im eigenen Hause Herr seiner Kirche zu werden, wie einst Philipp der Schöne von Frank-

[1]) Eine Brücke kann vielleicht doch in England gefunden werden in einigen Zeugnissen, die Freeman 1, 561 angeführt hat, ohne sie in dieser Beziehung auszuwerten. Im 11. Jahrhundert urkundet einmal König Wilhelm der Rote als monarchas Britanniae. Noch mehr klingt an die angelsächsischen Imperialformeln an, was um 1450 Heinrich VI. an Jakob II. von Schottland schreibt: supremum ius et directum dominium regni Scotie ad regem Anglie utpote totius Britannie monarcham de iure pertinere; die Verwandtschaft ist um so bemerkenswerter, als derselbe König in einem Schreiben an Papst Eugen IV. gerade den angelsächsischen König Alfred den Großen, dessen Kanonisation er betrieb, incliti regni Anglie primus monarcha nennt. Auch die Formel „rex imperator" ist schon früh in England bekannt gewesen (vgl. die Stellen bei Freeman 1, 562, die das voraussetzen), was nicht wundernehmen kann, da ihr erster Anreger, Alanus, ein Engländer war (vgl. F. v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur d. kanonischen Rechts 1, 1875, 188).

[2]) Vgl. z. B. M. Antonius Dominicus, Assertor Gallicus contra vindicias Hispanicas Joannis Jacobi Chiffletii, Paris 1646.

[3]) Vgl. zum folgenden Freeman 563ff. und A. O. Meyer, Der Kaisertitel der Stuarts (Quellen u. Forschungen a. italien. Archiven u. Bibliotheken 10, 1907, 231ff.).

reich gleichsam den Kaiser gegen den Papst ausgespielt. Darum sprach er von seiner imperial crown, davon, daß das englische Reich ein Kaisertum sei; und dabei hat ihm nun offenbar die Kaiserlichkeit der alten angelsächsischen Könige vorgeschwebt.[1]) Seine Tochter Elisabeth aber, die „gnädige Kaiserin", die „kaiserliche Priesterin" in Shakespeares „Heinrich V."[2]) und in seinem „Sommernachtstraum"[3]), wird nicht nur 1559 im Oberhaus durch den Erzbischof von York als Kaiserin bezeichnet[4]); sie hat sich selber gar „Kaiserin von den Orkaden bis zu den Pyrenäen" genannt[5]); offenkundig ein Anklang an den Orcadarum monarchus, als der einst König Aethelred aufgetreten war.[6]) Auch der nachmals für Cromwell geplante Titel - - maximus insularum Britannicarum imperator augustus[7]) - - erinnert lebhaft an den Tenor der angelsächsischen Urkunden des 10. Jahrhunderts.[8])

[1]) Statutes of the Realm 24. Hen. VIII. c. 12 (nach Meyer 232): Where by dyrers sundrie olde autentike histories and cronicles it is manifestly declared and expressed, that this Realme of Englond is an Impire, and so hath ben accepted in the worlde, governed by oon Supreme heede and King having the Dignitie and Roiall Estate of the Imperiall Crowne of the same

[2]) V. Akt, Prolog: our gracious empress.

[3]) II. Akt, 1. Szene: imperial votaress.

[4]) Dodd, Church History, ed. M. A. Tierney, 2 (London 1839), App. Nr. 35; Somers, Tracts 1 (2. ed. 1809), 75ff. Beide mir unzugänglich. Frdl. Mitteilung von Prof. A. O. Meyer.

[5]) Vgl. Freeman 563.

[6]) Kemble 3 Nr. 715. Schon von Freeman bemerkt, der als zweites Vorbild die loca, que ab boreali oceano Pireneum usque porrecta sunt, des Radulf von Diss nachweist.

[7]) Clarendon, State papers 3 (Oxford 1786), 244; vgl. Meyer 235 Anm. 4, der mir brieflich noch weitere Belege nachweist: Clarke Papers, ed. C. H. Firth (Camden Society 1891ff.) 3, 48, 51; Sixth Report of the Historical Manuscripts Commission 438; Calendar of State Papers, Domestic Series, 1655, 277. - Auch König Jakob I. hat sich 1604 bei seiner Krönung haeres Caesarum Caesar, d. h. „kaiserlicher Erbe der angelsächsischen Kaiser" genannt und von „kaiserlicher Krone" und „kaiserlicher Gewalt" „im Sinne des 10. Jahrhunderts gesprochen" (Meyer 203f.). J. Selden, Titles of honour (1614) hat die urkundlichen Zeugnisse des anglischen Kaisertitels geradezu systematisch gesammelt, um damit die staatliche Unabhängigkeit seines Landes darzutun (237).

[8]) Vgl. etwa das erste Zitat oben S. 5 Anm. 7.

Zuſammenfaſſung.

Wir haben das Ziel, dem unſere Betrachtung zuſtrebte, etwa erreicht und dürfen noch einmal Rück- und Umſchau halten, um eine Summe zu ziehen.

Gemeinhin ſucht man den Urſprung des neuen Staatsgedankens und ſeines Souveränitätsbegriffes in dem etwa vom 12. bis zum 14. Jahrhundert reichenden Zeitalter. Bis dahin galt die herkömmliche ideologiſche Auffaſſung, daß es in der Welt zwar viele miteinander lebende politiſche Mächte gebe, aber von Rechts wegen nur eine einzige, nur die im Univerſalreich des Kaiſertums zentraliſierte politiſche „Autorität" Sie iſt jetzt vor der Kräfteentfaltung des neuen Europa zerbröckelt; auch die anderen Staaten des Abendlandes haben nun laut und deutlich ihre Unabhängigkeit und ihre Gleichberechtigung angemeldet, und es geſchah in der für den Vorgang der Emanzipation bezeichnenden Form, daß ſie auch ihrerſeits kaiſergleiche, ja geradezu kaiſerliche Rechte beanſpruchten.

So unbeſtreitbar dieſer Vorgang um ſeiner Bewußtheit und ſeines Radikalismus willen eine tiefe Zäſur in der Entwicklung des politiſchen Denkens bedeutet, – ſo begründet iſt der Einwand, daß er doch nicht der Anfang ſelber ſei.

Wo aber iſt dieſer Anfang zu ſuchen? Die Antike, insbeſondere das bis zu ihrem Ausgang währende Reich der „Pax Romana" hat eine Vorſtellung, die die Bezeichnung „Souveränität" verdiente, noch nicht beſeſſen. Der politiſche Hiſtoriker mag die Antwort bereithalten, in den Germanenreichen des Völkerwanderung liege der Urſprung des Begriffs: Weſtgotenkönige des 5. Jahrhunderts und im 6. der gleich dem Kaiſer Gold münzende Franke Theudebert mit ſeinem Auguſtustitel hätten die Emanzipation vollzogen. Auch dies wäre richtig. Aber der Hiſtoriker des Staatsrechts und der politiſchen Begriffe vermißt in ſolchen primitiven und maſſiven Äußerungen eines Willens zu ſouveräner Staatlichkeit die juriſtiſche Formel und damit die Begründung, ohne die der neue Rechtsbegriff, den die Souveränität bedeutet, nun einmal nicht geboren werden konnte.

Es iſt der Grundgedanke unſerer Ausführungen geweſen, einen Keim, aus dem ſich in Jahrhunderten dieſe rechtliche Begründung

entwickeln konnte und tatsächlich entwickelt hat, in dem Worte „imperator" zu erkennen. Worauf beruhte denn aber die weittragende und säkulare Wirkung des einen Wortes?

Wir kennen die Antwort: in der Doppeldeutigkeit seines Inhaltes. Wenn seit dem 8., 9. und 10. Jahrhundert angelsächsische und spanische, bisweilen auch fränkische, hier und da selbst deutsche und französische Könige als Imperatoren bezeichnet worden sind, ohne Kaiser zu sein, so wollte man auf sie damit im Grunde nur die antike Sitte der Begrüßung des siegreichen Feldherrn übertragen; und man dachte von Haus aus nicht daran, Träger des Kaisertums oder auch nur eines Kaisertums aus ihnen zu machen. Daß Kaiser und Feldherr an sich zweierlei sei, hat zum Beispiel der karolingische Mönch Notker von St. Gallen sehr wohl gewußt.[1]) Aber längst waren ja beide, der Kaiser und der Feldherr, an der Spitze des Staates in Personalunion zusammengetreten. Diese Tatsache hat zur Folge gehabt, daß der feldherrliche Imperatortitel auch da, wo er noch auf sich selbst gestellt blieb, von Anbeginn einen quasikaiserlichen Anflug annahm. Und sie hat bald die Möglichkeit gegeben, beide Institutionen in Beziehung zu setzen und gar von der einen in die andere überzugehen. Von weltgeschichtlicher Bedeutung wurde das bei der Kaiserkrönung Karls des Großen; der imperatorische Gedanke der Angelsachsen hat damals am fränkischen Hofe der Rezeption der römischen Imperialidee vorgearbeitet. Die Kaiserkrönung Ottos des Großen aber hat ein Widukind von Korvey umgekehrt in eine imperatorische Akklamation antiken Stiles umgedeutet.

Diese Möglichkeit, den feldherrlichen Imperator mit dem kaiserlichen sozusagen auf gleichem Fuße zu behandeln, hat eine sehr weittragende ideengeschichtliche Folge gehabt. Sie hat den Weg geöffnet, auf dem die abendländischen Könige, indem sie jenen Titel führten, in eine kaiserliche Stellung einrücken konnten. Und dadurch eben ist der Titel zu einer Vorstufe, zu einer Keimzelle des Suveränitätsbegriffs geworden. So bedarf es denn nur

[1]) Gesta Karoli I 26 (S. 23): ut qui iam re ipsa rector et imperator plurimarum erat nationum, nomen quoque caesaris et augusti apostolica auctoritate gloriosus assequeretur.

noch der abſchließenden Feſtſtellung, was ihn denn eigentlich zu dieſer Rolle beſtimmt und befähigt hat.

Die weſentlichſte Eigenſchaft der romfreien Kaiſertitel, mit denen wir es zu tun hatten, iſt ihr oberherrlicher, ihr hegemonialer Charakter. Aber dem Imperium des römiſchen Feldherrn ſteht der Begriff der Hegemonie an ſich fern, weit ferner als dem griechiſchen Hegemon, von dem er ſprachlich und ſachlich abgeleitet iſt. Wir müſſen alſo wohl annehmen, daß es der germaniſche Gedanke des über viele Häuptlinge und Kleinkönige gebietenden Führertums iſt, der in dem lateiniſchen Worte zum Ausdruck kommt. In der Tat beſtätigt der älteſte Imperator hegemonialen Schlages, von dem wir wiſſen, die Vermutung: ein Bretwalda der Angelſachſen, ein germaniſcher Herzog leitet die lange Entwicklungsreihe ein, die vom Kaiſergedanken zur Suveränitätsidee hinführt.

Nicht minder wichtig aber iſt ein Anderes. Der Imperator iſt im altrömiſchen Reich vorerſt der Feldherr. Nur die Tatſache, daß er den Staat eroberte, daß ſeine Befehlsgewalt zur Staatsgewalt wurde, hat ihn dort zum Kaiſer gemacht. Darum blieb auch dann, blieb auch im heiligen römiſchen Reich der deutſchen Kaiſer des Mittelalters inmitten des dichten Nebels kirchlicher Theorien, der das Imperium einhüllte, etwas erhalten von dieſem militäriſchen Vorklang des Kaiſertums: nicht als ein Geſchenk der Kirche mochte man es ſich denken, ſondern als den ſelbſtherrlichen irdiſchen Ausdruck ſeiner mit eigenem Schwert errungenen Macht; auf dem Schlachtfeld ſollte es erſtritten werden.

Eine Vorſtellung, die im univerſalen Imperium freilich nur als Seitentrieb, meiſt auch nur im Verborgenen gedeihen konnte. Anders das hegemoniale Kaiſertum. Hier iſt der militäriſche Urſprung, die Stellung des feldherrlichen Imperators die dünne, aber tiefbohrende Pfahlwurzel geweſen, die auch die weitere Entwicklung mitbeſtimmt hat. Siegenden Königen wird der Kaiſertitel beigelegt. Zu Heerkaiſern läßt man ſie ausrufen. Dies iſt die Grundlage, auf der das Selbſtgefühl der Staaten Europas heranwächſt, bis es endlich in ſich das politiſche Maß aller Dinge entdeckt.

Exkurs[1])
Über Kaisertitel Ludwigs des Deutschen

Während von englischen und spanischen Königen der Kaisertitel so oft in hegemonialer Bedeutung geführt worden ist, war er im Horizont des mittelalterlichen Romreiches durchaus vom römischen Kaisertum in Anspruch genommen. Daß er Königen, die nicht römische Kaiser waren, beigelegt wurde, ist dort, mindestens in der älteren Zeit, äußerst selten vorgekommen. Nur aus der Zeit des ersten Ostfrankenkönigs gibt es eine geschlossene Gruppe solcher Fälle. Früher so gut wie gar nicht beachtet, bedürfen sie einer zusammenfassenden Betrachtung und Erklärung.

Längst bekannt ist Ludwigs des Deutschen Bezeichnung als rex vel imperator totius Germaniae Rhetorumque et antiquae Franciae necnon Saxoniae, Thuringiae, Norici, Pannoniarum atque omnium septemtrionalium nationum in den „Gesta Karoli" des St. Galler Mönches Notkers des Stammlers[2]), der jüngste Fall · er stammt erst aus der Zeit seines Sohnes Karl. Er trägt den allgemeinen hegemonialen Charakter, wie er vor- und nachher in England sowohl als in Spanien auftritt; die Macht, die Ausdehnung, die zusammengesetzte Mannigfaltigkeit des deutschen Reiches, über das der Ostfrankenkönig wie ein Imperator gebietet, wird durch die differenzierende Aufzählung der stammhaften Landschaften, die es bilden, veranschaulicht. Dieses literarische Zeugnis, das wir wohl als einen Reflex des seit Alchwin aufs Festland verpflanzten angelsächsischen Kaisergedankens anzusehen haben, steht nun aber keineswegs allein. Es wird auf das willkommenste dadurch ergänzt, daß auch in einigen St. Galler Urkunden Ludwig dem Deutschen der Kaisertitel gegeben worden ist.[3])

[1]) Siehe oben S. 7.

[2]) II 11, S. 45, schon angeführt von W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1, 7. Aufl., 366 Anm. 1.

[3]) H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 2 (1866) Nr. 451: anno XVII. Ludowici imperatoris; Nr. 542: anno XXVIIII. regni Hludowici imperatoris; Nr. 578: anno XXXVI. regnante domno Ludowico imperatore.

Offenbar liegt es an ſich am nächſten, ihn hier auf die gleiche allgemeine Bedeutung zurückzuführen; und dasſelbe wird auch von zwei Fuldaer Urkunden gelten dürfen, in denen der Oſtfrankenkönig als imperator erſcheint.[1]) Es iſt aber doch die Frage, inwieweit in dieſen Fällen auch unmittelbar wirkſame politiſche Anläſſe im Spiel ſein könnten. So hat man kürzlich die Notkerſtelle und die beiden Fuldaer Urkunden, die von einem „Kaiſer" Ludwig reden, dahin verſtehen wollen, daß „unter der Herrſchaft Ludwigs die Königreiche ſeiner Söhne beſtanden, zwiſchen denen er den oſtfränkiſchen Raum geteilt hatte".[2]) Dieſe Erklärung iſt aber ſchon deshalb nicht wahrſcheinlich, weil Ludwigs des Deutſchen Reichsteilung zu ſeinen Lebzeiten nie über eine bloße Statthalterſchaft der Söhne mit beſchränkten Regierungsrechten hinausgeführt hat[3]); Könige ſind jene erſt nach dem Tode des Vaters geworden. Noch unwahrſcheinlicher aber wird dieſe Erklärung dadurch, daß die „kaiſerliche" Titulierung Ludwigs des Deutſchen, wie wir ſehen werden, ſchon längſt vor der „Reichsteilung" von 865 vorkommt. Alſo müſſen, wohl auch in den jüngeren Fällen, andere Anläſſe wenn überhaupt welche im Spiele geweſen ſein.

Von den Urkunden mit Kaiſertitel bietet kaum einen Anhalt zu einer derartigen Erklärung das St. Galler Stück, das ins Jahr 868 gehört.[4]) Anders ſteht es mit den übrigen.

Durch die Reichsordnung von 817 war das Kaiſertum zum Träger des fränkiſchen Reichsgedankens gemacht worden.[5]) Als Ludwig der Fromme ſtarb, erlag es im Entſcheidungskampf. Aus ihm gingen die Teilſtaaten des fränkiſchen Reiches hervor, die die Geſamtreichsidee, ſoweit ſie erhalten blieb, künftig als nebengeordnete Mächte in paritätiſchem Zuſammenwirken vertraten.[6])

[1]) Dronke, Codex diplomaticus Fuldenſis (1850) Nr. 612f.: anno XXXVI. Hludouuici imperatoris.

[2]) Lintzel, Kaiſertum 433.

[3]) Vgl. E. Dümmler, Geſchichte des Oſtfränkiſchen Reiches, 2. Aufl., 2 (1887), 119f.; G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (1907) 164f.

[4]) Wartmann 2 Nr. 542.

[5]) Oben S. 14.

[6]) Kleinclauß 343ff. („Le régime de la concorde"); J. Calmette, La diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (1901) 1ff.

Immerhin ist in der Person Kaiser Lothars, solange er lebte, der Anspruch auf den Vorrang im Reiche erhalten geblieben, vielleicht weniger, weil er Kaiser, als deshalb, weil er der älteste der drei Brüder war.[1]) So ging dieser Anspruch, als Lothar abdankte und starb, nicht auf dessen kaiserlichen Sohn, der in Italien Herr war, sondern auf seinen nächstälteſten ostfränkischen Bruder über.

Daß Ludwig der Deutsche damals in der Tat über die Grenzen seines ostfränkischen Staates hinaus als Senior des karolingischen Hauses gegolten und eine oberherrliche Stellung eingenommen hat, dafür ist ein deutlicher Beweis die Haltung der Großen des Mittelreiches, Lothringens, die den jungen Lothar nach Frankfurt „vor seinen Oheim Ludwig" führten, um ihm „mit dessen Zustimmung und Gunst" zu huldigen.[2]) Der Vorgang wird in seiner staatsrechtlichen Bedeutung noch verstärkt durch Privilegienbestätigungen, die der Bischof von Straßburg und der Abt von Prüm im folgenden Frühjahr von Ludwig dem Deutschen erhalten haben; wahrscheinlich ist ihre Handlung bereits anläßlich der Weihe Lothars erfolgt.[3]) So weit also reichte schon damals - die Ereignisse von 870 und 876 werfen ihre Schatten voraus - die Autorität des ostfränkischen Königs. Ist es nun Zufall, daß eben während dieser Zeit, da Ludwig der Deutsche zum ersten Male mit Erfolg die Rolle des Hegemon im lothringischen Teil des gesamtfränkischen Reiches spielte, der Ostfrankenkönig in einer St. Galler Urkunde Kaiser genannt worden ist?[4]) Oder darf man in diesem ungewöhnlichen Einfall eines Schreibers den Reflex der politischen Lage des Jahres vermuten, von dem ja auch das südschwäbische Kloster nicht unberührt geblieben sein kann? Wie dem auch sei - - der rein hegemoniale Sinn dieses St. Galler

[1]) Kleinclauß 365.

[2]) Annales Fuldenses z. J. 855, S. 46.

[3]) MG. Dipl.: D L. d. D. 75 für Straßburg, vgl. DKa. III 100 für Prüm. Hierzu Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien (1910) 36ff., 39; P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abhandlungen der Preuß. Akademie 1932) 27f., wo übersehen ist, daß der historische Schluß aus dem diplomatischen Befund schon von mir gezogen ist.

[4]) Wartmann 2 Nr. 451. Die Urkunde kann, nach der in St. Gallen üblichen Epoche von 840, nur zu 856 Juni 20—857 Juni 19 eingereiht werden.

Kaiſertitels von 956 ſteht mit oder ohne eine ſolche Möglichkeit feſt. Ein Anſpruch auf das römiſche Kaiſertum kann in keinem Fall aus ihm herausgeleſen werden. Denn römiſcher Kaiſer war damals Ludwigs des Deutſchen Neffe Ludwig II. Erſt als dieſer und ſeine Brüder ohne thronberechtigte Erben blieben, wurde - -neben dem Problem der Verteilung der drei Mittelreiche die Nachfolge im Kaiſertum zu einer brennenden Streitfrage zwiſchen den beiden Oheimen im öſtlichen und weſtlichen Franken. Die kärgliche Überlieferung, die auf uns gekommen iſt, läßt immerhin deutlich erkennen, daß Ludwig der Deutſche 872 und 874 in Verhandlungen mit Ludwig II. und ſeiner Gemahlin Angilberga, an deren einer auch Papſt Johannes VIII. teilnahm, für ſeinen Sohn Karlmann die Anwartſchaft auf das Kaiſertum erworben hat.[1]) Dennoch iſt es dann nach des Kaiſers Tode im Auguſt 875 Karl dem Kahlen gelungen, geſtützt auf ein Sonderabkommen mit dem Papſte[2]), raſch zugreifend zu Weihnachten 875 die Kaiſerkrönung zu erlangen. Die ungeheure Enttäuſchung im oſtfränkiſchen Lager über dieſen unerwarteten Ausgang kommt in den Quellen deutlich zum Ausdruck. Die Erbitterung geht ſo weit, daß man dem Weſtfrankenkönig die Anerkennung ſeiner kaiſerlichen Würde verweigert. Aus Mainz und Prüm hören wir ſolche Stimmen.[3]) König Ludwig, der Karls Schritt als Kriegsfall anſah und die Gelegenheit der Abweſenheit des Weſtfrankenkönigs zum offenſiven Vorſtoß ausnützte, hat ſich offenbar ſelbſt in dieſem Sinne geäußert und die Biſchöfe und Grafen ſeines Reiches zur gleichen Haltung veranlaßt.[4])

[1]) Vgl. Mühlbacher, Regeſten der Karolinger 1, 2. Aufl. (1908) Nr. 1254a, 1263b, 1275a, 1490f. und vor allem das Diplom Karlmanns (MG. Dipl. reg. Germ. 1) Nr. 4: pro remedio Ludouuici prefati imperatoris ac consobrini, qui nobis regnum istud disposuerat, ſowie ſeine Beſtätigungen für Irmgard und Angilberga Nr. 1515, 1518. Hierzu Dümmler 2, 388; Calmette 128ff.

[2]) Ergibt ſich aus dem Verhalten Johanns VIII. beim Tode Ludwigs II.; vgl. Dümmler 2, 387.

[3]) Die Annales Fuldenſes z. J. 875/76, S. 85f., ignorieren nach abſprechendem Bericht über die Kaiſerkrönung Karls ſeinen Kaiſertitel. Reginos Chronik (SS. rer. Germ. ed. Kurze 113) drückt ſich ähnlich geringſchätzig aus.

[4]) Vgl. Johannes VIII. Schreiben an Ludwigs des Deutſchen Biſchöfe und Grafen (MG. Epp. VII 320 Nr. 7, 323 Nr. 8).

In diesen Tagen der Erregung nun hat es wieder einmal Urkundenschreiber gegeben, die nach den Jahren der Herrschaft „Kaiser" Ludwigs datierten. Vielleicht ist auch von den St. Galler Stücken eines, dessen Einreihung wegen widersprechender Zeitmerkmale zweifelhaft ist, hierher zu ziehen und zum 17. Mai 876 zu stellen[1]). Jedenfalls aber tragen die beiden Fuldaer Urkunden mit Ludwigs des Deutschen kaiserlichem Titel[2]) eindeutig die Daten des 14. und 23. Februar 876; sie setzen also die vollendete Tatsache der Krönung Karls voraus. Außerdem hat ein Fortsetzer der Fuldaer Annalen, von dessen verschollenem Werk wir versprengte Fragmente besitzen, in einem solchen Bruchstück vom Ableben eines Fuldaer Mönches Hagan berichtet, der „vom zweiten Kaiser Ludwig nach Rom zu Papst Johann VIII. gesandt worden und auf der Heimreise bei Verona gestorben" sei.[3]) Haganos Tod ist in den Fuldaer Totenannalen ganz zu Ende des Jahres 875 verbucht.[4]) Was seine Reise betrifft, so ist der politische Auftrag, mit dem der Fuldaer Mönch betraut war, seitens des Klosters mit der Erwirkung einer Privilegienbestätigung bei Johann VIII. kombiniert gewesen. Eine solche ist nämlich erfolgt; sie trägt das Da-

[1]) Wartmann 2 Nr. 550 (oben S. 78 Anm. 3). Die Einreihung ist eigentlich nur möglich nach der Epoche von 833, und zwar zu 868; denn nur damals fällt der 20. Mai (XIII. kal. iun.) auf einen Donnerstag (diem Iovis). Aber diese Epoche ist in St. Gallen eine große Seltenheit und ließe sich in dieser Spätzeit wohl nur erklären durch Einfluß einer älteren Königsurkunde Ludwigs des Deutschen. Die in St. Gallen herkömmliche Epoche von 840 würde zwingen, einen Irrtum im Regierungsjahr anzunehmen und die Ausstellung ins Jahr 874 zu verlegen. Als eher gangbarer Ausweg erscheint mir die Annahme einer Verschreibung XIII. statt XUI. (= XVI.); der 17. Mai 876 war in der Tat ein Donnerstag.

[2]) Siehe oben S. 51 Anm. 1.

[3]) Vgl. J. Haßbinder, Der Catalogus sanctorum ordinis s. Benedicti des Abtes Andreas von Michelsberg (Diss. Bonn 1910) 57: Haganus monachus Fuldensis a Ludowico secundo imperatore Romam ad Io hannem octavum papam dirigitur et in suo reditu in predio Fuldensis monasterii, quod Monticellum dicitur, iuxta Veronam moritur et ibidem tumulatur. Zweifellos stammen dieses und andere Fragmente, die Andreas mitteilt, aus einer Fuldaer Fortsetzung der seit dem Tode Rudolfs (863) in Mainz fortgeführten Annalen.

[4]) MG. SS. 13, 183. Mit XI. kal. nov. in der einen Redaktion, mit X. kal. ian. in der anderen.

tum des 3. Oktober 875.[1]) Also braucht der Mönch seine Reise kaum vor Ende August angetreten zu haben; klimatische Gründe sprechen sogar unbedingt dagegen. Damals war aber Kaiser Ludwig II. bereits seit Wochen tot. Er käme schon deshalb als Auftraggeber nicht in Betracht, wenn nicht ohnehin unerfindlich wäre, wie er dazu gekommen sein sollte, einen Mönch des deutschen Klosters Fulda nach Rom zu schicken. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß es sich hier nur um eine Gesandtschaft Ludwigs des Deutschen handeln kann, die gerade durch den Tod des Kaisers Ludwig veranlaßt gewesen ist und das Interesse des ostfränkischen Königs, der sich und sein Haus als Erben ansah, wahrnehmen sollte. Hat also der Excerptor der Fuldaer Annalen Ludwig den Deutschen offenbar mit Ludwig II. verwechselt, so ist das doch nur denkbar, wenn in dem Texte, den er, zweifellos wörtlich[2]), ausschrieb, der Ostfrankenkönig wie in den Fuldaer Urkunden vom Februar wirklich als imperator bezeichnet war. Wir dürfen also nun wohl auf Grund mehrerer Zeugnisse annehmen, daß man in Fulda, vielleicht auch in St. Gallen, die Nachricht von der Kaiserkrönung des Westfrankenkönigs mit der Vorstellung eines ostfränkischen Imperators beantwortet hat, eines hegemonialen Kaisertums, das mit dem römischen, wie es Karl der Kahle soeben ausder Hand des Papstes empfangen hatte, sich wohl messen dürfe.

Treffen unsere Vermutungen zu, dann ist die im angelsächsischen Kulturkreis aufgekommene Vorstellung, die im spätfränkischen Reich so starke Wurzeln geschlagen hat, hier einige Male auch auf den besonderen Fall angewandt worden, in denen sie mit oder ohne Wettbewerb mit der römischen Kaiseridee den spezifisch fränkischen Reichsgedanken zum Ausdruck brachte: der Ostfrankenkönig Ludwig hat 856 nach dem Tode seines älteren Bruders, als Senior und pochend auf seine Macht, die Führung im fränkischen Reiche beansprucht und erstrebt; er hat, als mit dem Tode Ludwigs II. das Mittelreich endgültig liquidiert wurde,

[1]) Jaffé-E. Nr. 3020; Dronke Nr. 618 (hier irrig z. J. 876 eingereiht).

[2]) Wohl nur die beiden Ordinalzahlen von Kaiser und Papst dürften von ihm zugesetzt sein.

dieſe Rolle als Gegenſpieler ſeines weſtfränkiſchen Bruders, der dem Sohne Ludwigs in Rom zuvorkam, erneut aufgenommen, und dabei iſt beide Male wie von ſelbſt der Imperatortitel in der Zeit aufgeklungen, genau in dem gleichen Sinn, wie auch Karl der Kahle ſein römiſches Kaiſertum verſtand, das Jahre zuvor ja auch einen unrömiſchen, hegemonialen Vorklang gehabt hat.[1])

[2]) Siehe oben S. 6 f.

Zur Geſchichte des Cid[1])

Von

Walther Kienaſt

Einleitung S. 57. I. Überblick der wichtigſten Quellen S. 60. Carmen S. 60. Historia Roderici S. 63. Arabiſche Hiſtoriker S. 65. Cidepos S. 66. Crónicas S. 68. Urkunden S. 69. II. Einzelkritik an Hand der Quellen S. 71. Heirat der Cidtöchter S. 72. Álvar Háñez S. 74. Schlacht von Cuarte S. 75. Kampf im Hain von Tevar S. 76. Der Neffe des Grafen von Barcelona S. 78. III. Alfons VI. und der Cid S. 81. Der „Neid" des Königs S. 81. Mögliche Gründe ſeines Haſſes gegen den Cid S. 84. Die Anläſſe des Bruches S. 85. Der Cid kämpft gegen Kaſtilien S. 88. Grauſamkeit des Cid; der Prozeß gegen den Kadi von Valencia S. 91. Die „neue Taktik" des Cid S. 96. Die Abſtammung der ſpaniſchen Mauren S. 97. Der Cid und die Almoraviden S. 99. Der Cid und die leoneſiſche Kaiſeridee S. 99. Das Werk des hiſtoriſchen Cid S. 100. Alfons VI. und ſein Werk S. 101. Ergebnis S. 102. IV. Der hiſtoriſche Hintergrund S. 103. Maurenkriege und Kreuzzüge S. 103. Die Arbeiten Kehrs S. 105. Feudalismus S. 106. Reichsteilungen S. 108. Schluß S. 111. Zeittafel S. 112.

Die Ehrenſäule des Cid, des großen ſpaniſchen Nationalhelden, an dem ſich ſein Volk Jahrhunderte hindurch, zuletzt im Romancero, begeiſterte, wurde von einer überkritiſchen Geſchichtswiſſenſchaft zertrümmert, herabgeſtürzt vom Fußgeſtell des Ruhms. Der aufkläreriſche Jeſuit Masdeu (1805) ging ſoweit, die Exiſtenz des Cid zu leugnen[2]); der holländiſche Arabiſt R. Dozy (1849) zeichnete mit großer, aber voreingenommener Gelehrſamkeit ſein Bild[3]): ein grauſamer, meineidiger Tyrann, ein ungetreuer Vaſall ſeines Königs, ein Condottiere muſel-

[1]) Für Leſer, die dem Stoff ferner ſtehen, folgt am Schluß des Aufſatzes eine Zeittafel.

[2]) Historia critica de España 20. Vgl. EdC. (ſ. S. 58 Anm. 2) 19ff. 32ff.

[3]) Recherches ſur l'hiſt. pol. et litt. de l'Eſpagne pendant le Moyen-Age, zuerſt 2 (einz.), Leyden 1849. 3. Aufl. in 2 Bdn. ebd. 1881. Vgl. EdC. 26ff. 32ff. 708f.

manischer Fürsten, der seine eigenen Glaubensgenossen bekämpfte. Die Autorität Dozys hat die ganze spätere Forschung beherrscht; sein düsteres Gemälde wurde nur in wenigen Einzelheiten berichtigt.

Den Ehrenschild des Roderich Diaz von Vivar, genannt der Cid[1]) oder der Campeador (bellator), von den Flecken zu reinigen, seinen Landsleuten den Volkshelden wiederzugeben, durch den Anblick seiner Größe die Spanier zur nationalen Einigkeit und Tatenfreude fortzureißen, das sind die Ziele, die sich Ramón Menéndez Pidal mit seinem großen Werke „La España del Cid“[2]) gesteckt hat. Menéndez Pidal, der führende Romanist seines Landes, der das ganze weite Feld der spanischen Literatur und Sprache in einer Weise umspannt, wie es bei den anderen europäischen Hauptvölkern nur in den Frühzeiten der Philologie möglich war und die spanische Philologie steht noch in ihrer Frühzeit – Menéndez Pidal hat sich nicht von ungefähr dem Stoff zugewandt. Auf den Wegen Milá y Fontanals und Menéndez y Pelayos fortwandelnd, hat er der spanischen Heldendichtung ihren historischen Ort zugewiesen: sie ist kein Ableger des Rolandliedes und der Chansons de geste, wie sich die Franzosen schmeichelten, sondern selbständig aus germanischer Wurzel, aus westgotischen Heldenliedern erwachsen. Die früheste Veröffentlichung des Verfassers ist den „Infanten von Lara“ gewidmet, einem Cantar de gesta, das er aus einer viel jüngeren Chronik dem Inhalt, z. T. sogar dem Wortlaut nach, wiederherstellte.[3]) Eine

[1]) Von arab. Sidi „mein Herr“.

[2]) 2 Bde. (Madrid 1929), 1006 S. mit Textabb., 8 Karten und 1 geneal. Tafel. (Im folgenden zit.: EdC.) Die deutsche Übersetzung: Das Spanien des Cid, 2 Bde. (München 1936—37), 347 und 405 S., ist für wissenschaftliche Zwecke kaum benutzbar, bleibt aber unentbehrlich wegen der Zusätze und Änderungen des Verfassers, die dem deutschen Text den Wert einer 2. Aufl. geben. Sie muß also ständig neben dem Original eingesehen werden. Vgl. meine ausführliche Besprechung der Übersetzung: HZ. 159 (1938) 157—161. Wo ich die EdC. deutsch anführe, habe ich vielfach den Wortlaut der Übersetzung mehr oder weniger übernommen.

[3]) La leyenda de los infantes de Lara (Madrid 1896). Man vgl. dazu den schönen Aufsatz von H. Morf, Die sieben Infanten von Lara (Dtsch. Rundschau 103, 1900, 373ff.), wieder abgedruckt in seiner Sammlung: Aus Dichtung und Sprache der Romanen ¹ (Straßburg 1903).

größere Zahl von Ausgaben, Handſchriftenbeſchreibungen, Unterſuchungen, Darſtellungen ſchloſſen ſich an, welche die ſpaniſche Epik des Mittelalters, die Chroniken, die dieſe Gedichte in Proſaauflöſung bewahrt haben, zumal den Mittelpunkt des Kreiſes, das „Poema de mio Cid", behandeln.[1]) Den vorläufigen Endpunkt bildet das Buch über Spanien unter dem Cid, ein glänzendes hiſtoriſches Werk, geſchrieben von einem Philologen. Es führt einen gewaltigen Schritt über den bisherigen Stand der Forſchung hinaus, und das hohe Lob, das ihm die allgemeine Kritik geſpendet hat[2]), iſt gewißlich verdient. Aber ich glaube, in ſeinem Beſtreben, den Namen des Campeador in altem Glanze erſtrahlen zu laſſen, iſt Menéndez über das Ziel hinausgeſchoſſen. Ich glaube

[1]) Ich nenne nur die wichtigſten der Arbeiten, die für unſer Thema in Betracht kommen: Die monumentale Ausgabe des Cantar de mio Cid, 3 Bde. (Madrid 1908—11). Wenn nicht anders angegeben, zitiere ich nach der allgemeiner zugänglichen kleinen Ausgabe in den Claſicos caſtellanos: Poema de mio Cid (Madrid 1913). Catálogo de la R. Biblioteca [de Madrid] 5, Manuſcritos: Crónicas generales de España (3. ed. Madrid 1918). - Primera Crónica general. Eſtoria de España que mandó componer Alfonſo el Sabio .. 1 (bisher einziger): Texto (Madrid 1906). La Crónica general de España, que mandó componer Alfonſo el Sabio (Menéndez Pidal, Eſtudios literarios, Madrid 1924; Aufſatz über Entſtehung und Quellen der Prim. Cron. gen.). - L'épopée caſtillane à travers la littérature eſpagnole. Trad. de H. Mérimée (Paris 1910). - El Romancero eſpañol (New York, Hiſp. Society, 1910). - Poeſía juglaresca y juglares (Madrid 1924). Zur Einführung ſei empfohlen: M. L. Wagner, R. M. P. und die ſpaniſche Epenforſchung (Internat. Monatsſchr. 15, 1921, Sp. 566—582).

[2]) Zahlreiche Beſprechungen nennt Menéndez Pidal, Poſtdata a la España del Cid (Boletín de la Academia de la Hiſtoria 104, 1934, 449 n. 1 und 452 n. 2). Dazu kommen noch, ſoweit mir bekannt geworden: K. Voßler, DLZ. 1930, Sp. 1263ff.; E. Levi, L'epopea eſpagnola (Leonardo 1, 1930, 493ff.), E. Lévi-Provençal, Le Cid de l'hiſt. (Rev. hiſt. 180, 1937, 58—74). In den „Poſtdata" wendet ſich Menéndez hauptſächlich gegen eine Beſprechung ſeines Werkes von Van Praag, der gewiſſe Werturteile Dozys verteidigt. Im übrigen ſtimmen die genannten Rezenſionen dem Bilde, das Verfaſſer vom hiſtoriſchen Cid zeichnet, durchaus zu. Einige Vorbehalte deuten nur ganz knapp an Gillet (ſ. unten S. 88 Anm. 1) und Lévi-Provençal; er ſpricht von dem „portrait un peu trop apologétique du Campeador" und von Alfons VI., „trop ſouvent rejeté délibérément à l'arrière-plan" Aber er geht auf die damit aufgeworfenen Probleme nicht näher ein.

ferner, die Quellenverwertung des Philologen, wie er voneinander abweichende Berichte verkoppelt, wie er geschichtliche und poetische Überlieferung zusammenarbeitet, wie er den Worten des Spielmanns auch ohne chronikalische Stütze weitgehend Glauben schenkt, wird nicht den ungeteilten Beifall der Historiker finden.

Auf den folgenden Blättern sei der Versuch gemacht zu sagen, wo ich von Urteilen und Ergebnissen Menéndez Pidals abweiche, und in Kürze meinen eigenen Standpunkt zu begründen.

I. Überblick der wichtigsten Quellen

1. Das lateinische „Carmen“[1]) in rhythmischen sapphischen Strophen, wahrscheinlicher von einem Kleriker der Grafschaft Barcelona als einem Kastilianer verfaßt, ein Gedicht von jetzt 129 Versen zur Verherrlichung Roderichs von Vivar, ist nur als Bruchstück erhalten. Es deutet kurz die Ereignisse bis zur ersten Verbannung des Cid an, ausführlicher sollte anscheinend der Kampf mit dem Grafen von Barcelona erzählt werden, doch bricht es ab mitten in der Schilderung, wie der Held die Rüstung anlegt. Der reine Tatsachenstoff, den es bringt, ist an Umfang gering. Menéndez meint, das Carmen, von dem er einen kritischen Text im Anhang bringt, sei noch bei Lebzeiten des Helden abgefaßt, und datiert es auf „vor 1093“ Die Zeitbestimmung hängt an v. 97f.

Caesarauguste obsidebant castrum,
quod adhuc Mauri vocant Almenarum.

Almenar wurde von den Aragonesen 1093 erobert.[2]) Da die Christen die Burg nie anders genannt haben, glaubt Menéndez, nach 1093 geschrieben hätten die Verse bedeutet, daß nur die Mauren die Burg so nannten, und das sei eben falsch. Zwingend scheint mir die Schlußfolgerung nicht. Das Carmen ist, auch nach seiner Meinung, ein gelehrtes Erzeugnis der Schulstube. Aber in dem v. 18, der Anrede des Dichters an die Hörer: hoc carmen audite! erblickt er eine Nachahmung der spielmännischen Formel: Oit

[1]) EdC. 6f. 609f. 886ff., wo die ältere Literatur angegeben ist. 889ff. der Text.

[2]) Historia de la Corona de Aragon . . conocida generalmente con el nombre de Crónica de San Juan de la Peña [publ. por T. Ximenez de Embun], Zaragoza 1876, 53, cap. 17. EdC. 886 n. 2 ist in dem Zitat MCIII Druckfehler für MXCIII.

varones una razón! und leitet aus ihm den wichtigen Schluß ab, ſchon zu Lebzeiten Roderichs hätten die Juglares, die Joculatores in der Volksſprache ſeine Taten beſungen. Dieſe Folgerung ſcheint mir übereilt, denn der Cantar, der das Vorbild für die audite-Wendung hergab, braucht doch nicht den Cidſtoff behandelt zu haben.

Gegen Menéndez, wie er das Carmen bewertet und zeitlich anſetzt, hat ſich E. R. Curtius jüngſt ſehr entſchieden gewendet.[1]) Mit einer bewundernswerten Beleſenheit arbeitet er die gelehrte Tradition heraus, die antike Topik, die Stilkonventionen, die in dieſer Schuldichtung ſtecken. Die audite-Formel führt er, wohl überzeugend, auf Vulgata und Liturgie zurück. Die Gründe, mit denen er die Datierung beſtreitet, beruhen jedoch auf einem Mißverſtändnis. Er bemerkt gegen Menéndez: „Der Dichter konnte von der Rückeroberung ſehr wohl wiſſen. Er ſagt ja nur: „das caſtrum von Caeſarauguſta trägt auch heute noch den arabiſchen Namen Almenar".[2]) Curtius hält Almenar alſo für die arabiſche Bezeichnung der Burg von Zaragoſſa und meint, die Mauren hätten auch nach der Eroberung durch die Chriſten den alten Namen weiter führen können. In Wahrheit iſt Almenar eine nördlich von Lerida gelegene Veſte, die zum Königreich Zaragoſſa gehörte. Auch die Quellen des Carmen beurteilt Curtius anders. Da es das Gefecht von Cabra - - wo der Cid einen Günſtling ſeines Königs beſiegte - - bereits in die Zeit der Landesverweiſung ſetzt und damit ſich eines groben Irrtums in der Reihenfolge der Geſchehniſſe ſchuldig macht, den die „Hiſtoria Roderici", die lateiniſche Hauptquelle (ſ. unten nr. 2), nicht begeht, iſt nach Menéndez daraus und aus anderen Gründen zu ſchließen, das Carmen habe die Hiſtoria noch nicht gekannt. Curtius wendet dagegen ein, das Carmen ſchalte frei mit dem hiſtoriſchen Stoff und paſſe ihn einem feſtſtehenden Kompoſitionsſchema an.[3]) Aber der von ihm angezogene baſilikos Logos, der Topos des Herrſcherlobes, hätte

[1]) E. R. Curtius, Zur Literaturäſthetik des MA.s 2, Kap. 5: Der Cid-Rhythmus (Zſ. f. roman. Philol. 58, 1938, 162—172). Ich verdanke C. Erdmann den freundlichen Hinweis.

[2]) Curtius a. a. O. 169f. Wenigſtens weiß ich den Satz nicht anders aufzufaſſen, als im Text geſchehen iſt.

[3]) Curtius a. a. O. 168.

eine solche Verschiebung wie die der Schlacht von Cabra nicht erfordert. Sie wird ja nicht rückwärts, um die notwendigen „Jugendtaten" zu gewinnen, sondern gerade in etwas spätere Zeit verlegt. Ich glaube, Menéndez hat recht: dem Dichter hat die Historia nicht vorgelegen. Zum mindesten scheint mir das die wahrscheinlichere Annahme.

Das Carmen steht in einer Hs. des Klosters Ripoll, die einen Hymnus auf den Grafen Raimund Berengar IV. († 1162) enthält, also ein Lobgedicht auf einen Wohltäter der Abtei.[1]) Solche lateinischen Lob- und Trauergedichte auf die Grafen von Barcelona kennen wir in Ripoll seit dem 11. Jahrhundert, das früheste ist eines auf Raimund Borrell, der 1017 oder 1019 starb.[2]) In diese Tradition gehört nach Curtius auch das lateinische Carmen, denn Raimund Berengar IV. sei ein Enkel des Cid gewesen. Aber gerade das ist falsch. Er stammt aus einer anderen Ehe Raimund Berengars III., der von der Cidtochter keine Söhne hatte.[3]) So hätte der Ripoller Mönch vielleicht den Vater seiner Gräfin, den Schwiegervater seines Landesherren preisen wollen, aus dem Stolz heraus, den man in Katalonien über diese Verwandtschaft des Herrscherhauses fühlte? Das schiene mir gut denkbar. Die Ehe des Grafen mit der Tochter des Campeador ist zuerst 1103 urkundlich belegt, aber wohl schon 1098 oder 1099 geschlossen[4]); andererseits setzt eine Stelle des Gedichts den Cid anscheinend noch als lebend voraus.[5]) Der Abfassungstermin wäre damit auf die letzten Jahre des Cid, nach der Heirat, eingeengt. Aber auch wenn wir Entstehung nach dem Tode Roderichs annähmen, brauchten wir nicht so weit herunter zu gehen, wie Curtius infolge seiner Anknüpfung an Raimund Berengar IV. (1131--1162) offenbar muß. Wir sind so nicht zu dem Ausweg

[1]) Über dies Gedicht R. Beer, Die Hss. des Klosters Santa Maria de Ripoll 2 (SB. d. Wien. Ak., phil.-hist. Kl. 158, 2, 1908, 27ff.), der auch zum erstenmal einen vollständigen Text gibt.

[2]) Beer 6ff.

[3]) EdC. 624f. und die geneal. Tafel zu S. 719.

[4]) EdC. 602.

[5]) V. 19f.: Magis qui eius freti estis ope, cuncti venite! G. Baist, Die Heimat des lateinischen Hymnus auf den Cid (Zs. f. roman. Philol. 5, 1881) 69 bemerkt m. E. mit Recht: „Diejenigen, welche ihr Vertrauen auf den Cid setzen, können nur seine Zeitgenossen . sein."

genötigt, die „Historia Roderici" habe ſchon vorgelegen, ſei aber dem Dichter unbekannt geblieben.

Curtius meint, auf Grund ſeiner Darlegungen müſſe die Epentheorie Menéndez' berichtigt werden. Das ſcheint mir viel zu weit zu gehen. Man kann Curtius ruhig zugeben: „Nichts erlaubt uns, aus dem Rhythmus die Exiſtenz anderer verlorener Cid-Gedichte zu erſchließen. Am Anfang der ‚poetiſchen Cid-Tradition' ſteht vielmehr die gelehrte Kompoſition eines Lateindichters", eines Klerikers - aber dieſes Schulſtubenprodukt hat mit Spielmannsdichtung nichts zu ſchaffen, es iſt von ihm durch eine tiefe Kluft getrennt. Im Poema de mio Cid wie in der Proſaauflöſung anderer Cantares de geſta, anderer „Sippenlieder" (lat. gesta Familie), glauben wir in Stil und Stimmung und innerer Form noch etwas vom Pulsſchlag germaniſcher Heldendichtung zu ſpüren. Curtius freilich ſieht auch da antike Einflüſſe, wenn er z. B. die ſog. Laiſſes ſimilaires im Rolandliede nicht auf die germaniſche „Variation" ſondern auf antike Muſter zurückführt.[1]) Wir haben in unſerem Zuſammenhang dieſe Dinge nicht näher zu verfolgen. Aber für die mittelalterliche Geiſtes- und Literaturgeſchichte gehören ſie zu den allerwichtigſten. Die bedeutungsſchwere Frage nach dem Urſprung der romaniſchen Heldenepik wird ſich, wenn überhaupt, endgiltig nur löſen laſſen durch Unterſuchung der Stilmittel und ihrer Herkunft.

2. Die Hauptquelle für die Geſchichte des Cid iſt die „Historia Roderici"[2]), von einem nichtkaſtilianiſchen Kleriker aus dem Gefolge des Cid verfaßt. Sie beſchränkt ſich ganz auf die Waffentaten ihres Helden; die anderen Seiten ſeines Lebens treten völlig zurück. Auch die Kriegsereigniſſe werden nicht vollſtändig erzählt, aber wir erhalten doch einen zuverläſſigen, leidlich ausführlichen Bericht, der uns zeitlich einen Leitfaden liefert. Die Hiſt. Rod. iſt

[1]) Für die entſprechenden Probleme in den Chanſons de geſte vgl. den erhellenden Aufſatz von Fr. Panzer, Die nationale Epik Deutſchlands und Frankreichs in ihrem geſchichtlichen Zuſammenhang (Zſ. f. dtſch. Bildung 14, 1938, beſ. 260 ff.) und den (mir erſt nach Drucklegung der vorliegenden Arbeit zugänglich gewordenenen) Vortrag von Th. Frings, Europäiſche Heldendichtung (Neophilologus 24, 1938). Ganz anders Curtius 215 ff. Kap. 10: Rolandslied und epiſcher Stil.

[2]) EdC. 901 ff. 915—967 der Text, nach dem ich im folgenden zitiere (Hiſt. Rod. und Seitenzahl).

nicht unversehrt auf uns gekommen, sie zeigt einige Lücken, jedoch scheint es mir übertrieben, von einer union de fragmentos discontinuos zu sprechen. Die Lücken hat Menéndez in seinem kritischen Text (im Anhang) zum erstenmal ergänzt aus den späteren chronikalischen Compilationen des 13. und 14. Jahrhunderts (s. unten nr. 5). Einige Dokumente hat der Kleriker, der offenbar über Urkunden aus dem Besitz des Cid verfügte, seinem Werke eingereiht. Man hielt sie früher für erfunden, aber Menéndez ist zweifellos im Recht, wenn er für ihre Echtheit eintritt. Seinen Gründen könnte man diesen hinzufügen: Da, wo das Bündnis Roderichs mit dem König von Aragon erzählt wird, schimmert noch das in solchen Verträgen damals übliche Formular durch (super omnes homines contra inimicos suos bono et sincero animo).[1]) Zu betonen ist, die Hist. Rod. enthält noch keine Elemente der Cidsage[2]), wie sie das um 1160 geschriebene „Chronicon Najerense" aufweist.[3]) Terminus post quem ist der Tod des Roderich Diaz (1099) und die am Schluß noch erzählte Räumung Valencias durch seine Witwe im Jahre 1102. Ich würde Menéndez zugeben, daß die Abfassungszeit wahrscheinlich näher an den Anfangstermin zu rücken ist als an die Schlußgrenze (um 1160). Aber seine nähere Datierung „vor Juli 1110"[4]) scheint mir zwar möglich, jedoch keineswegs beweisbar. Er begründet seinen Ansatz so: Im Juli 1110 haben die afrikanischen Almoraviden Zaragossa gewonnen und die regierende Dynastie der Beni Hud abgesetzt. Im Dezember 1118 führte die Gegenpartei wieder ein Mitglied der Familie auf den Thron, das die Stadt dem König von Aragon unterwarf. Darauf hätte der Kleriker Bezug nehmen müssen, wenn er schreibt, ohne den Cid hätten die Almoraviden ganz Spanien bis

[1]) Hist. Rod. 959.

[2]) Nur mit allem Vorbehalt möchte ich fragen, ob nicht die Hist. Rod. in Einzelzügen von spielmännischer Poesie beeinflußt ist, z. B. wenn der Cid, als er sich im Fichtenhain von Tevar im Rücken angegriffen sieht, dentibus suis cepit fremere (Hist. Rod. 943).

[3]) Unter dem Titel „Une Chronique léonaise inédite", veröffentlicht von G. Cirot (Bull. hisp. 11, 1909; 13, 1911. Vgl. ebd. 21, 1919, 93ff.). Allerdings bringt die Chronik sagenhafte Züge vom Cid nur aus dem Stoffkreis des Cantar von Zamora, also zu Ereignissen, welche die Hist. Rod. 917 nur ganz beiläufig berührt.

[4]) EdC. 913.

Zaragossa und Lerida erobert.[1]) Ist das argumentum e silentio wirklich zwingend? Für den Zusammenhang, in dem der Satz steht, die Lebenszeit des Helden, trifft er doch zu. Daß der Verfasser die Preisgabe von Valencia im Anschluß an Roderichs Tod noch in seine Geschichte aufnimmt, kann man damit nicht vergleichen.

3. Zeitlich stehen den Ereignissen noch etwas näher zwei arabische Historiker: Der valencianische Maure Ben Alcama (gest. 1116) verfaßte gegen 1110 einen Bericht über die Einnahme und Belagerung Valencias durch den Cid.[2]) Das Werk selber ist uns nicht erhalten, doch können wir es zum großen Teil wiedergewinnen aus den Stellen, welche die chronistischen Sammelwerke (nr. 5) daraus entlehnten. Um dieselbe Zeit, im Jahre 1109, schrieb der portugiesische Maure Ben Bassam den einschlägigen Teil seines „Dajira" oder „Schatzkästleins", in dem er die muselmanischen Schriftsteller seiner Zeit gegen klingenden Lohn lobte und pries.[3]) Ein Abschnitt ist dem Exkönig von Murcia gewidmet, der damals als Greis in Valencia lebte, und deshalb schildert Ben Bassam in großen Zügen die Verhältnisse in der Stadt und ihren Fall. Die Seiten über den Cid hat Dozy in seinen Recherches übersetzt. Wie die damaligen arabischen Historiker überhaupt, stehen Ben Alcama und Ben Bassam hoch über der öden Langeweile und dürftigen Knappheit, welche die zeitgenössischen Chronisten ihrer christlichen Nachbarn so unerfreulich macht, und zeichnen sich durch chronologische Genauigkeit und eine Fülle kleiner Züge aus. Zwar beseelt sie Haß gegen den Cid, ihren großen Widersacher, aber sie haben trotzdem im ganzen der Wahrheit die Ehre gegeben, und Ben Bassam spricht sogar inmitten von

[1]) Hist. Rod. 954.

[2]) EdC. 3f. 896ff.; Menéndez Pidal, Estudios litt. 214f.

[3]) EdC. 4f. 894ff. Das Stück aus Ben Bassams Werk, das die Ereignisse vor der Einnahme Toledos behandelt, bis dahin nur aus einem späteren Auszug bekannt, wurde kürzlich wieder aufgefunden und verwertet von Lévi-Provençal, Alphonse VI. et la prise de Tolède (Hespéris 12, 1931, 33ff.). Menéndez Pidal hat darauf die Geschichte der Eroberung Toledos neu behandelt: Adefonsus imperator Toletanus, magnificus triumphator (Boletín d. l. Acad. d. l. hist. 100, 1932, 513ff.), wiederabgedruckt in seiner Aufsatzsammlung Historia y epopeya (Madrid 1934) 235ff., und die deutsche Ausgabe danach umgearbeitet.

Schmähungen seine Bewunderung für den feindlichen Führer offen aus. Einige andere arabische Historiker kann ich hier übergehen.

4. Das „Poema" oder „Cantar de mio Cid"[1]), das Gegenstück zum französischen Rolandlied, ist das älteste und fast einzige im Wortlaut erhaltene Denkmal der spanischen Heldendichtung, also für die Literaturgeschichte ein Werk von allerhöchster Bedeutung. Aber welchen Rang kann diese Schöpfung eines wahrhaft großen Dichters als historische Quelle beanspruchen? Menéndez spricht ihm „einen realistischen, wahrhaft historischen Charakter" zu und hat es in großem Umfang herangezogen. Unleugbar enthält es zahlreiche geschichtliche Elemente: eine Reihe von Grundtatsachen, die es bringt, entsprechen der Wirklichkeit; die meisten Personen auf spanischer Seite sind aus Urkunden nachweisbar, während die „Historia Roderici" keinen einzigen der Gefolgsleute des Cid erwähnt; nur wenige Gestalten sind frei erfunden oder tragen, wie die Töchter des Cid, andere Namen. Aber ebensowenig unterliegt es einem Zweifel: das Cantar ist zunächst und vor allem Dichtung, der Spielmann springt mit dem historischen Stoff vollkommen frei um. Zwei von den drei Gesängen behandeln rein erdichtete Vorgänge: Wie die Töchter Roderichs, des Hidalgo, des Mannes von niederem Adel, sich vermählen mit den Infanten (d. h. den Junkern) von Carrión, die den Ricos Hombres, der hohen Aristokratie angehören; wie die unwürdigen Gatten ihre Frauen schimpflich mißhandeln und verstoßen; wie der Cid Sühne für die Untat fordert und erhält.[2]) Auch sonst legt der Juglar auf geschichtliche Treue wenig Wert. Um die poetische Wirkung zu erhöhen, zieht er sich wiederholende Begebenheiten zu einer zusammen oder verdoppelt ein einzelnes Ereignis. So wird der Graf von Barcelona nur einmal gefangen genommen; die Streitfälle mit García Ordoñez, dem Günstling Alfons VI. und Hauptgegner des Helden, sind zu einem verschmolzen; nur einmal wird der Cid von seinem König verbannt, und der mehrfache

[1]) EdC. 7f. 54ff. 968. Menéndez Pidal, Épopée cast. cap. 3; Ders. Poesía juglar. 329. Über die beiden Ausgaben oben S. 59 Anm. 1. Alles Wesentliche ist zusammengefaßt in der Einleitung der kleinen Ausgabe.

[2]) Menéndez Pidal versucht auch hier einen geschichtlichen Kern zu retten, darüber unten S. 72.

Wechſel von Gunſt und Abneigung, wie ihn die Geſchichte kennt, iſt umgedichtet in eine fortſchreitende Abnahme der königlichen Ungnade, bis der Campeador die volle Huld ſeines Herren wiedergewonnen hat. Umgekehrt wird die Schlacht von Cuarte, der große Sieg Roderichs über die Almoraviden, in zweie zerlegt[1]), eine Aufſchwellung, wie wir ſie aus der deutſchen Heldenepik, man denke an Heinrich den Vogler, zur Genüge kennen. Die chronologiſche Ordnung iſt ganz umgeſtürzt, die Schlacht im Lichtenhain von Tevar, um nur ein Beiſpiel zu nennen, die erſt 1090 geſchlagen wurde, iſt im „Poema" ziemlich an den Beginn der Exilszeit geſchoben.[2]) Mit einem Wort: die hiſtoriſche Zuverläſſigkeit des Gedichtes ſchätzen wir viel niedriger ein. Der Spielmann hat den wirklichen Verlauf der Dinge den Erforderniſſen ſeiner poetiſchen Gattung, er hat die hiſtoriſche Kauſalität der epiſchen Pſychologie[3]) geopfert. Wo wir im folgenden dem Verfaſſer der „Eſpaña del Cid" werden widerſprechen müſſen, beruht das zum guten Teil auf dieſer verſchiedenen Einſchätzung des „Poema". Er will es ſchon „gegen 1140" anſetzen, alſo nur 40 Jahre nach dem Tode des beſungenen Helden.[4]) Ich kann zu der Datierungsfrage nicht Stellung nehmen, da dabei auch rein lautgeſchichtliche Dinge eine Rolle ſpielen. Aber auch wenn der Spielmann ſchon 1140 ſein Werk verfaßte, braucht man ihn doch nicht als halben Chroniſten zu betrachten. Bei dem kurzen Gedächtnis des Mittelalters waren die wirklichen Vorgänge ſehr ſchnell vergeſſen, konnten die Hörer zwiſchen Geſchichte und Dichtung nicht mehr unterſcheiden.

Die einzige erhaltene Hſ. wurde 1307 angefertigt. Es fehlen ihr

[1]) Mio Cid v. 1710ff. 2311ff.

[2]) Daß endlich Epiſoden begegnen, die rein der dichteriſchen Einbildungskraft entſprungen ſind, darauf brauchen wir nach dem Geſagten kein ſonderliches Gewicht mehr zu legen. Von einem wörtlichen Anklang des Epos an die „Hiſtoria Roderici", den Menéndez für eine Stelle behauptet, vermag ich, ſo wenig er übrigens zu bedeuten hätte, nichts zu entdecken, EdC. 409.

[3]) Vgl. Curtius (61 n. 1) 171 über den „Groll" als treibendes epiſches Motiv.

[4]) Ausführliche Begründung: Cantar 1, 20—28. Die Gründe ſind nicht alle von gleichem Gewicht, manches leuchtet nicht recht ein, z. B. daß das lat. Gedicht über die Eroberung von Almeria (geſchrieben zwiſchen 1147 und 1157) bereits das Cidepos vorausſetze (S. 23). Kann die Bezeichnung „mio Cid" nur daher ſtammen, nicht aus der Wirklichkeit? Über den lautgeſchichtlichen Grund S. 28.

drei Blätter, davon eines am Anfang. Wir können die Lücken aus den Crónicas (s. nr. 5), denen aber eine spätere Fassung des Cantar vorlag, bis zu einem gewissen Grade ergänzen. Aus der großen Anzahl und Genauigkeit der geographischen Angaben und Namen, die sich auf die vom eigentlichen Schauplatz der Handlung abseits liegende Gegend von Medinaceli beziehen, wird man schließen dürfen, daß der Juglar von dorther stammte[1]), oder wenigstens, daß er dort lange lebte.[2])

5. Neben der „Historia Roderici" brauchen wir auf andere lateinische Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, die mehr oder weniger knapp vom Campeador sprechen, nicht einzugehen. Dagegen müssen erwähnt werden die großen spanischen Chroniken vom 13. Jahrhundert ab, deren älteste auf Veranlassung Kaiser Alfons X. von Kastilien entstanden ist: Die „Primera Crónica general", unter ihm begonnen; die späteren Teile, darunter auch die Cidgeschichte, verfaßt unter seinem Nachfolger Sancho IV. (gest. 1295)[3]); die „Crónica de veinte" (ursprünglich „once") „reyes", deren erster Teil, von Fruela II. bis Alfons VI. einschließlich, eine Vorstufe der „Primera Crónica general" darstellt[4]); die „Segunda oder Crónica de 1344". die „Crónica particular del Cid" und die „Tercera Crónica general". sämtlich dem 14. und 15. Jahrhundert angehörend.[5]) Alles dies sind große Compila-

[1]) So Menéndez.

[2]) Neben dem „Poema" zieht Menéndez noch andere, nur in Prosa bewahrte Spielmannsgedichte heran, wie die Belagerung von Zamora, auf die wir hier nicht einzugehen brauchen. - Das Epos von den „Mocedades de Rodrigo", das zuerst die rein fabelhafte, uns aus Corneille geläufige Geschichte mit Chimène enthält, stammt aus dem 14. Jahrhundert, vgl. Menéndez Pidal, Epopée cast. cap. 4; Poesía jugl. 406ff.

[3]) Ausgabe von Menéndez Pidal, s. oben S. 59 Anm. 1. Vgl. auch die Estud. litt. Über die Crónicas und ihr Verhältnis zum Cidepos: Cantar 1, 124—136. EdC. 9ff. 970ff. Zur ersten Orientierung über die Crónicas: P. A. Bleye, Manual de historia de España, 5. ed., 1 (Bilbao 1927) 243ff.

[4]) Wie wir jetzt wissen aus Th. Babbitt, La Crónica de veinte reyes. A comparison with the text of the Primera Crónica general and a study of the principal latin sources (New Haven 1936, Yale Romanic studies 13), vgl. besonders 15f. 161 und das ganze Summary. Für die Tatsachenkritik wirft das Buch nichts ab. Die Chronik der Zwanzig ist noch ungedruckt, ebenso wie die von 1344.

[5]) Tercera Crónica gekürzt und entstellt gedruckt von Ocampo in Zamora 1541, vgl. Cantar 1, 133. - Die sog. Cuarta Crónica general

tionen, die mehr oder minder wörtlich ihre Quellen ausschreiben und zusammenarbeiten. Für die spanische Literaturgeschichte sind sie sehr bedeutsam, sie haben uns die Inhalte etlicher sonst verlorener Cantares de gesta überliefert, so daß H. Morf die „Primera" das Herbar der epischen Blumen des alten Kastiliens genannt hat.[1]) Wie schon erwähnt, kennen wir Ben Alcama nur durch diese Chroniken; die Lücken der „Historia Roderici" und des „Poema" können wir aus ihnen ergänzen. Die jüngeren sind nicht einfach aus der „Primera" abgeleitet, sondern alle gehen auf einen verlorenen Entwurf zurück. Die späteren können also gelegentlich ihr lateinische oder arabische Vorlage besser wiedergeben als die „Primera".[2])

6. Menéndez hat das Urkundenmaterial in bisher unerreichter Vollständigkeit zusammengebracht und daraus viele neue Aufschlüsse, insbesondere äußere Anhaltspunkte zeitlicher und örtlicher Art, gewonnen. Die Regesten und Urkunden zur Geschichte des Cid, fast ausschließlich geistliche Anstalten betreffend, hat er im Schlußkapitel (S. 835—885) als „Cartulario Cidiano" gesammelt. Wenn er aber die Unterschriften Roderichs und anderer in den Zeugenreihen für ihr Itinerar auswertet, also ein Verfahren anwendet, das bei deutschen Urkunden allgemein geübt und unbedenklich ist, so muß ich einen grundsätzlichen Vorbehalt anmelden. Nämlich, sind die Confirmantes der damaligen kastilischen Königsurkunden wirklich Anwesenheitszeugen? In den Urkunden des 13. Jahrhunderts sind sie es sicher nicht. Julius Ficker hat einmal, an ältere Beobachtungen Mondejars anknüpfend, darauf hingewiesen[3]), daß spätestens im 13. Jahrhundert, vor allem unter Alfons X., die Nennung der Confirmanten nicht ihre körperliche Gegenwart bedeute; sondern es war Herkommen geworden, eine größere Zahl

ist eine ungenaue Übersetzung der lat. Chronik des Erzbisch. von Toledo, durch andere Bestandteile erweitert und bis ins 15. Jahrhundert fortgesetzt; vgl. Bleye 245. Sie ist gedruckt von Marqués de la Fuensanta del Valle (Colección de documentos inéditos para la historia de España 105—106, Madrid 1893).

[1]) Morf (oben S. 58 Anm. 3) 393.

[2]) Insofern hat Menéndez seine frühere Meinung geändert, wie nur aus der kurzen Bemerkung EdC. 971 hervorgeht, vgl. Babbitt 2—3.

[3]) Ficker in einem kurzen Artikel über „Abwesende Zeugen castilischer Königsurkunden" (MIÖG. 3, 1882, 436—8).

von Würdenträgern, besonders von Bischöfen und den angesehensten Kronvasallen, am Schluß der Urkunden aufzuführen. Sickels kleiner Aufsatz ist in der diplomatischen Literatur unbeachtet geblieben und, soviel ich sehe, gehen die Arbeiten über spanisches Kanzleiwesen mit einer Ausnahme, welche die Kanzlei Alfons X. behandelt[1]), auf die Frage nicht ein.[2]) Doch findet man diese Abwesenheit der Zeugen in Einzeluntersuchungen berücksichtigt, indessen weiß ich keine Belege, die sich auf Urkunden vor dem 13. Jahrhundert bezögen. Die ältesten mir bekannten Fälle sind eine Urkunde Heinrichs I. von 1215 und Urkunden Ferdinands III.[3]) Daß in älteren Urkunden die Confirmanten ausdrücklich als Zeugen bezeichnet werden, hat schon Sicker betont, und in den asturischen Königsurkunden (718—910) findet sich neben dem confirmo auch testis mit dem ausdrücklichen Zusatz: ibi presens fui.[4]) Die sicher auf Abwesenheit deutende Bemerkung in den Zeugenreihen: ecclesia Legionensis vacat oder ähnlich ist mir bei flüchtiger Durchsicht einer größeren Zahl von Königsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts nicht begegnet. Obwohl mich selbst am wahrscheinlichsten dünkt, daß die Zeugen der Urkunden Alfons VI. wirkliche Anwesenheitszeugen vorstellten,

[1]) E. S. Procter, The Castillan chancery during the reign of Alfonso X, 1252—1284 (Oxford essays in medieval history, presented to H. E. Salter, Oxf. 1934) 109.

[2]) J. Delaville le Roulx, Étude sur la diplomatique des chancelleries royales de Castille et Léon, d'Aragon et de Navarre (Nouv. archives des missions scient. et litt. 4, 1893, 232ff.); A. Millares Carlo, La Cancilleria real en León y Castilla hasta fines del reinado de Fernando III (Anuario hist. derecho esp. 3, 1926, 227ff.); P. Rassow, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien (AUF. 10, 1928, 327ff.; 11, 1930, 66ff.). Leider blieb mir unzugänglich das den damaligen Stand der spanischen Urkundenlehre zusammenfassende Buch von Jes. Muñoz y Rivero, Nociones de diplomatica española (Madrid 1881). Es ist auf keiner deutschen Bibliothek nachweisbar (!), eine jener fast unbegreiflichen Lücken, die auch wichtigste Quellenwerke der spanischen Geschichte nicht verschonen.

[3]) Jav. Gorosterratzu, Don Rodrigo Jiménez de Rada (Pamplona 1925) 162ff.; E. Estella Zalaya, El fundador de la Catedral de Toledo (Toledo 1926) 124ff. (Ich verdanke die Kenntnis einem frdl. Hinweis von C. Erdmann.)

[4]) L. Barrau-Dihigo, Étude sur les actes des rois asturiens (718—910) (Rev. hispanique 46, 1919, 20).

erſt wenn wir durch genaue Unterſuchungen wiſſen, ſeit wann ſich der Brauch, abweſende Würdenträger zu nennen, in der kaſtiliſchen Kanzlei einbürgerte, erſt dann können wir, für die vorausgehende Zeit, mit Zuverſicht die Zeugenreihen für das Itinerar auswerten.

Faſſen wir zum Schluß dieſer Überſicht zuſammen. Wir haben: 1. Die Überlieferung, die aus dem Lager des Cid ſtammt oder ganz von ſeinem Standpunkt aus geſchrieben iſt, die „Hiſtoria“ das „Poema“ und das „Carmen“. 2. Die arabiſchen Schriftſteller, die dem Ritter von Vivar feindlich ſind und nur für einen begrenzten Abſchnitt ſeiner Geſchichte in Betracht kommen. Die „Crónicas generales“ ſind ganz vom Urteil ihrer jeweiligen Vorlage abhängig, und auch von den Urkunden können wir in dieſem Zuſammenhang abſehen. Damit ſpringt eine ganz weſentliche Ungunſt der Quellenlage ins Auge: der andere große Gegner, der König und ſein Hof, haben in dieſem Chor keine Stimme; das dürftige amtliche Geſchichtswerk jener Zeit, das des Biſchofs Pelayo von Oviedo, nennt nicht einmal Roderichs Namen. Daraus erhellt ſchon, wie ſchwierig, faſt unmöglich es ſein wird, das gegenſeitige Verhältnis von König und Vaſallen in das richtige Licht zu ſetzen und beiden Teilen gerecht zu werden.

II. Einzelkritik an Hand der Quellen

Wir fragen nun, wie im einzelnen Fall verſchiedene Berichte verwertet und gegeneinander abgewogen, welche verworfen und welche bevorzugt werden. Menéndez ſagt einmal von Ben Alcama und der lateiniſchen „Hiſtoria“, ſie paßten ſo genau zuſammen wie zwei Zahnräder derſelben Maſchine[1]), und auch ſonſt ſpricht er mehrfach die Überzeugung aus, wie vortrefflich ſich (andere) Quellen gegenſeitig ergänzten und beſtätigten. Dabei ſtört ihn nicht, wenn die Szenen, die er aus dem „Cantar“ übernimmt, chronologiſch in ganz anderen Zuſammenhang gehören.[2]) Ich teile dieſe Zuverſicht nicht und habe vornehmlich beim „Poema“ ſtarke Zweifel.

[1]) EdC. 54.

[2]) Z. B. bei der (1.) Verſöhnung zw. König und Cid, EdC. 367, die im Gedicht nach der Einnahme Valencias ſtattfindet und mit der königlichen Werbung um die Töchter des Cid für die Infanten von Carrión verknüpft iſt.

Menéndez hat dem Ineinandergreifen der Räder selbst nicht immer getraut und stellt oft den Bericht des Spielmanns neben den der anderen Quellen, so wird z. B. die Schlacht bei Cuarte erst nach der historischen Überlieferung, dann nach dem „Poema" erzählt. Oder einem Kapitel über „die ‚Mesnada' des Verbannten" folgt ein anderes über „den Abschied des Campeador von Kastilien nach dem Spielmannsgedicht".[1]) Die Verse des Juglar werden dabei bis in Einzelheiten benutzt, die unmöglich historisch sein können. Stimmungen des Helden, Gebärden, direkte Reden, Schilderung der Kleider und Schmucksachen, eine Fülle kleiner Züge werden ausführlich wiedergegeben.[2]) Wie weit der Historiker solche Dinge aufnimmt, die sein Gemälde mit Farbe und Licht überschütten, wird immer Sache des Taktes und Geschmackes sein. Jeder Strich und jede Linie mag für sich „falsch", das Gesamtbild kann trotzdem innerlich echt sein. Der größte Nachteil dieser Darstellungsart, dünkt mich, ist der, daß der einheitliche Ton, der gleichmäßige Stil des Werkes darunter leiden. Ausdruck und Gangart der Erzählung wechseln nach den Quellen, die zugrunde liegen. Auf der einen Seite werden trocken die Teilnehmer eines Hoftages nach den Zeugenreihen aufgezählt oder sämtliche bekannte Teilnehmer eines Feldzuges namhaft gemacht, der uns im übrigen nach Verlauf und Ausgang ganz unbekannt ist; ein paar Seiten weiter hört der mühsame Karrenweg auf, und der Geschichtsschreiber schwingt sich auf dem Flügelroß des Dichters in die Lüfte.

Insoweit gälten die Bedenken also der formalen Seite. Wie steht es nun, wenn eine wichtige Begebenheit nur durch das „Poema" bezeugt ist? Dürfen wir sie als historisch betrachten? Die Entscheidung kann dann nur nach inneren Wahrscheinlichkeitsgründen getroffen werden. Menéndez versucht meines Dafürhaltens zu retten oder doch zum Teil zu retten, was ohne Zweifel reine Dichtung ist. Das wichtigste Beispiel ist die Heirat der Cidtöchter. Es ist, wie schon gesagt, der Hauptgegenstand des Epos. Menéndez unterstreicht besonders, daß die Infanten von Carrión (und eine unbedeutende Nebenfigur), die bisher als anachronistisch oder

[1]) EdC. 539 ff. 296 ff. und so in vielen anderen Fällen.

[2]) Das lat. Carmen gibt zu solchen Schilderungen nur einmal Gelegenheit, als der Verfasser in wörtlichem Anschluß die Rüstung des Cid beschreibt, EdC. 313.

erfunden galten, tatſächlich als Zeitgenoſſen Roderichs gelebt haben.[1]) Er hält es ferner für unmöglich, „daß nur 40 Jahre nach dem Tode des Cid ein Dichter gekommen ſei und die vornehme leoneſiſche Familie“. zu der die Infanten gehörten, „beſchimpft habe, indem er von ihrem unwürdigen Verhalten gegen den Helden von Vivar erzählt.“ „Daß wir dieſen Bericht für eine Erfindung halten, beruht vielleicht mehr auf einer Annahme als auf einer wirklich begründeten Meinung.“ Niemand könne man hindern, wenn er den Cantar auch in dieſen Geſängen für vollkommen glaubwürdig betrachte, alſo vorausſetze, daß die Töchter des Cid, vor ihrer Ehe mit dem Infanten von Navarra und dem Grafen von Barcelona, ſchon einmal vermählt geweſen ſeien. Menéndez ſelbſt will nicht ſo weit gehen. Er nimmt als „wahren Kern“ (menor veracidad) an, der Campeador oder vielmehr ein Mitglied ſeiner Familie habe irgend eine ſchwere Beleidigung vom Hauſe der Infanten erfahren. Er glaubt, daß Verhandlungen wegen einer Heirat der Töchter mit den Infanten aufgenommen, dann aber plötzlich und ſchroff abgebrochen worden ſeien. Das habe leichter geſchehen können, als daß eine wirklich eingegangene Ehe ſchimpflich gelöſt wurde.[2]) Was den Zeitpunkt der Heiratsverhandlungen angeht, wurde nach dem Epos die Hochzeit gefeiert, als der Cid ſich ſchon im Beſitze Valencias befand und ſeine Machtſtellung geſichtert hatte. Menéndez ſagt ein früheres Datum beſſer zu, etwa das Jahr 1089, als die königliche Gunſt und Ungnade ſchnell wechſelte; damit fällt aber die Triebfeder der Infanten im „Cantar“ die Gier nach den Reichtümern, die der Herr von Valencia angehäuft hatte, zu Boden.

Zu dem Spiel mit Hypotheſen iſt eines zu ſagen: Dieſer Verſuch, aus dem Spielmannsbericht einen „hiſtoriſchen Kern“ herauszuſchälen, iſt unter allen Umſtänden methodiſch verfehlt. Dichtung und Wahrheit zu ſcheiden, fehlt uns jeder Anhalt. Entweder nimmt man die Heiratsgeſchichte mit Haut und Haar als tatſächlich hin, wenn man den Quellenwert des „Cantars“ ſo hoch ein-

[1]) EdC. 593ff. 828f.; Mio Cid (Kl. Ausg., oben S. 59 Anm. 1) 24ff.

[2]) Außerdem übertreibe, meint Menéndez, der Spielmann beſtimmt, wenn er erzählt, daß die Infanten vor dem König in gerichtlichem Zweikampf beſiegt und als Verräter erklärt wurden, denn noch nach Roderichs Tode finden wir die beiden Brüder an Alfonſens Hofe.

schätzt, oder man verwirft sie ganz. Mich dünkt, die Entscheidung sollte nicht schwer fallen. Was bedeuten die historischen Namen? Es ist eine alte Erfahrung, daß sie in der Sage ein sehr zähes Leben haben, ein viel zäheres als die Taten, die sich an ihre Träger knüpften. Wieviel Namen sind im Nibelungenlied oder den Dietrichsepen geschichtlich, und wie gering ist der historische Gehalt, der blieb. Von der ersten Heirat der Cidtöchter, von ihrer Verstoßung, von der Rache des Campeador wissen wir sonst kein Wort. Die Erzählung strotzt von historischen Unglaubwürdigkeiten. Ein Dichter, ein großer Dichter hat die Fabel ersonnen.

Im Epos schickt Roderich Diaz, als er seine ersten Siege über die Mauren im Elend erfochten hat, ein Geschenk von dreißig Rossen durch seinen Neffen und Getreuen Álvar Háñez an den König und läßt ihn um seine Gnade bitten. Alfons nimmt das Geschenk an, er spricht Álvar Háñez seine Huld aus, gibt ihm seine Lehen zurück, „aber vom Cid Campeador sage ich Euch nichts" Menéndez schließt sich dem Bericht an, hat ihn aber an eine andere Stelle verpflanzt. Nach dem Juglar wäre der Cid damals erst drei Wochen außer Landes, wir befänden uns also im Jahre 1081. Menéndez beruft sich dagegen auf eine Königsurkunde von 1085, die den Álvar in der Zeugenreihe nennt, und will daraus schließen, damals habe seine Reise an den Hof stattgefunden.[1]) Überflüssig zu sagen, daß solch ein vorübergehender Aufenthalt, zumal bei unserem höchst spärlichen Material, keinen urkundlichen Niederschlag zu finden brauchte. Wer von der geschichtlichen Treue des „Poema" überzeugt ist, sollte den chronologischen Ort der Episode nicht verrücken. Aber weiter: die Person des Álvar Háñez, seine Parteistellung, bietet erhebliche Schwierigkeiten, die historische und die spielmännische Überlieferung, wenn ich so sagen darf, gehen hier so stark auseinander, daß sie sich kaum vereinen lassen. Aus den Urkunden und einigen arabischen Autoren wissen wir, daß Álvar Háñez von 1085 an am kastilischen Hofe nachweisbar ist, daß er Alfons als Gesandter und besonders als Heerführer wertvolle Dienste leistete. Nach dem „Poema" dagegen ist er auch fernerhin die rechte Hand seines Oheims und ständig in seinem Gefolge. Menéndez läßt deshalb in unserem Zusammenhang Álvar beim Cid

[1]) Mio Cid v. 810ff. 870ff.; EdC. 328f.

den Erfolg seiner Botschaft ausrichten, dann aber nach Kastilien zurückkehren. Aber sein Vertrauen in den Spielmann, der im Grunde ein Chronist sei, wird dadurch keineswegs erschüttert. In einem späteren Teil des Epos holt Álvar Háñez, nachdem er die Erlaubnis des Herrschers erbeten hat, Jimena, die Gattin Roderichs, und ihre Töchter aus Kastilien nach Valencia ein. (Daß der Cid seine Familie später bei sich in Valencia hatte, wissen wir auch sonst.) Menéndez gibt die Verse wieder und läßt nur die Möglichkeit offen, der Spielmann habe Álvar mit einem anderen Vasallen des Cid verwechselt, doch könne auch Álvar zu Recht genannt sein, denn seine Unterschrift fehle in wichtigen Königsurkunden des Jahres 1095.[1])

Zweifellos hat Álvar Háñez nicht dauernd zum Gefolge des Campeador gehört, darin widerspricht also das „Poema" ohne Frage der geschichtlichen Wahrheit. Wieviel mag unhistorisch sein, wo wir ohne anderen Führer unbedenklich auf den Spuren des „realistischen Spielmanns" wandeln! Ist denn Álvar überhaupt mit seinem Oheim in die Verbannung gezogen? Blieb er nicht vielleicht immer am Königshofe? Das hatte schon Dozy behauptet. Menéndez hält dem entgegen, die „Historia Roderici" nenne auch keinen anderen der Mannen des Cid.[2]) Gewiß, die „Historia", aber Urkunden und arabsche Schriftsteller zeigen Álvar von 1085 ab auf Seiten des Monarchen, während wir keinerlei historisches Zeugnis für ihn als Genossen des Vertriebenen besitzen. Allerdings ist er für die Jahre 1079—1084 umgekehrt auch in Königsurkunden nicht nachzuweisen.[3]) Aus diesen früheren Jahren besitzen wir einen historischen Beleg also weder dafür noch dagegen, für die Zeit nach 1085 ist die Angabe des Juglar nachweislich falsch. Werden wir dem Dichter da für die Anfänge Glauben schenken? Schwerlich. Und das würde bedeuten, die Episoden vom Geschenk des Cid und der Einholung der Jimena wären zu streichen. -

Die Schlacht von Cuarte, d. h. am vierten Meilenstein der Römerstraße von Valencia, erzählt Menéndez, wie schon erwähnt, erst an Hand der historischen Überlieferung, sodann des Spielmannsgedichtes. Sonderbar ist die Auswahl, die er unter den

[1]) Mio Cid v. 1308ff.; EdC. 530ff.
[2]) Dozy, Recherches (S. 57 Anm. 3) 1849, 594f.; EdC. 590.
[3]) EdC. 297 n. 3.

Angaben über die Heeresgröße trifft. Die Ziffer der „Historia Roderici“: 150000 Almoravidenkrieger, nimmt er auf; die viel bescheidenere des Epos dagegen: 50000, unterdrückt er. Man braucht kein unbedingter Anhänger Hans Delbrücks zu sein, um selbst die kleinere Zahl für übertrieben zu halten, von der der „Historia“ überhaupt zu schweigen. Nicht einmal die echt spielmännische Wendung fällt fort: nur „ungefähr hundert“ der Feinde entkamen.[1]) Ganz genau sind es im „Poema“ (v. 1735) ciento e quatro! - - Der Spielmann hat die Schlacht, wie früher angedeutet, verdoppelt: einmal wird sie gegen den obersten Almoravidenherrscher Jussuf selbst, das andere Mal gegen den König Bucar von Marokko gewonnen.[2]) Beide Namen sind unrichtig. Der wahre Anführer war ein Feldherr Jussufs; König Bucar ist überhaupt unhistorisch. Die Nacherzählung stützt sich hauptsächlich auf den ersten Bericht des Juglar, entnimmt aber einige kleine Züge (v. 2435ff.) auch der zweiten Schlacht. Die Auswahl, die Menéndez trifft, unterliegt natürlich nicht der historischen Kritik. -

Der Graf von Barcelona ist vom Cid zweimal besiegt und gefangen genommen worden, 1082 und 1090, also während der ersten und zweiten Landesverweisung. Das Epos kennt nur einen Fall. Der Verlauf des zweiten Kampfes, der im Fichtenwalde von Tevar stattfand, wird nun von den Quellen abweichend erzählt. Nach der lateinischen Historia besetzten heimlich die Katalanen nachts den Berg, der sich hinter dem Lager des Cid erhob; bei Morgengrauen stürmen sie herab, während es gleichzeitig Graf Berengar Raimund von vorn angreift. Der Cid, von zwei Seiten eingeschlossen, stürzt in dem gefährlichen Kampf mit seinem Roß und wird verwundet; durch die Tapferkeit seines Heeres trägt er aber doch den Sieg davon und nimmt, wie es heißt, Berengar mit 5000 der Seinen gefangen. Nach Ben Alcama ging die Kriegslist umgekehrt vom Cid aus und brachte Erfolg. Einige seiner Krieger liefen als vorgebliche Flüchtlinge dem Feinde in die Hände und sagten aus, Roderich werde noch in dieser Nacht über einen der drei Gebirgspässe im Rücken seiner Stellung entweichen. Wie

[1]) EdC. dtsch. 2, 160, span. 543 un centenar. 809.
[2]) Mio Cid v. 1711ff. 2311ff.

vorausgeſehen, ſchickte der Graf drei Abteilungen ab, um die Päſſe zu ſperren; ſie gehen ſämtlich in die dort vorbereitete Falle und werden gefeſſelt oder niedergehauen. Die „Primera Crónica general", die uns den Text des Ben Alcama bewahrt hat, faßt beide Berichte zuſammen, und dasſelbe tut Menéndez, der ausdrücklich erklärt, daß die lateiniſche und die arabiſche Quelle en nada se oponen.[1]) Aber wenn die Katalanen die Päſſe ſperrten, konnten ſie doch nicht außerdem (mit einer vierten Schar) das Lager im Rücken angreifen; die Maßnahmen widerſprächen ſich doch gegenſeitig! Mir ſcheint, es iſt offenſichtlich: eine Kriegsliſt, die man anwandte, wurde in einer oder in beiden Quellen entſtellt. Welche Quelle den Vorzug verdient, läßt ſich kaum ausmachen, aber miteinander verkoppeln darf man die beiden Faſſungen nicht.

Von den folgenden Auftritten geben die „Hiſtoria" und das Epos ein ſehr verſchiedenes Bild, trotzdem arbeitet Menéndez ſie in einer Weiſe zuſammen, die kaum haltbar iſt. Nach der lateiniſchen Quelle wird der gefangene Berengar vor den Cid geführt, der in ſeinem Zelte ſitzt, und bittet ihn demütig um Gnade. Rodericus autem eum benigne recipere noluit, neque iuxta eum in tentorio suo sedere permisit, Er läßt ihn abführen, befiehlt aber, ihn gut zu bewirten. Nach einigen Tagen gibt er ihn und einen anderen Vornehmen für 80000 M. Goldes frei, eine ungeheure Summe, wenn ſie glaubwürdig wäre. Den Kriegern des Grafen, ſoweit ſie die von ihnen geforderten Beträge nicht aufbringen konnten und ihre Söhne und Verwandten als Geiſeln ſtellten, erließ der Cid jedoch großmütig das Löſegeld.

Alſo was den Grafen angeht, keine ſehr liebenswürdige Behandlung. Was hat der Spielmann daraus gemacht? Nach ihm beſteht die Hauptſorge Roderichs darin, Berengar Raimund, der aus Zorn und Scham über ſeine Niederlage keine Nahrung aufnehmen will, zum Eſſen zu überreden. Vergeblich ſetzt ihm der Koch die leckerſten Gerichte vor, endlich nach drei Tagen macht der Cid dem Faſten ein Ende, als er ihm, wenn er ſpeiſe, die Freiheit verſpricht. Und ſo geſchieht es. Von Löſegeld iſt überhaupt keine Rede. „Ernſt iſt das Leben, heiter iſt die Kunſt." Menéndez hat Kunſt und Leben durch ein paar Sätze vermählt: „Als der Cid ſeinem

[1]) Hiſt. Rod. 943; Prim. Cron. 563b—564a; EdC. 407ff.

Zorn Luft gemacht und den anmaßenden Hochmut des Grafen gedemütigt hatte, ging er in sich. Fürsorglich ordnete er an, man solle den Gefangenen überreichlich bewirten . . . Wie der lateinische Historiograph des Cid hatte auch der alte Dichter, auch er ein Geschichtsschreiber, für die Laien, die nur die Volkssprache verstanden, Kunde von der seltsamen Handlungsweise des Campeador. Vergebens wandten die Köche all ihre Kunst auf" . usw. Es folgt nun der Bericht des „Poema" Ist hier nicht Unvereinbares miteinander vereint?[1])

In einem anderen Falle widersprechen sich das „Cantar" und die „Historia" nicht, sie greifen vielmehr „wie Zahnräder" ineinander, und trotzdem zweifelt man, ob die historische Tragfähigkeit des Gedichts nicht überlastet wird. Die lateinische Quelle berichtet lakonisch nach der ersten Verbannung des Cid (1081): „Roderich zog aus dem Königreich Kastilien und kam nach Barcelona, seine Freunde in Traurigkeit zurücklassend. Darauf kam er nach Zaragossa . . Im Epos ruft der Graf in ganz anderem Zusammenhang aus (als er von einem Einfall Roderichs hört, worauf es bald zur Schlacht von Tevar kommt): „Großes Unrecht tat mir der Cid an meinem Hof, er schlug meinen Neffen und sühnte mir das niemals." Diese Stelle bringt Menéndez mit seinem Aufenthalt in Barcelona zusammen. Der Campeador, so meint er, habe in Barcelona ein Bündnis mit Berengar gegen den König von Zaragossa gesucht, sei aber auf unerträgliche Verachtung gestoßen; ein Neffe Berengars habe durch eine jugendliche Dreistigkeit den Zorn Roderichs herausgefordert, und so sei dieser in Feindschaft vom gräflichen Hofe geschieden. Menéndez legt wieder den größten Wert darauf, daß der Neffe auch in historischen Quellen genannt werde. Ist die Ereignisfolge, wie sie hier konstruiert wird, unmöglich? Gewiß nicht. Aber bekräftigt die wirkliche Existenz des Neffen von neuem trefflich die Glaubwürdigkeit der ältesten Spielleute?[2])

Es ist hier wie bei allem, was uns nur der Juglar verbürgt. Widerspricht es anderen Quellen nicht, leidet es nicht an innerer Unwahrscheinlichkeit, so ist es *vielleicht* so gewesen. Es ist mög-

[1]) Mio Cid v. 1011ff.; Hist. Rod. 944f.; EdC. 410ff.
[2]) Hist. Rod. 920; Mio Cid v. 961—3; EdC. 304f.

lich, mehr aber auch nicht. Und was nützt uns ſolche Möglichkeit? Was Menéndez aus dem Epos aufnimmt, was er ausmerzt und er nimmt ſehr viel auf, denn er achtet den Spielmann faſt für einen Chroniſten -, die Auswahl beruht notwendig ganz auf perſönlichem Ermeſſen.[1]) Die Zauberlaterne des Dichters ergötzt uns mit bunten Bildern, die undeutlich zwiſchen Fabel

[1]) Ich greife ein paar Beiſpiele heraus: Nachdem der Held ſein Vaterland verlaſſen hat, ſchildert das Gedicht ſehr ausführlich ſeine erſten Kämpfe und Siege um die mauriſchen Grenzplätze Caſtejón und Alcocer. In der Einleitung zu ſeiner kleinen Ausgabe hält Menéndez dieſe Vorgänge für geſchichtlich, wenn auch für ganz unbedeutend, Mio Cid (S. 59 Anm. 1) 29 f. In ſeinem letzten Werk hat er anſcheinend ſein Urteil geändert, er verſchweigt ſie jetzt völlig. Umgekehrt: Als der Cid in die Fremde geht, erwähnt Menéndez kurz, er habe von einigen Juden ein Darlehen erhalten. Das Epos erzählt darüber eine längere Geſchichte, die ſich um ein weitverbreitetes, z. B. bei Petrus Alfonſi begegnendes Motiv dreht: die Juden ſtrecken das Geld vor gegen zwei verſchloſſene Truhen mit vergoldeten Schlüſſeln als Pfand; die Laden ſollen mit Gold gefüllt ſein, enthalten in Wahrheit aber nur Sand, Mio Cid v. 78 ff. und Einl. 33 ff.; EdC. 299. Die Judenanleihe, die nur dazu dient, einen durch die Weltliteratur gewanderten Novellenſtoff einzufügen, wäre alſo zu ſtreichen geweſen. Etwas anders liegt die Sache, wenn Alfons nach dem Cantar bei Strafe der Blendung verbietet, den Verbannten bei ſeinem Auszug zu hauſen und zu bewirten, Mio Cid v. 42 ff.; Cantar 2, 585 Z. 16. 772 Z. 27. 806 Z. 20; EdC. 299. Wir ſtehen wieder vor der peinlichen Ungewißheit: Sehr möglich, daß der König es tat, aber tat er es wirklich? Endlich ein letztes Beiſpiel, wie wir im Dämmer tappen, wenn uns nur die trübe Lampe des Dichters leuchtet: Nach der („erſten") Schlacht von Cuarte ſchickt der Cid aus der ungeheuren Beute 200 Roſſe an Alfons. Führer der Geſandtſchaft iſt wieder Álvar Háñez, der damals, wenn je, nicht mehr zum Gefolge Roderichs zählte. Sie treffen den Monarchen in Vallodolid, werden höchſt gnädig aufgenommen, und der Reichtum ihres Herren, der ſich hier offenbart, gibt den Infanten von Carrión ihre Heiratspläne ein. Menéndez erzählt nach der Schlacht den Plan des Cid, einen Teil der Beute Alfons zu ſchenken - wobei er Álvar nicht nennt -, kommt dann aber auf die ganze Sache nicht mehr zurück, Mio Cid v. 1799 ff.; EdC. 544. Beiſpiele, wie unſicher alle Nachrichten ſind, die ſich nur im Poema finden, ließen ſich noch zahlreich anführen. Hierher gehörte auch die Szene der Verſöhnung mit dem König, oben S. 71 Anm. 2. Liegt hier nicht eine ſpielmänniſche Aufſchwellung vor, ein Doppel der früheren Geſchenke an den König (ſ. oben S. 74; Mio Cid v. 1270 ff.), erſonnen zu dem Zweck, die Ehewünſche der Infanten zu motivieren und damit zum Hauptthema des Werkes überzuleiten?

und Wirklichkeit flimmern. Vergebliche Hoffnung, hier klar zu sehen.[1])

Wir stehen damit am Ende unserer quellenkritischen Betrachtungen. Das eine glaube ich gezeigt zu haben: wie unsicher der Boden, auf dem der Verfasser sein Werk errichtet, überall da ist, wo er auf den Schlick und Schlamm des Cidepos baut und keine festen Pfähle historischer Quellen einrammen kann. Auf weite Strecken wandern wir durch ein ungewisses Zwischenreich von Nacht und Tag, von Sage und Geschichte, jedoch hat er überall, meist im Text, sonst in den Noten, kenntlich gemacht, wo er dem

[1]) In dieselben Zweifel stürzt uns Menéndez, wenn er einmal ein anderes Gedicht zugrunde legt, wie die Belagerung von Zamora. Dies Lied ist uns in der Prosa der „Primera Crónica general" bewahrt, die älteste Fassung wird unmittelbar nach den Ereignissen selbst angesetzt. Es begann mit einer großen Szene, wie König Ferdinand I. von Kastilien starb (1065) und sein Reich teilte. Der älteste Sohn, Sancho, widersprach der Teilung, denn die Goten hätten als Recht gesetzt, das spanische Kaiserreich solle immer unter einem Herrscher bleiben. Der Sterbende empfahl dem Cid seine Kinder. Nur die Anwesenheit Roderichs lehnt Menéndez als unglaubhaft ab, da er damals noch viel zu jung gewesen sei, Prim. Crón. 494; EdC. 155. 722f.; Épopée cast. 55ff., bes. 58f. 77. Aber mögen Sancho auch solche Gedanken beseelt haben, wie es beim Erstgebornen ja nahe läge und seine späteren Taten, die Entthronung seiner Brüder, vermuten lassen, wie weit der Wirklichkeitsgehalt des Auftrittes reicht, bleibt ganz ungewiß. - Auch gegen spät überlieferte Cidanekdoten ist Menéndez zu leichtgläubig. Gil de Zamora weiß im 13. Jahrhundert zu erzählen, bei seinem Auszug ins Elend habe der Cid eines Morgens gehört, die Frau seines Koches sei in der Nacht niedergekommen. Darauf habe er die Zelte wieder aufschlagen lassen und das Wochenbett an diesem Orte abgewartet. Menéndez berichtet selber eine ähnliche Geschichte, die von Jayme I. el Conqueridor umlief, außerdem muß, wie ich betonen möchte, die Cidanekdote schon deshalb unwirklich sein, weil Roderich innerhalb einer bestimmten Frist das Land zu räumen hatte. Trotzdem meint Menéndez, es könne doch etwas Wahres daran sein und uns die dem Helden eigene Haltung veranschaulichen, die ihm die glühende Hingabe der Seinen eintrug. Die Geschichte entspreche gut der Gewohnheit des Helden, die uns die Hist. Rod. bezeuge, lange an den gefährlichsten Stellen zu lagern (nämlich beim Zug gegen Granada, s. unten S. 87)! EdC. 301f.; Gil de Zamora, ed. Cirot (Bull. hispan. 16, 1914) 84. Cirot hat in seiner Besprechung der EdC. in Bull. hispan. 31 (1929) 360 n. 15 die Verwertung der Anekdote ausdrücklich gebilligt. Steht bei solcher Stellung zur Überlieferung eigentlich noch die Grundfrage im Vordergrund: wie es wirklich gewesen ist?

Cantar nacherzählt. Der Leser, der dem Spielmann dichterische Kraft, aber keinen historischen Ehrgeiz zutraut, kann also leicht die nötigen Abstriche machen, Abstriche, die freilich einen erheblichen Bruchteil der ganzen „España del Cid" treffen. Um die Zeitstimmung, die Gefühle und Sitten, die sozialen Zustände, kurz den Hintergrund lebendig zu machen, dazu ist das „Poema de mio Cid" hervorragend geeignet. Aber einzelne Geschehnisse und Tatsachen zu erweisen, ist es untauglich.[1]) Bildet es die einzige Quelle, macht es uns die Dinge nicht sicher noch wahrscheinlich; haben wir daneben andere Bürgen, Chroniken oder Urkunden, so brauchen wir den Spielmann nicht.

III. Alfons VI. und der Cid

Am Ende unseres Quellenabschnittes deuteten wir an, wie ungünstig die Überlieferung insofern liegt, als die Stimmen aus dem königlichen Lager den Campeador totschweigen. Eine Kernfrage aus der Geschichte des Helden ist diese: Weshalb konnte er mit seinem Herren nicht in Frieden leben, warum hat Alfons VI. ihn zweimal verbannt? Das Urteil über beide Persönlichkeiten wird wesentlich davon abhängen, wie wir diese Frage erwidern.

Menéndez gibt eine einfache, allzu einfache Antwort: Alfonsens Motiv war der Neid. Die guten Eigenschaften des Eroberers von Toledo werden anerkannt: seine unermüdliche Tätigkeit, seine Hingabe an den Staat, die den einzigen Sohn in den Schlachtentod gegen die Almoraviden schickte. „Als Regent erwies er sich als entschiedener Förderer der Erneuerung Spaniens, als Ritter war er unermüdlich im Kampf, als Weltmann besaß er jene glückliche Mischung von Eigenschaften, wie sie die Günstlinge des Schicksals nötig haben, um die Herzen der Menge zu lenken, daß alles zu ihren Gunsten ausgeht." Aber seine Eltern hätten ihn stets aufs

[1]) Menéndez Pidal, Der Cid in der Geschichte (Iberica 5, 1926) 5 sagt mit unübertrefflicher Formulierung: „Nun ist gewiß die Heldendichtung als historische Quelle von unschätzbarem Wert, wenn es gilt, die Wirklichkeit in ihrem spielenden Glanz zu bewahren, für dessen Vielfalt die Chronisten kein Auge haben. Aber handelt es sich um die mehr äußerliche Genauigkeit der Tatsache als solcher oder die chronologische Reihenfolge der überlieferten Geschehnisse, so wirkt sie als deformierendes Medium." Er ist in seinem großen Werk dem Grundsatz nicht treu geblieben.

ungerechteſte vorgezogen und dadurch zu einem Egoiſten und ſelbſtherrlichen Menſchen, zu einem Undankbaren gemacht. Ohne Großzügigkeit umgab er ſich, um bequem und ſorglos zu leben, mit Unfähigen.[1]) Über gewiſſe Widerſprüche in dieſem Seelengemälde will ich nicht ſtreiten. Sehr ſtark wird jedenfalls ſein Mangel an Größe betont, ſeine „erdrückende Mittelmäßigkeit“[2]), welche die überragende Geſtalt des Helden von Vivar neben ſich nicht ertrug. Wie Saul, als er David verfolgte, ſo beſiegte der eingewurzelte Neid den König.[3]) Die „krankhafte Ichſucht“, der Neid, „ein weſentlicher Charakterzug“ Alfonſens, iſt als der „einzig mögliche Grund“ warum der Monarch ſich der Gaben ſeines großen Vaſallen nicht bediente, im deutſchen Text noch viel ſtärker herausgearbeitet; ein längerer Abſchnitt und viele kleinere Stücke wurden deshalb eingeſchoben[4]) freilich iſt zu demſelben Zwecke auch ſtillſchweigend das zu ſehr abſtechende Zitat eines arabiſchen Chroniſten geſtrichen, Alfons ſei höchſt milde und wohlwollend geweſen.[5]) Sehen wir uns die Stellen, die den königlichen Neid bezeugen ſollen, etwas näher an.

Zuerſt die „Hiſtoria“. Vergeblich zieht der verbannte Cid (1083) ſeinem Herren, der im Kriege durch Verrat in eine gefährliche Lage geraten iſt, zu Hilfe, um ihn zu verſöhnen: Sed imperator adhuc tractavit in corde suo multa invidia et consilio maligno .[6]) Bei Alfonſens Feldzug gegen Granada (1091) ſtößt er zum königlichen Heere, um die Gnade des Monarchen wiederzugewinnen, beleidigt ihn aber durch eine hochmütige Handlung. Tunc rex ductus invidia ait suis: Seht, welchen Schimpf uns Roderich angetan hat! Omnes fere sui invidia tacti ſtimmen dem König zu und tadeln den Cid, sibi in omnibus invidentes.[7]) Der Kleriker überanſtrengt die invidia als Triebfeder, welche die Feinde ſeines Helden bewegt: nicht nur Alfons und ſeine Umgebung machen ſich ihrer ſchuldig; auch der

[1]) EdC. dtſch. 2, 231. 233f.

[2]) Sofocante mezquindad, EdC. 595 dtſch. 2, 201.

[3]) EdC. dtſch. 2, 67.

[4]) EdC. dtſch. 2, 233—6; 2, 67 der mittlere Abſatz; 2, 194 letzter Abſatz mit Ausnahme des Schlußſatzes, u. a.

[5]) EdC. 630. Über Al-Makkari ebd. 973.

[6]) Hiſt. Rod. 924.

[7]) Ebd. 948; EdC. 429f. Mehrfach werden die Höflinge der invidia beſchuldigt: Hiſt. Rod. 912. 932; EdC. 294f.

König von Aragon und der Graf von Barcelona, als der Cid in Zaragoſſa Aufnahme findet und dafür dem muſelmaniſchen Fürſten ſeinen Schutz verſpricht, presertim invidebant ei [Roderico] erantque ei insidiantes.[1]) Aber weshalb hätten die Beiden den Cid beneidet? Sie mochten ihn wohl haſſen und befehden, weil er in ihr Einflußgebiet eingriff. Die Überſetzung mit „neiden" wäre ſinnlos, invidere bedeutet hier wie ſo oft im mittelalterlichen Latein „haſſen, Abneigung, Feindſchaft fühlen". Beim Subſt. invidia iſt die entſprechende Bedeutung ſchon klaſſiſch.[2]) Und ſollte das Wort nicht denſelben Sinn an den anderen Stellen haben? Z. B. als Roderich ſein Zelt abſeits vom königlichen Lager aufſchlägt (der hochmütigen Handlung, von der wir eben ſprachen)? In der Tat, an keiner der angeführten Stellen iſt die Bedeutung „Neid, beneiden" wahrſcheinlicher als die andere, Haß, haſſen; bei mehreren iſt ſie ausgeſchloſſen.[3])

Ebenſowenig beweiſt das „Carmen". Als die Höflinge den König warnen, den Cid, den einſtigen Gefolgen von Alfonſens ermordetem Bruder Sancho, zu erhöhen, ihn, der Übles gegen ihn ſinne, da hört er auf die Einflüſterungen, tactus zelo cordis, und verwandelt ſeine Liebe in Zorn.[4]) Ich kann nicht finden, nach den angeführten Worten ſei der König „von Neid erfüllt" geweſen[5]);

[1]) Hiſt. Rod. 920.

[2]) Der Theſaurus linguae latinae liegt für Inv- noch nicht vor, doch enthält, wie mir der Herr Generalredaktor des Theſaurus Dr. B. Rehm freundlichſt mitteilt, das Material, das die Zeit bis ca. 600 n. Ch. umfaßt, keine Zeugniſſe für invidere odisse. Invidia = = Haß iſt ſchon klaſſiſch: Georges, Ausf. lat. deutſches Handwörterbuch 2 (1918), 8. Aufl. Ebenſo invisus = = verhaßt. Dagegen iſt dieſe Bedeutung für das Zeitwort weder im klaſſiſchen noch im Kirchenlatein nachzuweiſen: Georges a. a. O.; L. Quicherat, Theſaurus poeticus linguae latinae (Paris 1875), 2. ed.; A. Sleumer, Kirchenlat. Wörterbuch (1926). Invidere haſſen finde ich nachgewieſen bei L. Diefenbach, Gloſſarium latino-germanicum (1857), Belege erſt aus dem 15. und 16. Jahrhundert, und bei E. Habel, Mlat. Gloſſar (1931), der aber keine Stellen gibt und daher ohne Beweiswert. Früheſter mir bekannter Beleg: E. Voigt, Yſengrimus (1884) 440.

[3]) Vgl. auch die Randnotiz eines Mönches von Silos (11. Jahrhundert), es ſei Feindſchaft zwiſchen den beiden Brüdern Sancho und Alfons entſtanden ob invidiam sui fratris Adefonsi, EdC. 736. 188 n. 3. EdC. 661 dtſch. 2, 268 erläutert Menéndez das Wort invidia als „jede Art von Verſtändnisloſigkeit gegenüber fremden Werten"

[4]) Carmen v. 58. [5]) EdC. dtſch. 1, 194.

nur eine unbestimmte Gemütsbewegung ist angedeutet, die im folgenden genauer als ira bezeichnet wird.[1])

Somit ergibt sich: der Kleriker berichtet uns nicht, der König habe seinen Vasallen beneidet, sondern er habe ihn gehaßt. Es bleibt also die Frage: Warum hat er ihn gehaßt?[2])

Gründe zur Feindschaft gab es genug. Alfons VI. war einst von seinem Bruder Sancho von Kastilien entthront worden, der dann auch León beherrschte. Wenn man späteren Aussagen trauen darf, soll der Cid, der Bannerträger Sanchos, die Schlacht von Golpejera, die Alfons die Krone kostete, entschieden haben. Als sich dann Sancho vor Zamora legte, um auch diese Stadt, das Erbe seiner Schwester, zu erobern und das ganze Reich seines Vaters Ferdinand wieder zu vereinen, da wurde er auf deren Anstiften ermordet. Alfons kehrte aus der Verbannung in Toledo zurück, und er, der Leoneſe, übernahm nun seinerseits die Herrschaft des ganzen Reiches, sehr zum Mißvergnügen der Kastilier, an deren Spitze der Cid stand. Der König mußte in dessen Hände einen feierlichen Reinigungseid ablegen, er sei am Tode seines Bruders unschuldig. Wir erfahren von dem Schwur nur aus einem Spielmannsgedicht und aus zwei voneinander abhängigen Chroniken des 13. Jahrhunderts, Werken des Lucas von Tuy und des Roderich von Toledo, die ihrerseits jenes Lied (die Belagerung von Zamora) zu benutzen scheinen.[3]) Sie behaupten, Alfons sei später dem Campeador unhold gewesen, weil er ihm diesen Eid abforderte; aber so gut denkbar diese Erklärung ist, einen selbständi-

[1]) Sonst stößt man im Carmen nur noch auf die Bemerkung, Alfons habe Roderich geliebt, donec ceperunt ei invidere compares aule, Carmen v. 47—48.

[2]) Der Spielmann weiß nichts vom Neid des Königs. Der Held fällt im Poema den falschen Anklagen zum Opfer, er habe die Tribute der Mauren z. T. unterschlagen. Das Bild Alfonsens weist keine Züge kleinlicher Mißgunst auf, er verteidigt im Gegenteil den Cid gegen Schmähungen übelwollender Höflinge und steht da als Wahrer der Gerechtigkeit und des Friedens. Menéndez sieht seine Ansicht in das Gedicht hinein, wenn er schreibt, der Dichter bemühe sich, d'ennoblir la jalousie mesquine, que le roi éprouve en face de son vassal (Menéndez Pidal, Épopée cast. 114).

[3]) Lucas von Tuy bei Andr. Schott, Hispania illustrata 4 (Frankfurt 1608) 100; Roderici Toled. Hist., ebd. 2 (1603) 104; Prim. Cron. 519. Aus Roderich von Toledo ist Gil de Zamora (S. 80 Anm. 1) 83 ausgeschrieben.

gen Quellenwert wird man ihr nicht beimessen.[1]) Mag der Monarch im Herzen Roderich Diaz gegrollt haben, fest steht jedenfalls: obgleich das Amt des Bannerträgers in andere Hände kam[2]), hatte der Cid am Hofe einen ehrenvollen Platz, im Königsgericht zeigte er seine ungewöhnliche Rechtskenntnis als Richter und für seine Güter erhielt er ein „Coto"-Privileg, das ungefähr der fränkischen Immunität entspricht.[3]) Vor allem: Alfons verschaffte ihm eine höchst vornehme Heirat, er vermählte ihn mit einer Frau königlichen Blutes, der Urenkelin Alfons V. aus der ehemaligen Dynastie von León und Base Alfons VI., Jimena Diaz, Gräfin von Oviedo.[4]) Zweifellos war der König ehrlich bemüht, den Cid für sich zu gewinnen; das gebot ihm schon sein eigener Vorteil, er konnte so am ehesten hoffen, die kastilische Opposition, die zu der leonesischen Herrschaft scheel blickte, zum Schweigen zu bringen.

Alles spricht also dafür: Alfons hatte schwerwiegende Gründe, als er mit dem Cid brach. Betrachten wir die konkreten Anlässe. Im Jahre 1081 befand sich der König auf einem Feldzug in dem Tributärreich Toledo, um den von seinen aufständischen Untertanen vertriebenen Sultan Alkadir wieder einzusetzen, während der Ritter von Vivar krank zu Hause lag. In dieser Zeit stürmten die Mauren die Grenzveste Gormaz am Duero, wobei ihnen einige Beute zufiel. Roderich, inzwischen wohl genesen, unternahm zur Rache einen großen Plünderungszug ins Reich von Toledo, machte gewaltige Beute und soll Tausende von Männern und Frauen als Sklaven hinweggeführt haben. Der König nahm

[1]) EdC. 217. 221. 737f. Menéndez hält den Cid für historisch, nicht aber den Zorn des Königs.

[2]) Kurze Zeit wurde García Ordóñez, der Hauptwidersacher des Cid am Hofe, königlicher Alfierez. Fr. Callcott, The Cid as history records him (Hispania 17, 1934) 44f. behauptet, G. O. habe das Amt schon vor Entthronung Alfonsens in León inne gehabt und sei dem König während seines Exils treu geblieben, so daß er nach dessen abermaligem Regierungsantritt natürlich in seiner Stellung bleiben mußte. C. gibt in seinem kurzen Aufsatz keine Belege. Das Material, das EdC. 739ff. über die Familie des G. O. und seine Person ausbreitet, bestätigt diese Aufstellung nicht.

[3]) EdC. 862. 246. Vgl. über span. Immunität im allgemeinen: Cl. Sanchez Albornoz, La Potestad real y los señorios en Asturias, León y Castilla, siglos VIII al XIII (Revista de Archivos 3. época 31, 1914, 264ff.).

[4]) EdC. 235 und die genealog. Tafel zu 719.

aber diese Tat sehr übel auf: des Cids Absicht sei gewesen, so meinte man am Hofe, daß sie alle, während sie das Land der Mauren verwüsteten, von diesen erschlagen würden. So treibt ihn der König aus dem Lande.[1]) Nimmt man diesen Bericht der lateinischen „Historia" wörtlich, so ist die Handlungsweise des Königs kaum zu verstehen. Weil der Cid die Aufrührer bekämpfte, gegen die auch Alfons im Felde lag, soll dieser ihn verbannt haben? Eine einleuchtende Vermutung spricht Menéndez aus: der kastilische Angriff richtete sich nur gegen die dem Sultan feindliche Partei; vielleicht habe Roderich auf seinem Rachezug ohne Unterschied auch die Alkadir treuen Gebiete ausgeraubt und dadurch die Gefahr heraufbeschworen, daß sie sich ebenfalls empörten.[2]) Träfe dies zu, so wäre die Strafe wohl begreiflich. Sicherheit läßt sich nicht gewinnen, aber so wie der Kleriker die Dinge darstellt, können sie sich unmöglich abgespielt haben. (Auf frühere Anklagen wider den Cid brauchen wir hier nicht einzugehen, da Alfons ihnen nicht stattgab.)

Der zweite Bruch zwischen Herrscher und Vasall ereignete sich im Jahre 1089, nachdem der König erst etwa 2 Jahre zuvor, wohl nach seiner ersten Niederlage gegen die aus Afrika gekommenen Almoraviden, den Cid zurückgerufen hatte. Jetzt liegt die Sache klarer. Alfons wollte die nahe Murcia gelegene Burg Aledo entsetzen, die von den Almoraviden belagert wurde. Er befahl dem Campeador, der sich im Gebiet von Valencia aufhielt, zu seinem Heere zu stoßen, und bezeichnete ihm genau den Ort, wo er ihn erwarten sollte. Aber der Cid schlägt sein Lager weiter nordöstlich in fruchtbarer Gegend, er erfährt zu spät, daß das Heer, welches nach der „Historia" den vorher angegebenen Platz nicht berührt hatte, schon vorbeigezogen sei, und es gelingt ihm auch in Eilmärschen nicht mehr, sich mit ihm zu vereinigen: die Afrikaner hatten beim Anmarsch des Königs die Flucht ergriffen, und dieser ist schon wieder auf dem Rückwege nach Toledo. Zwar war aus Roderichs Ausbleiben kein Schaden entstanden, aber es nimmt nicht wunder, daß Alfons, aufs heftigste erzürnt, ihn zum zweiten

[1]) Hist. Rod. 919.

[2]) EdC. 293f.; Lévi-Provençal (S. 59 Anm. 2) 66 meint, der König habe es übel vermerkt, daß er nicht zuvor seine Erlaubnis für die Strafexpedition eingeholt habe.

Male verbannt. Vergeblich bittet der Cid um Urteil im Hofgericht, vergeblich erbietet er ſich zum gerichtlichen Zweikampf und beteuert in mehreren Eidesformeln, die uns die „Hiſtoria" bewahrt hat, ſeine Unſchuld.[1]) Die Einzelheiten, die der Kleriker, ſeinen Helden zu entſchuldigen anführt, laſſen ſich nicht nachprüfen, aber ſelbſt aus dieſem parteiiſchen Bericht geht hervor, daß der Vaſall den Befehlen ſeines Herren nicht genau gehorcht hatte.[2])

Einige Zeit ſpäter ſuchte die Königin zwiſchen ihrem Gemahl und dem Cid zu vermitteln. Dieſer vereinigte ſich mit dem Heere des Königs, der Granada belagerte, und wurde von ihm ehrenvoll empfangen. Aber ſogleich kam es zu neuem Zwiſt, der Campeador chlug ſeine Zelte abſeits vom Lager, näher an den Feind, wohl um damit ſeinen größeren Mut zu zeigen. Dasſelbe Spiel wiederholte ſich auf dem Rückmarſch. Alfons überhäuft ſeinen allzu ſelbſtbewußten Untertan mit Vorwürfen, und dieſer kehrt nach Valencia zurück.[3]) Wirkt die Erklärung ſehr überzeugend, der Cid habe den Monarchen decken und den erſten feindlichen Anprall auffangen wollen?[4]) Ebenſo unbegründet iſt es, dem König Neidgefühle zuzuſchreiben[5]): es habe ihn gereut, daß er vor einigen Jahren dem Cid bei ſeiner Rückkehr deſſen künftige Eroberungen im Maurenlande als erblichen Beſitz beſtätigt hatte. Inzwiſchen habe der Cid Valencia und andere Städte gewonnen, die Alfons jetzt ſelber begehrte.[6])

Bringt uns ſolch Mutmaßen weiter? Hilft es uns, die inneren Zuſammenhänge beſſer zu ergründen? Von Haus aus iſt klar: bei ſo einſeitiger Quellenlage, die uns nur den Standpunkt der einen Seite vorführt, wird eine vollſtändige und in jeder Hinſicht befriedigende Erkenntnis niemals möglich ſein. Aber ich meine, in dieſem wie in anderen Fällen können wir die Handlungsweiſe Alfonſons verſtehen, ohne ihm ſolche niedrigen Motive unterzuſchieben. Kein Zweifel, der Cid konnte durch ſeine glänzenden

[1]) Hiſt. Rod. 931 ff.; EdC. 391 ff.

[2]) Lévi-Provençal (S. 59 Anm. 2) 70 nimmt ſogar an, der Cid habe dieſen Bruch abſichtlich herbeigeführt.

[3]) Hiſt. Rod. 948 f.

[4]) EdC. 429 f.

[5]) EdC. dtſch. 2, 67.

[6]) EdC. 368 f., dtſch. 2, 25.

Gaben der Krone wertvolle Dienste leisten; aber durch dieselben Gaben wurde er ihr auch gefährlich. Wenn auch kein „anarchisches Temperament", wie ein französischer Kritiker meint[1]), so war er ein eigenmächtiger und widersetzlicher Vasall, der sich einem größeren Ganzen nicht einordnen konnte. Seine wiederholten Versuche, die Huld seines Herren zurückzugewinnen, ändern daran nichts. Das leonesisch-kastilische Königtum war ein starkes Königtum, viel kräftiger als in den anderen christlichen Pyrenäenstaaten, viel kräftiger auch als im damaligen Frankreich. Der Adel war dem Willen des Monarchen straff unterworfen, der Campeador besaß nicht dieselbe Fügsamkeit wie seine Standesgenossen. Wenn ein kastilischer Edelmann sich eine eigene Herrschaft im maurischen Osten aufbaute, drohte er damit nicht das Staatsgefüge zu lockern? Das königliche Privileg für sein künftiges Gebiet in der Levante hätte „dem leonesischen Imperium . . einen Erbbesitz mit einer Lehnsverfassung eingegliedert, die der allumfassenden Macht, die dem König nach den neugotischen Grundsätzen des asturisch-leonesischen Königtums zukam, widersprach." [2]) Wie unbegründet die Annahme von Neidgefühlen ist, habe ich oben gezeigt; der Eroberer von Toledo konnte darüber erhaben sein. Ob der Besiegte von Golpejera dem Cid aus anderen Ursachen innerlich gram war, ist nebensächlich. Was in der Seele des Königs vorging, können wir unmöglich wissen. Das Psychologische soll dem Historiker nicht im Vordergrunde stehen. Das Zerwürfnis mit dem Cid ist nicht psychologisch, sondern politisch zu erfassen.

Dem verbannten Adligen sprachen die Gesetze ausdrücklich die Befugnis zu, seinen König zu bekriegen[3]), ein Ausfluß des germanischen Widerstandsrechts. Menéndez rechnet es dem Helden von

[1]) Gillet in seiner Besprechung der EdC. (Revue des deux mondes 101, 1931, 699f.), ohne nähere Erörterung.

[2]) EdC. dtsch. 2, 26.

[3]) El fuero viejo de Castiella I, IV, 1—2 (Los codigos españoles 1, Madrid 1847, 258f.); Alfonso el Sabio, Las siete partidas IV, XXV, 10. 11 (Ausgabe der R. Academia de la historia 3, Madrid 1807, 137f.); Fuero de Navarra, I. 1, 4 (ed. Ilarregui, Pamplona 1869 4b. In Deutschland nur vorhanden im Jurist. Seminar d. Univ. Würzburg; ich konnte das Exemplar durch die Güte von Herrn Prof. Nottarp einsehen.) Menéndez gibt z. T. die Stellen im Wortlaut, EdC. 296 n. 2. 318. 442, dazu chronikalische Parallelen.

Vivar ſehr hoch an, daß er davon keinen Gebrauch gemacht habe, daß er ſogar im Elend Alfons die Treue wahrte, die er ihm nach dem Rechte der Zeit nicht ſchuldete. Das vor allem begründe den Anſpruch des Cid, ein ſpaniſcher Nationalheld zu ſein: er handelte nicht aus rein perſönlichen Antrieben, er demütigte aus Liebe zur Heimat, zur Castilla la gentil, das eigne ſtolze Herz.[1]) Wie ein Leitmotiv zieht ſich der Vers durch das Buch: Con Alfons mio señor non querría lidiar, mit Alfons meinem Herrn möchte ich nicht kämpfen.[2]) Hat Roderich Diaz das Lob verdient, das ihm ſein Biograph ſo reichlich ſpendet? Einmal hat er, das iſt unbeſtritten, einen Feldzug gegen Kaſtilien unternommen: 1092, als Alkadir von Valencia ſich dem Cid zwar unterſtellt, aber die Stadt noch in ſeiner Gewalt hatte, verſuchte der König mit Hilfe einer genueſiſch-piſaniſchen Flotte, Valencia zu nehmen. Er wollte alſo das Einflußgebiet des Cid an ſich reißen. Der nahm nun keineswegs die Abſicht ergeben hin, ſondern fué correr la tierra del rey don Alfonso, wie die „Crónica de 1344" ſagt; er fiel in die Gegend von Calahorra und Nájera ein, qui erant in regno regis Aldefonsi et sub eiusdem imperio, um auch die lateiniſche „Hiſtoria" anzuführen. Erbarmungslos ward alles verwüſtet und ausgeplündert, alle Habe der Bewohner an Vieh und Vorräten vernichtet, Alberite und Logroño im Sturm genommen und niedergebrannt. So gründliche Arbeit tat der Campeador, daß Logroño einige Jahre danach neu beſiedelt werden mußte![3]) Darf man dieſen Feldzug nicht als Krieg gegen den König betrachten, weil das Land ſeinem alten Widerſacher García Ordoñez gehörte, weil er nicht den König, ſondern nur deſſen Günſtling angegriffen habe?[4]) Aber die Fueros unterſcheiden nicht zwiſchen dem Königreich im allgemeinen und der Krondomäne, dem Eigengut des Herrſchers. Indem Roderich in Kaſtilien einfiel, bekämpfte er ſeinen König, gleichgiltig wem das betroffene Territorium unterſtand.

[1]) EdC. 634.

[2]) Mio Cid v. 538; EdC. dtſch. 1, 199; 2, 262 u. ö.

[3]) Hiſt. Rod. 951; EdC. 793 (Crón. de 1344), dtſch. 2, 76.

[4]) EdC. dtſch. 2, 78. Vgl. auch Menéndez' Verteidigung gegen Jeanroy im Boletín Acad. hiſt. 104 (1934) 453: er gibt zwar zu, daß der Cid ſeine Intereſſenſphäre, die ihm der König urkundlich beſtätigt hatte, nicht aufgeben wollte, aber er fügt als weitere Begründung hinzu: y ſabía que Alfonſo no podía ſometerla, como los ſuceſos demoſtraron en ſeguida. (!)

Nur eines vermied der Cid: Gegen die Person seines Herrschers zu fechten, – was auch der Fuero verbot. Deshalb wohl wehrte er den Angriff auf Valencia nicht unmittelbar ab, sondern suchte Alfons durch jenen Streifzug abzulenken. Auch der angeführte Vers, den der Spielmann dem, „der zu rechter Stunde geboren wurde", in den Mund legt, verwirft nur den persönlichen Kampf mit dem Herren. Das zeigt einwandfrei der Zusammenhang: der Verbannte hat die Grenze Kastiliens überschritten und Castejón durch Überfall genommen, das zum Reiche von Toledo, also einem Tributärstaat Leóns gehört. „In Castejón können wir nicht bleiben, denn König Alfons ist nahe, er würde uns mit all seinen Mannen aufsuchen. Morgen werden wir aufbrechen, mit Alfons meinem Herren möchte ich nicht streiten."[1]) Zwar ist richtig, der Cid hat außer dem erwähnten Zuge keinen Krieg mit seinem König geführt. Aber wird man ihm deshalb die Strahlenkrone idealistischer Gesinnung aufsetzen? Gebot ihm nicht der eigenste Vorteil, Zusammenstöße mit dem mächtigen Herrscher, wenn irgend tunlich, zu vermeiden? Warum einen Feind im Rücken schaffen, als er alle Kräfte anspannte, um sich eine Herrschaft an der Ostküste zu zimmern?

Er ist mehrmals seinem Herren in schwierigen Lagen zu Hilfe geeilt. Nach dem Gewohnheitsrecht war dieser verpflichtet, dem Adligen, dessen Beistand er annahm, seine Gnade zu schenken. Roderich wäre dann wieder in den Besitz der königlichen Verleihungen gekommen, wie ihm ja die Sühne nach dem ersten Exil reiche Landschenkungen eintrug.[2]) Ob auch seine Erbgüter beschlagnahmt wurden, ist nicht sicher zu erkennen, aber wohl anzunehmen.[3])

[1]) Mio Cid v. 528 f. 532. 537 f.

[2]) Hist. Rod. 928; EdC. 368.

[3]) Nach dem Fuero viejo von Kastilien (s. oben S. 88 Anm. 3) darf der König das Allod des Verbannten nur einziehen, wenn der ihn bekriegt; die Siete Partidas stellen dagegen dem König diese Möglichkeit frei. Leider läßt sich nicht sicher entscheiden, ob der Cid bei der Landesverweisung nur seine „Lehen" verlor – d. h. was man damals in Spanien honor, prestimonium usw. nannte, widerrufliche Schenkungen von Ländereien und Ämtern – – oder auch seine Erbgüter. Im Poema sagt er v. 1934 „Echado fu de tierra, he tollida la onor". Aber „Onor" kann gelegentlich auch gleich Hereditas, Erbgut sein, Cantar II, 776 s. v., und wie wir den Quellenwert

Die Geſtalt des Königs wird gedrückt, die des Cid gehoben. Perſönliche Züge, die der Spielmann zeichnet, legt Menéndez unbedenklich dem Cid der Geſchichte bei: ſeine Milde gegen die beſiegten Mauren, ſeine innige Familienliebe, die ſich in zarten und rührenden Einzelheiten äußert. Aber wie weit deckte ſich das Urbild mit der poetiſchen Spiegelung? Wir wiſſen darüber ſchlechterdings nichts. Gegen die gewißlich übertriebenen Vorwürfe Dozys nimmt der Biograph ſeinen Helden gar zu weitgehend in Schutz. Bei der Belagerung von Valencia ließ Roderich, um die Flucht der verhungernden Einwohner zu verhindern und ſo die Übergabe zu beſchleunigen, eines Tages 17 dieſer Unglücklichen, die aus der Stadt zu entkommen verſucht hatten, an einem für die Eingeſchloſſenen ſichtbaren Ort verbrennen. Viele der kraftloſen Flüchtlinge wurden von den Hunden der Wächter bei lebendigem Leibe zerriſſen. Läßt ſich dieſes grauſame Schreckmittel, das auch die damalige Zeit entſetzte, mit dem „internationalen Recht"

des Gedichtes beurteilen, werden wir es für eine ſolche Frage überhaupt nicht heranziehen. Bei der 2. Verbannung ſagt die Hiſt. Rod. 932 von Alfons: .. statim iussit ei auferre castella, villas et omnem honorem quem de illo tenebat. Necnon mandavit intrare suam propriam hereditatem, et, quod deterius est, suam uxorem et liberos in custodia illaqueatos crudeliter retrudi, et aurum et argentum et cuncta que de suis facultatibus invenire potuit, omnia accipere mandavit. Hier dringen königliche Beamte alſo auch in ſeinen Allodialbeſitz ein, doch läßt der Ausdruck intrare die Möglichkeit offen, es habe ſich nur um eine vorübergehende Gewaltmaßnahme gehandelt. Als dann der König, nachdem ſein Feldzug gegen Valencia geſcheitert war und der Cid Mord und Brand nach Kaſtilien getragen hatte, mit ihm endgiltig Frieden ſchloß (1092), da verſprach er ihm, que fallaría libre e quita toda su tierra e lo suyo desenbargado. So nach der Crónica de 1344, EdC. 794, die hier der Hiſt. Rod. folgt (deren Text an dieſer Stelle ebenſo eine Lücke aufweiſt wie die Prim. Crón. gen.). Und ähnlich in der Crónica particular, nach EdC. 953 n. 1: que todo lo suyo fallaría desembargado. Es wird alſo von ſeinem ganzen Beſitz geſprochen, ſo daß auch das Allod eingeſchloſſen wäre. Die Überlieferung ſcheint mir im ganzen dafür zu ſprechen, daß auch die Erbgüter beſchlagnahmt wurden. Menéndez erwähnt wohl EdC. 296, daß die Verbannung gewöhnlich nur den Bruch des Vaſallitätsverhältniſſes, nicht Verluſt der Erbgüter zur Folge hatte, aber er behandelt für den Cid dieſe Frage nicht näher. Seine Ausdrucksweiſe (EdC. 393. 442) iſt nicht ganz eindeutig und nur EdC. 445, beim Friedensſchluß von 1092, ſpricht er von der Freigabe der heredades propias.

entſchuldigen, das heute noch dem Belagerer geſtatte, die „unnützen Mäuler" mit Gewalt zur Flucht hinter die Mauern zu zwingen?[1])

Als der Cid den Kadi von Valencia, Ben Jehaf, zum Tode verurteilte, wollte er mit ihm zuſammen nach Ben Baſſam (der durch einen Augenzeugen unterrichtet war) auch Frau und Töchter des Kadi, nach der „Crónica de 1344" und der „Crónica particular" (die auf Ben Alcama oder einen anderen Araber zurückgehen) dagegen deſſen auch ſonſt bekannten Sohn hinrichten laſſen. Ben Baſſam ſagt, der Kadi wurde verbrannt, die kaſtiliſchen Quellen, er wurde geſteinigt. Andere arabiſche Quellen, darunter der Brief eines Beteiligten, laſſen keinen Zweifel, daß die Strafe der Scheiterhaufen war. Trotzdem meint Menéndez, der Campeador wollte nicht die weiblichen Angehörigen, ſondern den zuſammen mit dem Vater gefangen geſetzten Sohn den Flammen übergeben, wovon er ſich dann durch die Bitten der Mauren abbringen ließ; Ben Baſſam habe dafür Frau und Töchter eingeführt, um die rhetoriſche Szene, wie ihnen vor der Richtſtätte das Leben geſchenkt wird, wirkſamer auszumalen.[2]) Dies Verfahren ſcheint methodiſch recht bedenklich: wenn Ben Baſſam die richtige Todesart kennt, wird auch ſeine Angabe über die Perſonen zuverläſſig ſein. Es geht nicht an, die „Cronica" vorzuziehen, nur um die Härte des Helden zu mildern.

Ben Jehaf war von dem mauriſchen Gericht zur Steinigung verdammt worden, der Cid hatte auf eigene Hand die Strafe in den Feuertod umgewandelt. Man hat dieſe Grauſamkeit viel getadelt, wogegen Menéndez auf den Fuero von Cuenca verweiſt: si in necem eius [= regis] anhelaverit, comburatur cum tota familia sua . .[3]) Der Kadi hatte nach dem Zeugnis der beſten arabiſchen Quellen Alkadir ermorden laſſen, um ſich in den Beſitz ſeiner Schätze zu ſetzen[4]), er hatte alſo den Tod verdient. Aber die

[1]) EdC. 510. 40.

[2]) EdC. 553. 814 f.

[3]) EdC. 816. Daß der Cid übrigens mit dem Scheiterhaufen ſchnell bei der Hand war, zeigt auch die Tatſache, daß er im folgenden Jahr den berühmten Dichter Abu Jafar, der wahrſcheinlich an einem blutig niedergeſchlagenen Aufſtandsverſuch beteiligt war, verbrennen ließ, EdC. 556. 819.

[4]) EdC. 459 n. 1.

eigentlichen Anklagepunkte im Prozeß wurden keineswegs bewiesen: Ben Jehaf, der sich zum Herren von Valencia aufgeschwungen hatte, leistete nach der Übergabe der Stadt einen Eid, er habe die Kleinodien Alkadirs, die er auf der Flucht mit sich genommen hatte, nicht zurückbehalten.[1]) Nach der Meinung Menéndez' hatte es Roderich besonders abgesehen auf den berühmten Gürtel der Sobeide, ein Stück von ungeheurem Wert, den Alkadir in der Mordnacht bei sich geführt hatte.[2]) Er soll sich später wir kommen darauf zurück im Nachlaß des Cid befunden haben. Die vermißten Schmucksachen, die also nicht wie die übrigen Kostbarkeiten des Sultans Roderich nach der Einnahme Valencias ausgeliefert worden waren, betrachtete man offenbar als corpora delicti für den Mord, den der Cid zu rächen feierlich geschworen hatte.[3]) Einige Zeit später, nach der Schlacht von Cuarte, als die Almoravidengefahr gebannt war, hielt Roderich die Gelegenheit für günstig; er wollte sich des Kadis, der fast 20 Monate die Stadt gegen ihn verteidigt hatte, endlich entledigen und sich selbst zum unumschränkten Herren Valencias machen. Zu diesem Zweck erhob er gegen ihn die Anklage des Mordes und zwang durch Drohungen die Mauren, ihn zu verhaften. Nachdem er sie ihres Oberhauptes beraubt hatte, ließ er sich über die früheren Bedingungen, die er ihnen freiwillig gewährt hatte, hinaus ein entscheidendes Recht zugestehen: er nahm seinen Wohnsitz innerhalb der Stadt, auf der Burg, und seine Krieger besetzten die Türme und Mauern. Erst jetzt war er wirklich Herr von Valencia.[4])

Der Cid habe erfahren, daß Ben Jehaf das gesuchte Kleinod verberge, behauptet Menéndez im Anschluß an arabische Quellen.[5]) Aber die von ihm angeführte Ben Bassam-Stelle: „Roderich entdeckte schließlich, daß der erwähnte Schatz im Besitz des Richters war", geht noch weiter: „vielleicht war es nur ein falscher Vor-

[1]) EdC. 519 nach Ben Bassam.

[2]) Prim. Crón. 567a (nach Ben Alcama, EdC. 899). Ben Bassam nennt beim Eid des Kadi den Gürtel nicht. Die „Geschichte der Taifenkönige" berichtet, der Kadi habe geschworen, einen vom Cid vermißten Gegenstand großen Wertes aus den Schätzen Alkadirs nicht zu besitzen, EdC. 798. Vgl. auch Dozy, Hist. des Musulmans d'Espagne, ed. 2. par Lévi-Provençal, 3 (Leyden 1932) 228 (dort eine Übersetzung dieser „Geschichte").

[3]) EdC. 464 [4]) EdC. 545—550. [5]) EdC. 546 n. 2.

wand und eine jener grausamen Handlungen, die Roderich nur zu gut zu beginnen und zu vollenden wußte".[1]) Die beiden anderen noch angezogenen Araber behaupten allerdings ohne Vorbehalt, der Cid habe jenes Schmuckstück im Besitz des Kadi gefunden; aber ihnen scheint kaum eigener Beweiswert zuzukommen.[2])

Der Campeador ließ Ben Jehaf nun fast zu Tode foltern; er mußte mit eigener Hand seine sämtlichen Kostbarkeiten aufschreiben, damit sich zeige, ob er etwas von den Schätzen Alkadirs besäße. Das geschah, doch führte er kein gemünztes Geld in seiner Liste auf. Dann mußte er schwören, er habe nichts verheimlicht. Darauf berief der Cid den Richter und die angesehensten der Mauren vor sich und befahl, ihn zum Tode zu verurteilen, weil er seinen Herren ermordet habe. So erzählt die „Primera Crónica general"[3]), ein Bericht, der offenbar durch Auslassungen Sinn und Zusammenhang eingebüßt hat. Nach der Chronik der Taifenkönige, die sich auf Ben Alcama beruft, sei der Cid zornig in die Worte ausgebrochen: „Wer so viel Wertsachen besitzt, hat kein Geld?", habe ihn dann martern und in einer Grube verbrennen lassen.[4]) Nach der Chronik von 1344 wurden die Wohnungen der Freunde Ben Jehafs durchsucht und dabei viele Reichtümer, die er dort verborgen hatte, gefunden.[5]) Dieselbe Chronik und die „Particular" endlich berichten, der Kadi habe auf seiner Liste auch die Kleinodien verzeichnet, die der tote Alkadir auf seinem Leibe trug.[6]) Nach Menéndez gehen die beiden Crónicas darin eben-

[1]) Dozy, Recherches (oben S. 57 Anm. 3) 3. ed. 2, 21.

[2]) Es sind Al Makkari, der 1629 schrieb und im wesentlichen nur einen Auszug aus Ben Bassam bietet (EdC. 973; Dozy, Recherches 3. ed. 2, XXXI) und die Geschichte der Taifenkönige, Muluk at-tawaif (vgl. oben S. 93 Anm. 2). EdC. 972 ist von ihr nur gesagt, sie verwerte den Ben Alcama, sonst finde ich über Entstehungszeit und Quellenwert dieser noch nicht lange bekannten Bruchstücke keine Angaben. Vielleicht wird die Ausgabe des Ibn Idari, Al-Bayan al Mugrib von E. Lévi-Provençal darüber Aufschlüsse bringen (3, 1, Paris 1930), von welcher der Schlußband mit der franz. Einleitung noch nicht erschienen ist. (Vgl. auch Dozy, Hist. Muslm. 3, 215 n. 1).

[3]) 591 b. Auch Menéndez bemerkt EdC. 551 n. 4, die Prim. Crón. habe gekürzt.

[4]) Oben S. 93 Anm. 2.

[5]) EdC. 552 n. 1.

[6]) EdC. 551 n. 4.

falls auf Ben Alcama zurück, so daß wir auf eine dreifache Begründung des Todesurteils kämen: 1. der Kadi hat das gemünzte Geld verschwiegen; 2. die Kostbarkeiten, bei den Freunden verborgen und kurz zuvor eidlich abgeleugnet, werden aufgespürt; 3. er hat die gesuchten Schätze Alkadirs auf der Liste genannt.[1])

Ist dies Zuviel wahrscheinlich? Liegt nicht näher anzunehmen, die beiden miteinander eng verwandten kastilischen Chroniken haben erst nachträglich Grund 3 zugefügt, den der ganze Zusammenhang förmlich aufdrängte, als daß die „Primera Crónica" gerade den entscheidenden Punkt ausgelassen hätte? Es ist sehr schwer, sich ein Urteil zu bilden, da Menéndez die Stellen der beiden (ungedruckten) Crónicas leider nicht, wie er sonst tut, im Wortlaut anführt. Und wenn tatsächlich schon Ben Alcama das Urteil dreifach oder doppelt motiviert, macht dann die ganze Darstellung, trotz ihrer Zeitnähe, einen sehr überzeugenden Eindruck? Aber Menéndez hält noch einen Beweispunkt bereit, der für ihn das größte Gewicht hat: er versichert nämlich, Ben Jehaf müsse in seiner Liste den Perlengürtel der Sobeide deshalb verzeichnet haben, weil dieses köstliche Kleinod später zum Nachlaß des Cid gehörte. Als der Connétable Alvaro de Luna 1453 hingerichtet worden war, entdeckte man im Alcazar von Madrid seinen vergrabenen Schatz. Darin soll sich außer den beiden Schwertern des Cid auch ein herrlicher Hüftgürtel, ganz aus Gold, Perlen und Edelgestein, befunden haben, der einst Roderich Diaz gehörte. Soweit die „Cuarta Crónica general".[2]) Ich kann dies Argument durchaus nicht für schlagend halten. Denn selbst wenn die Chronik des 15. Jahrhunderts uns richtig unterrichtet, das der Gürtel aus dem Besitz des Cid stammte, und wie groß ist wohl die Wahrscheinlichkeit dafür? , woher wissen wir, daß dies Kleinod dasselbe ist, das Alkadir in seiner letzten Stunde trug? Woher wissen wir, daß der Kadi den Gürtel auf der Liste anführte, daß er ihn nicht vertragsmäßig, also gleich nach Übergabe Valencias auslieferte?

Alles in allem: wirklich von Belang scheint mir nur die Notiz der „Crónica de 1344" und der „Particular" zu sein, Ben Jehaf habe den Besitz der gesuchten Schmuckstücke eingestanden (nach

[1]) . und 2 ließen sich vielleicht miteinander vereinigen.
[2]) Cuarta Crónica gen. (oben S. 68 Anm. 5) 137; EdC. 605.

der Folterung), falls Ben Alcama die Vorlage ist. Vielleicht läßt sich später einmal, wenn der Kommentar zur Ausgabe der „Primera Crónica" vorliegt, ein sichereres Urteil fällen. Gegenwärtig scheint mir der Indizienbeweis gegen den Kadi, er hätte die gesuchten Schätze hinterzogen, keineswegs geschlossen. Prozeß und Hinrichtung sind, wie mich dünkt, eher eine Gewalttat des Cid, der auf diese Art einen listigen und hartnäckigen Gegner beseitigte und sich dessen Reichtümer aneignete. (Daß der Kadi moralisch wegen des Mordes den Tod verdiente, ist etwas ganz anderes. Nach den arabischen Quellen ist, wie gesagt, seine Schuld nicht zu bezweifeln, aber überführt wurde er im Prozeß doch offenbar nicht.)

Übrigens erklärt Lévi-Provençal in seinem schon zitierten Aufsatz, er habe in einer Fezer Bibliothek neues Material gefunden; an dem scheitere der Versuch, die Hinrichtung zu rechtfertigen. Doch geht er nicht näher auf die Frage ein.[1])

Die Almoraviden verdankten ihre Siege, wie Menéndez glaubt, einer neuen Taktik, die sie aus Afrika mitbrachten: einer Taktik der geballten Massen, die gedrillt waren, sich nach ständigen Signalen gleichmäßig, rhythmisch und unbeirrbar zu bewegen. Diese Taktik sei aus dem dröhnenden Trommelschlag zu erschließen, der die Christen zuerst aufs stärkste überraschte und erschreckte, sodann aus der nach Fahnen geordneten Aufstellung, die zugleich mit den Trommeln im Almoravidenheer eingeführt wurde.[2]) Geben wir

[1]) Rev. hist. 180 (oben S. 59 Anm. 2) 60.

[2]) EdC. 361. Für die „organisación con banderas" beruft sich Menéndez auf el-Kartas; die von ihm benutzte Übersetzung von Huici, Anales del Instituto de Valencia III, zwischen 1916 und 1918, war mir nicht zugänglich. Die Stelle steht in der älteren franz. Übertragung von A. Beaumier, Roudh el-Kartas, hist. des souverains du Maghreb (Paris 1860) 195: il institua l'usage du tambour et des enseignes dans ses troupes. (In der lat. Übersetzung von C. Joh. Tornberg, Annales regum Mauritaniae 2, Upsala 1846, 122.) „Türkische Bogenschützentrupps, die in parallelen Reihen kämpften", hat Jussuf nicht eingerichtet, sie sind aus dem Text zu streichen. Ben Chaldun, auf den sich Menéndez stützt, kennt sie wohl für seine Zeit, in drei Gliedern kämpfend, das erste schoß in sitzender Stellung; aber wenn man sitzende Bogenschützen auf den Miniaturen der Cantigas alfonsies sieht (d. h. Alfons X.!), so beweist das noch nicht die 3-Linien-Taktik, beweist sie vor allem nicht für die Zeit Alfons VI. und als Erfindung Jussufs.

das einmal zu. Aber jeder Quellengrundlage entbehrt die Annahme, der Cid sei der almoravidischen Schlachtordnung durch eine neue Kampfesweise begegnet. „Die Geistlichen von Valencia begnügten sich festzustellen, der wunderbare Sieg von Cuarte sei durch göttliche Hilfe errungen worden. Wir erfahren nicht, welche neue Schlachtordnung, welche neue Taktik beim Vorder- und Flankenangriff der Campeador ersonnen hatte, um den unbesiegten Heeren Jussufs die erste große Niederlage beizubringen, die sie in Spanien erlitten."[1]) Noch weiter geht es, wenn in einem späteren Kapitel den spanischen Königen, vor allem also Alfons VI., vorgeworfen wird, wie oft die Afrikaner sie aufs Haupt geschlagen hätten, „nur der Cid fand augenblicklich die neue Taktik heraus" .![2]) Keine Quelle, kein sachlicher Anhalt deutet auf diese „neue Taktik"! Die außerordentlichen Fähigkeiten Roderichs als Ritter und Heerführer stehen fest, auch der historische Cid war wie der poetische unbesiegbar. Aber schon die Tatsache, daß er sich selbst ins dichteste Getümmel zu stürzen pflegte, scheint eine Bewegung größerer Verbände im Kampf auszuschließen. Auch von einer neuen Fechtweise des einzelnen Mannes, falls Menéndez den Ausdruck „Taktik" so weit faßt, hören und wissen wir nichts. Findet man es wunderbar, daß der Cid trotz der starken Übermacht obsiegte? Wie in fast allen Ritterschlachten des Mittelalters wird die persönliche Tapferkeit und die Fechtkunst der einzelnen Streiter den Ausschlag gegeben haben.

Dozy hat den Cid als bloßen Condottiere hingestellt, der im Sold muselmanischer Kleinkönige seine eigenen Glaubensgenossen ausraubte. So wenig zu bestreiten ist, daß er im Dienste der Fürsten von Zaragossa hochkam, so wenig darf man ihm daraus einen Vorwurf machen, denn Bündnisse, welche die einzelnen christlichen und islamitischen Teilreiche gegen ihre Nachbarn desselben Glaubens schlossen, waren in Spanien an der Tagesordnung. Der Gegensatz zwischen den Bekennern Christi und Muhammeds war nicht so scharf, wie wir uns leicht fälschlich vorstellen. Alfons VI. nannte sich in seinen arabischen Urkunden „Kaiser beider Religionen".[3]) Dem Cid schreibt Menéndez ein spanisches

[1]) EdC. 544 f.
[2]) EdC. dtsch. 2, 247.
[3]) EdC. 347.

Nationalgefühl zu, das die ganze Halbinsel, auch die Muselmanen, umfaßte, und dieses Gemeingefühl gründe sich - eine Tatsache von allergrößter Bedeutung - - auf die Gleichheit oder annähernde Gleichheit des Blutes, das in den Adern der Nordspanier und der Andalusier, ungeachtet ihrer religiösen Trennung, rollte. Während meist im Ausland die Rasse als Faktor oder besser Voraussetzung historischen Lebens allzu gering geschätzt wird und die heute in Deutschland herrschende Lehre grundsätzlicher Mißachtung begegnet, hat ein spanischer Forscher, freilich unter Umständen, wo die Bedeutung der Rassenunterschiede mit Händen zu greifen war, die biologischen Folgen untersucht, die sich aus dem Eindringen der Araber für sein Volk ergaben. Julian Ribera[1]) hat an Hand arabischer Quellen nachgewiesen, wie die - an Zahl geringen - - Araber, Syrer und Berber, die bei der Eroberung ins Land kamen meist nur Krieger ohne Frauen sowie ihre Nachkommen vorwiegend galicische und katalanische Sklavinnen heirateten, die in großer Menge gehalten wurden. Besonders beim Herrscherhaus der Ommajaden, von denen es heißt, daß sie nur blonde Frauen liebten, können wir verfolgen, wie der Prozentsatz des alten Blutes von Generation zu Generation abnimmt und schließlich beinahe auf Null sinkt. Neben diesen fremden Eindringlingen lebte die breite Masse der eingesessenen Goten und Iberoromanen als sog. Mozaraber, die am christlichen Glauben festhielten, oder als Muselmanen, die dem Kreuz abgeschworen hatten. All das sind Beobachtungen von höchster Tragweite, die dem landläufigen Bilde widersprechen, das man sich von der rassischen Zusammensetzung des spanischen Volkes zu machen pflegt. Es ist nur zu wünschen, daß die Forschung auf diesem Gebiet mit Nachdruck weiter getrieben wird. Dasselbe Blut auf beiden Seiten, das dürfte eine der Ursachen dafür sein, daß ein gegenseitiger Glaubensfanatismus im mittelalterlichen Spanien kaum bestanden hat. Man darf freilich auch nicht übersehen: wenn ihre Städte in die Hand der Christen gefallen waren, pflegten die Mauren, obwohl man ihren Glauben, ihre Gesetze und Sitten nicht antastete, in das islamitische Gebiet abzuwandern.

[1]) J. Ribera y Tarragó, Disertaciones y opusculos 1 (Madrid 1928) 12 ff. Die hier in Betracht kommende Arbeit „el Cancionero de Abencuzmán" ist 1912 zuerst erschienen. Auf ihn stützt sich Menéndez, vgl. EdC. 85. 98 ff.

Die Reconquiſta war nicht zuletzt eine expulsión de los infieles.[1]) Erſcheint es ſo betrachtet nicht umgekehrt bedeutſam, wie tief die Kluft war, die der Halbmond an Geiſt und Sitten und äußerer Kultur, der Blutsverwandtſchaft zu Trotz, in Spanien aufriß?

Mit den Almoraviden drohte ein neuer Einſtrom afrikaniſchen Blutes. Ganz Andaluſien, die kaſtiliſchen Tributärſtaaten Badajoz, Sevilla, Granada, um nur die größten zu nennen, fielen dem Reich Juſſufs anheim, das ſeinen Schwerpunkt in Marokko hatte. Der Cid habe die ſpaniſchen Mauren als Landsleute betrachtet, die Afrikaner dagegen als fremde Barbaren. Damit mögen ſeine Gefühle richtig umſchrieben ſein, aber auch ohnedies wären ſeine Handlungen verſtändlich. Die Haltung, die er einnahm, folgte aus der Lage der Dinge ſelbſt, aus der ungeheuren Gefahr, die ihm auf Vorpoſten in Valencia von der Berberflut drohte. Das zweite Statut von Valencia ſoll deshalb ſo viel ungünſtiger für die Bürger ausgefallen ſein[2]), weil die Mauren nicht mehr friedlich mit den Chriſten zuſammenleben konnten: das Eingreifen der Almoraviden hatte den gegenſeitigen Haß ſo ſehr aufgepeitſcht.[3]) Aber ſpricht nicht darwider, daß ſchon beim Abſchluß des erſten Statuts große Teile des Volkes die Afrikaner als Befreier herbeiſehnten? Was ſich geändert hatte, war die Gunſt der Lage für den Campeador. Inzwiſchen hatte er den Sieg von Cuarte errungen und Ben Jehaf beſeitigt; jetzt brauchte er ſeine ehrgeizigen Pläne nicht länger zu verhüllen.

Wie der Cid den Hauptgegner nach außen in den Almoraviden ſah, ſo habe er im Innern die veraltete leoneſiſche Kaiſeridee bekämpft, jene Idee, welche León die Oberhoheit über die anderen Pyrenäenſtaaten zuſprach und dieſen Vorrang im Kaiſertitel ausdrückte. Alfons VI., der Herrſcher von León-Kaſtilien, hatte, vor der Landung der Almoraviden, ſeinem Kaiſertum einen machtvollen Inhalt gegeben; die Könige von Aragon-Navarra und der Graf von Barcelona ſuchten ſeinen Hof, alle Maurenfürſten waren ihm tributpflichtig. Indem der Herr von Valencia die Kaiſeridee ablehnte, habe er den Beſtrebungen Kaſtiliens, die

[1]) EdC. 681. 528.
[2]) Oben S. 93.
[3]) EdC. 523f. 560. 639f. 669. 677.

ein neues Spanien heraufführen sollten, den Weg bereitet. Er habe den großen Umschwung klar erkannt und gefördert. Die Trennung vom höfischen Kastilien habe dem Verbannten einen allgemein spanischen Charakter gegeben[1]), der darin zu erblicken sei, daß in seinem Heere Söhne aller iberischen Landschaften Schulter an Schulter fochten. Die Verse des „Cantar", die diese Streiter aufzählen, seien den Spaniern so teuer wie der homerische Schiffskatalog einst den Griechen. Aber handelte denn der Cid aus einem gesamtspanischen Empfinden heraus? Daß dem siegreichen Staatengründer Ritter aus allen Teilen der Halbinsel zuströmten, was wäre daran wunderbar? Und wenn er die leonesische Kaiseridee bekämpfte, tat er mehr, als nur die partikularen Interessen Kastiliens zu vertreten? Diente er wirklich damit dem Wohl ganz Spaniens? Gewiß, das Kaisertum von León ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts, als die Universitas christiana zu stärkerer Einheit zusammenwuchs, verblichen und verschwunden vor den großen Zeitideen, die nur einen Kaiser anerkannten. Aber hat der Cid ein anderes, die Halbinsel umspannendes Prinzip in die Geschichte eingeführt? Denn wer wird das Gemeinschaftsgefühl, das die Erinnerung an seine Taten in den verschiedenen Stämmen entzünden konnte, als ein solches Prinzip betrachten? Als die Würde Leóns gefallen war, standen die iberischen Staaten gleichberechtigt und unabhängig nebeneinander. Mehr als drei Jahrhunderte sollte es währen, bis eine neue stärkere Einheit geboren wurde.

Worin bestand das Werk des historischen Cid? „Ein Roderich hat die Halbinsel zu Grunde gerichtet, ein anderer Roderich wird sie retten", soll der Cid gesagt haben.[2]) Er unterfing sich, heißt es, alle Herren Andalusiens zu unterwerfen und über sie als König zu gebieten.[3]) Diese überkühnen Worte, wenn er sie sprach, hat er nicht wahr gemacht. Trotzdem ist seine Leistung gewaltig gewesen: Ganz auf sich und die kleine Schar seiner Vasallen gestellt, aus dem Vaterland vertrieben, seiner heimatlichen Hilfsquellen beraubt, hat er ein eigenes Reich in der spanischen Levante errichtet. Sein Leben liest sich wie ein Heldenroman, er kündet von Arglist und Grausamkeit, noch mehr von Todesmut und Führertum, er

[1]) EdC. 646 f. 685 f.
[2]) Nach Ben Bassam, EdC. 437.
[3]) Nach Ben Alcama, EdC. 614.

zeigt einen unbeſieglichen Feldherrn und vorausſchauenden Staatsmann, der ſein Land klug zu verwalten weiß und die Geſetze ſeines Volkes kennt. Während der mächtige Alfons VI., der imperator totius Hispaniae, alle mauriſchen Vaſallenſtaaten im Süden einbüßte, ſtand Valencia wie der Fels im afrikaniſchen Meer, geſchirmt allein vom Cid und ſeinen Panzerreitern. Zur Zeit, als die Almoravidengefahr ihren Höhepunkt erreicht hatte, hielt dieſer Vorpoſten aus und entmutigte den Feind. Aber der heldiſchen Tat war keine Dauer beſchieden. Drei Jahre nach ſeinem Tode mußte Jimena die Stadt räumen (1102). Valencia fiel in die Hände der Almoraviden. Erſt 150 Jahre ſpäter haben es die Chriſten, die Aragonier endgiltig erobert. Der Campeador habe, ſagt Menéndez, den Afrikanern den Weg nach Zaragoſſa und Lérida verlegt, den äußerſten Grenzen der damaligen muſelmaniſchen Welt[1]), - aber 10 Jahre nach ſeinem Tode gewannen ſie Zaragoſſa (1110), um es bald danach wieder zu verlieren (1118). Man denke ſich den Cid weg aus der Geſchichte des 11. Jahrhunderts, - der Gang der Reconquiſta wäre dadurch ſchwerlich ein anderer geworden.

Der Cid iſt wie ein Meteor: am Himmel Spaniens zieht er leuchtend ſeine Bahn, dann verliſcht er, und wieder iſt es Nacht, als wäre er nicht geweſen. „Doch eines weiß ich, das ewig lebt, der Toten Tatenruhm", ſagt die Edda. Roderichs Tatenruhm lebt auf immerdar in ſeinem Volke. Er wurde der ſpaniſche Nationalheld, die volkstümliche Geſtalt in Sage und Dichtung; er, deſſen Gebeine ſich in der Gruft rührten am Vorabend der Schlacht von Navas de Toloſa[2]), begeiſterte als das große Vorbild die Streiter der Reconquiſta. Mehr als der wirkliche Cid bedeutete für die Geſchichte Spaniens ſein Mythus.

Wie anders ſchaut uns das Bild ſeines feindlichen Gebieters, Alfons VI., an. Kein Held, aber ein tüchtiger Herrſcher, der ſeinem Lande dauernde Erfolge errang. Toledo hat er für immer Kaſtilien gewonnen. Aber vor der Almoravidengefahr verſagte er. Seine ſpätere Regierung liegt im düſteren Schatten der ſchweren Niederlagen, die ihn wieder und wieder gleich Hammerſchlägen trafen. Valencia, das der Cid aus eigener Kraft erobert hatte,

[1]) EdC. 650 im Anſchluß an Ben Baſſam und die Hiſt. Rod.

[2]) Menéndez Pidal, Cid. i. d. Geſch. (S. 81 Anm. 1) 23 ohne Beleg.

wagte er mit den Hilfsmitteln seines ganzen Reiches nicht zu behaupten. Von der Witwe Roderichs herbeigerufen, brannte er die Stadt nieder und überließ die rauchenden Trümmer den Almoraviden.[1]) Ein schneidender Gegensatz, der ohne Frage das militärische Genie des Campeador glänzend bestrahlt. Doch man werfe einen Blick auf die Karte: Valencia und sein ganzes Territorium war von Kastilien abgeschnitten durch das Reich des Königs von Zaragossa, der, unzuverlässig und ehrgeizig, damals eine recht selbständige Politik trieb[2]), und den Zipfel des Almoravidenreiches, der von Alpuente nordwestlich vorsprang. Wenn mittelalterliche Grenzen und zumal im damaligen Spanien auch nicht so scharf trennen wie in der Neuzeit, wird doch die Handlungsweise der Kaisers nun weniger kleinherzig erscheinen. Im Innern schirmte Alfons mit kräftiger Faust den Frieden und hielt strenges Gericht über Übeltäter. Eine Frau hätte allein durch Kastilien, auch die einsamsten Gegenden, Gold und Silber in der Hand tragen können, rühmt preisend der Hofchronist.[3]) Ein König nicht nach dem Herzen der großen Aristokratie, ein König, der mit einem Cid kaum lange friedlich auskommen konnte - - und der daher von dessen Biographen über Gebühr in den Hintergrund gedrängt wurde.

Ziehen wir die Summe. Dies ist, dünkt mich, der Haupteindruck der vorangehenden Seiten: wie wenig wir von diesen Menschen im Grunde wissen. Es ist hier wie auf anderen weiten Strecken der mittelalterlichen Geschichte: ein paar äußere Begebenheiten, ein Tatsachengerüst, mehr oder weniger vollständig, einige persönliche „Eigenschaften", mit einem breiten Pinsel grob hingeklecksl, das ist alles. Es wäre schon überheblich zu meinen, wir kennten wenigstens die Umrisse der Charaktere. Das Gemälde, das Menéndez von seinem Helden entwirft, mag in den Hauptsachen mit der Überlieferung vereinbar sein. Daß seine Farbengebung die wahrscheinlichste, daß sie gar, bei strengster Wort- und Sachkritik, die einzig mögliche sei, wer wagte das zu behaupten? Seine begeisterte Liebe wird dem Cid sicherlich gerechter als die

[1]) EdC. 620; Menéndez Pidal, Épopée cast. 92.

[2]) Vgl. die EdC. unter Mostain im Register angegebenen Stellen für die Politik Zaragossas, ferner die Karte zu EdC. 529.

[3]) Pelayo von Oviedo (España Sagr., 2. ed.) 14, 488.

verbiſſene Voreingenommenheit Dozys, aber wird ſeine Auffaſſung nun die endgiltige ſein? Heißt es nicht mehr wiſſen, als wir nach dem Stande der Quellen wiſſen können? Ein treuer Vaſall, der ſein Vaterland liebt, oder ein hochfahrender und eigenmächtiger Adliger? Ein milder Herr von ſtrenger Rechtlichkeit oder ein geldgieriger grauſamer Tyrann? Diener der geſamtſpaniſchen Idee oder ſeines perſönlichen Ehrgeizes? So lauten etwa die Gegenpole der Urteile. Manch ſchwarze Schatten ſind ohne Zweifel aus dem Bilde gelöſcht, gewiſſe Extreme in den angedeuteten Fragen erledigt. Aber darüber hinaus? Auch nach der „España del Cid" ſind wir, fürchte ich, nicht imſtande, hier das ſubjektive Meinen hinter uns zu laſſen. Aber um nur das letzte Gegenſatzpaar ins Auge zu faſſen: iſt nicht die Frage nach dem Entweder-Oder überhaupt falſch geſtellt? Können wir uns einen mittelalterlichen Großen vorſtellen, in Deutſchland, Frankreich, England oder ſonſtwo, der die Intereſſen ſeines Herrſchaftsgebietes hinter denen des größeren Ganzen zurückſtellte? Wer dies dennoch verlangt, überträgt moderne Ideen in eine zurückliegende Zeit. Indem der Cid für ſich ſelbſt Macht, Ruhm und Reichtum errang, baute er mit an der großen Veſte der Reconquiſta, obgleich die vorgeſchobene Baſtion, die er errichtet hatte, nach ſeinem Tode wieder zuſammenſtürzte. Welche Triebfedern in ſeinem Innern die mächtigſten waren, wird uns immer verſchloſſen bleiben. Der Dichter, nicht der Geſchichtsſchreiber, ſchaut den Menſchen ins Herz.

IV. Der hiſtoriſche Hintergrund

Menéndez wollte nicht nur eine Geſchichte des Cid ſchreiben, ſondern „La España del Cid" lautet der Titel. Eine weite hiſtoriſche Landſchaft entrollt ſich vor unſern Blicken; die bewegenden Tendenzen der Zeit werden deutlich, die auch Spanien in ihren Bann ziehen, die beiden Kulturen, die ſich Stirn an Stirn gegenüberſtehen in dem ſchickſalsſchweren Augenblick, da das Land aus dem Bannkreis des Orients überging in den des Abendlandes. Gerade dies Ausmalen des Hintergrundes macht einen Hauptreiz des Werkes aus.

Während der Cid Valencia eroberte, brauſte die erſte Welle der Kreuzzugsbegeiſterung über Europa. Man darf die Feldzüge ins hl. Land nicht zu eng an die ſpaniſchen Maurenkriege heranrücken.

Die Dinge werden unter einem falschen Gesichtswinkel gesehen, wenn man die große Kriegswoge gegen den Islam im Orient als im ganzen analog und zum Teil sogar als Folge des Vorgehens auffaßt, das Alfons VI. und der Cid gegen die Almoraviden im Abendland einleiteten; wenn das Königreich Jerusalem, das Gottfried von Bouillon inmitten der Sarazenen gründete, eine Nachahmung dessen im Morgenland genannt wird, welches der Cid im Okzident, in Valencia, schuf.[1]) Gewiß, in der Vorstellung des christlichen Abendlandes waren die Kreuzzüge „durch ein inneres Band" mit den Maurenkriegen verbunden[2]), aber das gilt nur von den französischen und sonstigen fremden Rittern, die jenseits der Pyrenäen ihren Glaubenseifer mit dem Schwerte bewährten. Für die Spanier selbst waren diese Kämpfe, obschon die Almoraviden vorübergehend den religiösen Haß entflammten, zunächst und vor allem politische Kämpfe. Im Morgenland ging es um die Freiheit der orientalischen Kirchen von der Türkenherrschaft, hier war der Zweck die Ausdehnung des eigenen Gebietes, die Vorschiebung der Grenzen. Die Spanier selbst haben ihre Maurenkriege damals noch nicht als Kreuzzüge geführt.[3]) Leider ist Erdmanns Buch über die Entstehung des Kreuzzugsgedankens für die deutsche Ausgabe nicht mehr verwertet; es hätte davor bewahrt, Kreuzzüge und Maurenkriege als im Grunde dasselbe zu betrachten.[4])

[1]) EdC. 617. 649f.

[2]) Erdmann, Kreuzzugsged. (unten Anm. 4) 268.

[3]) Vgl. auch Erdmann HZ. 141 (1930) 44ff. Auch manches andere scheint mir in diesem Zusammenhang schief gesehen: aus der doppelten Gefahr, die das Abendland an beiden Enden des Mittelmeeres bedrohte, sei es gerettet worden durch den Cid im Westen, durch die Kreuzzüge im Osten, EdC. 649. Das Königreich Jerusalem, von den Kräften der ganzen Christenheit getragen (aber durch gewaltige Entfernungen von ihr getrennt), sei ein vergängliches Gebilde gewesen (es bestand immerhin 200 Jahre bis zum Verlust des letzten Postens), während der Cid Valencia so dauerhaft organisiert habe, daß seine Witwe es nach seinem Tode noch drei Jahre verteidigen konnte, EdC. 617f. hatten die Byzantiner, die dem türkischen Ansturm schließlich erlagen, wirklich eine geringere Lebenskraft als die Spanier, die den immer erneuten Angriffen aus Afrika 1340 ein Ende machten? EdC. 684.

[4]) Stuttgart 1935, bes. Kap. 9—10. Vgl. auch Erdmann 89 Anm. 8 (gegen Hämel) mit EdC. 678 n. 1. Sicher ist Menéndez mit seiner Polemik gegen P. Boissonnade (EdC. 163 n. 2. 370 n. 2. 563 n. 3. 679) im Recht; doch sei aus dessen letzten Aufsatz „Les premières croisades franç. en

Noch folgenſchwerer iſt es, daß Menéndez die ſpaniſchen Arbeiten Kehrs für die deutſche Überſetzung nicht berückſichtigt hat. Das (6.) Kapitel: „Kriſe des Nationalismus, Gregor VII." in dem das Eindringen der neuen hierarchiſchen Gedanken in Spanien geſchildert wird, weiſt manche Lücken und Irrtümer auf, die größtenteils durch dieſe Unterlaſſung verurſacht ſind. Ich deute nur kurz an: das Lehnsſyſtem Gregors VII., das auch für Spanien von großer Bedeutung war, wird knapp umriſſen, aber man erfährt nicht, wann das Lehnsverhältnis zwiſchen Aragon und der Kurie begründet wurde.[1]) Einige weitere Maſchen dieſes Lehnsnetzes, das Rom über Spanien und Südfrankreich ſpannte, hätten noch angeführt werden können: außer Beſalú[2]) auch die Grafen von Provence, Melgueil und Barcelona[3]), von denen letzterer allerdings erſt Urban II. den Vaſalleneid leiſtete. Die eigentlichen Lehnsſtaaten und die, welche den Peterspfennig zahlten, damit aber keineswegs „die Oberherrſchaft des Pontifikates auf weltlichem Gebiet" anerkannten, ſind nicht auseinander gehalten.[4]) Der Erſatz der mozarabiſchen Liturgie durch die römiſche in Kaſtilien, die wiederholten Legationen des Kardinals Hugo Candidus hätten ſich mit Hilfe der Schriften Kehrs genauer dar-

Eſpagne (1018—32) (Bull. hiſp. 36, 1934, 5ff.) angemerkt, daß ſich ein Feldzug von Normannen unter Roger de Toeni, um Barcelona und Katalonien Hilfe zu bringen, ſchon zwiſchen 1018 und 1027 nachweiſen läßt.

[1]) EdC. 260. Im Jahr 1068, nach P. Kehr, Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römiſchen Kirche? (SB. Berl. Ak. 1928); Erdmann 347ff. Zu EdC. 327. 767 ſei bemerkt, daß die Urkunde in Eſp. Sagr. 46, auf der die Darſtellung beruht, jetzt beſſer gedruckt iſt bei Kehr, Aragon Lehen 26 Nr. 5.

[2]) EdC. 261. Näheres bei Kehr, Das Papſttum und der katalaniſche Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (Abh. Berl. Akad. 1926) 34f.

[3]) Erdmann 204. 290; Kehr, Katalan. Prinz. 35. 48.

[4]) Der Peterspfennig begründete kein Lehnsverhältnis, Erdmann 203, wo aber die Bemerkung unrichtig iſt, einen „Lehnszins" habe es außerhalb der kurialen Lehnsverhältniſſe anſcheinend nicht gegeben. Lehnszinſe neben oder an Stelle des Kriegsdienſtes ſind beſonders im anglo-normann. Staat nichts Seltenes. E. Maſchke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutſchen Oſten (Leipzig 1933) 8: keine lehnsmäßige Beziehung, ſondern ein Schutzverhältnis.

stellen lassen.[1]) In den späteren Kapiteln bleibt es ganz unerwähnt, daß in Toledo ein Erzbischof eingesetzt und er zum Primas von Spanien (1088) erhoben wurde[2]), desgleichen, daß Urban II. die alte von den Sarazenen zerstörte Metropole Tarragona wiederherstellte, eine Tatsache von höchster politischer Bedeutung, weil Narbonne dadurch seine Suffragane südlich der Pyrenäen einbüßte (1097) und die kirchlichen Zusammenhänge mit Südfrankreich zerschnitten wurden.[3]) Ganz abwegig erscheinen mir die statistischen Erwägungen über die Volkszahl Leóns und Kastiliens, die von Gregors VII. Brief an Alfons VI. ausgehen, Gott habe dem König ultra mille hominum milia zu Untertanen gegeben. Damit sollte doch nur eine sehr große Zahl ausgedrückt werden.[4])

Von den wirtschaftlichen Grundlagen, von Handel und Verkehr erfahren wir leider so gut wie nichts, es ist die empfindlichste Lücke des großen Freskogemäldes. Das Rechts- und Verfassungsgeschichtliche wird öfters berührt, wenn man auch hier und da, wie über die Immunität, nähere Auskunft wünschte.

Am wenigsten gelungen scheint mir in diesen Abschnitten, was über den Feudalismus gesagt wird. Ich unterschätze die Schwierigkeit gewiß nicht, beim gegenwärtigen, ganz ungenügenden Stande unseres Wissens und den zahlreichen Widersprüchen in der Literatur, hier auch nur die Grundlinien deutlich zu ziehen. Aber eine

[1]) EdC. 258ff. 264ff.; P. Kehr, Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (Abh. Berl. Akad. 1928) 11ff. 18ff.; Derſ., Aragon Lehen 8ff.; Erdmann 127.

[2]) Kehr, Katalan. Prinz. 41. Nur die Vorverhandlungen zur Wiederherstellung des Erzbistums Toledo werden erzählt, welche Alfons noch vor Eroberung der Stadt mit dem feindlichen Bruder des Königs von Aragon, Bischof García von Jaca, führte, der später aber das Erzbistum nicht erhielt, EdC. 326f. 330 n. 3. Es zeigt sich auch hier, daß nach dem Auftreten der Almoraviden (1086) Alfons zu sehr dem Gesichtskreis des Lesers entschwindet.

[3]) Kehr, Katal. Prinz. 44. 47ff.; Erdmann 292ff.

[4]) EdC. 101; Register Gregors VII., lib. 9, 2 (ed. Caspar, MG. Epp. sel. 2, 2) 2, 572 Z. 5 (Menéndez zitiert das Register durchweg nach der veralteten Ausgabe von Migne). Menéndez will die Ziffer von 1 Million auf die erwachsenen Männer beziehen und danach eine Gesamtbevölkerung von über 3 Millionen annehmen. Der Multiplikator 3 wäre im Ernstfalle übrigens zu niedrig.

Vorstellung davon, was der kastilische Feudalismus im Zeitalter des Cid bedeutete, wodurch er sich vom deutschen, französischen, englischen, italienischen unterschied, ist für den, der nur das fränkische und das daraus erwachsene Lehnswesen kennt, zum Verständnis unentbehrlich. So wie der Text jetzt lautet, wird der Leser verwirrt: erst erfährt er, in Spanien richtig: Kastilien, denn in Katalonien lagen die Dinge ähnlich wie in Frankreich habe es keinen Feudalismus gegeben; dann hört er, der kastilische Graf Ferdinand González, der die Erblichkeit seines Grafenamtes durchsetzte, habe lehnrechtliche Prinzipien im leonesischen Reich eingeführt; was soll ferner der Leser sich bei den instituciones prefeudales denken, die neben dem Großgrundbesitz in Spanien Ende des 9. Jahrhunderts auftauchten?[1])

Verfasser verkennt einen Hauptunterschied des kastilischen von dem übrigen Lehnswesen. Es ist grundfalsch zu sagen: nach germanischem Recht konnte das Vasallitätsverhältnis auf Wunsch eines der beiden Teile aufgelöst werden. Der Vasall habe seinen Herren verlassen und den Dienst aufgeben, der König dem Vasallen seine Huld entziehen, ihn des Reiches verweisen und ihm die Ämter und Güter nehmen können, die jener von ihm erhalten hatte.[2]) Auch abgesehen von dem königlichen Recht, einen Adligen nach freiem Ermessen ohne Hofgerichtsurteil zu verbannen[3]), kennzeichnet das beiderseitge unbeschränkte Rücktrittsrecht - - und natürlich das Fehlen der Erblichkeit - - eben die Besonderheit des kastilischen Feudalismus. Das Lehnrecht des Frankenreiches und seiner Nachfolgestaaten kannte diese freie Auflösbarkeit in derselben Entwicklungsepoche niemals für beide Teile. In karolingischer Zeit konnte der Mann seinen Herren verlassen, wenn der die gegenseitige Treupflicht verletzte und sich schwer gegen seinen Vasallen verging; das merowingische obsequium war noch ein

[1]) EdC. 156. dtsch. 2, 291, span. 691. Daß die Übersetzung die Unklarheit vollkommen macht, habe ich in meiner Besprechung gezeigt, s. oben S. 58 Anm. 2.

[2]) EdC. 296. Seine einzige Stütze bildet eine Stelle aus R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl. 1887, lies 1889) 118. Schröder spricht da vom Entzug der königlichen Huld und dem damit verbundenen Verlust alles dessen, was der Betroffene an Ämtern und Gütern vom König empfangen hatte. Der Zusammenhang ist also ein ganz anderer. Vom Rücktrittsrecht des Vasallen spricht Schröder a. a. O. überhaupt nicht.

[3]) EdC. 111.

Zwangsverhältnis gewesen, das nur der Tod des Mannes beendete.[1]) Im Hochmittelalter besaß der Lehnsmann in Deutschland und Italien, wo seine Pflicht einen rein dingrechtlichen Charakter angenommen hatte, die Befugnis, sein Lehen zurückzugeben und damit das Treueband zu zerschneiden. In England und Frankreich bestand diese Freiheit nicht so unbeschränkt, im einzelnen war der Rechtsbrauch nach Zeit und Ort verschieden. Umgekehrt die Entziehung des Lehens durch den Herren: Schon in fränkischer Zeit taucht der Grundsatz auf, dem Vasallen dürfe sein Lehen nicht grundlos genommen werden. Im Mittelalter ist daraus ein fester Rechtssatz geworden.[2]) Die Frage, wie sich die abweichende Natur des kastilischen Feudalismus erklärt, kann ich hier unmöglich anschneiden; auf diesem Felde ist noch das Meiste zu tun. Vermutlich hängt die Verschiedenheit damit zusammen - das sei mit allem Vorbehalt angedeutet - -, daß die Westgoten ein beneficium nicht kannten; die Verleihungen der Könige von León und Kastilien stellten Schenkungen dar, die nach germanischem Recht widerruflich waren. Erst nach Beginn des 13. Jahrhunderts tauchen in Kastilien Lehen des fränkischen Types auf[3]), und seitdem spätestens hatten die Señores, d. h. die Immunitätsherren, dem König Homagium zu leisten.[4])

Mit den feudalen Prinzipien will Menéndez das Aufkommen der Reichsteilungen in Spanien erklären[5]): Zuerst[6]) die Erbteilung

[1]) Hr. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) 32. 87 ff.

[2]) Mitteis 675 f.

[3]) Sanchez Albornoz, Un feudo castellano del siglo XIII (Anuario de historia del derecho esp. 1, 1924) 387 ff.; R. Paz, Un nuevo feudo castellano (ebd. 5, 1928) 445 ff. Ganz knapp faßt den gegenwärtigen Stand des Wissens (ohne Lit.-Ang.) zusammen: L. G. de Valdeavellano, Les liens de vassalité et les immunités en Espagne, Rev. de l'Institut de Sociologie 16 (Brüssel 1936) 91—95.

[4]) Sanchez Albornoz, Potestad real (S. 85 Anm. 3) 268. 271. 274.

[5]) EdC. 112 ff. 155 f. Vgl. Ed. Meyer, Ursprung und Entwicklung des dynastischen Erbrechts auf den Staat . . . (SB. d. Berl. Ak., phil.-hist. Kl., 1928), der 148 scharf betont, daß die Franken das Prinzip der Erbteilung des Staates in die Weltgeschichte eingeführt haben.

[6]) Menéndez nennt EdC. 76 noch als ältere Teilung die unter den Söhnen Alfons III., aber J. Puyol, Orígenes del reino de León (Madrid 1926) hat 5 ff. gezeigt, daß diese auf Mariana zurückgehende, von der Wissenschaft allgemein angenommene Ansicht keine Stütze in den Quellen findet.

nach dem Tode Sanchos d. Gr. von Navarra (1035), welche die neuen Königreiche (bis dahin Grafſchaften) Kaſtilien und Aragon ins Leben rief, und diejenige Ferdinands III. von León-Kaſtilien († 1065), die zum erſtenmal ein ſelbſtändiges Galicien abgrenzte. Selbſt in den muſelmaniſchen Staaten wurden, etwas bis dahin Unerhörtes, Teilungen nach chriſtlichem Muſter üblich. Ich glaube, daß die lehnrechtliche Erklärung irrig iſt, daß man die Entſtehung der großen Lehnsfürſtentümer in Frankreich, von Flandern bis Toulouſe, nicht in Parallele ſetzen kann zu der Ausbildung der ſpaniſchen Königreiche, ausgenommen die gemeinſame causa remota, die mittelalterlichen Verkehrs- und Verwaltungsverhältniſſe, welche die Staatsgewalt in größerem Raum nur zu leicht lahm legten. Daß die „feudalen Prinzipien" für die Erbteilungen nicht verantwortlich ſind, geht eigentlich ſchon aus den Worten Menéndez Pidals ſelbſt hervor, der weiterhin dieſe Erſcheinung als Ausfluß der Patrimonialidee bezeichnet. Denn Feudalſtaat und Patrimonialſtaat ſind grundverſchiedene Dinge. Die Frage, um die ſich alles dreht, iſt vielmehr die: Erblichkeit des Thrones oder Wahl? Das weſtgotiſche Wahlrecht wird während des 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts in Aſturien-León durch die Erbfolge verdrängt.[1]) Wo der König gewählt wird, iſt eine Zerſtückelung des Reiches ausgeſchloſſen, da nicht der König, ſondern die Ariſtokratie über die Krone verfügt. Wo die königliche Würde auf die Nachkommen vererbt wird, entſteht leicht die Meinung, der Staat ſei Eigentum des Herrſchers, er könne ihn daher unter ſeine Kinder aufteilen. Man vergleiche in dieſer Hinſicht die Merowinger- oder Karolingerzeit etwa mit dem Weſtgotenreich oder dem mittelalterlichen Imperium und Frankreich. In den deutſchen Territorien liegen die Dinge im Kern nicht anders: die Teilung nimmt ſeit dem 13. Jahrhundert überhand, als der König die Inhaber der Reichslehen nicht mehr frei „wählt", ſondern den Erben belehnen muß. Infolgedeſſen betrachten ſich die Landesherren als Herrſchaftsträger eigenen Rechts und halten ſich für befugt, ihr Ge-

[1]) Puyol 154ff.; L. Barrau-Dihigo, Recherches ſur l'hiſt. pol. du royaume aſturien (718—910) (Rev. hiſp. 52, 1921, 215ff.); E. Mayer, Hiſt. de las inſtituciones ſociales y politicas de España y Portugal durante los ſiglos V a XIV, 2 (Madrid 1926) 3f.

biet, ihren ursprünglichen Amtsbezirk, nicht als Ganzes, sondern in selbständigen Teilstücken mehreren Nachkommen zu hinterlassen.

Aus feudalen Ideen sind die Teilreiche der Halbinsel also nicht zu erklären. Ebensowenig braucht man meines Erachtens den spanischen Nationalcharakter zu bemühen, und die Frage: Warum führte bei uns die Auflockerung zu selbständigen Staaten, in Frankreich nur zu feudalen Herrschaften im Rahmen der Monarchie? zu beantworten: por aquel nuestro carácter racial 'torpe para la confederación'.[1]) Allerdings stellt das Erbteilungsprinzip ebenfalls keinen allein ausreichenden Grund dar, denn der König in Pamplona verdankt seinen Titel nicht dem letzten Willen eines Herrschers von Asturien. Als Parallelen wären nicht Flandern und Toulouse, sondern das Arelat heranzuziehen, das sich von Westfranken loslöste und die Oberhoheit des Deutschen Reiches im 10. Jahrhundert etwa ebenso anerkannte[2]) wie die Pyrenäenstaaten die des Kaisers von León. Was diese Staaten abtrennte, waren geographische Ursachen.[3]) In Kastilien, wie später in Portugal, erwuchsen partikulare Bildungen, weil das Machtzentrum in den asturischen Bergen zu entlegen war. In noch höherem Maße gilt dieser Gesichtspunkt für Navarra und Aragon. Die Araber saßen bis zum Oberlauf des Ebro, an den Grenzen Navarras, und sperrten damit León-Kastilien vom Rest des christlichen Spaniens ab. Navarra, Aragon, Barcelona reichten kaum über die südlichen Vorberge der Pyrenäen hinaus, die Gebirgstäler verlaufen sämtlich von Süden nach Norden und gestatteten eine Verbindung mit

[1]) EdC. 687 f. An anderer Stelle wird der Mangel an Gemeinschaftsgefühl eine Besonderheit der Halbinselvölker genannt, EdC. 661, und dabei auf Iberer und Griechen verwiesen. Aber wie paßt es auf die alten Römer? Und lag Deutschland die längste Zeit seiner Geschichte auf einer Halbinsel? Ebensowenig leuchtet der Satz ein, EdC. 689, der glänzende Aufstieg Spaniens im 16. Jahrhundert finde seinen Grund darin, daß der nationale Partikularismus sich nicht in Herzogtümern, sondern in unabhängigen Königreichen voll selbständiger Eigenart entfaltet habe.

[2]) Mitteis 218 ff.

[3]) EdC. 114 erklärt Menéndez zwar: (Estos reinos) „no surgen por las dificultades de comunicación entre los varios centros pirenaicos de resistencia antiislámica", die Schwierigkeiten seien im 8. und 9. Jahrhundert größer gewesen. Aber ist das durchschlagend? Mußte nicht dieser Mangel mit dem Wiederaufflammen der Reconquista nach dem Tode Almansors doppelt fühlbar werden?

Asturien nur über Südfrankreich. Wie sollte sich unter solchen Umständen eine einheitliche Staatsgewalt ausbilden?[1]) –

Die „España del Cid" ist ihrem Verfasser unter den Händen zu einem Erziehungsbuch für sein Volk geworden. Er spricht es im Vorwort offen aus: Zu einer Zeit, da Kleinmut und Zweifelsucht die Volksgemeinschaft schwächten und die innere Zerrissenheit förderten, könnten als Heilmittel alle großen geschichtlichen Erinnerungen dienen, welche die Spanier mit dem eigenen Volkstum wieder inniger verbänden und das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärkten. Freilich wird es dem deutschen Leser scheinen, als vertrügen sich mit diesem Hochziel schlecht gewisse beiläufig ausgesprochene Meinungen und Gesinnungen. Der Cid war, wie man auch über seine sonstigen Tugenden denke, vor allem ein

[1]) In der Hoffnung auf eine Neuauflage des Werkes führe ich im folgenden einige Irrtümer und Versehen auf, die mir aufgefallen sind. S. 64: Turanier, Germanen und Slawen seien im Römischen Reich spurlos aufgegangen („se absorbieron"), während die Araber ihre Religion und Sprache einführten und das große Reich der Ommejaden begründeten. Man denke an Franken, Angelsachsen und andere westgermanische Stämme. S. 107: Jeder Adlige habe für seine Güter Steuerfreiheit genossen. Das ist nicht richtig, diese Steuerfreiheit erlangte man nur durch besonderes kgl. privilegio de coto (= Immunität). Vgl. Cl. Sanchez-Albornoz, Pot. real (S. 85 Anm. 3) 269. S. 272: Chalon-sur-Saône, nicht Châlons-sur-Saône. – S. 369: Raimund Graf von Amaous, nicht Amous, vgl. E. Petit, Hist. des ducs de Bourgogne 1 (Paris 1885) 223. S. 425 behauptet Menéndez, Pascha bedeute in der Hist. Rod. Weihnachten. Trifft das wirklich so allgemein zu? Zwar für das Weihnachtsfest 1089 will ich es gern glauben, wenn es Hist. Rod. 937 heißt: ibidem diem Natalis Domini celebravit. Celebrato itaque Pascha . Aber für Weihnachten 1090, das Fest, auf welches es dem Verfasser im Zusammenhang gerade ankommt, zweifle ich, denn in der Hist. Rod. 947 steht nur: super Cepullam vero Pascha Domini celebravit. Sonst finde ich noch S. 929 Pascha Pentecosten und S. 964 (den Mauren in den Mund gelegt) Pascha vestrum, quod dicitur Pentecostes. Ich sehe keinen Beleg, daß „Pascha" ohne näheren Zusatz nicht Ostern, sondern Weihnachten bedeutet. – S. 633 spricht Menéndez von dem „heroischen Zeitalter", das an Stelle der Geschichtsschreibung nur die epische Dichtung kenne. „La epopeya pierde su primer vigor en cuanto se robustece la historiografia." Das trifft für die Griechen zu und für die Spanier. Aber das Nibelungenlied und das ihm vorausliegende ältere Epos vom Burgundenuntergang fällt in die Blütezeit der staufischen Geschichtsschreibung, und auch die französischen Chansons de geste widersprechen der These, wenn man sie nicht preßt. S. 673: Manfred war der „Sultan von Lucera", nicht Nocera.

Held des Schwertes, - es wirkt sonderbar, wenn sein Geschichtsschreiber von „der pathologischen Tätigkeit des Kriegführens“[1]) redet. Was der Campeador wurde und vollbrachte, das wirkte und errang er einzig durch sich selbst. Jede Seite des Buches verkündet: Männer machen Geschichte. Widerspricht es nicht kraß dem inneren Sinn des Werkes, wenn die kollektivistischen Kräfte als die eigentlich maßgeblichen in den Vordergrund geschoben werden?[2]) Doch darüber mögen seine Landsleute rechten. Wir hatten es hier nur mit der fachwissenschaftlichen Leistung zu tun. Ich habe geglaubt, in Quellenbenutzung, Charakteristik des Helden, historischem Werturteil widersprechen zu müssen. Um so mehr ist es mir ein Bedürfnis, mit größtem Nachdruck abschließend zu betonen, was das Werk trotz allem für die Geschichtswissenschaft bedeutet: es hat für den behandelten Zeitraum eine neue Grundlage geschaffen. Wer heute die spanische Geschichte des 11. Jahrhunderts zu erforschen unternimmt, sieht sich vor einer ganz anderen Lage als vor Erscheinen der „España del Cid“ Es gibt wenig historische Bücher, von denen Ähnliches zu sagen wäre.

Zeittafel

1035—1065 Ferdinand I., König von Kastilien (Dynastie von Navarra), seit 1037 Kaiser von León. Er tötet Bermudo III. von León, seinen Schwager, in der Schlacht von Tamarón; die alte Dynastie von León damit im Mannesstamme ausgestorben.

Gegen 1043 Roderich Diaz, Sohn des Diego Laínez (gest. 1058?), in Vivar bei Burgos geboren. Erzogen mit Sancho, dem ältesten Sohn Ferdinands.

1065 Ferdinand I. gest. Erbteilung unter seine drei Söhne: Sancho II. erhält Kastilien, Alfons VI. León und García Galicien. Roderich Bannerträger Sanchos.

1071 Sancho entthront García, dessen beide Brüder das Reich teilen.

1072 Jan. Schlacht bei Golpejera. Sancho besiegt und entthront Alfons, der nach Toledo verbannt wird.

1072 Sancho belagert Zamora, das Erbteil seiner Schwester Urraca. Er wird am 7. Okt. von einem Ritter der Belagerten ermordet.

[1]) EdC. 40.

[2]) „Aunque la vida histórica es el resultado de lo inmenso colectivo y de lo poco individual . “. EdC. 644.

1072 Alfons VI. kehrt aus der Verbannung zurück und wird Herrscher im Gesamtreich León-Kastilien mit Galicien. García Ordóñez Günstling Alfonsens.

1074 Der Cid mit Jimena Diaz vermählt.

1080 Treffen von Cabra. Der Cid als Bundesgenosse Motamids von Sevilla besiegt García Ordóñez, der mit den Kriegern des Königs von Granada in das Gebiet Motamids eingefallen war. Sevilla wie Granada sind Tributärstaaten León-Kastiliens.

1081 Einfall des Cid in das Königreich von Toledo.
Alfons VI. verbannt den Cid, der sich an den Hof von Zaragossa begibt und im Dienste des dortigen Königs zahlreiche Kriege führt. So besiegt er

1082 den Grafen von Barcelona.

1083 Der Cid zieht nach dem Verrat von Rueda, der einigen vornehmen Anhängern des Kaisers das Leben kostet, Alfons zu Hilfe, aber eine wirkliche Versöhnung kommt nicht zustande, und der Cid kehrt nach Zaragossa zurück. (Siehe S. 82 zu Anm. 6.)

1085 Mai. Alfons VI. erobert Toledo. Alkadir von Toledo erhält zur Entschädigung Valencia, das Alfons tributpflichtig ist. Álvar Háñez als Vertreter des Kaisers ist der tatsächliche Herr von Valencia.

1086 Alfons belagert Zaragossa, muß aber dicht vor dem Fall der Stadt abziehen, da ein starkes Heer der Almoraviden die Meerenge überschritten hat und in Algeciras gelandet ist.

1086 Okt. Schlacht bei Sagrajas. Alfons von Jussuf vollständig geschlagen.

1087 Frühjahr. Rückkehr des Cid und Aussöhnung mit dem König.

1089 Der Cid macht das Gebiet von Daroca bis Teruel tributpflichtig. Alkadir von Valencia stellt sich unter seinen Schutz. In den folgenden Jahren dehnt der Cid sein Herrschaftsgebiet immer weiter aus.
Okt. Die Vereinigung mit dem kaiserlichen Heere bei Aledo mißlingt.
2. Verbannung des Cid.

1090 Der Cid besiegt bei Tevar den Grafen von Barcelona.

1090 Die Almoraviden erobern die maurischen Königreiche Granada, Malaga, Sevilla, Almeria und Murcia. Alfons aus Andalusien ausgeschlossen.

1091 Der Cid kommt Alfons bei der Belagerung von Granada zu Hilfe, erneute Trennung.

1092 Alfons, mit Genua und Pisa verbündet, versucht Valencia zu erobern. Rachezug des Cid nach Kastilien, in das Gebiet des García Ordóñez.
Alfons VI. versöhnt sich mit dem Cid.
Neuer Sieg der Almoraviden über den Kaiser bei Jaén.

1092 Okt. Der Kadi Ben Jehaf zettelt mit almoravidischer Hilfe einen Aufruhr in Valencia gegen Alkadir an, der auf der Flucht ermordet wird. Ben Jehaf Herr der Stadt. Der Cid beginnt den Krieg gegen Valencia.

1093 Juli. Friedensschluß Roderichs mit Ben Jehaf, der ihm tributpflichtig wird. Die Almoraviden verlassen die Stadt.
Nov. Umschwung in Valencia, die almoravidenfreundliche Gegenpartei übernimmt die Regierung, Ben Jehaf verzichtet auf die Herrschaft. Der Cid erneuert die Belagerung.

1094 Anfang. Das maurische Königreich Badajoz von den Almoraviden erobert.
Ben Jehaf kommt wieder zur Macht, aber die Verhandlungen über einen neuen Frieden scheitern. Hungersnot in der Stadt.
Juni. Übergabe von Valencia, Ben Jehaf als Kadi weiter anerkannt. Einzug des Cid in die Stadt.
Juli/Aug. Bündnis des Cid mit König Pedro I. von Aragon.
Nov. Die Almoraviden erobern Lissabon und vernichten das kastilische Entsatzheer.
Dez. Die Almoraviden, die Valencia zurückerobern wollen, bei Cuarte vom Cid völlig geschlagen.

1095 Prozeß gegen Ben Jehaf.
Mai. Hinrichtung.
Juli? Aufstand der Valencianer blutig niedergeschlagen. Das endgiltige Statut für die Stadt.

1097 Jan. Sieg des Cid und des Königs von Aragon über die Almoraviden bei Bairén.
Aug. Sieg der Almoraviden über Alfons VI. bei Consuegra. Diego, Roderichs Sohn, dem Kaiser mit Truppen zu Hilfe gesandt, fällt.
Sept./Okt. Das kastilische Heer unter Álvar Háñez von den Almoraviden bei Cuenca geschlagen.

1097 Hieronymus von Périgord Bischof von Valencia.

1098 Der Cid erobert Murviedro.

1098—99? Christina, Tochter des Cid, mit dem Infanten Ramiro von Navarra vermählt, die 2. Tochter Maria mit Graf Raimund Berengar III. von Barcelona.

1099 Juli 10. Der Cid gestorben.

1102 Mai. Jimena, die Witwe des Cid, übergibt Valencia an Alfons, der die Stadt von den Christen räumt und niederbrennt. Sie wird von den Almoraviden besetzt.

1108 Niederlage der Kastilier gegen die Almoraviden bei Uclés.

1109 Alfons VI. gestorben.

Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.

Von

Carl Erdmann und **Dietrich v. Gladiß**

Einleitung S. 115. I. Der Kanzleinotar S. 122. II. Der Stilist und Politiker S. 135. Anhang: A. Urkundenliste S. 161. B. Die einzelnen Briefe S. 165.

Einleitung

Gottschalk von Aachen hat als erster das Bild von den zwei Schwertern auf den Streit zwischen Königtum und Papsttum angewandt. Das allein würde genügen, um ihm einen Platz in der deutschen Geschichte zu sichern. Er war weiter am Hofe Heinrichs IV. der getreueste und tätigste Königsdiener, den wir kennen, ja eigentlich der einzige, der uns als Persönlichkeit greifbar wird und von seiner geistigen Art einen unmittelbaren Eindruck gewährt. Er ist schließlich als kirchlicher Schriftsteller hervorgetreten, hat Sermone und Traktate verfaßt und ist nächst Notker dem Stammler der berühmteste Sequenzendichter des früheren Mittelalters. Diese Vereinigung verschiedenartigen Wirkens gibt ihm sein Profil und lockt zur Beschäftigung mit seiner Person.

Dazu tritt etwas Methodisches. Für das heute umstrittenste Hilfsmittel der mittelalterlichen Quellenforschung, den Stilvergleich, bildet die Gestalt Gottschalks den idealen Schulfall. An ihm ist diese Methode vor mehr als fünfzig Jahren zum erstenmal in größerem Maßstab erprobt worden, und wir können sie auch heute nicht entbehren. Dabei umspannen die Erzeugnisse seiner Feder

Als Gemeinschaftsarbeit entstanden aus der gleichlaufenden Bearbeitung der Diplome (v. Gladiß) und Briefe (Erdmann) Heinrichs IV. für die Monumenta Germaniae. Einleitung, Teil II und Anhang B sind abgefaßt von Erdmann, Teil I und Anhang A von v. Gladiß.

alle literarischen Genera, nämlich Urkunden und Briefe, Prosaschriften und Dichtwerke, verlangen also eine Überbrückung der Gattungsschranken und stellen damit dem Stilvergleich die schwerste aller Aufgaben. Anderseits besitzen wir über ihn und sein Werk genügend Nachrichten, die den Stilvergleich auf einen festen Boden stellen. Das Glück hat gewollt, daß die Nachrichten und Texte erst allmählich bekannt wurden, während der Streit um den Stilvergleich bereits im Gange war, und daß wir infolgedessen die methodische Tragfähigkeit der älteren Versuche wiederholt am neuen Stoff und neuen Feststellungen kontrollieren und messen können. Keine andere Gestalt des Mittelalters vermag uns so klar zu zeigen, was die heutige Forschungsmethodik leistet und welchen Gefahren sie ausgesetzt ist.

Gottschalk wird zum ersten Male ausdrücklich genannt in einer Urkunde Heinrichs IV. für das Felixkloster zu Vicenza, gegeben am 23. Mai 1091 an einem Ort in Oberitalien, vielleicht in Vicenza selbst.[1]) Er war damals am Hofe anwesend, denn er erscheint als Intervenient in der Reihe der kaiserlichen capellani und erhält dabei das besondere Prädikat laudabili scientia preditus, das bereits einen ersten Schluß auf seine literarischen Fähigkeiten gestattet. Ein zweites Mal treffen wir ihn nach acht Jahren in einer anderen Kaiserurkunde, diesmal nicht als Intervenienten, sondern als Empfänger. Er ist inzwischen zum kaiserlichen capellarius (wohl Oberkaplan) und Propst des Aachener Marienstifts aufgerückt und erhält als solcher am 10. Februar 1099 in Aachen selbst ein Diplom für sein Stift.[2]) Die Aachener Propstwürde zeigt den

[1]) St. 2911 Der Passus lautet im Original: necnonque exaudibili peticione Bernardi Aquisgranensis (nicht Aquilegiensis) prepositi simulque Gumpoldi viri sanę peticionis atque Gotescalci (nicht Goriscalci) laudabili scientia prediti aliorumque capellanorum nostrorum. Auf diese Stelle wies zuerst B. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) 59 hin. Im früheren Druck war der Wortlaut stark entstellt; insbesondere für die Reihe der Pröpste von Aachen ergibt sich aus der berichtigten Lesung Aquisgranensis die Ausfüllung der von Schmeidler 66 beklagten Lücke.

[2]) St. 2943: ob servicium quoque capellarii nostri Godescalci Aquensis aecclesiae prepositi. Diese Urkunde war Ausgangspunkt der Beweisführung für W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. (1884) 99—103.

Weg zu einer dritten Nachricht: der Nekrolog der Aachener Marienkirche vermerkt zum 24. November den Tod des Propſtes und Prieſters Gottſchalk, „der die divisio apostolorum gerühmt hat".[1]) Der Zuſatz bezieht ſich auf die Sequenz Caeli enarrant, die Gottſchalk, wie wir ſehen werden, für den Feſttag der Apoſtelteilung gedichtet hat. Das Todesjahr iſt nicht bekannt; im Jahre 1108 hatte bereits der Kanzler Heinrichs V. Adalbert die Aachener Propſtei inne[2]), doch kann Gottſchalk damals noch gelebt haben, wenn er als Propſt reſigniert hatte.

Weitere Nachrichten erhalten wir durch ſeine geiſtliche Schriftſtellerei. Am Ende des 15. Jahrhunderts ſah der Humaniſt Jakob Wimfeling im pfälziſchen Kloſter Klingenmünſter einen alten Kodex mit Sequenzen, die der Kaplan Kaiſer Heinrichs III. (IV. nach unſerer Zählung) und Aachener Propſt Gottſchalk verfaßt und dem Kaiſer gewidmet hatte. Wimfelings Bericht zählt fünf von ihnen auf, darunter das erwähnte Stück für das Feſt der Apoſtelteilung Caeli enarrant.[3]) Damit beſtätigt ſich die Angabe des Nekrologs über die Identität des Kaplans und des Sequenzendichters. Noch wichtiger iſt, daß uns in der Handſchrift Wien 917

[1]) C. Quix, Necrologium eccleſiae B. M. V. Aquenſis (1830) 65: VIII kal. (dec.) Chrysogoni martyris. Obiit Godeschalcus prepositus frater noster et presbyter, qui divisionem apostolorum celebrem fecit, constituens nobis ipso die marcam de custodia.

[2]) L. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geſchichtskunde des preußiſchen Staates 10 (1833) 223 Nr. 23.

[3]) Ja(cob) Dymp(heling) Sletſtati(nus), De himnorum et ſequentiarum auctoribus eruditiuncula (1499). Der Paſſus lautet: Godescalcus quoque capellanus Henrici tercii imperatoris et prepositus Aquensis scripsit sequentias. Inter quas sunt nonnulle, quibus nos utimur, puta „Celi enarrant gloriam dei" „Dixit Dominus ex Basan", „Laus tibi Christe" de Maria Magdalena et „Psallite regi" de decollatione sancti Iohannis baptiste, „Exultent filiae Sion" de virginibus, cum multis aliis, quas conqueritur Hermanno Contracto esse ascriptas, et per maximas obtestationes asseverat supradictas et plerasque alias a se esse compositas. Scripsitque et dedicavit Henrico tercio. Cuius antiquum exemplar habetur in Clyngen monasterio diocesis Spirensis, quod tu, Vigili, et Capnion mecum vidistis et legistis. Die Sequenz Caeli enarrant (zu ſingen in divisione apostolorum) iſt aus vier Handſchriften ediert bei G. M. Dreves, Godescalcus Lintpurgenſis (Hymnolog. Beiträge 1, 1897) 171 Nr. 4. Dreves 26f. hat auch zuerſt die Nachricht Wimfelings ans Licht gezogen.

vier Opuscula Gottschalks erhalten sind, nämlich drei Traktate und ein Sermon.[1]) Der Verfasser bezeichnet sich darin zwar als monachus, nennt aber zweimal seinen Namen Godescalcus und erwähnt fünf Sequenzen, die er verfaßt hat (Fecunda verbo, Caeli enarrant, Laus tibi Christe, A solis ortu, Exsulta exsultata); darunter befinden sich zwei, die Wimfeling aus dem Sequenzenkodex Gottschalks von Aachen nennt, womit wiederum die Identität gesichert ist.

Gottschalk ist also auch Mönch gewesen, ohne daß wir zunächst sein Kloster erführen. Wohl spricht der erwähnte Sermon (Opusculum Nr. III) im Namen der Mönche von Limburg an der Hardt[2]); aber er war auf deren Wunsch zur Verlesung in jenem Kloster verfaßt worden[3]), offenbar als zugehörig zu einem Officium für die Limburger Klosterheiligen Irenäus und Abundius, und ist dort auch tatsächlich verlesen worden. Wir erfahren das aus dem Traktat Nr. IV, der die Entstehungsgeschichte jenes Sermons beschreibt und sich dabei schriftlich ausdrücklich an die Limburger Mönche wendet, womit sich ergibt, daß Gottschalk nicht diesem, sondern einem andern Kloster angehörte.[4]) Welches dies war, sagt uns erst der sog. Anonymus Mellicensis (um 1130) in der Notiz, daß der Mönch Gottschalk von Klingenmünster ein Buch von vier Sermonen verfaßt habe.[5]) Das paßt ausgezeichnet

[1]) Hrsg. von Dreves 63—156 Nr. I—IV, vgl. 10ff.

[2]) Denn er feiert den Märtyrer Abundius, cuius corpus in monasterio Lintburgensi nos ibidem tenemus famulantes (Dreves 129).

[3]) So mit Recht Schmeidler 69—73. Er verweist weiter darauf, daß die Limburger sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch an das Metzer Vincenzkloster gewandt haben mit der Bitte um ein Werk Sigeberts von Gembloux zu Ehren der hl. Lucia; s. J. Mabillon, Annales Ord. S. Benedicti 4 (1707) 372f.; (1739) 343.

[4]) Besonders deutlich ergibt sich das aus den Worten (Dreves 132): beatum Abundium, cuius corpus integrum excepto capite in ecclesia vestra possidetis. Leider hat Dreves das übersehen und deshalb - - auch im Titel seiner Arbeit · einen „Gottschalk von Limburg" geschaffen, den es nicht gegeben hat, der aber seitdem in der Literatur sein Wesen treibt, so noch bei M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1931) 998—1000.

[5]) Der sog. Anonymus Mellicensis ed. Ettlinger (1896) 95 Nr. 114: Gotscalchus monachus Declinge (= de Clinge) scripsit inter alia libellum quatuor sermonum, quorum primus est de conceptione sancti Iohannis

auf unſeren Gottſchalk, denn die Klöſter Limburg und Klingenmünſter, die nur etwa 35 Kilometer voneinander entfernt liegen, ſtanden damals unter dem gleichen Abt[1]); Gottſchalk ſelbſt bezeichnet im Traktat Nr. IV den Limburger Abt als den dominus abbas ſchlechthin, d. h. doch wohl zugleich als den ſeinigen.[2]) Da ferner einer der vom Anonymus Mellicenſis genannten Sermone für das Feſt der Apoſtelteilung beſtimmt war wie die Sequenz Caeli enarrant und da Wimfeling den Sequenzenkodex mit Gottſchalks Widmung gerade im Kloſter Klingenmünſter ſah, iſt an der Identität des Sequenzendichters Gottſchalk mit dem Klingenmünſterer Mönch gleichen Namens wiederum kein Zweifel möglich.

Freilich konnte er nicht gleichzeitig Propſt von Aachen und Mönch in Klingenmünſter ſein. Die Frage iſt nur, welches die frühere, welches die ſpätere Station war. Da Aachen Kanonikerſtift, Klingenmünſter Kloſter, die Mönchsregel aber die ſtrengere war[3]), konnte Gottſchalk leichter auf eine Stiftspropſtei verzichten, um Mönch in einem Kloſter zu werden, als umgekehrt nach Verlaſſen ſeines Kloſters als ehemaliger Mönch Propſt von Aachen werden. Sodann beſaß ja das Kloſter Klingenmünſter einen Sequenzenkodex, deſſen Widmung Gottſchalk als Aachener Propſt geſchrieben hatte und deſſen Vorhandenſein im Kloſter ſo-

Baptiste, secundus de sancta Maria, tercius de dispersione apostolorum, quartus de inicio ewangelii secundum Mattheum. Vgl. dazu P. v. Winterfeld, Zur Gottſchalkfrage (NA. 27, 1902) 510, 511.

[1]) Chronicon Ebersheimenſe c. 28 zum J. 1110 (MG. SS. 23, 445): Stephanus Clingensis et Wizenburgensis, Selsensis et Lintburgensis abbas. Hierauf hat erſt Th. Mayer, Die älteren Urkunden des Kloſters Klingenmünſter (MÖIG. 47, 1933) 142 u. 145 Anm. 2 hingewieſen. Abt Stephan ſtarb 1137.

[2]) Dreves 134: Nam sermo scriptus et lectus . vobis domino abbate laudante fuit receptus.

[3]) Das hat Schmeidler 75f. mit Recht betont. Im Widerſpruch dazu nimmt er 73 und 74 trotzdem an, daß Gottſchalks Mönchtum vor ſeiner Propſtwürde liege. Er ſtützt ſich dabei auf die von Gottſchalk als Mönch verfaßten Predigten, in denen kein Widerhall der weltbewegenden Händel und der Leidenſchaften des Inveſtiturſtreits zu finden iſt (ein argumentum ex silentio ohne Gewicht) und Gottſchalk ſich als parvulus, pusillus, idiota bezeichnet (mönchiſche Beſcheidenheitsfloskeln, die noch im Munde eines Greiſes möglich ſind).

mit nur verständlich ist, wenn Gottschalk ihn aus Aachen nach Klingenmünster mitgenommen hatte.[1]) Schließlich ist zu beachten, daß die Abtsgemeinschaft zwischen Limburg und Klingenmünster im Anfang des 12. Jahrhunderts bestand, nicht aber in Gottschalks Frühzeit.[2]) Dieser hat also zwischen 1099 und 1108 auf die Aachener Propstei verzichtet und ist ins Kloster Klingenmünster eingetreten. Sein Todesjahr — vielleicht erst nach Jahrzehnten — bleibt weiterhin unbekannt.

Zu seinem literarischen Werk ist nachzutragen, daß uns (in der Handschrift Wien 2235) noch ein Sermon von ihm auf die Jungfrau Maria erhalten ist[3]); da er älter ist als die andern Opuscula, mag Gottschalk ihn vielleicht schon in Aachen, dem Marienstift, verfaßt haben. Weiter sind sowohl die fünf Sequenzen, die er selbst in den Traktaten als sein Eigentum nennt, wie auch die weiteren drei, die der Kodex Wimfelings ihm zuwies, handschriftlich erhalten.[4]) Darüber hinaus werden ihm vermutungsweise noch 14 weitere Sequenzen zugeschrieben.[5])

Im ganzen liegen uns somit über die Persönlichkeit des kaiserlichen Kaplans und Sequenzendichters Gottschalk eine Reihe von einwandfreien Nachrichten vor, die sich gegenseitig aufs beste bestätigen. Ein neues Moment kommt hinzu durch die zuerst von Gundlach vertretene Gleichsetzung Gottschalks von Aachen mit dem kaiserlichen Notar „Adalbero C", dessen Existenz sich aus den Diplomen Heinrichs IV. durch Schrift- und Diktatvergleich ergibt und seit der Untersuchung Breßlaus[6]) außer Zweifel steht. Über diese Gleichsetzung ist viel gestritten worden, wobei der irrige Eindruck entstanden ist, als hinge die Entscheidung von der Tragfähigkeit des stilistischen Argumentes ab. Wir sehen aber mit Be-

[1]) Vgl. v. Winterfeld: NA. 27, 513.

[2]) Auch der Vergleich mit dem Limburger Schreiben an die Metzer Kirche (oben S. 118 Anm. 3) weist auf die gleiche Zeit. Dazu ferner unten S. 121 Anm. 2.

[3]) Dreves 159—166, vgl. 17—19.

[4]) Dreves, Anhang 169—177 Nr. 1—8. Bemerkt sei, daß Nr. 6 Dixit Dominus ex Basan vom Anonymus Mellicensis c. 64 (ed. Ettlinger 77) nicht Gottschalk, sondern dem Paulus Judaeus zugeschrieben wird. Nach v. Winterfeld: NA. 27, 511f. ist das richtig.

[5]) Dreves, Anhang 178—192 Nr. 9—22.

[6]) Kaiserurkunden in Abbildungen, Textbd. 35.

dacht vom Stilvergleich - - obwohl er ein eindrucksvolles Material liefert - - zunächst ab und beschränken uns auf die sachlichen Momente. Folgendes ist der Tatbestand:

1. Gottschalk war Kaplan, also ein Hofgeistlicher Heinrichs IV., dabei ein Mann der Feder und als solcher am Hofe geschätzt („laudabili scientia preditus"). Ebenso war Adalbero C als kaiserlicher Notar ein Geistlicher, der seine Feder in den Dienst des Kaiserhofes stellte.

2. Gottschalk war im Mai 1091 am Kaiserhof in Oberitalien, denn er wird in St. 2911 (23. Mai) als anwesend genannt. Ebenso war Adalbero C, obgleich er seit 1084 nur noch ganz vorübergehend in der Kanzleitätigkeit auftritt, im Mai 1091 am Kaiserhof in Oberitalien, denn er schrieb die Urkunde St. 2907 (5. Mai).

3. Gottschalk war am 10. Februar 1099 in Aachen, denn er erhielt dort vom Kaiser das Diplom St. 2943. An diesem Tage war auch Adalbero C in Aachen, denn er ist der Schreiber jener Urkunde.

4. Gottschalk war Propst eines Marienstifts und hat in seiner schriftstellerischen Produktion der Marienverehrung einen hervorragenden Platz gegeben (ein Sermon, ein Traktat, zwei Sequenzen). Ebenso fällt Adalbero C unter den kaiserlichen Notaren dadurch auf, daß er in den Diplomen als einziger einer betonten Marienverehrung Raum gibt.[1])

5. Gottschalk wurde Mönch in Klingenmünster. Ebenso hat Adalbero C den Weg nach Klingenmünster gefunden, denn dort besaß man das einzige Blankett, das von seiner Hand vorhanden ist.[2])

Gibt es jemand, der nach diesem sachlichen Befund - - jenseits aller stilistischen Argumentierungen - die Identität Gottschalks mit Adalbero C in Zweifel ziehen möchte? Wir brauchen es kaum zu befürchten, müssen vielmehr den guten Instinkt bewundern, mit dem Gundlach in seiner Erstlingsarbeit von 1884 an diesem

[1]) Vgl. Gundlach 28f.

[2]) St. 2926, vgl. Mayer: MÖIG. 47, 162 u. 164 und unten S. 163 Anm. 19. Dies Blankett von frühestens 1087 ist ein weiteres Argument dafür, daß Gottschalks Klingenmünsterer Aufenthalt nicht in seine Frühzeit (vor 1071) fällt.

Punkt das Richtige gesehen hat. Denn von den Momenten, die heute ein sicheres Urteil ermöglichen, war ihm erst der kleinere Teil bekannt. Er wußte nichts von Gottschalks Sequenzen und noch weniger von seinen Predigten und Traktaten, die damals noch unveröffentlicht waren; unbekannt waren ihm das Diplom von 1091, das Gottschalks Namen nennt, und sein Klingenmünsterer Mönchtum. Erst allmählich sind durch Dreves, v. Winterfeld, Schmeidler und Mayer diese Einzelheiten, die Gundlachs These bestätigen, ans Licht gezogen worden. Gewiß hat Gundlach irrige Aufstellungen hinzugefügt, indem er Gottschalk zwei Geschichtswerke zuschrieb, die von anderen verfaßt sind. In der Frage des Adalbero C aber hat er richtig gesehen, richtiger als sein scharfer Gegner Holder-Egger, dessen methodisches Können sich an diesem Punkte nicht bewährt, dessen Autorität aber bewirkt hat, daß Gundlachs zutreffendes Ergebnis im ganzen mehr Ablehnung als Zustimmung gefunden hat.[1])

I. Der Kanzleinotar

Der Wirksamkeit Gottschalks, den Breßlau der Diplomatik unter der Bezeichnung Adalbero C bekannt gemacht hat[2]), verdankte es Heinrich IV., daß sich während der schwierigsten Zeiten seiner Regierung die Reichskanzlei in einem geordneten Zustande und von allen Erschütterungen so gut wie unberührt erhielt.

[1]) Zugestimmt hat der Gleichsetzung Gottschalks mit Adalbero C zunächst vermutungsweise E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien bis z. 11. Jahrh. (1910) 250ff., später F. Rörig: HVS. 20 (1922) 387, Schmeidler 5ff., 57ff. und (soweit in die Untersuchung einbezogen) Mayer: MÖIG. 47, 145 Anm. 2. Sonst hat man sie als unbewiesen verworfen: E. Steindorff: Gött. Gel. Anz. 1885, 727f.; W. Diekamp: MÖIG. 6 (1885) 643; O. Holder-Egger: MG. SS. 15, 2, 1216 und Carmen de bello Saxon. in SS. rer. Germ. 1889 Einl. S. VIII; Wattenbach, Geschichtsquellen 2[6], 91; Dreves 30 Anm. 1; Meyer-v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 5 (1904), 365; zweifelnd auch K. Pivec, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici III (MÖIG. 48, 1934) 322ff. Andere haben die Frage offen gelassen, so v. Winterfeld: NA. 27, 509. 513; Breßlau, Urkundenlehre 1[2], 457 Anm. 9.

[2]) Breßlau: Kaiserurk. in Abbild. Text 35. In ungerechtfertigter Berücksichtigung des Metzer Parteischreibers von St. 2738 zählte er Gottschalk als den dritten Notar des Kanzlers Adalbero.

Während der Kanzler Adalbero im beginnenden Investiturstreit den König verließ, blieb Gottschalk ihm treu ergeben.

Die eigenartige Schrift und das selbständige Diktat dieses Notars treffen wir erstmals in einer zu Goslar am 11. Dezember 1071 ausgestellten Urkunde für das Hochstift Meißen (St. 2750) an.[1]) Zunächst blieb er fast fünf Jahre lang dem Hof ununterbrochen verbunden, nahm aber wohl 1076 an dem ersten Zuge Heinrichs IV. über die Alpen zur Lösung von dem päpstlichen Banne nicht teil. Vielmehr stieß er zu dem König erst wieder im Hochsommer 1077 nach dessen Rückkehr aus Italien (St. 2802. 03). Nach weiterer Kanzleitätigkeit von gut einem Vierteljahr Dauer verschwand er das zweitemal auf zwei Jahre. Nur vorübergehend trat er in der Zwischenzeit in Erscheinung, um am 20. März 1078 in Regensburg St. 2812 zu bearbeiten. Erst im August 1079 begann er wieder eine ausgedehntere Tätigkeit, die sich, wie es scheint ohne Pause, bis in den März 1081 erstreckte. Ob Gottschalk den König von Anfang an auf dessen zweiter Reise nach Italien begleitet hat, wissen wir nicht. Mit Sicherheit können wir ihn erst im Juli 1081 zu Pisa (St. 2836) nachweisen. Wieder müssen dann zwei Jahre ausgeschaltet werden, aus denen nur ein Zeugnis seiner Wirksamkeit vorliegt: St. 2845 vom 23. Juli 1082 aus Pavia. Die fortlaufende Beteiligung an den Kanzleigeschäften setzt dann wieder zu Rom im Juni 1083 ein. Es steht dahin, ob Gottschalk in der Zwischenzeit mit königlichen Aufträgen nach Deutschland unterwegs war oder ob er sich doch im Gefolge Heinrichs befand, nur daß wir kein Zeugnis seiner Anwesenheit besitzen. Jetzt jedoch können wir ihn unausgesetzt, bis über die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland hinaus, am Hofe verfolgen, zuletzt am 16. Oktober 1084 zu Metz (St. 2864). Damit aber war seine eigentliche Zugehörigkeit zur Kanzlei beendet. Nur hier und da greift er nochmals in die laufenden Geschäfte ein: 1087 als Teilnehmer an dem königlichen Abstecher nach Burgund (St. 2888), 1089 in Regensburg (St. 2893. 2895), 1091 und 1095 in Italien (St. 2907. 12), 1097 in Bayern (St. 2935. 2936), 1099 in Aachen (St. 2943), 1101 am Niederrhein (St. 2951. 2953. 54. 55), 1102 in Speyer (St. 2956. 57) und schließlich möglicherweise noch einmal 1104 in Regensburg (St. 2969). Die un-

[1]) Vgl. den Anhang A „Urkundenliste"

zweifelhaften Belege für sein Schaffen dehnen sich also über mehr als dreißig Jahre aus.

Für diesen gesamten Zeitraum sind wir über die Art seiner Stellung am Hofe, modern ausgedrückt über seinen „Vertrag" ebenso im Unklaren, wie bei all den anderen unbezeichneten und ungenannten Schreibern und Diktatoren königlicher Urkunden, die der diplomatische Sprachgebrauch als Notare gelten läßt. Erst aus den Jahren, als seine Bindung an die Reichskanzlei keine dauernde mehr war, erfahren wir, daß Gottschalk Kaplan oder auch capellarius war.[1]) Daß ein Zusammenhang zwischen dieser Bezeichnung und der Tätigkeit ihres Trägers an der königlichen Beurkundungsstelle bestand, ist wahrscheinlich; doch bleibt die ursächliche Verknüpfung ungewiß, denn es läßt sich nicht entscheiden, ob man Gottschalk zu dem Kanzleigeschäft heranzog, weil er als Kaplan die Eignung dazu besaß, oder ob er Kaplan wurde auf Grund seiner vorausgehenden Verdienste in eben diesen Arbeiten.

Die einschneidendste Veränderung erfuhr seine Stellung in der Kanzlei jedenfalls im Herbst 1084. Etwa gleichzeitig geschah es, daß Heinrich IV. in der Person des Erzbischofs Wezelo von Mainz wiederum über einen Erzkanzler für Deutschland verfügte. Dessen Vorgänger, der abtrünnige Erzbischof Siegfried, war am 17. Februar 1084 verstorben. Mit der Ernennung Wezelos fand die selbständige Rekognition des Kanzlers, Bischofs Gebehard von Prag, wie sie seit dem Oktober 1077 üblich war, ihr Ende. Das von Gottschalk verfaßte und geschriebene Diplom vom 4. Oktober 1084 für das Kloster St. Maximin bei Trier (St. 2863) unterfertigte Gebehard als Stellvertreter des Erzkanzlers. Allerdings hatte es hiermit sein Bewenden, denn Gebehard legte die ihm anvertraute Leitung der Kanzlei nieder. Man hat versucht, diesen Entschluß damit zu begründen, daß der Bischof von Prag sich durch die an den alten Brauch anknüpfende Art der Rekognition namens des Erzkanzlers in seiner Selbständigkeit beeinträchtigt gefühlt habe.[2]) Da sich nun zugleich mit Gebehard auch der Notar Gottschalk aus seiner langjährigen Bindung an die Kanzlei löste, erscheint die Frage berechtigt, ob auch ihn zu diesem Schritt die drohende Gefahr einer

[1]) Vgl. oben S. 116.

[2]) Breßlau: Kaiserurk. in Abbild. Text 77, dem Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 3 (1900) 576f. Anm. 65 folgt.

Minderung in der von ihm daselbst entfalteten Wirksamkeit veranlaßte. - Als der König den Bischof zum Kanzler ernannte, war wohl kaum daran gedacht worden, ihm eine von der seiner Vorgänger abweichende Stellung einzuräumen. Rekognoszierte er doch die ersten zwei Monate lang der bisherigen Regel entsprechend in Vertretung des Erzkanzlers Siegfried (St. 2802—06, Juni bis August 1077). Doch könnte es sich infolge der seltenen Anwesenheit Gebehards am Hofe, den wir hier nur als Intervenienten in den beiden ersten von ihm unterfertigten Urkunden (St. 2802. 03) nachweisen können, ergeben haben, daß die eigentliche Kanzleileitung voll und ganz in die Hände Gottschalks, des geschäftsführenden Notars, fiel. Gebehard mag sich, als man seit Ende Oktober 1077 Erzbischof Siegfried unberücksichtigt ließ, damit begnügt haben, die Rolle des Erzkanzlers zu spielen, dem ein Eingriff in die Kanzleigeschäfte nicht zugemutet wurde. Dies schiefe Verhältnis zwischen Kanzler und Notar hätte sich mit der Vorstellung von dem Aufbau der Reichskanzlei in Übereinstimmung bringen lassen, wenn man Gebehard zum Erzkanzler, Gottschalk aber zum Kanzler beförderte. Aber eine solche, durch die Tatsachen wohl gerechtfertigte Bereinigung unterblieb. Daher kann unsere Ansicht, die Zuständigkeit sei in der vorgetragenen Weise zwischen Gebehard und Gottschalk geteilt gewesen, nicht mehr als Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Keineswegs jedoch braucht ihr das äußere Bild zu widersprechen, denn es gibt Gründe, die seine Gestalt verständlich machen. Einerseits war die Würde des Erzkanzlers durch die jahrhundertealte Tradition zu fest mit dem Mainzer Erzstuhl verbunden, als daß bereits die Unzuverlässigkeit Siegfrieds hätte genügen können, um sie von diesem zu lösen. Andererseits mag die anscheinend niedere Geburt Gottschalks, der es späterhin wohl zum Propst von Aachen, aber nicht zum Bischof bringen konnte, seiner Ernennung zum Kanzler hinderlich im Wege gestanden haben. Es ist also in der Tat nicht ausgeschlossen, daß die neuerliche Rekognition im Namen des Erzkanzlers Wezelo zunächst auf Gebehards Stellung, sofern seine Kanzlerschaft fortan irgendeine Bedeutung haben sollte, Einfluß nehmen und damit auch die Wirksamkeit Gottschalks einengen mußte, so daß beide es vorzogen, ihrer Kanzleitätigkeit ein Ende zu setzen. War doch auch aus dem gleichen Grunde von Gottschalk

nicht zu erwarten, daß er sich dem Kanzler Hermann, Gebehards Nachfolger, unterstellte. Ob allerdings die in den nächsten fünfzehn Jahren immer wieder einmal erfolgende Beschäftigung Gottschalks an der Urkundenherstellung nur deshalb geschah, weil es an geeigneten Kräften fehlte, oder ob von vornherein nach seinem eigentlichen Ausscheiden aus der Kanzlei eine solche lockere Verbindung vorgesehen war, wissen wir nicht. Auch ist uns unbekannt, wo in dieser Zeit etwa sein ständiger Aufenthalt zu suchen ist. Mancherlei spricht für die Vermutung Schmeidlers[1]), „daß Gottschalk zu einer Zeit seines Lebens einmal, vermutlich nach 1084 (unbestimmt wie lange) nähere Beziehungen zu einem der kaiserlich gesinnten Stifter Nordbayerns oder Frankens, am ersten vielleicht zu St. Emmeram in Regensburg, gehabt hat"

Die Bedeutung Gottschalks für die Kanzlei Heinrichs IV. haben wir eingangs bereits berührt: er hielt unter schwierigsten Umständen ein geordnetes Urkundenwesen aufrecht. Doch wird man mit dieser Feststellung allein der Persönlichkeit des Notars nicht gerecht. Hinzu kommt die lange Dauer seiner Tätigkeit sowie seine Wirksamkeit als Verfasser von Briefen und geistlichen Schriften. Ausschlaggebend für unsere Bewertung ist an dieser Stelle aber einzig seine weitgehende Selbständigkeit in der Ausführung der ihm als Notar zufallenden Arbeiten. Mit Recht ist er deshalb wohl der erste mittelalterliche Kanzlist gewesen, dem alsbald nach seiner Entdeckung durch Breßlau eine monographische Behandlung zuteil wurde. Wilhelm Gundlach verstand es, die diktatmäßigen Eigenheiten Gottschalks mit sicherem Blick zu erkennen und im großen und ganzen zutreffend darzustellen. Sein Buch vermittelt noch heute den besten Eindruck von der Souveränität, mit der der Notar die altüberkommenen Urkundenformeln nach eigenem Geschmack umwandelte. Auf einem Sondergebiet, dem der Immunitätsurkunden, hat später Stengel ihn als „die stärkste Individualität unter den Notaren des zehnten und elften Jahrhunderts" gewürdigt.[2]) Als schließlich Schmeidler daran ging, die Helfer Heinrichs IV. im Investiturstreit aufzuzeigen, räumte er Gottschalk den ersten Platz unter den von ihm zur Darstellung gebrachten Persönlichkeiten ein.

[1]) Schmeidler 61.
[2]) Stengel 250—253.

Ehe wir nochmals auf das Urkundendiktat Gottſchalks eingehen, ſind einige Worte über ſeine Schrift zu ſagen. Wir beſitzen genügend ganz oder teilweiſe von ſeiner Hand mundierte Originale[1]) aus einem Zeitraum von mehr als 25 Jahren (St. 2750 bis 2935), um uns ein Urteil bilden zu können. Von Anfang an ſind ſeine Züge unverkennbar. Zwar blieben auf die Dauer Änderungen in Einzelheiten nicht aus; doch das Geſamtbild erhielt ſich im großen und ganzen ohne weſentliche Neuerungen. Man merkt, daß Gottſchalk eine hervorragende Schulung genoſſen hat und nichts unterläßt, um ſeine Züge zu pflegen und ſein Werk zu zieren. Seine Schrift verrät reſtloſe Hingabe an die Sache auch in Äußerlichkeiten. Geht der Vorwurf der Pedanterie zu weit, ſo tritt doch Unfreiheit und damit Unſicherheit deutlich zutage. Dem Schriftbild mangelt überwiegend jene Großzügigkeit, deren man Gottſchalk nach ſeinen ſelbſtändigen Formulierungen für durchaus fähig halten ſollte. So kühn er ſich im Diktat gibt, in der Schrift ſcheint es ſein Ehrgeiz geweſen zu ſein, ſich möglichſt eng der überkommenen diplomatiſchen Minuskel anzuſchließen. Wären wir nicht anders unterrichtet, ſo könnte von dem Schreiber leicht der Eindruck einer untergeordneten Geſtalt entſtehen, die ſich in Nichtigkeiten verlor. Indem er auf der anderen Seite von Eigenheiten nicht abließ, die durch keine Tradition gerechtfertigt werden können, wirkt das Geſamtbild oft ungleichmäßig und damit unſchön. Man mag von einer Sucht nach Beſonderheit trotz beabſichtigter Unperſönlichkeit oder von dem Durchbruch herriſcher Willkür gegen ein Übermaß von Abhängigkeit ſprechen, zu der er

[1]) Vgl. die Facſs. von St. 2750 im Neuen Lauſitzer Magazin 30 Taf. 4 = C. G. Th. Neumann, Meißner und Oberlauſitzer Urkk. aus dem Neuen Lauſitziſchen Magazin beſonders abgedruckt (1854) Taf. 4 = G. Köhler, Cod. dipl. Luſat. ſup. ed. I (1854) Taf. 4 und Jecht, Görlitz bevor es Stadt wurde (1921) Taf. (2); von St. 2762 bei O. Ringholz, Geſch. des fürſtl. Benediktinerſtifts Einſiedeln 1 (1904) 64/65; von St. 2784 Kaiſerurk. in Abbild. Lief. 2 Taf. 24; von der verunechteten Nachzeichnung St. 2828 ebenda Lief. 2 Taf. 25; von dem undatierten Originalmandat aus Osnabrück bei H. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (Osnabrück 1892) Taf. 1; von dem verunechteten Originalblankett aus Klingenmünſter St. 2926 (erſte und Signumzeile von Gottſchalk) MÖIG. 47 (1933) 160/161 Taf. 1a, b und ſchließlich die Schriftprobe von St. 2943 bei W. Gundlach, Wer iſt der Verfaſſer des Carmen de Bello Saxonico? (1887) Taf. 3.

sich im übrigen selbst sklavisch zwang; die Abgrenzung und Verbindung kann keineswegs glücklich genannt werden.

Das Chrismon Gottschalks ist anfangs ohne Eigenart, die gewöhnliche durch Schlangenlinien umrankte Figur eines gleichmäßigen C. Nur allmählich macht sich der Notar von der schulgerechten Zeichnung dieses Symbols frei. Doch gewinnt dessen Gestalt nicht gerade bei diesem Vorgang. Sie wird gedrungen, untersetzt und gröber in ihrem Schmuck, aber dafür doch durchaus eigenartig. In der verlängerten Schrift vermeidet Gottschalk die aufdringlichen Wellenlinien, allenfalls läßt er sie für den einen Strich des die erste Zeile abschließenden x (rex) zu. Das offene a ist aus zwei kühnen, nach oben spitz auslaufenden S-Bogen gebildet und hält sich von jeder Unruhe fern. Eigentümlich ist der aufgeschlitzte Schaft des e, der diesem Buchstaben ein unserem Paragraphenzeichen ähnliches Aussehen gibt. Man begegnet dieser Form auch gelegentlich im Kontext am Anfange eines Satzes oder eines Wortes. Ohne Vorbild ist weiterhin das Minuskel-h zur Einleitung von Heinricus, mit einer scharfen Spitze an der Verbindungsstelle des Querbalkens mit dem zweiten Schafte. Die Vorliebe für Ecken tritt besonders in den Ligaturen von ri (trinitatis, Heinricus usw.), re (rex, recognovi) und rc (archicancellarii) zutage, vor allem aber in den mehrfachen Schlingen der Oberlängen von f, s, e, c (in der Ligatur ct) und in dem ausladenden Fuße des Q. Doch verliert sie sich später abgesehen von den Oberlängen. Neuartig ist auch der bevorzugte Platz des Monogramms unter der breiten Ligatur des ct von invictissimi. In den Minuskeln des Kontextes läuft offenes a neben dem geschlossenen. Die einzelnen Buchstaben sind überwiegend schlicht, aber sauber ausgeführt. Für die Oberlängen von s und f, die Ligaturen ct und st gilt das bereits bei der Oblongata Bemerkte. In ähnlichen Stacheln, wie sie dort angetroffen werden, läuft auch die pro anzeigende Schlinge am p aus. Am selbständigsten von allen ist der Buchstabe g gebildet, dessen Unterlänge mit zwei in glücklichen Verhältnissen stehenden Schlingen, vergleichbar denen des Abkürzungszeichens, endet. Ähnliches findet sich gelegentlich auch bei der unteren Rundung des unzialen S. Das Kürzungszeichen selbst bekommt übrigens späterhin etwa die Form der et-Ligatur. Als kennzeichnend muß schließlich noch das

häufig in griechischen Majuskeln gebildete AMHN der Apprecatio genannt werden.

Übersieht man die zahlreichen Werke von der Hand Gottschalks, so kann nicht geleugnet werden, daß manche seiner Eigenarten sich allmählich abschleifen oder weniger betont werden. Außerdem bieten die Diplome der späteren Zeit nicht mehr das so überaus gepflegte und ausgefeilte Bild der früheren. Ist es allein das Alter, das den Notar die Feder unbeobachteter führen läßt, oder kommt auch an dieser Stelle Müdigkeit und Abstumpfung zum Ausdruck, wie sie die Umgebung Heinrichs IV. bei aller Regellosigkeit und Willkür des unerhörten politischen Geschehens wohl anwandeln mochte?

Das Diktat Gottschalks hebt sich durch seine unbeschwerte Prägung, weitgehend gelöst von aller Tradition, vorteilhaft von dem seiner Vorgänger und Nachfolger in der deutschen Reichskanzlei ab. Zwar wird manchmal das, was er sagen will, nicht aufs erste klar, weil die Sätze verschachtelt sind und die Vorliebe für rhetorische Figuren und Reimprosa[1]) zu kühnen Konstruktionen zwingt. Aber eigentlich stets ist er selbständig, entwickelt häufig eigene Gedanken und stellt tiefsinnige Betrachtungen an. Seine Arengen sind mehr als die sonst üblichen Redensarten. Oft benutzt er die Gelegenheit, in ihnen wesentliche Grundsätze abzuleiten. Fällt ihm einmal wirklich nichts Außerordentliches ein, so daß er sich auf Gemeinplätzen bewegen muß, dann findet er doch stets noch in der Formulierung oder in der Verknüpfung des ursächlichen Zusammenhanges die Möglichkeit, weiter zu sehen und besser zu begründen. Nichts ist bezeichnender, als daß es keine von Gottschalk verfaßte Arenga gibt, die mit dem langweiligen, durch ein Si eingeleiteten Bedingungssatz beginnt und mit dem abgegriffenen Segen Gottes endet. Immer wieder beschäftigt es ihn, das Wesen königlicher Haltung klarzustellen, und er wird nicht müde, die freimütige und vollkommene Herrschaft nach dem Beispiel der Vorgänger zu lehren (St. 2752. 64. 92. 2802. 14). Das Königtum soll sich in Übereinstimmung befinden mit der religio (St. 2755). Damit berührt Gottschalk eine der Kern-

[1]) Die von K. Polheim, Die lateinische Reimprosa (1925) 100f. analysierten Urkunden St. 2756. 75. 90. 2824. 2953. 56 gehen auf Dictamina Gottschalks zurück; vgl. auch Gundlach, Ein Dictator 32, 55.

fragen seiner Zeit, nachdem der Papst niemanden außer dem Stellvertreter Petri als berechtigt zur Bestimmung des der religio Gemäßen anerkannt hatte. Für den Notar besteht kein Zweifel daran, daß Gott dem König die Gewalt verliehen hat, das Recht auf Erden zu setzen und zu schützen (St. 2888). Seine Person ist die oberste unter den Menschen, die abzusetzen oder zu richten im höchsten Maße gefahrbringend erscheint (St. 2893). Staat und Kirche bilden eine untrennbare Einheit. Demgemäß leitet sich der Bestand des Reiches und das königliche Ansehen von der hl. Maria her (St. 2805), die Sicherheit der Herrschaft liegt bei den hll. Petrus und Mauritius (St. 2792. 2817). Kraft oder Schwäche der Kirche spiegeln die Lage des Staates wider (St. 2790), nicht allein deshalb, weil deren Schutz dem König anvertraut ist (St. 2777. 2854). Durch die Gewährung geistlichen Beistandes erwirbt sich die Kirche den Anspruch auf Verleihung irdischer Güter (St. 2782. 83. 84. 2852; vgl. 1. Cor. 9, 11).

Was bei dem Notar Adalbero A noch Ausnahme war, der Verzicht auf die Publicatio, findet sich bei Gottschalk durchaus häufig. Die Zahlen der mit und ohne diesen Urkundenteil ausgefertigten Diplome seines Diktates mögen sich ungefähr die Waage halten. Dafür liebt er es, die allgemeine Bekanntmachung der Corroboratio anzuhängen. Wünscht er, an der herkömmlichen Stelle die königliche Verfügung als öffentlich zu kennzeichnen, so geschieht es in einfachster Form. Eigentlich niemals verschwendet er sein stilistisches Können auf diesen ihm offenbar durchaus gleichgültigen Satz. Der Anschluß an die Arenga erfolgt durch unde, inter quos (St. 2752. 56. 64. 70. 2854) oder quod nos considerantes (St.2827. 2851a. 52. 2907; vgl. auch in quorum numero St. 2761). Ausführlich schildert Gottschalk den Anlaß, der den König zu seiner Verfügung bewogen hat: Fürbitte und Rat. Bemerkenswert als Anfang einer bisher unbekannten Bedeutung der Intervention ist die Formulierung in principum nostrorum scilicet ceterorumque fidelium (Christi) nostrorum(que) praesentia (St.2770. 2782; vgl. 2956) oder praesentibus regni principibus (St. 2790. 2893. 2907; vgl. 2767). Das Neuartige tritt am augenfälligsten in der Zusammenstellung petitione et testimonio (St. 2854) zutage. Die Erwartung auf himmlischen Lohn für die königliche Verleihung wird nicht verschwiegen. Dabei dehnt gerade Gott-

schalk den Kreis der in die fromme Zwecksetzung Einbezogenen über die Vorfahren und Nachkommen auf die Getreuen des Königs und die Gefallenen der Sachsenkriege aus (St. 2750. 78. 2827. 53. 54. 63. 2935. 95a. 3369; vgl. auch die Osnabrücker Fälschungen St. 2808. 2814. 14a). In seinen letzten Diktaten liegt ihm die stabilitas regni et imperii besonders am Herzen (St. 2951. 55. 56). Bezeichnend ist bei dem Übergang von der Bitte des Empfängers zur Dispositio die Wendung petitionem in petitionis effectum ducere (St. 2774. 90. 2827. 52. 54. 62. 2936) oder petitionem fieri adiudicare (St. 2761. 62). Von der regelmäßigen Dispositio in antimetabolischer Form tradendo firmavimus firmando tradidimus wird an anderer Stelle die Rede sein. In der Bevollmächtigung des Empfängers zu rechtlich uneingeschränkter Verfügung über sein Geschenk erinnert Gottschalk gern daran, daß mit ihr aber ein zweckmäßiger Nutzen verbunden sein müsse (St. 2771. 74. 2807. 27. 54. 2907). Aus den wenigen Strafandrohungen des Notars sei als eigenartig nur die Tautologie für den Begriff des Zahlens genannt (componere et solvere St. 2845. 52. 57a; componere et reddere St. 2850. 51a. 88). Seine Corroborationen beginnen überwiegend Cuius traditionis (o. ä.) testem cartam praesentem scribi iussimus. Daneben tritt die alte Form mit der Einleitung Et ut haec nostra traditio firma et inconvulsa omni aevo permaneat, hanc cartam inde conscribi iussimus zurück. Wirkungsvoll ist der gern gewählte promulgationsartige Abschluß der Corroboratio quam sigilli nostri impressione insignitam omnis tam futurae quam praesentis generationis notitiae reliquimus. Die Datierung gestaltet Gottschalk namentlich späterhin gern selbständig, indem er an ihren Anfang anno dominicae incarnationis stellt, dem sich die Indiktion nebst Tagesangabe mit oder ohne data sowie die Herrscherjahre anschließen. Für die Apprecatio gestattet er sich die größten Freiheiten, sofern er sie nicht überhaupt beiseite läßt.

In der Signumzeile und in der Datierung von St. 2760 (1073 Mai 20) verleiht Gottschalk dem König die Bezeichnung humillimus et invictissimus. Bei der königlichen Unterschrift der Urkunden St. 2761. 62. 70 (1073 Mai 23. Mai 24. 1074 Januar 18) begnügt er sich damit, Heinrich humillimus zu nennen. Diesem Beispiel folgt der Notar Adalbero A in den Diplomen St. 2768. 69

(1073 Oktober 27). Bereits Gundlach äußerte sich zu dieser Erscheinung und sah in ihr „eine äußerst merkwürdige Berührung ihres Urhebers mit den Begebenheiten jener Zeit" „Voll Besorgnis um seinen königlichen Herrn hat der Beamte, welcher die Urkunden abzufassen hatte, seine Teilnahme augenscheinlich in diesem Zusatz zum Ausdruck bringen wollen."[1]) Sicherlich hat hier eine allgemeine Stimmung[2]) ihren Niederschlag gefunden, die vielleicht insofern eine unmittelbare Auswirkung der Ereignisse des Jahres 1073 bildete, als eine Rechtfertigung des Königs gegenüber seinen überheblichen Gegnern angezeigt erschien.

Einer vom diplomatischen Gesichtspunkt aus äußerst bedeutungsvollen Neuerung Gottschalks haben wir hier noch zu gedenken. Es handelt sich dabei um die erstmalige wörtliche und als solche gekennzeichnete Insertion in Königsurkunden. Aus dem Hornbacher Diplom St. 2752 erfahren wir, daß es die Absicht Heinrichs IV. gewesen sei: de eiusdem Karoli imperatoris decretali carta huic pagine nostre aliqua inseri.[3]) Der Auszug wird eingeleitet durch Cuius series talis est, abgeschlossen mit Hec verba Karoli imperatoris in nostra excerpsimus, que et nos concedentes. Ähnlich heißt es in dem Baseler Diplom St. 2760: Traditionem igitur Cuonradi imperatoris avi nostri renovamus, cum verba ipsius nostro quoque testimonio memorie commendamus. Quorum series hec est.[4]) Die Beendigung der Übernahme wird durch die Worte angezeigt: Hec verba cartae avi nostri huius cartulae verbis prosequimur, denen sich als Bestätigung eine gewöhnliche Corroboratio anschließt. Schwieriger als in den beiden behandelten Urkunden liegt es bei dem im Original überlieferten Klingenmünsterer Diplom St. 2826 vom 6. Dezember 1080. Der Tatbestand einer Insertion wird zu deren Be-

[1]) Gundlach 8; vgl. Meyer von Knonau 2 (1894) 223 (224) Anm. 62, 290 Anm. 184, 314 Anm. 6.

[2]) Wir halten also den Versuch Gundlachs 8f., aus einer Besserung der Lage des Königs zu erklären, daß er St. 2764. 81 nicht humillimus genannt wird, für verfehlt.

[3]) Die nur hier überlieferte, einem Kaiser Karl zugeschriebene, aber wohl auf Karl Martell, den Zeitgenossen Pirmins, gedachte Verleihung hat als Fälschung ohne echte Grundlage zu gelten; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii [illegible] (1908) n° 42.

[4]) Es folgt ein Auszug aus dem DK. II. 133.

ginn nicht kenntlich gemacht. Doch bringt Gottschalk durch die Wendung nos quoque in eadem verba confirmamus genügend deutlich zum Ausdruck, daß es sich um eine solche handelt.[1]) Übernommen sind Teile einer auf Heinrich II. lautenden Urkunde, ohne daß dieser mit ausreichender Klarheit als Aussteller derselben hervorgehoben würde.[2])

Machte Gottschalk mit dieser Neuerung der Insertion in der deutschen Reichskanzlei Schule, so blieb er mit seinen übrigen Eigenarten doch durchaus vereinzelt. Auf die ihm folgenden Notare hat er, abgesehen von dem nur vorübergehend beschäftigten Gebehard II A, keineswegs befruchtend gewirkt. Größere Ver-

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre [2] 2, 303 Anm. [1].

[2]) Während als Vorlage bis dahin das DH. II. spur. 533 gegolten hatte (vgl. die Vorbemerkung Breßlaus), hat Th. Mayer: MÖIG. 47 (1933) 153ff. gegen diese Verknüpfung Einwendungen erhoben. Stellte Breßlau mit Recht fest, daß „in den Sätzen, die in den beiden DD. Heinrichs II. und Heinrichs IV. übereinstimmen, sich kein Wort und keine Wendung findet, die den so leicht erkennbaren Stil des von Gundlach behandelten Diktators verrät", so führte Mayer dagegen aus, daß der betr. Teil „durch seine Klarheit und Sicherheit in der Gedankenführung aus dem übrigen Text" des DH. II. spur. 533 herausfalle, außerdem das Wort siquidem auf ein Dictamen Gottschalks schließen lasse, dementsprechend St. 2826 die Vorlage für DH. II. spur. 533 gewesen sein müsse. Wenn es richtig ist, daß DH. II. spur. 533 in der vorliegenden Gestalt ein Machwerk aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist, so kann diese Einsicht doch nicht die andere verhindern, daß bereits 1080 eine erste, später verlorene oder vernichtete Fälschung wohl auf den Namen Heinrichs II. vorlag, aus der Gottschalk eine Reihe von Sätzen übernahm (in eadem verba confirmamus). Aus der Übereinstimmung zwischen DH. II. spur. 533 und St. 2826 läßt sich ein Rest dieser ersten Fälschung ermitteln. Es braucht daher nicht wunder zu nehmen, daß die betr. Sätze sowohl in dem DH. II. spur. 533, in dem sie übrigens erweitert wiederkehren, wie in dem DH. IV. stilistische Fremdkörper bilden, da sie ursprüngliche Bestandteile eines dritten Schriftstückes gewesen sind. Wer sie verfaßt hatte, können wir nicht entscheiden; siquidem stellt keinesfalls eine ausreichende Begründung dar, um Gottschalk als Diktator in Anspruch nehmen zu können. Vielmehr hatte er gutgläubig die Fälschung als Vorlage genommen. Daß er auf dem schwierigen Gebiet der Urkundenkritik versagte, haben wir schon aus dem Hornbacher Diplom St. 2752 erfahren. Den Vorwurf, „daß er die Fälschung nicht bemerken wollte" (Mayer 154), verdient er durchaus nicht, da ja seine persönliche Bindung an Klingenmünster erst einer sehr viel späteren Zeit angehört (vgl. oben S. 119f.).

ſchiedenheit trennt ihn von dieſen als von ſeinem unmittelbaren Vorgänger Adalbero A. Auffällig iſt, daß auch Gottſchalk gelegentlich, wie es jener liebte, die Aufzählung der Pertinenzen einleitet: Dedimus autem sicut mos est regibus et imperatoribus dare cum omnibus . . (St. 2756; vgl. außerdem St. 2751. 2851. 2870). Vor allem aber iſt beiden gemeinſam die im übrigen durchaus ungewöhnliche an die Corroboratio angehängte Promulgatio. Laſſen ſich außerdem noch Berührungen in der Schrift der beiden Notare feſtſtellen, ſo ergibt ſich eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit dafür, daß Gottſchalk und Adalbero A von dem gleichen Lehrmeiſter und an derſelben Schule unterrichtet worden ſeien. Wir haben kürzlich an anderer Stelle Adalbero A als Zögling des Stifts zu Kaiſerswerth, an dem um dieſe Zeit eine Hofſchule beſtanden zu haben ſcheint, nachgewieſen.[1]) Es iſt nun keineswegs ausgeſchloſſen, daß Gottſchalk, der nach der von ihm bei der Schreibung der Eigennamen in Anwendung gebrachten Orthographie ein Niederdeutſcher war[2]), gleichfalls ſeine Unterweiſung auf der niederrheiniſchen Inſel empfangen hat. Gehörte er tatſächlich zu dem Verbande des Kaiſerswerther Stifts, ſo könnte man ſich den Beginn ſeiner Beſchäftigung in der Kanzlei etwa folgendermaßen vorſtellen. Seine Reiſe an den Hof nach Goslar im Winter 1071 geſchah im Auftrage ſeines Propſtes, um dem König eine nachmals gewährte Bitte vorzutragen. Bis die Verleihung und deren Beurkundung erfolgte, vergingen einige Wochen, während derer der Hof vom Harz an den Rhein zog. Gottſchalk, der am 1. Januar 1072 zu Lorſch mit St. 2752 ein Zeugnis ſeiner Anweſenheit lieferte, befand ſich im Gefolge. Vielleicht während der Reiſe war, ſei es unter den Notaren ſelbſt oder an höherer Stelle, der Gedanke aufgetaucht, Adalbero A durch Gottſchalk zu erſetzen. Als in Worms die Kaiſerswerther Verleihung beurkundet wurde (St. 2751), war der Wechſel beſchloſſene Sache. Das Diplom überbrachte dem niederrheiniſchen Stift nicht Gottſchalk, der Bittſteller, ſondern ein anderer Schüler aus Kaiſerswerth, Adalbero A, der

[1]) Vgl. v. Gladiß: AUF. 16 (1939) 265 ff.

[2]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre ² 2, 355 Anm. 2. Gundlach 91 f. wollte ihn auf Sachſen feſtlegen. Gegen die Theſe Gundlachs 88 ff., Gottſchalk ſei aus der Umgebung Erzbiſchof Adalberts von Hamburg-Bremen hervorgegangen, wendet ſich mit Recht Schmeidler 58.

bis dahin die Geschäfte der Reichskanzlei geführt hatte, nun aber verschwindet. In Gottschalk aber gewann auf diese Weise die Kanzlei Heinrichs IV. ihren fähigsten Notar.[1])

II. Der Stilist und Politiker

Außer den Diplomen hat Gottschalk für Heinrich IV. auch Briefe verfaßt, die überwiegend politischen Inhalts und von hoher geschichtlicher Bedeutung sind. Ihre Feststellung aber erfordert eine Erweiterung der Methode. Denn wenn die Gleichsetzung des Schriftstellers Gottschalk mit dem Notar Adalbero C sich aus sachlichen Momenten ergab und der genauere Umfang seiner Tätigkeit an den Diplomen nach der Methode des Schrift- und Diktatvergleichs festgestellt werden konnte, so erfordert bei den Briefen die Bestimmung seiner Verfasserschaft einen Ausflug auf das weite Meer der Stilkritik. Es gilt zunächst auf Grund derjenigen Erzeugnisse, die Gottschalk mit Bestimmtheit angehören, also seiner Diplome und Opuscula, die Eigenheiten seiner Schreibweise zu erfassen, nicht mehr wie beim urkundlichen „Diktat" die Variation eines festliegenden Rahmens und bestimmter Formeln, sondern die sprachlichen Ausdrucksformen überhaupt.[2]) Daß diese in den Urkunden weithin andere sind als in den Sermonen, Traktaten und Sequenzen, versteht sich von selbst; der Unterschied verstärkt sich noch dadurch, daß die Urkunden in der Hauptsache einem früheren Zeitraum angehören.[3]) Um so wichtiger ist aber,

[1]) Denkbar wäre auch eine Verknüpfung dahingehend, daß die Kanzlei aus Kaiserswerth einen Nachfolger für Adalbero A verlangt hätte. Der Propst hätte daraufhin seine beste Kraft, Gottschalk, zur Verfügung gestellt und sich durch St. 2751 schadlos halten lassen.

[2]) Für die Methode des Stilvergleichs im allgemeinen vgl. Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften d. Reichsinst. f. ält. dtsch. Gesch. 1, 1938).

[3]) Außer der bis 1084 vorhandenen Hauptmasse der Gottschalk-Diplome sind noch St. 2893 (von 1089) und 2907 (von 1091) stilistisch wichtig, während St. 2935. 36 (von 1097) und 2943 (von 1099) schlicht formuliert und unergiebig sind. Von den übrigen nach 1084 fallenden Diplomen sehen wir im folgenden angesichts der Unsicherheiten der Zuschreibung überhaupt ab. Von den Traktaten und Sermonen dagegen gehören Nr. I—IV bestimmt in die Zeit nach 1099, nur Nr. V könnte älter sein. Die Sequenzen (von denen wir nur diejenigen heranziehen, bei denen Gottschalks Autorschaft unbezweifelt ist, also Nr. I—V, VII, VIII) sind nicht datierbar.

was sich an gemeinsamen, verbindenden Zügen auffinden läßt; diesen Gemeinsamkeiten gilt es für die Charakterisierung des Stils in erster Linie nachzuspüren.

Gottschalks hauptsächlichste Interessenrichtung geht aus seiner literarischen Produktion deutlich hervor: es ist die liturgische. Die für Gesang und Verlesung im gottesdienstlichen Rahmen bestimmten Sequenzen und Sermone sind der Kern, die Traktate erst als Parerga zu ihnen entstanden. Dem entspricht in diesen Schriften die biblisch-patristische Färbung der Sprache. Sie sind auf Schritt und Tritt durchsetzt mit Bibelzitaten, die zum guten Teil die „Itala"-Gestalt zeigen, in der sie in der Liturgie und den Vätern vorkommen.[1]) Auch die Kirchenväter selbst sind fleißig angeführt, während klassische Zitate in den Traktaten nur eine geringe Rolle spielen[2]), in den Sermonen und Sequenzen begreiflicherweise gänzlich fehlen. Vor allem aber ist die Sprache der Schriften nach ihrem allgemeinen Charakter ein reines Kirchenlatein und zeigt keine greifbaren Einwirkungen klassischer Vorbilder, die doch bei manchen Zeitgenossen Gottschalks eine große Rolle spielten. Ganz ebenso liegt es bei den Urkunden. Das liturgische Interesse zeigt sich auch hier in einer Reihe von Arengen, die vom Heiligenkult handeln; die Hauptrolle spielt dabei die Jungfrau Maria (für Speyer, Aachen, Straßburg und Sarsa), dazu tritt der hl. Petrus (für Utrecht) und Johannes der Täufer (für Burtscheid)[3]); der hl. Mauritius (für Niederaltaich) wird mit dem bemerkenswerten Prädikat patronus regni bedacht.[4]) Biblische Zitate und Entlehnungen sind auch hier häufig, weit

[1]) Dreves 16f. führt eine Reihe von Abweichungen vom Vulgatatext an. Schlägt man die Stellen nach bei P. Sabatier, Bibliorum Sacrorum Latinae versiones antiquae (1743), so findet man mehrfach eine Übereinstimmung mit der Versio antiqua.

[2]) Angeführt ist je eine Stelle aus Ovid, Terenz, Lucan und Horaz, Dreves 93, 135, 139, 150. Davon sind besonders die Zitate aus Terenz und Lucan auch anderweitig sehr verbreitet. Wenn außerdem 149 das Sprichwort Invidia comes virtutis est angeführt wird, so darf man daraus natürlich nicht mit Dreves 21 auf eine Lektüre des Cornelius Nepos schließen, vgl. A. Otto, Sprichwörter der Römer (1890) 176.

[3]) Vgl. Schmeidler 55f. Anm. 1.

[4]) St. 2817. Zur Sache vgl. A. Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter (SB. Berlin 1937) 279ff.

über dem Durchschnitt der sonstigen Diplome, und zwar ebenfalls manchmal in Itala-Gestalt; klassische Zitate fehlen, und die allgemeine Färbung der Sprache ist natürlich auch hier ausschließlich kirchenlateinisch.

Gottschalks Denkweise wird in hohem Maße bestimmt durch die Deduktion, die Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere. Seine Arengen sind reich an Sätzen, deren erste Hälfte das Wort omnes enthält, die zweite mit praecipue, maxime, specialiter oder dem Demonstrativpronomen einen Einzelfall hervorhebt. Die urkundliche Verfügung gibt er gerne in der Weise an, daß er eine kurze Zusammenfassung den Einzelangaben vorausschickt.[1]) Besonders charakteristisch sind seine Einleitungen. Wenn es zum Wesen der urkundlichen Arenga gehört, daß sie einen allgemeinen Satz aufstellt, dessen Nutzanwendung die urkundliche Verfügung sein soll, so pflegte man doch dabei die Gedankenbrücke meist nur durch ein schlichtes „deshalb" anzudeuten. Gottschalk aber geht gerade auf die gedankliche Verbindung mit Vorliebe näher ein und schreitet stufenweise fort, beginnt mit der allgemeinen Theorie, schränkt diese dann ein auf ein Gebiet, das schon mit dem Empfänger oder dem gegenwärtigen Anlaß zusammenhängt, und bringt erst danach die Sonderanwendung auf die urkundliche Verfügung, oft mit nochmaligem Rückblick auf den Arengengedanken.[2]) Als Beispiel diene gleich seine erste Urkunde (St. 2750): ihre Arenga handelt zunächst vom Seligwerden durch Gottes- und Nächstenliebe, dann spezieller von der Nächstenliebe, weiter noch spezieller von der Verwandtenliebe, und kommt dann auf den Markgrafen Ekbert, der rückblickend sowohl als Nächster wie als Verwandter bezeichnet wird, und auf die urkundliche Schenkung für dessen Gedächtnis. In manchen Fällen ist es bei dieser stufenweisen Gedankenführung schwer zu sagen, wo die Arenga aufhört und die Narratio oder Dispositio beginnt. Es ist auch kein Zufall, daß sich bei ihm gerade innerhalb der Arenga oder bei der Überleitung zum Urkundenkern häufig der Satzbeginn Inter quos findet, der den Übergang von der Allgemeinheit auf den Einzelfall zum Ausdruck bringt.[3]) Die gleiche Art der

[1]) Gundlach 56. [2]) Vgl. Gundlach 31ff.

[3]) Vgl. Schmeidler 11. Neben zahlreichen Fällen von Inter quos (quas) ist noch zu beachten St. 2761 In quorum numero.

exemplifizierenden Gedankenführung finden wir nun in den Einleitungen zweier Traktate, davon eine wieder mit der typischen Überleitung Inter quos[1]); ja sogar eine Sequenz geht diesen Weg, indem sie zunächst allgemein von Christus und den Sündern spricht und dann mit den Worten Quorum de grege auf den Einzelfall der Maria Magdalena überleitet.[2]) Schließlich hängt auch das Verfahren, mit einer Bibelstelle zu beginnen, an die sich die eigentlichen Ausführungen anknüpfen, mit der Gewohnheit des Deduzierens zusammen; sie findet sich gleichermaßen in einer Anzahl Urkunden und Sequenzen.[3])

Im Einklang mit diesem deduzierenden Denken steht die starke Begrifflichkeit der gottschalkischen Ausdrucksweise. Er ist reich an Abstraktionen, arm an Bildern, und auch in seinen Sequenzen kein Dichter, sondern Lehrer und Moralist; nur durch die Häufigkeit biblischer Entlehnungen erhalten sie teilweise einen Vorstellungsgehalt. Wo andere Stilisten „ausmalen" durch beschreibende Epitheta und durch die Häufung verschiedener Worte und Metaphern, da betätigt sich Gottschalk im „Ausspinnen" des Gedankens, den er vorwärts und rückwärts wendet, mit Begründungen und Schlußfolgerungen versieht, die Auswirkungen nach verschiedenen Richtungen hin darlegt, nicht immer mit logischer Klarheit, aber doch stets auf den Begriff gerichtet, nicht auf die Anschauung.[4]) Es liegt in der Sache, daß dabei das gleiche Wort,

[1]) Traktat Nr. II mit der Überleitung De quibus video illos esse, Dreves 93, und Nr. IV mit Inter quos 132.

[2]) Sequenz Nr. V, Dreves 173. Auch 177 Sequenz Nr. VIII beginnt allgemein mit einem Satz über alle Jungfrauen und exemplifiziert dann: Ut das cernere hac in virgine usw.

[3]) Vgl. W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 3 (1899) 997.

[4]) St. 2774: Pro qualitate servitii fidei temporis, plerumque etiam persone, quilibet a domino suo beneficiis remunerandus est et honore, videlicet si in servitii debito fidei devotio, in fidei devotione temporis quasi sine tempore iugis et indefessa invigilando perseverantiae claruerit productio. Alioquin his esse desinentibus eorum etiam esse desinet effectus; ubi enim causa deest, causae quoque abest effectus. Perseverante igitur servitio, servitii quoque merito perseverabit remuneratio. Dazu in den Traktaten etwa die langen Ausführungen über die rechte und linke Backe, Dreves 91—93. Hier und im folgenden führe ich aus den Urkunden und den Opuscula immer je ein Beispiel an, das für viele gleichartige Fälle stehen soll.

vor allem bei abſtrakten Begriffen, oder doch der gleiche Wortſtamm oft wiederholt werden muß, eine Erſcheinung, die Gottſchalk keineswegs meidet.[1]) Dabei greift er ſogar in den Urkunden · von den Traktaten ganz zu ſchweigen oft auf die Begriffe, von denen er zuvor gehandelt hat, ſpäter erneut zurück. Hierher gehört weiter die Gedankenführung in Gegenſätzen, indem die gleiche Sache poſitiv und negativ ausgedrückt wird[2]), entgegengeſetzte Wirkungen entgegengeſetzter Urſachen dargelegt[3]) oder in anderen Fällen die Gegenüberſtellungen in wechſelſeitiger begrifflicher Ergänzung zuſammengefaßt werden.[4]) Oft auch operiert die Fortführung des Gedankens mit verſchiedenen Flexionsformen des gleichen Verbums[5]) oder verſchiedenen Präpoſitionen bei gleichem Beziehungswort.[6])

[1]) St. 2783: Salutem a salute nobis bene rogamus, cum illam dominam, per quam salus venit, eciam nostris carnalibus honorando deum precibus pulsamus. Hec domina, per quam salus venit, mater est et virgo Maria, que dominum Iesum veram salutem virgo genuit. Dreves 160: Electa autem es et praeelecta, quia inter alios electos electa prae aliis electis hoc habes, ut tu prior omnibus in electione per nullum sanctificandorum sis electa, nullus vero sanctificandorum nisi per te sit electus.

[2]) St. 2827: Rebus transitoriis non transitoria comparare est procul dubio sapere, sicut pro non manentibus manentia negligere est desipere. Dreves 92: Sinistra namque non sunt defendenda sed relinquenda, dextra non sunt relinquenda sed defendenda.

[3]) St. 2790: Antecessorum nostrorum regum seu imperatorum exemplis didicimus, quantum honoris et utilitatis regibus contulerit et negaverit honor et status ecclesiarum ab eisdem regibus servatus et adauctus, neglectus et minutus. Dreves 64: quia Christus causa est omnibus aut salutis aut damnationis. Ipse est lapis offensionis et scandali non credentibus, petra iustitiae credentibus.

[4]) St. 2845: putat vel nos aliter dedisse vel patriarcham Henricum aliter accepisse respectus libertatis erat in dante et recipiente. Dreves 71: aeternitatem de non incipiendo et aeternitatem de non desinendo.

[5]) St. 2762: de aliqua substantia eorum possessa vel possidenda, praediis datis vel dandis, cellis constructis vel construendis. Dreves 85: adhuc tunc non traditum sed tradendum in cruce corpus, et sanguis adhuc tunc non effusus sed effundendus in cruce erat.

[6]) St. 2893: magis respectu ad nos eum recolligendi quam de nobis repellendi. Dreves 162: in defendendis in corpore, in suscipiendis de corpore animabus.

So fehlt unſerem Stiliſten nicht die Ausdrucksfähigkeit, wohl aber die Grazie und Eleganz. Der Eindruck verſtärkt ſich durch den Satzbau, der zwar wie Gottſchalks Grammatik überhaupt nach den Gewohnheiten der Zeit nicht eigentlich inkorrekt iſt, aber doch in den Urkunden vor erheblichen Härten, in den Traktaten vor ſchulmäßiger Pedanterie nicht zurückſchreckt.[1]) Für Mannigfaltigkeit des Periodenbaus hat Gottſchalk wenig Sinn, und die Auflockerung der Periode beſchränkt ſich bei ihm im ganzen auf wenige Schemata. Die häufigſte Art der Unterordnung, kennzeichnend für ſeine „ausſpinnende" Denkweiſe, iſt der Relativſatz, und auch in den Satzverbindungen tritt die relativiſche Anknüpfung ſtark hervor.[2]) Eine nicht ungünſtige Wirkung hat unter dieſen Umſtänden die Zeitgewohnheit des Parallelismus, die ſonſt für unſer Empfinden leicht ermüdend wirkt, bei Gottſchalk aber das Ausſpinnen unterbricht oder wenigſtens gliedert. Wir finden ſowohl zwei- wie mehrgliederige Parallelfiguren, in längeren „Kola" und in kürzeren „Kommata".[3]) Aber von einer

[1]) Vgl. (außer etwa dem erſten Satz von St. 2774, oben S. 138 Anm. 4) St. 2854: omnibus ecclesiis . . subvenire et ab impugnatione eas defendendo et bonis ea que minus habent augendo. Dreves 98: Cum ergo probatur, quod haec virginum virgo super omnes deo proximissima, a quo omnis corruptio est alienissima, consequitur, quod domina nostra ab omni corruptione super omnes sit remotissima.

[2]) St. 2812: Quod et nos considerantes salutis auctorem in ea, per quam salus credentibus apparuit, honorare dignum duximus, videlicet dei genitrici virgini Mariae, Augustensi aecclesiae nomine et dominatione principanti, de nostra substantia illa bona conferendo, quae dilectus noster Sigefridus Augustensis episcopus petiit, quae nos inhonorantibus legitime auferri iustum et honestum fore monuit. (Man denke auch an Gottſchalks typiſche Corroboratio mit Cuius rei testem und quam.) Dreves 142f.: Qui ministravit mihi multitudinem florum, quos defloravi de sententiis sanctorum patrum, quibus universa illius cloacae stercora in tantum cooperui, quod nec stercora illa possent videri nec foetor eorum propter odorem fumi aromatum, quae sunt orationes sanctorum in cloaca illa proiectorum et occisorum, potest sentiri ab his, qui ducuntur et delectantur gratia spiritus sancti. Qua diversis scripturarum floribus unguntur sancti quasi suavitate unguenti, in quo moriuntur sensu corrupti vertentes odorem in foetorem sibi, de quibus recte intellegitur, quod scriptum est in libro sapientiae: Muscae morientes perdunt suavitatem unguenti. Quae suavitas unguenti est doctrina spiritus sancti.

[3]) St. 2812: Deum autem honorare est quemlibet sibi honorem thesaurizare, pro parvis magna, pro terrenis caelestia, pro temporalibus

Durchführung dieses Stilgesetzes ist Gottschalk weit entfernt. Viel ausgedehnter ist sein Gebrauch der Reimprosa, die in den Urkunden in hohem Maße auftritt, in den Opuscula geradezu beherrschend und jedenfalls als Selbstzweck gemeint ist, also nicht etwa bloß zur Unterstreichung der Parallelfiguren dient, sondern auch ohne diese in Menge vorkommt. Gottschalks Stil hält damit ein traditionelles Niveau, über das freilich die führenden Stilisten des ausgehenden 11. Jahrhunderts schon hinaus waren.

Parallelismus und Reim sind Erscheinungen der gehobenen Sprache und gehören zur Kunstprosa. Auch sonst hat Gottschalk sich zweifellos bewußt um Redeschmuck bemüht, um einen sermo bene sonans.[1]) Am besten zeigt das seine Rhetorik im engeren Sinne, d. h. die Anbringung der rhetorischen Figuren, von denen in den Opuscula - - die man an diesem Punkte von den Urkunden zunächst unterscheiden muß - - bestimmte Typen deutlich hervortreten. Es geht nicht um die Sinnfiguren wie rhetorische Frage, Ausruf und Apostrophe, die gewiß vorkommen, aber keineswegs beherrschend sind, sondern um die Wortfiguren, und zwar um solche, die mit der Wortwiederholung (Palillogie) operieren. Auch unter ihnen hat man noch die einzelnen Figuren zu unterscheiden.[2]) Die „Traductio", d. h. die mehrfache Wiederholung des gleichen Wortes oder Wortstamms in verschiedenen Flexionsformen und Verbindungen, entsteht bei Gottschalk, wie wir sahen, durch die Art der Gedankenführung von selbst, wird aber zweifellos von ihm auch bewußt aufgesucht.[3]) Sie spielt in den Opuscula eine

aeterna cambire. Dreves 160: In eadem namque carne, quam assumpsit de te virgine, angelum in caelo confortavit, hominem in terra reparavit, diabolum in inferno aeternaliter damnavit, quia sicut verum est quod deus nunquam cessabit esse homo, ita verum est quod diaboli nunquam cessabit damnatio.

[1]) Dreves 134.

[2]) Die bisherige Literatur über diese Seite von Gottschalks Sprache leidet meist unter der Formenvermischung, da man die „Traductio" mit der „Antimetabole" und der „Klimax" zusammengeworfen und alle Wortwiederholungsfiguren als eine Einheit behandelt hat („Repetitionsstil" nach O. Holder-Egger: NA. 19, 1894, 404—410). Eine stilistische Analyse wird erst durch Unterscheidung möglich.

[3]) Vgl. oben S. 139 Anm. 1. S. Hellmann, Die Vita Heinrici IV und die kaiserliche Kanzlei (HVS. 28, 1934) 285 Anm. 24 bemerkt, daß es sich

Hauptrolle und kommt bis zu Sätzen wie: nonne redimens redempti redemptor iuste vocaretur?[1]) oder bis zur 24maligen Wiederholung eines Wortes vom Stamm creare auf dem Raum von 14 Druckzeilen.[2]) Ähnlich liegt es mit der Antitheſe, die zunächſt eine Denkform iſt, durch die paralleliſierende Ausgeſtaltung aber und vollends durch die Wortwiederholung zur rhetoriſchen Wortfigur wird. In dieſer Art beherrſcht ſie in Gottſchalks Opuscula ganze Abſchnitte und erreicht im einzelnen häufig die höchſt künſtliche Form der „Antimetabole“[3]) oder „Commutatio“: Illi aurum in stercore, nos stercus in auro[4]) oder habens formam culpae sine culpa formae[5]) oder ut ipsa non expectet sed habeat, quod quilibet sanctus non habet sed expectat.[6]) Auch einfachere Formen geſtalten die Antitheſe aus: Anapher zu Beginn der Parallelglieder[7]), Antiſtrophe am Schluß[8]), gewöhnliche Palillogie im Innern[9]), ſchließlich die Paronomaſie[10]); auch gibt es Fälle, in denen die Gegenüberſtellungen dem Sinne nach zuſammengefaßt und der antithetiſche Gehalt dadurch abgeſchwächt wird.[11])

bei Gottſchalks Wortwiederholungen nicht um Redeſchmuck, ſondern um Beweisführung, nicht um rhetoriſchen, ſondern um ſcholaſtiſchen Stil handele. Die Beobachtung iſt in vielen Fällen begründet, im ganzen aber kommt bei Gottſchalk beides zuſammen.

[1]) Dreves 78. Ebenſo kennzeichnend 112 das Spiel mit dem Namen Abundius (– abunde abundantes abundantius).

[2]) Dreves 161f.; die Wörter ſind: creatura, creator, creatus, increatus, recreare.

[3]) ἀντιμεταβολή.

[4]) Dreves 115.

[5]) Dreves 153, ähnlich 82.

[6]) Dreves 100.

[7]) Dreves 63: quis in dextro cornu crucis bona opera operetur, quis in sinistro crucis cornu sinistris actibus immoretur.

[8]) Dreves 119: Magis elegerunt in cloaca stercoris plena Christum adorare, quam in aurea statua daemonibus plena principem daemoniorum adorare.

[9]) Dreves 115: exteriorem vultum elevans ad deum, interiorem vultum deprimens in mundum.

[10]) Dreves 142: Quos si in corporibus suis ibi necari permisit, animas eorum non dimisit.

[11]) So auch in der Antimetabole, z. B. Dreves 64: ut nec summus ad infimum nec infimus ad summum transmeare possit, oder 128: mala perpetrata plangens et plangenda se non perpetrare promittens.

Im ganzen gerät Gottſchalk, ſobald er den Redeſchmuck aufzuſuchen beginnt, immer wieder auf die gleichen Formen und weiß die Monotonie keineswegs zu vermeiden. So kann es denn auch nicht fehlen, daß er ſeine beiden Lieblinge, die Traductio und die wortſpielende Antitheſe, des öfteren vereinigt: ille increatus creator, tu eius creata creatura, sed in creatore super omnem creaturam exaltata[1]), das iſt ungefähr der Gipfelpunkt der gottſchalkiſchen Stilkunſt. Es iſt begreiflich, daß in den Urkunden alle dieſe Dinge eine viel geringere Rolle ſpielen, da dieſe den Redeſchmuck als ſolchen längſt nicht im gleichen Maße aufſuchen. Aber Ähnlichkeiten mit den Opuscula bieten die Urkunden doch auch in der Rhetorik, deren Anſätze jedenfalls in die gleiche Richtung weiſen. Die Traductio iſt auch hier nicht ganz ſelten[2]), und die wortſpielende Antitheſe ebenfalls beliebt[3]), wenn ſie auch niemals die volle Form der Antimetabole erreicht.[4]) Beſonders deutlich erkennt man den Stil der Opuscula wieder, wenn ſich Wortantitheſe und Traductio verſchlingen, etwa: Eggebertus marchio iuste idem predium amiserat, quod iniuste retinebat, quod, etsi iuste possedisset, tamen amittere iustum erat.[5]) Eine vielſagende Einzelbeobachtung tritt hinzu. Das Mittelalter hatte von der Antimetabole eine ſpieleriſche Abart ausgebildet, die ſich mit Schwund des antithetiſchen Gehalts in der Tautologie erſchöpfte, z. B. mirando dolet et dolendo miratur.[6]) Dieſer nachdrückliche Klingklang kommt in Gottſchalks

[1]) Dreves 163.

[2]) Vgl. Gundlach, Dictator 56f.; derſ., Heldenlieder 2 (1896) 251 und 769f.; über den Terminus „Traductio" vgl. ebenda 2, 765 und 3, 1000.

[3]) Typiſche Fälle etwa St. 2845: quoniam nostra regalis frequens adesse non potuit presentia, sicut raptorum frequens affuit violentia; St. 2854: bona contra nos in animam inimicorum nostrorum et propter nos suorum animam et suam dare; St. 2893: Ille . ., quod deus permisit, in nos et in nostros commisit (hier ganz ähnliche Paronomaſie wie oben S. 142 Anm. 10).

[4]) Immerhin ähnlich iſt St. 2784: carnalia nostra spiritualibus non piguit metenda dare, ut et ipsos nobis carnalibus sua spiritualia non pigeat seminare.

[5]) St. 2907.

[6]) Eine Anzahl von Beiſpielen aus Meinhard von Bamberg und den Hildesheimer Briefen ſind notiert bei Erdmann, Studien 65f. Anm. 8 und 223 Anm. 4.

Opuscula ein einziges Mal vor: als er im Traktat Nr. II die selbstgedichtete Sequenz, von der er schon die ganze Zeit gesprochen hat, schließlich im vollen Wortlaut einrückt, leitet er sie ein mit den feierlichen Worten: mereamur ad honorem Iesu exsultando psallere, psallendo exsultare.[1]) In ganz entsprechender Weise (auch ohne et) setzt er in den Diplomen dort, wo der eigentliche Kern, die urkundliche Schenkung, ausgedrückt werden soll, die Umschreibung tradendo firmavimus, firmando tradidimus; das ist die einzige derartige Wendung, die er braucht, wenn sie auch in vielen Urkunden vorkommt.[2]) In beiden Kategorien also bleibt diese Figur reserviert für solche Fälle, in denen das Verbum einen ganz besonderen Nachdruck erhalten soll: eine bemerkenswerte Übereinstimmung.

Beachtung fordert schließlich auch eine Reihe von Übereinstimmungen in Wortschatz und Phraseologie. Hervorgehoben sei die Bezeichnung der Jungfrau Maria als plus quam virgo, denn dieser sonderbare Ausdruck kommt in Gottschalks Traktaten und Sequenzen mehrfach vor und wurde schon von Dreves als Argument für die Verfassereinheit innerhalb dieser Gruppen angeführt mit der Begründung, daß er, „wenn er anderswo überhaupt vorkommt, jedenfalls zu den seltenen und seltensten gehört".[3]) Gundlach aber konnte eine weitere Belegstelle beibringen aus einem von Adalbero C verfaßten Diplom[4]); hätte Dreves sie gekannt, so hätte er die Gleichsetzung Gottschalks mit Adalbero C wohl kaum so leichtweg beiseite geschoben, wie er es getan hat. Im übrigen haben Gundlach und Schmeidler noch eine ganze Anzahl derartiger Übereinstimmungen zwischen den Diplomen und Opuscula aufgedeckt.[5]) Sie lassen sich noch weiter vermehren.[6])

[1]) Dreves 107.

[2]) Vgl. Schmeidler 39f.

[3]) Dreves 16. Pivec: MÖIG. 48, 324 spricht solchen „theologischen" Ausdrücken jegliche Beweiskraft für den Stilvergleich ab. Doch auch in der Theologie gibt es wie auf allen andern Gebieten gebräuchliche und ungebräuchliche Wendungen, und nicht jeder Ausdruck, der der geistlichen Sphäre angehört, ist deshalb schon Allgemeingut gewesen. Für die Wendung plus quam virgo wäre das jedenfalls noch zu beweisen.

[4]) St. 2850, vgl. Gundlach, Heldenlieder 3, 1001.

[5]) Gundlach, Heldenlieder 3, 997 und 1000f.; Schmeidler 55f.

[6]) Zur Gewohnheit, zwei Infinitive (mit est) gleichzusetzen (Schmeid-

Diese Übereinstimmungen liegen zum hervorragenden Teil im Bereich der geistlichen Ausdruckswelt; das ist angesichts des Inhalts von Gottschalks Schriftstellerei nur natürlich, dient aber erneut zu seiner Kennzeichnung.

In Gedankenwelt und Gedankenführung, Periodenbau und rhetorischem Schmuck, schließlich in Wortschatz und Phraseologie fanden wir Übereinstimmung zwischen Gottschalks Diplomen und Opuscula. Die Möglichkeit der Verfassergleichsetzung ist damit auch von der stilistischen Seite erwiesen und das frühere Ergebnis durch ein neues Argument verstärkt. Fern freilich sei die Illusion, daß Gottschalks persönlicher Stil schon erschöpfend charakterisiert wäre und daß sich seine Erzeugnisse nun unter Tausenden mittellateinischer Texte herausfinden ließen. Im Gegenteil, wir würden die Gleichsetzung des Schriftstellers Gottschalk mit dem Notar Adalbero C durch den Stil noch nicht für restlos gesichert halten, wenn es keine sachlichen Argumente dafür gäbe. Denn keines von den angeführten Stilelementen ist an sich individuell; es handelt sich im einzelnen überall um Züge, die entweder ganzen Schulen und ganzen Kategorien geistiger Typen angehören oder doch jedenfalls auch bei anderen Personen auftreten und vor allem nachgeahmt werden können. Da auch die größte Menge von an sich typischen oder verpflanzbaren Zügen noch kein Individuum ergibt, und da besonders im Mittelalter Schüler und Schulverwandte oft ein Höchstmaß von sprachlicher Übereinstimmung erreichten, läßt sich die eigentliche Individualität auf solchem Wege überhaupt nicht einfangen und demnach eine vollkommene Stilgleichheit niemals behaupten. Wohl aber läßt sich der Kreis der in Frage kommenden Personen um so stärker verkleinern, je eindringlicher und vielfältiger man die Stilverwandtschaft auf-

ler 10) vgl. Dreves 134: cuius tetigisse docuisse est. Zu attitulare mit Dativ (Schmeidler 46 mit Anm. 1) vgl. außer Dreves 105 auch 132. Zu St. 2784: sanctoque Iohanni baptistae dei servo et ex servo amico dei facto (dazu Schmeidler 55 Anm. 1) vgl. Dreves 106 servus et amicus dei und 173 (an Gott gerichtet, über die Apostel) quos non servos sed amicos appellas. Zu St. 2792: caeli ianitorem . . . Petrum vgl. Dreves 163: Petrus caeli ianitor. Die in Gottschalks Diplomen häufige Formel reges et imperatores steht auch zweimal im Sermon Nr. III, Dreves 110. Der Diplomsprache entstammt die Wendung Dreves 161: omnium fidelium novit industria, qualiter

zuzeigen vermag. Mit andern Worten, die Stiluntersuchung vermag für die Gleichsetzung der Verfasser verschiedener Texte ein Wahrscheinlichkeitsargument von oft hohem Annäherungswert zu liefern, das im Verein mit andersartigen Gründen entscheidend werden kann; im gleichen Maße kann umgekehrt der Nachweis stilistischer Verschiedenheiten zur Unterscheidung von Verfassern dienen.

Werten wir unsere Ergebnisse zunächst nach der negativen Seite aus. Gundlach, dem wir den richtigen Ausgangspunkt der Untersuchung verdanken, hat die weitere These aufgestellt, daß Gottschalk auch der Verfasser des Carmen de bello Saxonico und der Vita Heinrici IV. wäre. Passen nun die Ergebnisse unserer Stilanalyse, die durch Heranziehung der Opuscula auf viel breiterer Grundlage steht als diejenige Gundlachs[1]), auch zu jenen zwei Werken? Die Frage aufwerfen heißt sie verneinen. Für das Carmen, das überall von der Sprache Vergils, Lucans, Ovids und Sallusts zehrt und von poetischer Kriegsschilderung und panegyrischer Herrscherverherrlichung voll ist, findet sich überhaupt keine Vergleichsbasis mit unserem spintisierenden Liturgiker. Und auch die Vita zeigt Geist von anderem Geiste, Form von anderer Form. Ihre Sprache verrät eine hervorragende klassische Bildung an Dichtern und Prosaikern der Antike und im Zusammenhang damit einen Reichtum des Ausdrucks und der Periode, eine Virtuosität der Schilderung, die im Mittelalter fast ohnegleichen sind. Die einzige Berührung mit Gottschalk findet sich in der Rhetorik: beide halten sich an den parallelisierenden Antithesenstil und die Reimprosa, wie sie der Zeitgeschmack liebte, und auch die Traductio kommt in der Vita vor, wenn auch in unendlich schwächerer Ausbildung als in den Opuscula. Doch gerade auf rhetorischem Gebiet unterscheiden sie sich wiederum gründlich. Man halte etwa, um zwei rhetorisch durchgebildete Abschnitte zu vergleichen, die erste Seite von Gottschalks Traktaten

[1]) Denn Gundlach hat erst in seiner letzten Arbeit (Heldenlieder 3, 987ff.) die von Dreves edierten Schriften benutzen können. Charakteristischerweise hat er in dieser letzten Darlegung zwar aus den Kaiserurkunden und -briefen beachtliche Parallelen zu Gottschalks Opuscula beibringen können, aus dem Carmen und der Vita dagegen nichts Erhebliches.

und den Anfang der Vita[1]) nebeneinander! Auf der einen Seite Monotonie und Geschraubtheit der Wortfiguren und fast pedantische Trockenheit, auf der andern kunstvolle Vielfalt, Beherrschung der Wortfigur durch die Sinnfigur und unmittelbare Wirkung auf das Gefühl. Die Verschiedenheiten überwiegen die geringen Ähnlichkeiten so stark, daß sich vom Stil her kein Argument für, sondern nur gegen die Verfassergleichheit ergibt. Da nun aber die angeblichen Stilberührungen das einzige Argument für diese These gewesen sind[2]), während vom Sachlichen her sich nur Schwierigkeiten ergeben, so muß man die ganze Vorstellung aufgeben.

Danach bleibt die Hauptfrage übrig: wie steht es mit den Königsbriefen jener Zeitspanne, in der Gottschalk als führender Notar die Diplome verfaßte und schrieb (1071--1084)? Gehen wir vom Sachlichen aus, so läßt sich über die Verfasserschaft der Königsbriefe a priori nichts aussagen. Insbesondere über die Frage, ob damals die Abfassung von Diplomen und Königsbriefen in der gleichen Hand lag oder ob die Kanzleinotare bloße Urkundenspezialisten waren, denen die schwierigere politische Korrespondenz nicht anvertraut wurde, existieren lediglich Vermutungen und Behauptungen, keine Nachrichten oder schlüssige Beweise. Aus dem 10. Jahrhundert und den ersten sieben Jahrzehnten des 11. sind auch nur so wenige Königsbriefe erhalten, daß die Beantwortung der Frage von einigen Stücken in der Briefsammlung Gerberts von Aurillac abgesehen als hoffnungslos erscheint. Gerade aber in der Zeit Gottschalks wird die Lage zum erstenmal günstiger. Denn aus den 13 Jahren seiner regulären Kanzleitätigkeit besitzen wir 14 oder 15 Königsbriefe, ein zuvor in Deutschland unerhörter Reichtum.[3]) Zugleich ermöglicht seine Persönlichkeit gewisse Schlüsse. Denn er spielt ja unter

[1]) Vgl. die Analyse bei Hellmann: HVS. 28, 280ff.

[2]) Vgl. die letzte Zusammenstellung Gundlachs, Heldenlieder 2, 768—771. Dabei ist zu beachten, daß die Wortschatzvergleiche, besonders wenn man von den Parallelen zwischen Vita und Carmen absieht, nur schwache und nichtssagende Berührungen ergeben haben, vgl. Gundlach, Ein Dictator 149—155.

[3]) Wir zitieren die Briefe Heinrichs IV. mit Br. und Nummer nach der Ausgabe von Erdmann (Deutsches Mittelalter 1, 1937).

den Notaren schon durch die Stetigkeit seines langjährigen Wirkens eine hervorragende Rolle und war zugleich ein Literat, dessen laudabilis scientia am Hofe gerühmt wurde, wie denn auch seine Diplome in der Reihe der übrigen durch selbständige Ausgestaltung und eigenwillige Formulierung auffallen. Die Vermutung also, daß die Kanzleinotare nur der niederen Aufgabe der formelhaften Urkundenherstellung, nicht den höheren Anforderungen der selbständigen Formulierung von Briefen gewachsen gewesen wären, trifft auf Gottschalk in keinem Falle zu. Wie immer man das allgemeine Verhältnis zwischen Urkunden- und Briefverfassern am Königshof beurteilen mag, so mußte doch ein Mann wie Gottschalk, wenn er einmal als Diktator im Königsdienst stand, für die Führung der Korrespondenz sogar noch eher geeignet scheinen als für die Ausstellung der Urkunden. Die sachliche Wahrscheinlichkeit spricht also für seine Beteiligung auch an den Briefen. Dazu kommt, daß der einzige im Original erhaltene Brief der fraglichen Zeitspanne (Br. 19 an die Westfalen) tatsächlich von seiner Hand geschrieben ist. Allerdings ist dieses Stück insofern nicht beweisend, als es nur in der Formulierung ein Brief, inhaltlich aber eher eine Urkunde ist und auch in der äußeren Ausstattung zwischen den Diplomen und den (geschlossenen) Briefen die Mitte hält; immerhin aber ist damit die Scheidewand zwischen Diplomen und Briefen schon zur Hälfte durchstoßen.

Wir dürfen somit die Frage stellen, wieweit das stilistische Argument - - das als einziges noch weitere Aufschlüsse zu bringen vermag - - bei den Königsbriefen der Jahre 1071--1084 (Br. 5 bis 19) für oder gegen die Verfasserschaft Gottschalks spricht.

Unter dieser Briefgruppe heben wir aus Gründen, die im Anhang B näher dargelegt werden, fast zwei Drittel heraus, d. h. neun Briefe. Zunächst sind es drei kurze Schreiben: Br. 15 (wohl schon 1074) an die Kaiserin Agnes; Br. 6 (1075) an den Abt von St. Maximin; Br. 9 (wohl 1075) an den Bischof von Hildesheim. Dann folgen fünf längere und hochwichtige Stücke: Br. 10 (1076), der Aufruf an die Römer zur Vertreibung des Papstes; Br. 12 (1076), das zweite Absetzungsschreiben an Hildebrand, d. h. die für die Propaganda bestimmte Neufassung; Br. 13 (1076), die Ladung der Bischöfe zur Pfingsttagung zwecks Kampf gegen Hildebrand; Br. 17 (1082) an die Römer mit der Ankündigung eines

Gerichts über den Papst; Br. 18 (1084) an den Bischof von Verdun mit dem Bericht über die Kaiserkrönung. Den Abschluß bildet zunächst das schon genannte Mandat an die Westfalen (Br. 19 von wahrscheinlich 1084). Anhangsweise stellen wir noch zwei Stücke aus späterer Zeit hinzu: Br. 32 (1103) an Otto von Bamberg und Br. 33 (1103—1105) an die Bamberger Kirche. In diesen insgesamt elf Briefen nun läßt sich eine erhebliche stilistische Verwandtschaft mit Gottschalks Urkunden und Traktaten aufzeigen.[1])

Zur Bezeugung eines liturgischen Interesses bieten die politischen Briefe inhaltlich viel weniger Gelegenheit als die Urkunden; es leuchtet aber auch hier gelegentlich hervor, so etwa wenn ein Datum angegeben wird, an dem regelmäßige Gebete für den königlichen Krieg beginnen sollen, oder wenn wiederholt ganz unvermittelt auf die Märtyrer-Heiligen angespielt wird. Die Latinität ist stark biblisch-patristisch, Bibelentlehnungen finden sich jedenfalls erheblich über den Durchschnitt der sonstigen Königsbriefe hinaus, während klassische Entlehnungen, die in anderen Königsbriefen nicht völlig fehlen[2]), in unseren elf Stücken nicht greifbar werden.[3]) Sehr deutlich tritt die Ähnlichkeit mit Gottschalks Urkunden hervor in der deduzierenden, vom Allgemeinen aufs Einzelne gehenden Gedankenführung der Einleitungen in fast allen elf Briefen[4]), mehrfach noch genauere Vergleichspunkte liefernd durch das stufenweise Engerwerden des Gedankens, durch Beginn mit einer Bibelstelle oder durch die Überleitung Inter quos. Auch im weiteren Verlauf sind unsere

[1]) Die Belege für das Folgende findet man im Anhang B.

[2]) Br. 16, Br. 23, Br. 39.

[3]) Pivec: MÖIG. 48, 328—347 führt allerdings in den Briefen, die wir Gottschalk zuweisen, manche Wendungen auf klassische Autoren zurück, besonders auf Cicero. Doch handelt es sich dabei durchweg um verbreitete Wörterverbindungen wie firmus et inconcussus, doli et insidiae usw., die keine direkte Herleitung aus einzelnen Autoren ermöglichen. Der Schein des Klassizistischen entsteht in solchen Fällen meist nur dadurch, daß der „Thesaurus linguae Latinae" die Kirchenväter nicht ausbeutet.

[4]) Br. 6, Br. 9, Br. 10, Br. 17 und Br. 32 haben eine regelrechte Arenga mit gedanklicher Deduktion; Br. 15 und Br. 19 haben einen Einleitungssatz mit omnes - - hic, Br. 12 und Br. 18 erklären im zweiten Satz, daß sie nunmehr aufs Einzelne kommen. Nur Br. 33 hat nichts Derartiges.

Stücke zum guten Teil sehr theoretisch, was in den übrigen Heinrich-Briefen so gut wie niemals der Fall ist.[1]) Die bilderarme Abstraktheit der Ausdrucksweise ist dieselbe wie in den Urkunden und Traktaten, und vor allem finden wir das begriffliche Ausspinnen wieder, das zu häufigen Wortwiederholungen nötigt und sich in kontradiktorischen Gegenüberstellungen niederschlägt. Dazu kommt der gleiche Mangel an Eleganz, gelegentlich die gleichen sprachlichen Härten im Satzbau und die gleiche Vorliebe für die relativische Anknüpfung. Und wiederum ist die äußere Form keineswegs bewußt vernachlässigt, sondern wird durch die Reimprosa gepflegt, die in den Briefen ähnlich wie in den Traktaten nur wenig Lücken läßt und abermals über den eigentlichen Parallelismus weit hinausführt. Dazu kommt an vielen Stellen derselbe scharf bestimmte Typus von rhetorischer Ausgestaltung durch Wortfiguren: die Traductio auf der einen, die Antithesen mit Palillogie, Paronomasie und gelegentlicher Antimetabole auf der andern Seite. Gerade dort, wo die rhetorische Durcharbeitung am weitesten geht (Br. 12, Br. 13 und teilweise Br. 17), steigert sich die Ähnlichkeit mit der Rhetorik der Sermone und Traktate. Schließlich sind in Phraseologie und Wortschatz zahlreiche und weitgehende Übereinstimmungen festzustellen, die diese elf Briefe mit Gottschalks Urkunden und Opuscula und zugleich untereinander verbinden.[2])

Wir können auch die Gegenprobe machen. Wir haben sechs Briefe der Jahre 1071--1084 ausgeschieden, in denen wir einen gottschalkischen Stil nicht zu erkennen vermochten. Gewiß finden wir auch in ihnen gelegentlich Züge, die mit Gottschalk überein-

[1]) Ausgenommen etwa Br. 5.

[2]) Am meisten Vorsicht ist geboten beim Vergleich der Königsbriefe untereinander, denn hier gehen die phraseologischen Berührungen begreiflicherweise weit über den Bereich des einzelnen Verfassers hinaus. Einerseits bilden sich für alltägliche Gegenstände der königlichen Korrespondenz formelhafte Wendungen heraus (vgl. etwa die Berührungen zwischen Br. 9, Br. 24, Br. 25, Br. 27 und Br. 29), anderseits werden die Prägungen aus politisch besonders wichtigen Stücken (etwa Br. 11 und dem Wormser Bischofsschreiben) in spätere Briefe übernommen. Man kann auf diesem Gebiet deshalb die verschiedensten Diktatgruppierungen mit phraseologischen Berührungen belegen, wie die Literatur ausreichend beweist.

ſtimmen, etwa Reimproſa, Antitheſenſtil und dieſe oder jene Wendung, aber dieſe Beobachtungen erreichen nirgends mehr ein nennenswertes Maß von Stilverwandtſchaft. Im einzelnen finden ſich dabei auch jedesmal Momente, die einer Zuweiſung an Gottſchalk widerſprechen: in Br. 5 der römiſche Königstitel und die Art der Einleitung[1]), in Br. 7 die Ichform der Rede[2]), in Br. 8 umgekehrt das Ihrzen[3]), in Br. 11 wiederum die Ichform und außerdem die bemerkenswert weltliche Haltung der Begründungen[4]), in Br. 14 die Majeſtätsumſchreibungen[5]), in Br. 16 ſchließlich die klaſſiziſtiſche Sprache und die ſpeziellen Berührungen

[1]) Br. 5 Romanorum rex, der einzige Brief Heinrichs IV. mit dieſem Titel. Dazu die Anhängung der Arenga mit enim an den Gruß.

[2]) In Br. 7 durchgeführt. Gottſchalk dagegen ſchreibt die Königsbriefe in der Wirform; Abweichungen davon finden ſich bei ihm nur in einzelnen Wörtern oder einem Einzelſatz, ſo in Br. 12 und Br. 13 der jeweils mit Me quoque beginnende Satz (16, 21—24 und 19, 17—21), dazu in Br. 12 (17, 12) die Unterſchrift Ego H., in Br. 13 (20, 7—8) communi nostrum, scilicet mee et coepiscoporum tuorum peticioni, in Br. 18 (27, 21) ut ita dicam, in Br. 32 (42, 24) Testor. Solche vereinzelte Abweichungen kommen auch in den Diplomen vor, ſowohl bei Gottſchalk (Gundlach, Dictator 84f.) wie bei anderen Diktatoren.

[3]) Alle Gottſchalk-Briefe duzen durchgehend. Die Abweichung davon ließe ſich bei Br. 5 und 7 mit dem Adreſſaten, dem Papſt, erklären, nicht aber bei Br. 8 an Biſchof Hezilo. Außerdem fällt in dieſem Brief die Überleitung (11, 16) Ideo nach der Arenga als ungottſchalkiſch auf.

[4]) Die Ichform iſt in Br. 11 mit nur geringen Abweichungen (14, 5 fidelium nostrorum, 14, 6 regnique nostri, 14, 10 nobis) durchgeführt. Über die weltlichen Begründungen vgl. Erdmann: HZ. 154 (1936) 500. Bemerkt ſei noch, daß die Tatſache der Inſertion dieſes Briefes in Br. 10 viel mehr für die Verſchiedenheit als für Gleichheit der Verfaſſer ſpricht. Wenn ferner Br. 11, das eigentliche Abſetzungsſchreiben an Gregor, ſpäter in Br. 12 und Br. 13 benutzt wurde, ſo iſt das verſtändlich und ebenfalls kein Argument für Verfaſſergleichheit. Sonſt weiſen die Übereinſtimmungen mit anderen Stücken, die Schmeidler 297 und Pivec: MÖIG. 48, 329f. beibringen, entweder nicht auf Gottſchalkſtücke oder ſie beſtehen nur aus unbedeutenden Vokabeln. Anführen ließe ſich höchſtens mit Pivec Br. 11 (14, 11) velut dulcissima membra, dazu Br. 15 (21, 18—19) utpote dulcissime matri; doch iſt auch das nicht viel.

[5]) Br. 14 (20, 20) mansuetudini nostre, (21, 7) nostre serenitatis. Derartige Umſchreibungen der erſten Perſon braucht Gottſchalk in den Briefen niemals; auch in den Diplomen, in denen ſie ſonſt gebräuchlich ſind, fehlen ſie bei ihm.

mit dem Stil Meinhards von Bamberg.[1]) Wesentlich ist nun, daß in allen diesen Fällen auch sachliche Gründe für die Zuweisung an einen andern als den gewöhnlichen Diktator bestehen. Es befinden sich darunter zunächst die drei Briefe an den Papst (Br. 5, Br. 7 und Br. 11), bei denen ohne weiteres annehmbar ist, daß sie aus einer Sonderberatung hervorgingen.[2]) Ebenso ist das Oppenheimer Rundschreiben (Br. 14) bekanntlich unter außergewöhnlichen Umständen entstanden. Weiter ist der erste Brief an Hezilo von Hildesheim (Br. 8) möglicherweise schon vor 1071 abgegangen, d. h. vor Gottschalks Zeit. Und schließlich kommt das 1081er Schreiben an die Römer (Br. 16) aus einer Zeit, in der Gottschalk an der Herstellung der Diplome unbeteiligt und demnach wohl nicht am Hofe anwesend war. Somit läßt sich unsere stilistische Unterscheidung durch eine sachliche Beweisführung indirekt stützen.

Diese Ergebnisse: Gottschalks Stellung und Fähigkeiten, die Stilverwandtschaft und deren negative Bestätigung, berechtigen uns zu der bestimmten Feststellung, daß Gottschalk am Königshofe während der Jahre 1071—1084 regulärer Diktator nicht nur von Urkunden, sondern auch von Briefen gewesen ist und die neun Briefe verfaßt hat, die wir aus jener Zeit zusammengestellt haben. Für die beiden Stücke aus späterer Zeit, bei denen die sachlichen Argumente fortfallen, können wir für die gleiche Annahme nur Wahrscheinlichkeit, nicht Gewißheit in Anspruch nehmen.

Diese Schlußfolgerung steht auf ungleich breiterem Boden und ist durch die Mehrgleisigkeit der Beweisführung weitaus stärker gesichert als die Ergebnisse der bisherigen Forschung. Werfen wir einen Blick zurück auf deren Gang. Schon Gundlach bezog auch die Briefe in seine Untersuchung ein und fand für sechs Stücke die Verfasserschaft Gottschalks heraus: Br. 6, Br. 10, Br. 12, Br. 13, Br. 17 und Br. 33.[3]) Es sind lauter Stücke, die auch wir Gottschalk zuweisen, und darunter befinden sich gerade die wich-

[1]) Vgl. Erdmann: AUF. 16 (1939) 251 Anm. 1.

[2]) Sonst ist damals nur noch Br. 12 an den Papst gerichtet, aber auch dieser nur nominell, da diese Fassung für die propagandistische Verwendung in Deutschland bestimmt war und nicht mehr nach Rom ging.

[3]) Gundlach 72—86.

tigſten. Allerdings iſt Gundlach bei Br. 10 entſprechend den damaligen Editionen nicht auf den Gedanken gekommen, daß das Inſert (Br. 11), das übrigens handſchriftlich auch geſondert überliefert iſt, einem andern Diktator zuzuſchreiben ſei.[1]) Anderſeits hat er fünf Stücke, die wir noch Gottſchalk zuweiſen, beiſeite gelaſſen, z. T. freilich wohl nur deshalb, weil ſie nicht bei Stumpf ſtehen und deshalb überhaupt unbeachtet blieben, ſo jedenfalls Gottſchalks eigenhändiges Original Br. 19. In der Hauptſache aber hat Gundlach bei den Briefen ebenſo wie bei den Diplomen richtig geſehen. Er hat denn auch bei Steindorff, obgleich dieſer in der Perſonenfrage widerſprach, für die Zuweiſung der Briefe an den Diplomdiktator volle Zuſtimmung gefunden.[2]) Holder-Egger aber war anderer Meinung[3]), und ſo hat man weiterhin kaum gewagt, von Gundlachs Erkenntnis Gebrauch zu machen.[4]) Erſt Schmeidler hat wieder an Gundlachs Theſe angeknüpft und Gottſchalks Rolle als Briefdiktator im Prinzip feſtgehalten[5]), dabei aber deſſen Briefwerk ſtark eingeſchränkt: nur Br. 10 ſei ganz, Br. 13 zur Hälfte von ihm verfaßt, Br. 6 fraglich, die übrigen Gottſchalk-Briefe Gundlachs aber dem „Mainzer Diktator" zuzuweiſen. Denn auf dieſe ſcharfſinnig erdachte Figur hat Schmeidler alles politiſch Wichtige zurückgeführt und ſie als eine dämoniſche Perſönlichkeit hingeſtellt, während er Gottſchalk nur eine „kanzleimäßige" und „faſt etwas ſubalterne Biederkeit" zuſchreibt.[6]) Noch weiter von der Grundlage Gundlachs hat ſich ſchließlich Pivec entfernt, der jede Beteiligung Gottſchalks an den Königsbriefen beſtreitet[7]) und eine völlig abweichende Diktatgruppierung vor-

[1]) Was er 76 an Parallelen zu dem inſerierten Stück beibringt, iſt ſchwach.

[2]) Steindorff: Gött. Gel. Anz. 1885, 725: „Das Schlußergebnis: Identität des Diktators und des Briefſchreibers darf als durchaus ſicher gelten.

[3]) Holder-Egger, Carmen de bello Saxon. S. VIII (auch MG. SS. 15, 2, 1216): „ſed iam neutiquam comprobatum eſt ſex Heinrici IV epiſtolas maximi momenti ab eodem dictatore ſcriptas eſſe".

[4]) Nur Stengel 251 Anm. 1 hat Gundlach noch zugeſtimmt.

[5]) Schmeidler 52—54.

[6]) Schmeidler 149. Die Unrichtigkeit dieſer Charakteriſtik ergibt ſich ſchon ohne die Briefe aus den Sequenzen und Predigten, ja ſogar aus den Arengen der Diplome.

[7]) Pivec: MÖIG. 48, 326. Er handelt zunächſt von den Diplomen, geht auf die ſachlichen Gründe für eine Gleichſetzung Gottſchalks mit dem Ur-

nimmt, bei der er einerseits den größeren Teil der Gottschalkstücke tatsächlich einem einzigen Diktator zuweist und insofern viele zutreffende Beobachtungen anführen kann, darüber hinaus aber sich ebenso wie Schmeidler mit schwachen Ähnlichkeiten und mit der Benutzung der großen Absetzungsschreiben von 1076 in den nachfolgenden Investiturstreitsbriefen begnügen muß.[1]) So hat denn die methodische Verfeinerung keineswegs immer treffendere Ergebnisse gebracht und deshalb mehrfache Angriffe auf die Methode selbst hervorgerufen. Wir hoffen, daß die vorliegende erneute Untersuchung, die das bisherige methodische Verfahren ausweitet, aber nicht umstößt, zur Rehabilitierung auch der Methode beizutragen vermag.

Gottschalk also, so lautet unser Ergebnis, ist der erste erkennbare Briefdiktator des deutschen Königshofes. Suchen wir nach bleibenden Spuren seines langjährigen Wirkens, so fällt zunächst eine Äußerlichkeit auf: der jahrhundertelang gebrauchte Gruß der Kaiser gratiam suam et omne bonum geht, wenn auch nicht in seiner endgültigen Fassung, so doch in seinem charakteristischen zweiten Teil auf Gottschalk zurück.[2]) Im übrigen aber kann man von diesem nicht sagen, daß er in der Kanzleitradition Schule gemacht habe; war er doch alles andere als eine Kanzleinatur. Seine theoretische und moralisierende Schreibweise war für die Briefe, soweit sie dem praktischen Bedürfnis des Augenblicks zu dienen hatten und deshalb eine klare Knappheit erforderten, zu umständlich. Anderseits vermochte er dem literarischen Ehrgeiz damaliger Briefschreiber und den Ansprüchen der Briefsammler zu genügen, ja man kann sagen, daß er in die königliche Korrespondenz diesen Zug als erster hineingebracht hat. Seinen größten literarischen Erfolg, gemessen nach der Zahl der erhaltenen Abschriften, hat er 1076 mit dem Rundschreiben an die Bischöfe

kundendiktator Adalbero C nicht ein und zieht nur im Stilistischen die Tragkraft der dafür beigebrachten Argumente in Zweifel, ohne ein festes Urteil darüber abgeben zu wollen. Dann geht er zu den Briefen über und erklärt ohne Begründung, daß Gottschalk als Briefdiktator nicht in Frage käme.

[1]) Ebd. 326—351. Vgl. dazu oben S. 150 Anm. 2 und zu den aus der Latinität beigebrachten Argumenten oben S. 149 Anm 3.

[2]) Vgl. Erdmann, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV. (AUF. 16, 1939) 202 mit Anm. 2.

(Br. 13) errungen, das die Zweiſchwertertheorie enthält.[1]) Ob es nun der gedankliche Gehalt ſeiner Schreiben war oder ſeine Rhetorik, deren Einſeitigkeit damals kaum ſo ſtörend empfunden wurde, deren tragiſches Pathos aber ſicherlich ſchon ebenſo ſtarken Eindruck machte wie heute, jedenfalls blieb die Wirkung auf die Zeitgenoſſen nicht aus.

Wenn Gottſchalks Königsbriefe den Literaten nicht verleugnen, ſo noch weniger den Theologen. Dabei war er keineswegs ein Kanoniſt, wie man ihn für den Inveſtiturſtreit hätte brauchen können, ſondern ein liturgiſcher Prediger und Moraliſt. Seine Theologie, wie ſie ſich am deutlichſten in den Traktaten zeigt, wird gekennzeichnet durch den Willen zu myſtiſcher Irrationalität, der den angeborenen Hang zu Begrifflichkeit und Dialektik eindämmte. Die Folge war eine Vorliebe fürs Extreme und Gewagte. „So wie das Einhorn, ſtatt ſich fangen zu laſſen, die Jungfrau tötet, wenn es etwas von befleckter Jungfräulichkeit in ihr ſpürt, ſo würde Chriſtus, der Sohn der Einhörner, ſtatt in die Jungfrau einzugehen, ſie getötet haben, wenn er auch nur in Gedanken etwas von befleckter Jungfräulichkeit in ihr geſpürt hätte“[2]): in derartigen ſonderbaren Schlußfolgerungen bewegt er ſich gerne. Er verläßt die Grenzen des guten Geſchmacks, wenn er ſeinem Sermon auf die hll. Irenäus und Abundius das Thema von der Kloake und dem Kot in mannigfachſter Anwendung zugrunde legt; ſchon die zeitgenöſſiſchen Hörer haben ihm das mit Recht zum Vorwurf gemacht, und durch ſeine Apologie[3]) wurde die Sache nur noch ſchlimmer. Mit Entrüſtung wendet er ſich gegen die ketzeriſche Meinung, daß man von Frauen nur die obere Hälfte

[1]) Hinter der Verbreitung des Abſetzungsſchreibens der Biſchöfe an Gregor und auch des ſpäteren Briefes Heinrichs IV. an Philipp I. von Frankreich (Br. 39 von 1106) bleibt er freilich noch fühlbar zurück.

[2]) Dreves 97. Zugrunde liegt die bekannte Einhorn-Allegorie der Phyſiologus-Literatur.

[3]) Traktat Nr. IV, Dreves 132ff. Z. B. 147: Ecce, coitus sicut turpitudo dicta de sancto Gregorio, maior est illa turpitudine, quam dixi cloacam vel stercora nominando. Nam homines, sicut simul sedent ad manducandum, ita plerumque simul sedent ad ventrem purgandum. Coitus vero tanta est turpitudo, quod honesti homines nunquam coeunt vidente humano oculo. Vgl. Schmeidler 82f., deſſen Urteil mir an dieſem Punkte etwas zu günſtig ſcheint.

taufen dürfe: dann käme ja die obere Hälfte in den Himmel, die untere in die Hölle![1]) Man kann solche Entgleisungen freilich mit den nachlassenden Kräften entschuldigen, denn jene Traktate sind Alterswerke, und in den Königsbriefen von 1076 zeigt Gottschalk denn doch ein anderes Niveau. Die extremistische Unausgeglichenheit der gebrochenen Verstandesnatur aber läßt sich als durchgehender Zug seines Wesens festhalten. Sie verband sich mit einem aufrichtigen Ernst, einer aus echter Überzeugtheit und Willensanspannung fließenden Eindringlichkeit; auch seinen abseitigen Äußerungen fehlt es deshalb nicht an rednerischer Gewalt.

Es versteht sich, daß dieser verstiegene Theologe kein praktischer Politiker war und keinen bestimmenden Einfluß auf die Beschlüsse Heinrichs IV. ausübte. Das zeigen auch die Briefe selbst, denn gerade die wichtigsten Stücke stammen zunächst nicht von Gottschalk, so insbesondere nicht die drei Schreiben an den Papst von 1073, 1075 und 1076. Wo er die Redaktion besorgte, hatte er sich natürlich an sachliche Instruktionen zu halten; gelegentlich glauben wir die königlichen Weisungen sogar in der Diktion noch zu spüren.[2]) Auf der andern Seite wußte man Gottschalks Rhetorik zu schätzen und vertraute ihm deshalb die Aufsetzung von unmittelbar propagandistischen Stücken an. Er verfaßte den Aufruf an die Römer zur Vertreibung Gregors (Br. 10), wobei er freilich eine selbständige Berührung des politischen Kernes noch ängstlich vermied und sich mit wörtlicher Insertion des von anderer Seite aufgesetzten Absetzungsbriefes des Königs behalf. Dann aber verfaßte er, nunmehr schon selbständiger, die für die Propaganda bestimmte zweite Fassung des Absetzungsbriefes (Br. 12)[3]), also den berühmten Befehl descende descende an Hildebrand den falschen Mönch, und das zugehörige Rundschreiben an die Bischöfe (Br. 13). Dazu kam nach sechs Jahren ein neuer Aufruf an die Römer (Br. 17), der freilich wieder zum Teil eine gewisse Unselbständigkeit verrät.

Mit diesen Stücken hat Gottschalk auch ohne direkte Bestimmung der königlichen Politik doch auf den Investiturstreit einen tief-

[1]) Dreves 145. Man fühlt sich dabei lebhaft an Christian Morgenstern erinnert.

[2]) Vgl. Anhang B zu Br. 15, Br. 17 und Br. 18.

[3]) Vgl. Erdmann, HZ. 154 (1936) 491ff.

gehenden Einfluß ausgeübt. Denn er war es, der dem Streit vor der Öffentlichkeit jene Wendung ins Theoretiſche und Grundſätzliche gab, die ſich dann jahrzehntelang ausgewirkt hat. Daß gerade dies ſein perſönliches Werk war, geht klar hervor aus einem Vergleich der betreffenden Briefe mit den übrigen Königsbriefen einerſeits, mit Gottſchalks Diplomen und Schriften anderſeits. Er erkannte, daß die chriſtliche Weltordnung, wie ſie bis dahin gegolten hatte, geſtört wurde durch das Verhalten Gregors VII., der eine Verfügung über das Regnum für ſich in Anſpruch nahm, und warf das volle Gewicht der metaphyſiſchen Gründe dagegen in die Wagſchale. Im Kerne war es die traditionelle Lehre, die er vertrat: die Teilung der Gewalten, die Eintracht von Regnum und Sacerdotium, die Pflicht der Prälaten zur Achtung des Rechts und zur Selbſtbeſchränkung, der Anſpruch des von Gott eingeſetzten Königs auf Gehorſam. Aber die Zuſpitzung dieſer Gedanken erreichte bei Gottſchalk eine noch unerhörte Schärfe, Kühnheit und Einſeitigkeit. Das Königtum iſt bei Gottſchalk kaum mehr ein weltliches, ſondern ſchlechthin ein geiſtliches Amt. Wenn er Gregor wegen Mißbrauchs ſeiner Gewalt die wahre Papſteigenſchaft abſpricht, ſo zeigt er doch weiter, daß er ganz allgemein den Papſt als ſolchen in der kirchlichen Hierarchie niedriger ſtellt als den König. Das Gleichnis von den zwei Schwertern will zunächſt nur das ſelbſtändige Nebeneinander von Königtum und Prieſtertum und ihre Pflicht zu gegenſeitiger Unterſtützung zeigen, aber dabei wird als Zweck des prieſterlichen Schwertes nur der Zwang zum Gehorſam vor dem Könige hingeſtellt, während das königliche Schwert eine weitergehende Zweckſetzung bekommt, und allein der König, nicht der Prieſter, erhält den auszeichnenden Zuſatz: „anſtelle Gottes“.[1]) Die Forderung: fürchtet Gott, ehret

[1]) Br. 13 (19, 10—12): alle Menſchen ſeien zu zwingen sacerdotali ad obedientiam regis pro deo, regali vero gladio ad expellendum Christi inimicos exterius et ad obedientiam sacerdotii interius. Die Lehre vom König als vicarius dei war traditionell. Wie kühn trotzdem Gottſchalks kurze Formulierung rex pro deo war, zeigt am beſten eine Parallele aus ſeinen eigenen Schriften, Dreves 117f.: diabolus . . aurum et argentum dat illis, quos decipit, ut illum adorent pro deo. Auch Udalrich von Bamberg, dem die früheren Ausgaben von Br. 13 folgten, hat an dem pro deo Anſtoß genommen und es kurzweg in das harmloſe post deum abgeändert!

den König, las man in der Bibel; Gottschalk aber steigerte die Schlußfolgerung, indem er Heinrich dem Papste zurufen ließ: „weil du Gott nicht fürchtest, entehrst du mich, den von ihm Eingesetzten".[1]) Die damals schon alte Lehre, daß der Papst von niemandem gerichtet werde, verwarf er als persönliche Willkür[2]) und erfand statt dessen den umgekehrten Satz, daß laut Väterlehre niemand einen rechtgläubigen König richten oder absetzen dürfe. Er hat damit, wenn man will, einen volksrechtlich in gewisser Weise gerechtfertigten Satz für Kirchenlehre erklärt[3]); die Hauptsache aber war, daß damit ein Vorrecht des Papstes auf den König übertragen wurde, wie vor allem die „Ketzerklausel" zeigt.[4]) Wenn man sonst lehrte, daß der König sein Amt bei tyrannischem Mißbrauch der Gewalt, der Papst bei Abweichung vom Glauben verlöre, so kehrte Gottschalk dies Verhältnis kurzerhand um. Von einer kirchenrechtlichen Grundlage solcher Theorie war natürlich

[1]) Br. 12 (17, 2—3): tu autem, quia deum non times, me constitutum eius inhonoras. Auch hier hat Udalrich von Bamberg abgeändert, indem er quia zu qui veränderte und me zu in me (wodurch constitutum zum Neutrum wurde). Die Formulierung: „In mir entehrst du Gottes Gesetz", die nach H. Kämpf, Fides (Jbb. f. Wiss. u. Jugendb. 12, 1936) 412 das entscheidende Wort ist, geht demnach erst auf Udalrich zurück.

[2]) Br. 17 (26, 12—14).

[3]) Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1914) 171 und 192. Danach kannte das germanische Widerstandsrecht keine rechtsförmliche Absetzung. Vgl. dazu den wichtigen Nachweis von K. Jordan, Der Kaisergedanke in Ravenna (DA. 2, 1938) 111—114 über die gänzliche Bestreitung des Widerstandsrechts.

[4]) Br. 12 (16, 21—24): Me quoque, qui licet indignus inter christos ad regnum sum unctus, tetigisti, quem sanctorum patrum traditio soli deo iudicandum docuit nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendumque asseruit. Die Anwendung der Ketzerklausel auf den König findet sich später mehrfach, vgl. E. Eichmann, Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter (Zs. d. Sav.Stift. RG. 32, Kan. Abt. 1, 1911) 160ff. Kern 213ff. betrachtet sie auch für das frühere Mitelalter als selbstverständlich, doch bringt er für das 11. Jahrhundert außer Br. 12 nur Belege für das Gegenteil. Vgl. auch C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) 550. Dagegen gibt es damals ein ausdrückliches und gewichtiges Zeugnis für die Ketzerklausel beim Papste, nämlich Humbert von Silva Candida de sancta Romana ecclesia, s. P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929) 2, 129: quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius. (Die Interpretation Michels ebd. geht fehl.)

keine Rede; die unbelegte Behauptung, daß die Biſchöfe ein Gericht über Julian Apoſtata abgelehnt hätten, bot dafür keinen Erſatz.[1]) Auch hier verliert Gottſchalks gewaltſame Verſtiegenheit den feſten Boden unter den Füßen.

Wir ſagten, daß er auf die Grundſätzlichkeit des Inveſtiturſtreits eine ſtarke Wirkung ausgeübt hat. Doch heißt das nicht, daß er mit ſeinen Theorien die theologiſche Grundlegung für den königlichen Standpunkt und die maßgebenden Formulierungen aufgeſtellt hätte. Im Gegenteil, die Verteidiger Heinrichs haben im Fortgang des Streits ihre eigenen Prägungen finden müſſen und ſind dabei überwiegend andere Wege gegangen als Gottſchalk. Das gilt ſogar von der Zweiſchwerterlehre.[2]) Denn Gottſchalks Gleichnis (Br. 13) wurde zwar von ihm ſelbſt noch einmal wiederholt (Br. 17), iſt im übrigen aber in der Diskuſſion kaum benutzt worden, bis es nach Generationen von der päpſtlichen Seite mit entgegengeſetzter Schlußfolgerung aufgenommen wurde.[3]) Die Unrichtbarkeit des Königs wurde in der Weiſe Gottſchalks während des Inveſtiturſtreits nur noch ein einziges Mal verfochten, nämlich bei Gregor von Catina.[4]) Gottſchalk ſelbſt hat das

[1]) Br. 12 (16, 24—17, 1): cum etiam Iulianum apostatam prudentia sanctorum episcoporum non sibi, sed soli deo iudicandum deponendumque commiserit. Später findet ſich bei Gregor von Catina etwas Ähnliches (MG. Libelli 2, 540): Denique Basilius episcopus Neocesariensis Iulianum imperatorem apostatam substinuit eiusque tyrannidi occurrens quaedam munera mandavit. Auch hier iſt keine Quelle nachgewieſen (der Hinweis Libelli 2, 702 auf Hiſt. Tripart. VI 14, Migne 69, 1039 iſt verfehlt), doch dürfte es ſich um die Begegnung des Baſilius mit dem Prinzen Julian 355 in Athen handeln (vgl. H. X. Eggersdorfer, Die großen Kirchenväter des 4. Jahrhunderts auf den heidniſchen Hochſchulen ihrer Zeit, Prakt.-theol. Monatsſchrift 13, 1903, 341), aus der ſich die Schlußfolgerung von Br. 12 niemals ziehen ließ.

[2]) Vgl. dazu J. Lecler, L'argument des deux glaives (Recherches de ſcience religieuſe 21, 1931) 306ff. Dort wird gezeigt, daß vor Gottſchalk ſchon Petrus Damiani die Bibelſtelle von den zwei Schwertern (Luc. 22, 38) auf Königtum und Prieſtertum angewandt hatte, aber ohne polemiſche Spitze und ohne die Pointe der Trennung der Gewalten. Immerhin iſt es wahrſcheinlich, daß Gottſchalk durch Petrus Damiani angeregt wurde, da er dieſen einmal zitiert, Dreves 142.

[3]) Lecler 308ff. 312ff.

[4]) MG. Libelli 2, 540. Vgl. im übrigen Mirbt, Die Abſetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. (Feſtſchr. f. H. Reuter, 1890) 99 und 105—108;

Königsrecht später nur in wesentlich abgeschwächter Form behauptet: er nannte das menschliche Gericht über den König nicht mehr unmöglich, sondern nur „sehr gefährlich", und ließ die Kirchenväter sich nicht mehr gegen die Richter, sondern gegen die „Verfolger" des Königs wenden.[1]) Ja er hat sogar schon im Frühjahr 1076 seinen Angriff auf das Papsttum trotz unwandelbarer Treue zum Könige nicht durchgehalten. Denn nachdem am Ostertage jenes Jahres nach der Exkommunikation Gregors VII. durch Bischof Wilhelm von Utrecht in Anwesenheit des Königs ein Blitzschlag die dortige Peterskirche eingeäschert hatte, was viele als die Vergeltung des Apostelfürsten für die Mißachtung des Papstes deuteten[2]), wurde auch Gottschalk wankend. Er legte in einem acht Wochen später ausgestellten Diplom dem Könige die Worte in den Mund, daß er den Brand jener Kirche als eine Folge seiner Sünden beseufze - eine in den Diplomen ungewöhnliche, unter anderen Umständen wohl harmlose, hier aber unzweideutige Bekundung der Reue.[3]) Solche Unsicherheit macht es begreiflich, daß Gottschalk schließlich die Welt verließ und ins Kloster ging; seine klösterlichen Schriften, die keinerlei Nachhall der großen Ereignisse verlauten lassen und sich im geistlichen Spintisieren, Disputieren und Moralisieren erschöpfen, sind Dokumente seiner Flucht aus den Händeln der Welt, in denen er im Grunde nie beheimatet war.

Es war eine riesenhafte Aufgabe, die ihm plötzlich mit dem Ausbruch des großen Kirchenkampfes zugefallen war. Wenn damals kein anderer als er auf so entscheidendem Posten stand, so zeigt das, daß das Königtum im Grunde nicht mit genügender

derſ., Publizistik 226ff. und 550; Kern 428ff. Wir sprechen hier nicht von der auch sonst behaupteten Unantastbarkeit des Königs überhaupt, sondern nur von dem speziellen Satz, daß er nicht von Menschen gerichtet werden könne.

[1]) St. 2893. In dieser Form war der Satz kirchenrechtlich haltbar, vgl. etwa Concil. Tolet. VI c. 18, Mansi 10, 670 und dazu A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West 2 (1909) 146.

[2]) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 2, 662.

[3]) St. 2792 vom 23. Mai 1076: apostolorum principem beatum Petrum apostolum in reparanda Traiectensi aecclesia sua placando honorare necessarium duximus, quam incendio consumptam nostris peccatis imputando ingemuimus.

Rüstung in den Streit zog; denn Gottschalks unausgeglichener Geist war der längeren Führung eines solchen Kampfes nicht gewachsen. Aber er täuschte sich nicht über die Schwere des Augenblicks, erkannte mit seltener Klarheit, um was es ging, und ergriff seine Aufgabe mit tiefem Ernst. Sein gewaltiges descende descende, das in Jahrhunderten nicht verhallt ist, trägt den Stempel einer Persönlichkeit von Rang.

Anhang A: Urkundenliste

Wie Breßlau, Gundlach und Schmeidler[1]) geben auch wir im folgenden eine Liste der nach unserer Kenntnis der Schreiber und Diktatoren Heinrichs IV. entweder ganz durch Gottschalk bearbeiteten oder unter seiner Mitwirkung entstandenen Diplome. Nach den gründlichen Vorarbeiten war uns nur noch eine geringfügige Abtönung des bisher bestehenden Bildes möglich; immerhin sind Abweichungen zu verzeichnen. Fette Stumpfnummern zeigen an, daß die im Original überlieferte Urkunde von Gottschalk verfaßt und geschrieben war, kursive Stumpfnummern, daß die nur abschriftlich überlieferte Urkunde von Gottschalk verfaßt und der Wahrscheinlichkeit nach auch von ihm geschrieben war. Im übrigen wird in den Fußnoten erläutert, wie weit sich der Anteil Gottschalks an den einzelnen Diplomen erstreckte. Ebendort wird, wenn wir andere Diktatbestimmungen als unsere Vorgänger treffen, auch angeführt, was uns für Gottschalks Verfasserschaft zu sprechen scheint.

Jahr

1071 St. **2750** (Goslar Dezember 11).

1072 St. *2752*. **56**.

1073 St. *2760*. **61**. **62**. **64**.

1074 St. **2770**. 71.[2]) **72**. *73*. **74**. 75.[2]) **77**. *78*. **82**. *83*.

1075 St. **2784**.

1076 St. *2790*. **92**. *93* (Regensburg Juli 27; anschließend erster Zug Heinrichs IV. nach Italien).

1077 St. 2802. 03 (Nürnberg Juni 11).[3]) **04**. *05*. 06.[4]) *07* (Worms Oktober 30).

---

[1]) Breßlau: Kaiserurk. in Abb. Text 35; Gundlach, Dictator 5; Schmeidler 5ff.

[2]) Angebl. Or., das eine von Gottschalk geschriebene Vorlage und dessen Wortlaut Reste seine Diktates erkennen lassen; das Datum ist wohl nicht zu beanstanden.

[3]) Kop.; nach einem wohl älteren Diktat des Adalbero A vielleicht von Gottschalk geschrieben. Er vervollständigte St. 2803 sicher, St. 2802 vielleicht um seine Corroboratio.

[4]) Mitwirkung Gottschalks an dem Diktat des im übrigen von einem

Jahr

1078 St. **2812** (Regensburg März 20).

1079 St. (08. 14. 14a).[5]) *2995*a. **2817** (Nürnberg Auguſt 16). **2818**. *19. 2988*b. 2819a.[6])

1080 St. *2820*. **22**.[7]) 23.[8]) 25.[9]) **24. 26**. *27*.

1081 St. 2828 (Regensburg März 18).[2]) 29 (Mailand April 14).[10]) 30 (Mailand April 14).[11]) 36 (Piſa [Juli]).[12]).

1082 St. *2845* (Pavia Juli 23).

1083 St. *2850* (Rom Juni 15). *51*a. *52*.

1084 St. *2852*a. *54*. **54**a.[13]) 56.[14]) 57. [15]) **2989** **2857**a. 2860.[16]) 62.[17]) **63. 64** (Metz Oktober 16).

Gelegenheitsnotar aus Mainz (über den AUF. 16 (1939) 277f. zu vergleichen iſt) verfaßten und von dieſem und einem vermutlichen Parteiſchreiber mundierten Diploms unverkennbar.

[5]) Das aus den drei Osnabrücker Fälſchungen (über die wir an anderer Stelle handeln werden) erſchließbare, von Gottſchalk verfaßte, aber wohl nicht von ihm geſchriebene Deperditum, wahrſcheinlich ddo. Regensburg 1079 Juli 30.

[6]) Das von Wilhelm Meyer, Forſch. zur dtſch. Geſch. 26 (1886) 298 veröffentlichte, heute verſchollene Fragment eines Originaldiploms; Schrift- und Diktatbeſtimmung unſicher, doch Gottſchalk nicht ausgeſchloſſen.

[7]) Or.; nach der Vorurkunde von Gottſchalk geſchrieben.

[8]) Aufzeichnung in Diplomform, deren Wortlaut Mitwirkung Gottſchalks am Diktat nicht ausgeſchloſſen erſcheinen läßt.

[9]) Or.; Mitwirkung Gottſchalks am Diktat der im übrigen von dem Gelegenheitsnotar aus Mainz (vgl. oben Anm. 4) verfaßten und geſchriebenen Urkunde erkennbar.

[10]) Kop.; verfaßt von Burchard A, vielleicht mit Benutzung einer Aufzeichnung Gottſchalks für die Arenga; auf deſſen damalige Anweſenheit am Hofe kann daraus kaum geſchloſſen werden.

[11]) Kop.; Empfängerentwurf überarbeitet von Burchard A; der Corroboratio liegt eine Formulierung Gottſchalks zugrunde, auf deſſen damalige Anweſenheit am Hofe aber daraus kaum geſchloſſen werden kann.

[12]) Kop.; außerhalb der Kanzlei verfaßt und wohl auch geſchrieben, von Gottſchalk mit der Corroboratio und vielleicht einer Anweiſung für die Strafandrohung verſehen ſowie in der Reinſchrift um das Eschatokoll vervollſtändigt. Da die Beteiligung Gottſchalks an der Ausfertigung des Eschatokolls vornehmlich durch die Datierung und die Nachzeichnung des in griechiſchen Majuskeln niedergeſchriebenen AMHN der Apprecatio geſichert wird, ſteht ſeine Anweſenheit am Hofe für die damalige Zeit außer Zweifel.

[13]) Das undatierte Originalmandat aus Osnabrück.

[14]) Kop.; wohl vom Empfänger verfaßt, während das Eschatokoll Gottſchalk hinzufügte.

[15]) Verunechtete Nachzeichnung, in deren Vorlage die erſte Zeile ſowie das Eschatokoll von Gottſchalk geſchrieben waren.

[16]) Or.; nach der Vorurkunde vom Empfänger geſchrieben, während das Eschatokoll Gottſchalk hinzufügte.

Jahr

1087 St. *2888* (Vevey ſö. Lauſanne am Genfer See September 13).[18]) 2926.[19])

1089 St. 2893 (Regensburg Februar 1).[20]) 95 (Regensburg Februar 1.[21])

1091 St. **2907** (Baſſano ſw. Breſcia Mai 5).

1095 St. 2912 (Mantua Juni 5).[22])

1097 St. 2935 (Nußdorf, zwiſchen Kufſtein und Roſenheim, Mai 15).[23]) 2936 (Regensburg Juni 14).[24])

[17]) Or.; Erweiterung der Vorurkunden durch den Empfänger, von Gottſchalk überarbeitet und mit ſeiner Corroboratio verſehen; Reinſchrift durch den Empfänger, die Gottſchalk um das Eschatokoll vervollſtändigte.

[18]) Für die Diktatzuweiſung an Gottſchalk ſpricht die Pertinenzformel cum universis (ſo auch St. 2773. 74. 90. 92. 2812. 54. 2936) appenditiis suis id est . . ac cum omni utilitate, quae vel scribi vel nominari poterit. Zu ea lege, ea conditione vgl. ea conditione, ea lege, eo iure St. 2827, ea lege St. 2774. 78. 92, ferner die zu ea conditione bei St. 2955 beigebrachten Belege. Zur Poenformel vgl. St. 2845. 50. 51a. 52, componere et reddere auch St. 2850, 51a, dem componere et solvere St. 2845. 52. 57a entſpricht. Zur Corroboratio vgl. z. B. St. 2775. 2819. 36. Zur Datierung vgl. z. B. St. 2863, zur Apprecatio St. 2762. 74. 77. 84. 92. 2826. 2907. 12.

[19]) Verunechtetes Originalblankett; nur erſte und Signumzeile von Gottſchalk geſchrieben. Kein Anhalt für die Datierung. Die Anſicht Th. Mayers: MÖIG. 47 (1933) 163ff., daß der gefälſchte Wortlaut teilweiſe und die Datierung auf ein „mit 1094 datiertes Konzept" (167) Gottſchalks zurückgehen, können wir uns nicht zu eigen machen. Einreihung geſchieht hier, nachdem Gottſchalk St. 2888 zum letztenmal die Intitulatio ohne, St. 2893 aber zum erſtenmal mit der Ordnungszahl wie auch in St. 2926 formuliert.

[20]) Kop.; verfaßt von Gottſchalk, wohl unter Zuhilfenahme einer Aufzeichnung über das Verfahren gegen Markgraf Ekbert (vgl. St. 2879. 80), aber wohl nicht von ihm, ſondern vielleicht von Herimann B geſchrieben, deſſen Eigentümlichkeiten die Datierung zeigt oder wenigſtens von dieſem um das Eschatokoll vervollſtändigt. Für die Diktatzuweiſung an Gottſchalk ſpricht der Mangel einer Publicatio. Zu respectu vgl. St. 2775 und respeximus in St. 2761. 90. 2969. Firmando tradidimus tradendo firmavimus. Ea ratione ut St. 2757. 71. 72. 75. 90. 2807. 54. 63. 2935. Cuius rei testem hanc cartam scribi iussimus, quam, ut infra videtur, manu propria corroboratam nostrique sigilli impressione insignitam omnium seculorum noticie reliquimus.

[21]) Kop.; außerhalb der Kanzlei verfaßt und mit einer Gottſchalk entſprechenden Corroboratio verſehen. Das Eschatokoll fügte wohl Herimann B hinzu.

[22]) Kop.; verfaßt wohl von Oger A. Corroboratio und Eschatokoll entſprechen Gottſchalk, der entweder die Reinſchrift übernommen oder dieſelbe um die genannten Teile vervollſtändigt hatte.

[23]) Or.; nach Gottſchalks Diktat wohl mit einiger Freiheit von einem Unbekannten bis zur Signumzeile einſchließlich geſchrieben, während Gott-

Jahr

1099 St. **2943** (Aachen Februar 10).

1101 St. 2951 (Limburg östl. Lüttich Mai 16).[25]) (2953. 54).[26]) 2955.[27])

1102 St. 2956.[27]) 57 (Speyer Februar 15).[28])

1104 St. 2969 (Regensburg Februar 28).[29])

---

schalk das Chrismon gezeichnet hatte, im Kontext die Lücken für die Namen der geschenkten Besitzungen ausfüllte, Monogramm und Signum speciale eintrug, die Rekognition und die Datierung hinzufügte. Für die Diktatzuweisung an Gottschalk spricht pro remedio anime . . fidelium nostrorum in nostro servicio vel occisorum vel quacumque morte preventorum usw.; vgl. das oben S. 130 f. Gesagte. Die Pertinenzformel cum omnibus appendiciis videlicet . . et omni utilitate, quae vel scribi vel nominari poterit entspricht Gottschalk. Tradendo confirmavimus, confirmando tradidimus. Ea videlicet ratione ut vgl. das zu St. 2893 Gesagte. Cuius donationis perpetuae testem cartam hanc conscribi et, ut infra videtur, manu nostra corroboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Zur Datierung vgl. z. B. St. 2856. 2912. Die außergewöhnliche Publicatio läßt sich allenfalls mit St. 2969 vergleichen.

[24]) Or.; nach Gottschalks Diktat von Oger B geschrieben.

[25]) Kop.; nach der Vorurkunde vom Empfänger verfaßt und wohl auch geschrieben, von Gottschalk vielleicht um die den frommen Anlaß der Verfügung betreffende Wendung (vgl. St. 2953. 54. 55) vervollständigt.

[26]) Die den beiden angeblichen Originaldiplomen zugrunde liegende echte, nicht erhaltene Urkunde, die wahrscheinlich von Gottschalk verfaßt (für ihn spricht die Formulierung der geistlichen Gegenleistung) und von einem Lütticher Gelegenheitsnotar (St. 2965) mundiert sowie mit der Corroboratio und dem Eschatokoll versehen worden war.

[27]) Kop.; wohl von Gottschalk verfaßt, geschrieben von dem Lütticher Notar und dabei selbständig um die Corroboratio und das Eschatokoll vervollständigt. Für die Diktatzuweisung von St. 2955 an Gottschalk spricht die Publicatio, vgl. St. 2771. 82. 2820. 2988 b (quod ist wohl in qualiter zu emendieren), ferner die Formulierung der geistlichen Gegenleistung. Pro stabilitate imperii nostri auch St. 2951. 56. Die Pertinenzformel cum omnibus appenditiis suis id est . . . ac cum omni utilitate, quae scribi vel nominari poterit entspricht Gottschalk. Tradendo firmavit, firmando tradidit. Zu ea conditione ut vgl. St. 2750. 82. 83. 84. 2805. 17. 18. 19. 24. Für die Diktatzuweisung von St. 2956 an Gottschalk spricht die Publicatio, vgl. St. 2818. 19. 28. 63. 2943. Pro stabilitate imperii, vgl. oben. In conspectu omnium, qui ibi aderant, principum videlicet. ceterorumque fidelium nostrorum vgl. oben S. 130; attitulata vgl. Schmeidler 49 und oben S. 145 Anm. 6. Conquirendo exponens exponendo conquirens. Tradendo firmavimus firmando tradidimus.

[28]) Kop.; verfaßt von einem Notar des Bischofs Johannes von Speyer, der bei der Formulierung hier und da den Rat Gottschalks eingeholt haben mag; vgl. Acht, AUF. 14 (1936) 262ff. 283f.

[29]) Kop.; das Diktat erinnert an Gottschalk, doch sind die Berührungen

Schmeidler beansprucht als Dictamina Gottschalks außerdem die Urkunden St. 2809. 10. 11. 13. 15, die wir von dem Schreiber Gebehard II A, der allerdings von Gottschalk gelernt hatte, verfaßt sein lassen, ferner St. 2858a, das uns keinen Anhaltspunkt für eine diktatmäßige Zuweisung bietet, und schließlich St. 2861, das nach Vorurkunde (DH. III. 202) geht.

In einer soeben erschienenen Abhandlung über das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs[30]) sucht Konrad Schrod[31]) gegen Haller[32]) wiederum nachzuweisen, daß dasselbe für einen Italienzug Heinrichs IV. vorgesehen gewesen und wahrscheinlich Anfang 1065 oder Ende 1064 im Zusammenhang mit der Finanzreform Erzbischof Adalberts von Bremen entstanden sei. Schrod wirft außerdem die Frage nach dem Verfasser der Aufzeichnung auf.[33]) Wie bereits frühere Forscher[34]) vermutet er, daß ein Hofbeamter, der dem Marienstift zu Aachen als Kanonikus angehörte, die Zusammenstellung angefertigt habe. Die bekannten Bindungen Gottschalks sowohl an das Marienstift wie an die Reichskanzlei führen zu der weiteren, allerdings zurückhaltend vorgetragenen (übrigens schon von Stengel[35]) unter Hinweis auf St. 2830 erwogenen) Annahme, daß er auch das Verzeichnis der Tafelgüter verfaßt habe. Doch halten wir sie, sofern dessen zeitlicher Ansatz zu 1064/65 richtig ist, für unwahrscheinlich, da keinerlei Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß Gottschalk damals schon in Beziehung zur Reichskanzlei oder zum Marienstift getreten war. Aber auch eine andere Datierung des Verzeichnisses dürfte kaum die Wahrscheinlichkeit für Gottschalks Verfasserschaft erhöhen.

Anhang B: Die einzelnen Briefe

An Stelle der niemals erweisbaren stilistischen Identität mit den andern Erzeugnissen Gottschalks soll nur das Maß der erkennbaren Stilverwandt-

nicht durchaus überzeugend, so daß die Annahme, er sei der Verfasser der Urkunde gewesen, unsicher bleiben muß. Für Gottschalk spricht allenfalls die Publicatio, vgl. das zu St. 2935 Gesagte; respeximus vgl. oben zu St. 2893, schließlich die Formulierung in praesentia et aliorum multorum nostrorum fidelium. In der Corroboratio sowie in der Datierung bestehen Übereinstimmungen mit den allerdings anderthalb Jahre späteren DD. St. 2975. 76, so daß die Möglichkeit besteht, St. 2969 sei von dem Verfasser derselben mundiert und dabei um die genannten Teile vervollständigt worden.

[30]) Die Ausgabe MG. Const. 1, 646 Nr. 440 ist durch die von A. Schulte, NA. 41 (1919) 572ff. überholt.

[31]) K. Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, Würzburg 1938.

[32]) J. Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (NA. 45, 1924), 48ff.

[33]) Schrod 24ff.

[34]) Vgl. Schrod 24 Anm. 107.

[35]) Stengel 253 Anm.

ſchaft dargelegt werden. Die als „gottſchalkiſch" angeführten Sprach- und Denkformen ſollen deshalb nicht als ſein ausſchließliches Eigentum gelten, kommen vielmehr großenteils auch bei anderen vor, treten aber bei ihm erkennbar hervor. Von den Briefen Heinrichs IV. (ed. Erdmann 1937, Deutſches Mittelalter 1) zitieren wir mit „Br." die Briefnummer, ohne Sigel (z. B. 27, 13) die Seiten- und Zeilenzahlen. Dr. = Gottſchalks Opuscula, mit Seitenzahlen nach der Ausgabe von G. M. Dreves, Godescalcus Lintpurgenſis (1897). St. = Gottſchalks Diplome, mit Regeſtennummer nach Stumpf, Reichskanzler. Vgl. W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiſer Heinrichs IV. (1884); B. Schmeidler, Kaiſer Heinrich IV. und ſeine Helfer im Inveſtiturſtreit (1927); K. Pivec, Studien und Forſchungen zur Ausgabe des Codex Udalrici III (MÖIG. 48, 1934).

Br. 6 an den Abt von St. Maximin 1075, vgl. Gundlach 73f.; Schmeidler 54; Pivec 328f. Gottſchalkiſch iſt: der Beginn mit einer Bibelſtelle, anſchließender Sentenz und dann Anwendung auf den Einzelfall; der Arengengedanke als ſolcher, vgl. St. 2773; das begriffliche Ausſpinnen mit Wortwiederholung (im Anfang iustorum, iusti, iustum, iustus, am Schluß orare, orate, orare, oratio, orate, exorate); die häufigen relativiſchen Anknüpfungen (auch im Satz); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 10, 5 iusti sunt quod sunt vgl. Dr. 118 es quod es; 10, 8—9 Gegenüberſtellung detrimentum - - augendum vgl. Br. 17 (24, 12) aut est detrimentum aut augmentum (der Gedanke bei Gottſchalk beliebt, vgl. St. 2790 adauctus - minutus und Dr. 87 auctus - - minutus); 10, 7—10 quem beneficium . vobis reddere novimus. Redditum ergo recipite vgl. St. 2907 Quod predium . . aecclesiae reddidimus, redditum firmavimus; 10, 10—11 in beneficium concedite; quod nos cum illo rogamus vgl. St. 2752 que et nos . cum illo concedentes; 10, 13—14 deo propitio . decrevimus vgl. Br. 17 (26, 31) deo propitio decernimus, auch ebd. (25, 18) deo propitio veniemus und Br. 18 (28, 15) deo propitio assumus (außerdem im nicht-gottſchalkiſchen Br. 31 (40, 16) si deo propitio regnum et sacerdotium in unum recolligere poterimus). Schmeidler hält die Verfaſſerſchaft Gottſchalks für unſicher, aber nur wegen der Berührungen mit Br. 17, den er dem Mainzer Diktator zuweiſt, der aber ebenfalls von Gottſchalk ſtammt.

Br. 9 an den Biſchof von Hildesheim, wohl 1075; vgl. Schmeidler 141; Pivec 328. Gottſchalkiſch iſt: die ſtufenweiſe Deduktion von der allgemeinen Sentenz bis zum Inhalt der Bitte; das begriffliche Ausſpinnen (gratis, debito, debitum, gratuitum, debito) und Gegenüberſtellen (non precepti sed dilectionis und facturus sis, immo satisfacturus); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 12, 1 Gruß dilectionem salutem et omne bonum vgl. Br. 10 (12, 18) gratiam salutem et omne bonum und Br. 13 (18, 1) gratiam salutem dilectionem, dazu unten bei Br. 17 den Gruß von Br. 17, Br. 19 und Br. 32 (ſämtlich von Gottſchalk, während ſonſt kein Brief Heinrichs IV. einen ſolchen dreiteiligen Gruß hat); 12, 2 Quicquid gratis impenditur, debito carius accipitur vgl. Br. 15 (22, 8) quic quid impendere poterimus, accipies; 12, 3 Gegenüberſtellung

debitus - - devotus oft in Gottſchalks Urkunden (vgl. Gundlach 27f. und Schmeidler 14) und auch Dr. 163; 12, 4 in subsequenti petitiuncula vgl. Br. 10 (13, 6) in subsequenti epistola; 12, 6—7 vicem benignitatis nos tibi rependere vgl. St. 2893 nullam vindicte vicem ei rependimus; 12, 8 Siquidem als Überleitung nach der Arenga bzw. Einleitung auch Br. 18 (27, 14), ferner oft in Gottſchalks Urkunden (Schmeidler 11) und ähnlich auch Dr. 160; 12, 8 hec summa petitionis nostre est, ut vgl. St. 2907 Quae bonorum summa haec est: Gredingen , 12, 11 Vide ne nos negligas vgl. Br. 13 (18, 20—21) vide ne . . solatium subtrahas und Dr. 87 vide ne sis uſw. - Die ſtarke Berührung mit Br. 24, Br. 25, Br. 27 und Br. 29 iſt bedeutungslos, da bedingt durch den in der königlichen Korreſpondenz alltäglichen Gegenſtand, nämlich die Aufforderung zum Aufſchub einer Verleihung bis zur Anweſenheit des Königs, und ſomit formelhaft (Schmeidler 141 wirft Stücke von Br. 29 mit Br. 8 zuſammen und läßt außerdem Br. 24, Br. 25 und Br. 27 beiſeite). Die ebenfalls ſtarke Berührung mit dem Brief der aufſtändiſchen Sachſen von 1104—1105 (Cod. Udalr. Nr. 224, ed. Jaffé Nr. 116) iſt dadurch verurſacht, daß jener Brief die Hannoverſche Briefſammlung, in der Br. 9 ſteht, ſtiliſtiſch benutzt. Das zeigt ſich daran, daß auch Br. 8 (ebenfalls in der Hannoverſchen Briefſammlung) benutzt iſt ſowie in dem dazugehörigen Brief an Heinrich V. (Cod. Udalr. Nr. 225, ed. Jaffé Nr. 117) ein weiteres Schreiben der Hannoverſchen Sammlung, vgl. Erdmann, Studien zur Briefliteratur 157 Anm. 5. Pivec findet zwiſchen Br. 8 und Br. 9 eine Ähnlichkeit im Rhythmus des jeweiligen erſten Satzes, doch beſchränkt ſich dieſe darauf, daß beide Sätze mit zwei zweiſilbigen Wörtern beginnen.

Br. 10 an die Römer 1076, vgl. Gundlach 75f.; Schmeidler 52; Pivec 330f. Gottſchalkiſch iſt: die ſtufenweiſe deduzierende Arenga (allgemeine Sentenz, Anwendung auf Empfänger, Anwendung auf den vorliegenden Fall) mit der typiſchen Überleitung Inter quos; der Arengengedanke ſelbſt (Treue durch Dauer erwieſen, vgl. St. 2774) und die Idee der inimici regis (vgl. St. 2807 und 2893); das Verfahren der wörtlichen Inſertion, vgl. oben S. 132f.; die antithetiſchen Gegenüberſtellungen (et presenti et absenti; primus in fide primus in eius dampnatione; maior . pena vita quam mors) und die Antimetabole (et vobis nostra voluntas et nobis . . vestra satisfaciat caritas); die Häufigkeit der relativiſchen Anknüpfung; die Reimproſa. Phraſeologiſches: 12, 18 Gruß ſ. oben Br. 9; 12, 21 Satzanfang Quam talem (von Pivec für charakteriſtiſch erklärt, dazu unten Br. 12 Hanc talem) vgl. Dr. 91 Satzanfang Quam talem und Dr. 151 Quorum talium; 13, 1—3 petimus videlicet ut sicut facitis . inimici iugiter existatis vgl. unten Br. 32; 13, 4—6 hunc regni nostri insidiatorem deprehendimus vgl. St. 2807 summa nequitia deprehensi regni domnum insequentes und St. 2907 in regnum et personam nostram mortem totiens dictasse depraehensus; 13, 4—5 ecclesie . . . oppressorem vgl. Br. 13 (18, 19) obpresse ecclesie und Br. 17 (26, 8) ecclesiam opprimere; 13, 6 in subsequenti ſ. oben Br. 9; 13, 6—7 ut . pernoscere in promptu est vgl. Br. 13

(19, 2) ut . . in promptu est scire; 13, 9 bei Inſertion Hec series vgl. St. 2760 (2752) bei Inſertion series haec (series talis); 13, 9—10 auf vorausgehende Inſertion zurückweiſend Quam idcirco scripsimus vgl. St. 2770 auf die vorausgehenden Worte zurückgreifend Quam iccirco . . . diximus quia; 13, 11 Vokativ-Anrede fidelissimi vgl. Br. 13 (18, 7) fidelissime; 13, 14—16 descendere cogatis et alium communi omnium episcoporum consilio in apostolicam sedem recipiatis vgl. Br. 12 (17, 7—10) omnium episcoporum nostrorum iudicio descende, vendicatam sedem apostolicam relinque, alius ascendat (Br. 11 hat nichts annähernd Vergleichbares); 13, 17 curare et velit et possit vgl. Br. 13 (18, 5) bene consulere et velint et possint (Pivec 326 verweiſt dazu auf Cicero ad Qu. fr. 1, 1 quos velit et possit imitari - - alſo ohne et-et - , doch waren die Ciceobriefe ad Qu. fr. im Mittelalter kaum bekannt) und dazu mehrfach nec velint nec possint bei Dr. (vgl. Schmeidler 55). Dagegen iſt die Formel 13, 2 amicis amicus, inimicis inimicus, die ähnlich in Br. 23 (33, 17) und Br. 26 (35, 18) wiederkehrt, traditionell, vgl. zuletzt Schramm, Zſ. Sav.Stift. KG. 58, Kan. Abt. 27 (1938) 210f. Anm. 1.

Br. 12 an Hildebrand 1076 (die längere Faſſung), vgl. Gundlach 77f.; Schmeidler 297f.; Pivec 343f. Gottſchalkiſch iſt: der exemplifizierende Übergang vom Geſamturteil zu ausgewählten Einzelfällen; die theoretiſierende, bibliſch-patriſtiſche Argumentierung und die Königstheorie; die zahlreichen Antitheſen, die den ganzen Brief durchziehen, und die Traductio (pacis, pacis, pacem); die häufigen relativiſchen Anknüpfungen (auch im Satz); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 15, 10—11 Hildebrando iam non apostolico sed vgl. St. 2805 Bertholfo iam non duci und Br. 17 (24, 18) iam non lapsum sed . 15, 12 Satzanfang Hanc talem (von Pivec für charakteriſtiſch erklärt, ſ. oben Br. 10) vgl. Dr. 114 Huius talis und Dr. 165 Hic talis; 15, 12 pro confusione tua vgl. Br. 17 (24, 28—29) pro vestra confusione; 15, 15 Ut enim de multis pauca et egregia loquamur: rectores uſw. vgl. Br. 13 (19, 2—3) Ut enim de pluribus pauca referamus: regnum uſw. ſowie Dr. 161 Ut enim nimis simpliciter loquamur: omnes uſw., dazu auch St. 2790 Ut enim de bonis sumamus exempla: sic uſw. und Dr. 159 Ut enim . . consideremus (Schmeidler 16 Anm. hält den Satzanfang Ut enim für ein Charakteriſtikum des Mainzer Diktators, muß dazu aber mehrfache Zuſammenarbeit zwiſchen dem Mainzer und Gottſchalk annehmen und hat die entſcheidende Stelle Dr. 161 überſehen); 15, 19—16, 1 Quos omnes nichil scire, te autem solum omnia nosse vgl. Dr. 127 nihil posse Petrum, sine Petro autem omnia posse dominum; 16, 3 nomen tibi vendicasti vgl. Br. 13 (18, 23) utrumque sibi vendicavit; 16, 14—15 die Figur der Klimax (vierſtufig) auch Dr. 110 per Laurentium Hippolytum, per Hippolytum Concordiam, et per Concordiam Irenaeum, per Irenaeum Abundium, vgl. ferner Br. 33 (42, 22 dreiſtufig); 16, 21—22 Me quoque, qui ad regnum sum unctus vgl. Br. 13 (19, 17—18) Me quoque, quem deus in regnum. vocavit (wichtig in beiden Fällen der Übergang zum Singular der erſten

Perſon); 16, 22—25 quem sanctorum patrum traditio soli deo iudicandum docuit nec deponendum asseruit . ., sed soli deo iudicandum deponendumque commiserit vgl. St. 2893 Regum vel imperatorum persona ad deponendum vel iudicandum hominibus est periculosissima. Quod considerantes sancti patres . decreverunt; 17, 4—5 Gegenüberſtellung angelo de celo te quoque in terris vgl. Dr. 69 angeli in caelis et tot ordines de terris, Dr. 75 angelum in caelo . homo . in terris, auch Dr. 81 und Dr. 163 in terris in caelis de caelis cum angelorum militia; 17, 5 Einleitung eines Pauluszitates mit Ait enim vgl. Br. 33 (42, 13) ebenfalls Einleitung eines Pauluszitates mit Ait enim; 17, 7—10 omnium episcoporum nostrorum ſ. oben Br. 10; dazu erhebliche weitere Übereinſtimmungen mit Br. 13, die jedoch auf Benutzung des einen Briefes im andern beruhen könnten. Die Berührungen mit Br. 11 ſind angeſichts des identiſchen Inhalts auffallend gering, die vorhandenen erklären ſich mit Benutzung jenes Briefes. Die Worte, die Schmeidler (der übrigens eine Mitwirkung Gottſchalks als möglich anſieht) für den Mainzer Diktator anführt, ſind von minimalem Gewicht; maledictio non benedictio iſt weitverbreiteter Topos bibliſchen Urſprungs, und zur Wendung religione palliare vgl. Pivec.

Br. 13 Rundſchreiben an Biſchöfe 1076, vgl. Gundlach 78—80; Schmeidler 52f. und 298; Pivec 332—334. Gottſchalkiſch iſt: die ausführliche Arenga mit ihrem deduzierenden Aufbau, dem begrifflichen Ausſpinnen (facultas, voluntas, fides uſw.), der rhetoriſchen Traductio (maximis maximis maximorum), Antimetabole (nec facultas sine voluntate nec voluntas sine facultate) und Gegenüberſtellung durch Flexionsformen (de preteritis . exhibitis, in futuris . exhibendis); die weiterhin deduzierende Gedankenführung im Hauptteil mit bibliſcher und theoretiſcher Argumentierung, auch Hinweis auf die Heiligen, ſowie vielen Antitheſen und abermals Antimetabole (nec sacerdotii regnum nec sacerdotium regni honore privaretur) und Traductio (regnum, regnare, regem, regno, regnum); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 18, 1—2 Gruß gratiam salutem dilectionem, non omnibus sed paucis eandem vgl. zum erſten Teil oben Br. 9, zur charakteriſtiſchen Anhängung des zweiten Teils Br. 18 (27, 8) dilectionem, nulli maiorem; 18, 4 Gegenüberſtellung exterius - interius, ebenſo 19, 11—12, vgl. Dr. 115 exteriorem - - interiorem, Dr. 117 exteriora - interiora und mehrfach; 18, 5 et velint et possint vgl. oben Br. 10; 18, 7 Satzanfang Quod utrumque und 18, 21 Quo utroque vgl. Dr. 85 Quod utrumque (davor Punkt zu ſetzen), Dr. 96 Quos utrosque, Dr. 101 Qui uterque (davor Punkt zu ſetzen); 18, 7 fidelissime und 18, 19—20 obpresse ecclesie vgl. oben Br. 10; 18, 20—21 vide ne . . solatium subtrahas vgl. oben Br. 9 über vide ne ſowie Br. 17 (25, 13—14) solacium subtrahere; 18, 22 Gegenüberſtellung exaltata humiliatur vgl. Br. 17 (26, 18) humiliari exaltari und Dr. 128 exaltat humiliet (nach Matth. 23, 12 uſw.); 18, 23 unus dum utrumque sibi vendicavit vgl. Br. 17 (25, 27) duos gladios . unum fieri intendit und dazu oben Br. 12 (tibi vendicasti); 18, 26 monachum

habitu vgl. Dr. 120 mentiuntur humilitatem habitu; 19, 2 ut in promptu est scire vgl. oben Br. 10; 19, 3—14 Ausführungen über regnum et sacerdotium, dei ordinatio und duo gladii, vgl. Br. 17 (25, 24—27) über sacerdos rex, dei dispositio, duo gladii; 19, 6—7 salvator . de duorum gladiorum sufficientia typica intelligi innuit vgl. Dr. 173 (Christus) conviviis accubans typicis (wichtig beide Male der adjektivische Gebrauch von typicus, den Udalrichs Codex charakteristischerweise in das glattere Adverbium typice abändert) und Dr. 139 apostolus innuit nominari debere; 19, 8—9 Gegenüberstellung spiritualis carnalis oft bei Gottschalk, vgl. Schmeidler 12; 19, 10 ad obedientiam regis pro deo (an Stelle Gottes, vgl. oben S. 157), vgl. Dr. 113 illum (diabolum) adorent pro deo; 19, 16 si scire voluisti vgl. Dr. 80 si scire vis; 19, 17—20 Me regno privare studuit vgl. St. 2807 nos integro regno privare laborabat; 20, 5 Vergleich mit der Verfolgung des Decius, ebenso Br. 17 (25, 3), auch Dr. 155 stellt Decius an die erste Stelle unter den Christenverfolgern und noch vor den durch den Zusammenhang geforderten Valerianus; dazu zahlreiche Berührungen mit Br. 12, vgl. oben. Benutzt sind was angesichts des Inhalts natürlich ist - - Br. 11 und das Wormser Bischofsschreiben, weswegen sich mit beiden einige Berührungen finden; die übrigen am Rande der Ausgabe vermerkten Berührungen mit Br. 5 (regnum et sacerdotium), Br. 16 (ipse nosti) und Anhang C (monachus habitu) besagen nicht viel. Die von Schmeidler angenommene Zweiteilung der Verfasserschaft ist ganz unbegründet, da Gottschalks Stil in beiden Teilen gleich deutlich hervortritt (auch abgesehen von dem schon von Pivec nachgewiesenen Vorkommen von exterius interius in beiden Briefteilen); die von Schmeidler für den Mainzer Diktator angeführten Belege sind, soweit sie nicht tatsächlich doch wieder auf Gottschalk führen, unbedeutend und meist auch in Gottschalks Schriften ebensogut nachzuweisen.

Br. 15 an die Kaiserin Agnes, wohl 1074, vgl. Pivec 345f. Als gottschalkisch erscheinen vor allem Anfang und Schluß. Die Adresse Matri benedictionis et salutis entspricht den Wendungen Gottschalks über die Jungfrau Maria, für die er den Begriff mater im gleichen Doppelsinn braucht (wörtlich und übertragen: Dr. 163 mater gaudii, Dr. 164 mater et domina misericordiae) und von der er sagt: per eam benedictio venit (Dr. 100) und per quam salus venit (St. 2783). Typisch ist ferner die deduzierende Gedankenführung des ersten Satzes (Omnem successum hec curia). Am Schluß: 22, 5 pro bona, quam de te habemus fiducia vgl. Br. 33 (42, 4) spem bonam de vobis . . habemus und zum Satzbau Dr. 163 pro assidua, quam pro nostra salute habes, sollicitudine; 22, 8 quicquid tue dilectioni impendere poterimus, accipies vgl. oben Br. 9. Im Mittelstück (von post multum bis expectare scias) wüßte ich für Gottschalk nur wenig anzuführen, nämlich die Reimprosa und die relativische Anknüpfung quem diem; die sachlich gedrängte Ausdrucksweise in diesem Teile (und vielleicht auch der inkorrekte Gebrauch von donec) muß wohl auf den Auftraggeber, den König, zurückgeführt werden. Pivec führt

an nichtgottſchalkiſchen Parallelen (außer sanus, das natürlich auch in Gottſchalks Schriften häufig iſt) nur an: 21, 18—19 utpote dulcissime matri vgl. Br. 11 (14, 11) velut dulcissima membra; viel beſagt das nicht.

Br. 17 an die Römer 1082, vgl. Gundlach 80—82; Schmeidler 170f.; Pivec 346f. Gottſchalkiſch iſt: die ſtufenweiſe deduzierende Arenga; die theoretiſche Argumentierung mit vielen bibliſchen Anſpielungen und Verweis auf die Heiligen; die Königs- und Gerechtigkeitstheorie; das gedankliche Ausſpinnen mit Wortwiederholungen (das Wort iustus, iniustus, iustitia kommt 19 mal vor, und vgl. etwa non negetis aut, si negare velitis, cur negetis dicatis); die Antitheſen (typiſch: Nichil sine vobis, omnia vobiscum) und ergänzenden Gegenüberſtellungen (z. B. secure veniendi ad nos, secure revertendi ad vos, sive in sede apostolica retinendus vel deponendus); die relativiſchen Anknüpfungen im erſten Teil; die Reimproſa. Phraſeologiſches: 24, 9 Gruß gratiam dilectionem et omne bonum wörtlich ebenſo Br. 19 (29, 8—9) und Br. 32 (41, 2), vgl. dazu oben Br. 9; 24, 12 detrimentum aut augmentum ſ. oben Br. 6; 24, 12—13 Cuius rei nunc ubique videre potestis argumentum vgl. Dr. 128 Cuius rei argumento und Dr. 93 Ubi videre potuit (auch Dr. 127 videre non potuit und videre potuit); 24, 18 iam non lapsum sed ſ. oben Br. 12; 24, 20—25 omnes vos fideles invenire sperabamus . aliter ac sperabamus vos inveniebamus, quia quos putavimus amicos, sensimus inimicos vgl. St. 2893 eundem marchionem inimicum invenimus. Qui enim ... amicum mentitus fuit, . inimicus indicio Iude apparuit. . und ſpäter nunquam eum nobis infidelem sentiremus; 24, 28—29 pro vestra confusione ſ. oben Br. 12; 24, 29—30 illius dompni Hildebrandi vgl. Br. 18 (28, 16) Domnus ille (der Gegenkönig), beide Male in feindſelig-verächtlichem Sinne; 25, 4—5 presente vita vgl. Dr. 121 vita praesenti; 25, 9—10 audita iusta ratione vgl. Br. 33 (42, 23—24) nullam iustam in eum audire possitis accusationem; 25, 14—15 neminem nisi deum timeat vgl. Br. 19 (29, 17) neminem in hoc timeatis; 25, 18 und 26, 31 deo propitio decernimus ſ. oben Br. 6; 25, 27—28 Paronomaſie intendit · contendit vgl. Dr. 83 contendere intendere; 25, 29—30 si perpendit aliquis qualiter vgl. Br. 33 (42, 10) perpendite qualiter . und Dr. 111 si poenam perpendimus; 26, 6—7 non venimus vobis repugnare, sed vos impugnantes impugnare vgl. Dr. 73 expugnantes impugnans se peccatum und Dr. 135 Quos ego non reprehendo, sed contra reprehendentes me rationabiliter defendo; 26, 13—14 est sua sententia quasi dicat: quicquid uſw. vgl. Dr. 161 quod tantum est acsi diceret . : eadem uſw.; 26, 14—15 est Christi regula, ubi dicitur: qui uſw. vgl. Dr. 80 praesignavit Christus ... ubi dicitur: congregationesque uſw.; 26, 31 Abſchluß Valete vgl. Br. 18 (29, 3) Vale und Br. 19 (29, 19) Valete, ſonſt nie bei Heinrich IV. Dazu kommen zahlreiche und weitgehende Übereinſtimmungen mit Br. 13, vgl. dort. Dagegen iſt die Inſcriptio (24, 7—8) omnibus . maioribus et minoribus suis fidelibus, die außer in Br. 19 (29, 7—8) auch in dem nichtgottſchalkiſchen Br. 21 (31, 4—6) wiederkehrt,

wohl als formelhaft anzusehen; die Berührung mit Br. 16 ist schwach und im Grunde nur inhaltlich. Als nichtgottschalkisch berühren (etwa von 25, 10 ab) die vielen unverbundenen und verhältnismäßig kurzen Sätze; dabei kann vielleicht der Auftrag des Königs auf Gottschalks Ausdrucksweise eingewirkt haben. Zu Schmeidlers Belegen für den Mainzer Diktator ist wiederum zu sagen, daß seine Verweise, soweit sie irgend von Belang sind, tatsächlich vielmehr auf Gottschalk führen. Pivec stellt eine Anzahl Berührungen mit den Briefen von 1076, d. h. in der Hauptsache denjenigen Gottschalks, zusammen, bestreitet aber die Verfassereinheit, da Unterschiede im „sprachlichen Rhythmus" beständen und der „Wortfluß schwerer und behäbiger" wäre; das ist ein reines Gefühlsurteil, dem man gefühlsmäßig ebensogut widersprechen kann, da die abgehackten Sätze von Br. 17 alles andere als behäbig sind. Gewisse Berührungen bestehen zwischen diesem Brief (vgl. in der Ausgabe: 25 Anm. 1) und dem Liber de unitate ecclesiae conservanda; Herr Prof. Perels, der mich seinerzeit freundlichst darauf aufmerksam machte, gedenkt darauf zurückzukommen.

Br. 18 an Dietrich von Verdun 1084. Als gottschalkisch berühren - - außer der Reimprosa - - die ergänzenden Gegenüberstellungen wie (27, 16—17) Qualiter autem a Romanis recepti simus, qualiter cum Romanis steterimus, qualiter a Romanis recesserimus oder (28, 2—4) summo namque gaudio nos intrantes receperunt, summo studio secum manentes adiuverunt, summo triumpho et fide ab eis recedentes prosecuti sunt nos (vgl. dazu etwa Dr. 128 de manu domini creatus et in manu conversatus . . extra manum elapsus, außerdem Dr. 87 manentes recedentes). Auch die sprachliche Härte im Fortfall des Akkusativs beim a. c. i. (27, 10—11 fehlt nos, 28, 22—23 fehlt te) paßt zu Gottschalk, vgl. z. B. Br. 19 (29, 11, fehlt vos) und St. 2893 (quem prediximus sancto Martino dedisse, fehlt nos). Wenn eine gottschalkische deduzierende Arenga nicht vorhanden ist, so leitet doch der zweite Satz ausdrücklich auf die Einzelheiten über (Deinde ad singula que mandasti negotia singula damus responsa), die dann mit Siquidem beginnen (vgl. oben Br. 9). Phraseologisches: 27, 8 Gruß dilectionem, nulli maiorem vgl. oben Br. 13; 27, 21—22 quod factum est in nobis operatus est dominus vgl. Dr. 127 manus domini operata est in apostolo humilitatis bonum und Dr. 163f, ineffabilia in te operatus est dei filius; 28, 6—8 Hildebrandum . scias abiectum, et electum . . Clementem vgl. die Gegenüberstellung abiectus electus Dr. 64, 105 und 150; 28, 15 deo propitio assumus vgl. oben Br. 6; 28, 16 Domnus ille und 29, 3 Vale vgl. oben Br. 17. Die triumphierende Tonart läßt auf eine starke unmittelbare Beteiligung des Königs schließen. Pivec 338 Anm. 1 spricht dies Schreiben dem Kanzleidiktator (also tatsächlich Gottschalk) ab und stellt die Echtheitsfrage; diese kann gerade wegen der Stilverwandtschaft mit Gottschalk unbedenklich bejaht werden. (In der Intitulatio 27, 7 Rex Heinricus dei gratia Romanorum imperator et augustus sind entweder die Worte Rex und et als Kopistenzutat zu tilgen, oder die sonderbare Form erklärt sich damit, daß dies der erste Brief nach der Kaiserkrönung ist.)

Br. 19 an die Weſtfalen für Bistum Osnabrück, wohl 1084, vgl. Schmeidler 22f. Original von Gottſchalks Hand erhalten. Zu ſeinem Stil paßt die deduzierende Einleitung (ad omnia - - in his) mit nachfolgendem ſtufenweiſen Übergang auf den Spezialinhalt; das begriffliche Ausſpinnen und Zurückgreifen (die Worte iustus, iustitia, ius kommen in dem kurzen Stück ſiebenmal vor); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 29, 8—9 Gruß gratiam dilectionem et omne bonum vgl. oben Br. 17; 29, 15 Precipimus quia iustum est, petimus quia vos diligimus vgl. Br. 9 (12, 4—5) petitiuncula. non precepti sed dilectionis debito; 29, 17 neminem in hoc timeatis und 29, 19 Valete vgl. Br. 17.

Br. 32 an Otto von Bamberg 1103, vgl. Schmeidler 131 mit Anm. 2; Pivec: MÖIG. 45, 420f. Gottſchalkiſch iſt die ſtufenweiſe deduzierende Arenga mit ihren mehrfachen Gegenüberſtellungen (cor oculum, longius - - artius, absentis tui - dum affuisti, prospera - adversa, non accidant - - possunt accidere); die theoretiſche Allgemeinheit des ganzen Schreibens; die relativiſchen Anknüpfungen; die Reimproſa. Zur Phraſeologie: 41, 2 Gruß gratiam dilectionem et omne bonum ſ. oben Br. 17; 41, 4—6 zum Satzbau Per quem absentes quanto longius separantur, tanto artius constringuntur (alſo relativiſche Anknüpfung mit nachfolgendem quanto tanto) vgl. Dr. 117 qui quanto indigniora tanto dulcioris uſw. und Dr. 148 Quae nebula passionum quanto maior tanto vicinius uſw.; außerdem Per quem (amorem) absentes artius constringuntur vgl. St. 2750 artius eadem (dilectione) colligamur; 41, 7—9 cuncta tibi prospera cupientes, adversa verentes vgl. Dr. 115 omnia sibi sint prospera, nulla adversa, auch Dr. 121 (mehrfach in prosperis - - in adversis) und Schmeidler 56; 41, 10 Beginn des Briefterns nach der Arenga Unde maximo nobis gaudio est vgl. Br. 6 (10, 7) ebenfalls Beginn des Briefterns nach der Arenga Unde . . . gavisi sumus; 41, 14 petimus ut quod facis facias (wobei der Randverweis auf Joh. 13, 27 unangebracht iſt) vgl. einerſeits Br. 6 (10, 5) sunt quod sunt (dazu Dr. 118 es quod es), anderſeits St. 2893 quod faciendum erat fecimus, ſchließlich Br. 10 (13, 1—3) petimus videlicet ut sicut facitis inimici iugiter existatis; 41, 18—19 temptatus his omnibus si probatus fueris (vgl. Jac. 1, 12) vgl. Dr. 177 tentatus si non repugnet. Beachtenswert iſt die Berührung mit einem weiteren Brief: 41, 16—18 Nemo te . . terrore detorqueat, precio flectat, suadendi fellito melle seducat vgl. Br. 36 (46, 5—6) nec precibus nec minis nec persuasionibus . acquiescas und (46, 13—14) neque precibus neque minis aliquatenus terrearis, doch ſcheint mir dieſe Berührung, da Br. 36 ſonſt andere Gewohnheiten zeigt, für eine Verfaſſergleichſetzung nicht auszureichen. Schmeidler hat dies Stück zuerſt dem Mainzer Diktator, dann dem Adalbero A zugewieſen, Pivec dem Erlung; doch haben beide nur ſchwache Belege, die an Beweiskraft hinter den oben beigebrachten erheblich zurückbleiben.

Br. 33 an die Bamberger Kirche 1103—1105, vgl. Gundlach 74f. 83f.; Schmeidler, Kehrfeſtſchrift 239; Pivec: MÖIG. 48, 331. Zu Gottſchalk paßt die bibliſch-theoretiſche Darlegung und die Reimproſa. Phraſeologiſches:

42, 4 spem bonam de vobis . . . habemus ſ. oben Br. 15; 42, 10 perpendite qualiter ſ. oben Br. 17; 42, 13 Ait enim ſ. oben Br. 12; 42, 22 Figur der Klimax ſ. oben Br. 12; 42, 23—24 nullam iustam in eum audire possitis accusationem ſ. oben Br. 17; 42, 27—28 ecclesia, super filiorum salute satis sollicita vgl. St. 2817 de salute animae solliciti (ebenfalls Appoſition); weitere Parallelen, die aber wenig beſagen, bei Gundlach; auch die von Pivec angeführten Belege führen (mit Ausnahme der nichtsſagenden Ausdrücke amplecti und doctor gentium) auf Gottſchalk-Stücke. Schmeidler weiſt das Stück dem Mainzer Diktator zu, führt aber dafür außer einigen unbedeutenden Vokabeln (die außerdem zum größeren Teil gerade bei Gottſchalk vorkommen, ſo auch conscientia) nur die im Brief erwähnte Ratgeberſchaft der Mainzer an. Nicht gottſchalkiſch iſt das Fehlen des Wortes dilectionem in dem (nur noch zweiteiligen) Gruß gratiam et omne bonum, doch iſt dieſe Form in Heinrichs Kaiſerzeit die allgemein beliebteſte, ſo daß auch Gottſchalk ſie gelegentlich angenommen haben kann.

Montani et Silvani

Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar

Von

Adolf Zycha

Übersicht: I. Bergherrlichkeit und Bergbauunternehmung. 1. Das Herrenrecht über das Lager. 2. Die Gerichtshoheit im Goslarer Bereich. 3. Die Frage der Aufteilung des Rammelsberges. II. Die Berggemeinde. 1. Allgemeine Stellung und Herkunft der montani et silvani. 2. Die äußere und innere Verfassung der Berg- und Waldleute.

Zusammen mit dem Fortschreiten des Goslarer Quellenwerkes hat ein reiches und verdienstliches Schrifttum[1]) viele neue Einblicke in die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Goslars, die topographischen, die geistlichen Verhältnisse und manches andere eröffnet. Neuerdings hat endlich auch der Bergbau eine zusammenfassende Darstellung von einem Bergbaukundigen erhalten[2]) und ist das Goslarer Forstwesen einer selbständigen Betrachtung unterworfen worden.[3]) Daß nichtsdestoweniger gerade die durch den Bergbau und seinen Zusammenhang mit dem Forst bestimmte Verfassungsentwicklung noch immer etwas zu kurz gekommen ist, gibt mir Anlaß, auf Fragen zurückzukommen, die ich vor Jahren in meiner Darstellung des Rechts des ältesten deutschen Bergbaues (1899) nur beiläufig berühren konnte. Ich möchte mich aber nunmehr nicht mit einer bloßen Überprüfung meiner damaligen, von

[1]) Vgl. K. Frölich, Stand u. Aufgaben d. Gosl. Geschichtsforschung (1931, aus d. Zs. d. Harzvereins f. Gesch. u. Alt.).

[2]) W. Bornhardt, Gesch. d. Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit (1931). Für die jüngere Zeit schlägt ein P. J. Meier, Der Streit Hrzg. Heinr. d. J. mit d. Reichsstadt Goslar um d. Rammelsberg (1928).

[3]) A. Völker, D. Forsten d. St. Gosl. (1922).

früheren Ansichten abweichenden Stellungnahme begnügen, sondern den Rahmen weiter ziehen, um, soweit möglich, ein Gesamtbild dieser verflochtenen Beziehungen aufzurollen.

I. Bergherrlichkeit und Bergbauunternehmung

1. Das Herrenrecht über das Lager.[1]) Der Bergbau auf dem Rammelsberg, seit dem späteren 10. Jahrhundert betrieben, ist älter als die Regalität der Bergwerke in Deutschland. Schon darum kann das Bergregal als Ausgangspunkt nicht in Betracht kommen. Vielmehr ruhte das oberste Recht auf die Bodenschätze im königlichen Grundeigentum. Der Raben- oder Rammelsberg war Krongut. Aus dem allgemeinen Vorgang der Zerstückelung des Goslarer fiscus dominicus lassen sich, neben anderen, weitgehende Veränderungen im Harzforst verfolgen. Das ausgedehnte Waldland des Harzes, der königlichen Kurienverwaltung untergeben und noch 1086 als eine große Einheit betrachtet[2]), wurde namentlich seit den Zeiten Friedrichs I. schrittweise preisgegeben und in einen Prozeß hineingezogen, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts vom alten Reichsgut, bis auf die Stadt Goslar, kaum ein nennenswertes Stück mehr übrig ließ.[3]) Zwar kann man auch nicht annähernd die Kette jener Verfügungen feststellen, die in verschieden gearteten Rechtsakten Übertragung von Hoheit (Wildbann, ius forestale)[4]) oder von Eigentum[5])

[1]) Über die geognostischen Verhältnisse des sog. alten Lagers s. Bornhardt 1ff.

[2]) UB. d. Stadt Goslar I Nr. 142: excipientes . silvam, que dicitur Harz cum forestali iure. Vgl. Frölich, Z. Vor- u. Frühgesch. v. Goslar, (Niedersächs. Jahrb. 6, 1929, 228).

[3]) G. Bode, Einl. z. UB. I (1893) 54ff., II (1896) 6ff.; Völker 5ff. Zur Forstfrage im ganzen Frölich a. letztangef. O. 227ff. u. 7 (1930) 284ff.

[4]) 1158, UB. I Nr. 241: wiltpan, quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet, Bode, Einl. I 57.

[5]) Wie Hoheit (iurisdictio) u. Eigentum geschieden wurden, zeigt u. a. die Hüttenkonzession des Grafen von Hohnstein für Walkenried v. 1237, UB. I Nr. 553: Qui locus nostre iurisdictioni subest ratione foresti, sed ipsis pertinet fratribus proprietatis iure cum lignorum et omnium, que ad fundum loci pertinent, universitate. Zum Eigentum an Forstteilen kamen noch die Einforstungen (Waldmarken) der Schmelzhütten, die deren Holzbedarf sicherstellten; vgl. Zycha: Vj. f. Soz. u. Wg. 6 (1908), 263ff.

Teile des Forstes zur Burgausstattung[1]) und sonst an Adelige, andererseits an geistliche Herren brachten; in der Hauptsache ist aber doch der Hoheits- und Eigentumswechsel bis auf einen Rest des Forstes erkennbar. „Den Löwenanteil von dem alten reichsländischen Waldlande scheinen . . die Herzöge von Braunschweig davongetragen zu haben; schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben sie Goslar völlig eingekreist mit ihrem Waldbesitz" (Bode).

Anders steht es mit den Veränderungen des Herrenrechts über das Rammelsberger Bergrevier. Sie lassen sich nirgendwo klarer aus den Quellen ablesen. Fest steht nur[2]), daß im Jahre 1235 König Friedrich II. bei Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg dem Herzog Otto de affluentiori gratia die decimas Goslarie imperio pertinentes[3]) übertragen hat, weniger schon, daß darin überhaupt das königliche Recht aufgegangen war. Doch spricht dafür, daß seither außer dem Schlagschatz und Kupferzoll von den Hütten[4]), die beide durch Verstiftung von Renten an Ritterliche unter dem Titel des Schutzes des Bergbaues festgelegt waren, keine königlichen Rechte über den Bergbau mehr aufscheinen. Unleugbar hatten nach Lage der Dinge die Herzöge von Braunschweig jetzt die Möglichkeit, mit der Aufrichtung eines territorialen Bergregals einzusetzen. Irre-

[1]) So für die Harzburg der Grafen v. Woldenberg; über deren reichen Anteil am Forst überhaupt s. Bode 55.

[2]) Frölich, Z. Kritik d. Nachrichten üb. d. ältesten Bergbau am Rammelsberg bei Goslar (AUF. 7, 1921) 194.

[3]) Daß damit die decima montana des Rammelsberges gemeint ist, steht außer Zweifel. Vgl. die Urk. v. 1243, UB. I Nr. 602 (decimam montanam in Goslaria) und v. 1269, das. II Nr. 147 (decimam Goslarie videlicet montis Rammesberch).

[4]) Woher die eigentümliche Bezeichnung Schlagschatz für die Hüttenabgabe in Silber stammt, bleibt vorläufig dunkel. Vom Schlagschatz wird einerseits im gewöhnlichen Sinne, ohne Beziehung auf die Hütten, im Münzprivileg v. 1231—1235 gesprochen, andererseits im obigen Sinne 1237, 1271, 1295 usw., UB. I Nr. 533, 553, II Nr. 169, 480. Ein Verzeichnis rückständiger Hüttenabgaben v. 1311, III Nr. 265, ergibt, daß der Schlagschatz in ganzen Mark, der Kupferzoll in Zentnern zu entrichten war. Eine andere Hüttenabgabe nennt das Stadtrecht v. 1219, I Nr. 401, Art. 49: ein Lot Silber wöchentlich von je 2 Gebläsen, ut liceat eis carbones adducere; s. meine oben gen. Abhandlung.

führend ist es aber, in der Zehenterwerbung von 1235 selbst schon die Erwerbung des Regals zu erblicken. Ein solches hat dazumal in Goslar nicht bestanden, wenigstens nicht in dem geläufigen Sinn. Denn dazu hätte mehr gehört als der bloße Bezug feststehender Abgaben vom Ertrag.[1]) Indes gaben die Herzöge bald selbst den Zehent aus der Hand, und zwar mittels Pfandlehens an die Ritter v. d. Gowische (nach 1292), von denen er dann im Wege der Auffendung des Lehens zu neuer Verleihung an die Körperschaft der Montanen kam.[2]) Damit war der Ausbau einer herzoglichen Regalität einstweilen unterbunden.

2. Die Gerichtshoheit im Goslarer Bereich. Länger als die der Zerstückelung verfallende Grundherrlichkeit blieb die Gerichtsherrlichkeit des Königs, hinweg über die Verschiebungen der Grundeigentumsrechte, erhalten. Was sich veränderte, war, wenn wir von den Forstverhältnissen zunächst absehen, nur die Bildung neuer Gerichte, nicht neuer Gerichtsherrlichkeiten eines öffentlichen Gerichts. Dabei ergab sich die örtliche Neueingrenzung des Gerichtswesens einerseits aus einer mehrfachen Territorialisierung ursprünglicher Personalgerichtsbarkeit, andererseits aus dem Zusammenhang der Bergsachen. Einen besonderen Weg gingen die Forstsachen.

Nachdem seit der Einrichtung der Goslarer Reichsvogtei das ganze königliche Gut nebst dazwischenliegenden sonstigen Gütern zu einem einheitlichen Gerichtsbezirk zusammengefaßt worden war, dem namentlich auch der Harzwald cum forestali iure zugehörte[3]),

[1]) Daß und warum auf dem Rammelsberg die einzelnen Gruben nicht regelmäßig verliehen worden sind, und daß es kein Heimfallsrecht, weil keinen Betriebszwang gab, wird sich w. u. zeigen (P. 3). Was Bornhardt 48 über Betriebszwang sagt, verkennt, daß Art. 64 der Bergstatuten nicht von ungebauten Gruben spricht, sondern von ungebauten Teilen. Ebensowenig handelt es sich um Betriebszwang bei der den Bergstatuten angefügten Vorschrift der Sechsmannen, daß nichtgebaute Teile verfallen sollten an de overe heren, van den he [d. h. der Teilbesitzer] de del gehad hedde, womit der Rückfall verlehnter Teile gemeint ist. Erst der Rat v. Goslar hat sich 1407 auf einen anderen Standpunkt zu stellen versucht, s. unten S. 195 Anm. 2.

[2]) 1356, IV Nr. 566; Bornhardt 27.

[3]) Urk. Heinrichs IV. für das Bistum Hildesheim v. 1086, UB. Gosl. I Nr. 142. Zur Reichsvogteifrage Frölich: Sav.Zs. 47 (1927), 342ff.; M. Stimming, D. deutsche Königsgut im 11. u. 12. Jh. (1922) 37, 106.

mußte zunächst die Entwicklung bürgerlicher Gemeinden sich auch in der Gerichtsverfassung auswirken. Zwar wurde die oberste Richterstellung des Reichsvogts festgehalten, doch kam es für getrennte örtliche Bereiche zur Ersetzung der allgemeinen durch eine engere Urteilerschaft, sei es unter dem Vogt selbst, sei es einem Unterrichter. Schließlich wurde der Vogt einerseits zum Stadtrichter, andererseits zum Richter jenseits der Stadt. Die Stellung des Vogtes als Stadtrichter und der iudices unter ihm[1]) erhellt zur Genüge aus dem zusammenfassenden Stadtrechtsprivileg von 1219.[2])

Schwieriger ist es, die Veränderungen außerhalb des Stadtbezirkes zu durchschauen. Auszugehen ist davon, daß auch im Harzwald der zum Richter gesetzte Reichsvogt mit Urteilern aus der Gesamtheit richtete. Noch aus der Bergordnung von 1271 ergibt sich, daß 3 echte Dinge an 3 verschiedenen Dingstätten gehalten wurden, darunter eines vor der Pfalz von Goslar, worin man die ehemaligen Echtdinge der Reichsvogtei zu erblicken hat.[3]) Damals hatten diese Echtdinge schon lange nur mehr eine Zuständigkeit, die sich auf Forstsachen beschränkte. Denn abgesehen vom Stadtbezirk, war es durch den Bergbau zur Abgliederung selbständiger Gerichte mit eigener Urteilerschaft gekommen. So vor allem im Bergdorf, der ältesten bergmännischen Niederlassung.

In Hinsicht dieses Bergdorfs, das nachmals außerhalb des Goslarer Mauerrings zu liegen kam, teile ich die Auffassung von Frölich[4]), daß es eine städtische Entwicklung nahm. Es scheint mir ausgeschlossen, daß sich daselbst (abgesehen von agrarischer Vorbesiedelung und jüngerem Grundherrentum) lediglich Berufsbergleute angesiedelt hätten; vielmehr ist an ein Zusammen-

[1]) Die erste Urkunde, die ein Gericht des Vogtes simulque omnium civium Goslariensium bezeugt, datiert von 1147; UB. I Nr. 208.

[2]) UB. I Nr. 401. Frölich, D. Gerichtsverf. v. Goslar im MA. (1910) 13ff. Das Privileg spricht von der civitas Goslariensis als vordem von Königen und Kaisern funditus constructa und elegantissime privilegiata. Das hat Bezug auf das schrittweise Werden der Stadt unter kaiserlicher Gunst. Die Annahme einer „Gründung" Goslars oder „Erhebung zur Stadt" ist m. E. verfehlt.

[3]) UB. II Nr. 169. Frölich, Sav.Zs. 47, 344, und Nieders. Jb. 7 (1930), 288ff.

[4]) Das. S. 314; vgl. auch dens.: Nieders. Jb. 6 (1929), 247ff., 261ff.

wachsen mit bürgerlichen Elementen zu denken, die es ermöglichten, eine notwendig verkehrswirtschaftlich lebende Gemeinschaft zu begründen. Denn so war es ja überall, daß ein Bergbau von Bedeutung und Dauer aufs engste mit bürgerlichem Wesen in unmittelbarer Nachbarschaft zusammenging: teils schuf er für ein solches die Vorbedingung durch Konzentration einer Bevölkerungsmenge, die des Güterumsatzes bedurfte, teils erhielt er wieder seinerseits aus der nichtbergmännischen Bevölkerung neue Mittel, wo das aus dem Berge selbst gewonnene Kapital nicht zureichte. Wenn sich nun für Goslar die eigentümliche Erscheinung zeigt, daß ganz anders als z. B. in Iglau[1]) oder in Freiberg[2]), das Zusammenleben der montani und cives nicht zur Einheit mit der Kaufmannsniederlassung, d. h. der sich an den Markt anschließenden Stadt Goslar, sondern zu einem Gegensatz zu dieser führte (worüber später), so zwar, daß die (Markt-)Stadt erst im 15. Jahrhundert sich über den Bergbau zu erheben vermochte, obschon längst Bergbauinteressenten auch von da stammten, so erübrigt nur die Annahme, daß es vorerst das Bergdorf war, das montani und cives miteinander verband, und das jene als ihre Bergstadt betrachteten. Der eigene Gerichtsbezirk dem Reichsvogt, bzw. einem „kleinen Vogt“[3]) unterstellt war die Folge dieser bergmännisch-bürgerlichen Siedlungsgemeinschaft.

Wie verhält sich nun hierzu das zweite, mit dem Bergbau zusammenhängende Gericht, das Berggericht des Rammelsberges? Sein Bezirk ergibt sich erst aus der Bergordnung von 1271, im Zusammenhalt mit den Bergstatuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[4]) Aus beiden ist zu ersehen, daß der Berg-

[1]) Hierzu meine Abhandlung „Zur Ursprungsgesch. d. St. Iglau“ (Zs. d. Ver. f. d. Gesch. Mähr. u. Schles. 16, 1912, 203ff.).

[2]) Das Priv. v. 1255, Freib. UB. I Nr. 19, bestätigt den burgensibus nostris et montanis de Vriberc die Rechte aus der Zeit des Vaters des Markgrafen und fügt hinzu: ut siquid in Vriberc vel in montibus iudicandum fuerit quod hoc fiat coram advocato et illis viginti quatuor et burgensibus nostris de Vriberc.

[3]) Ins 13. Jahrhundert setzt H. E. Feine, D. Gosl. Rat (1913) 17, die Umwandlung seiner Nieder- in Hochgerichtsbarkeit. S. auch C. Borchers, Villa u. civitas Gosl. (1919) 20.

[4]) Frölich, D. Gerichtsverf. v. Gosl. (1910) 29, 114ff. Art. 29 der BO.:

bezirk als Bergfreiung im aſylrechtlichen Sinn, d. h. als der Bereich eines engeren Bergfriedens verſtanden wurde. Obſchon das Alter ſolcher Bergfreiungen im allgemeinen noch nicht feſtſteht[1]), dürfte doch unbedenklich anzunehmen ſein, daß der Bergfriede des Rammelsberges viel weiter als ins ſpätere 13. Jahrhundert zurückreicht, worauf ja auch der Hinweis auf die ſchon vor dem gegebene „Gnade" deutet.[2]) Nun folgt allerdings aus ſolchem Bergfrieden noch nicht ein beſonderes Berggericht. Es bedarf daher der Unterſuchung, wie es mit der älteſten Rechtſprechung in Bergſachen überhaupt beſtellt geweſen ſein dürfte.

Von zweierlei Gegebenheiten iſt auszugehen, einmal, daß Rechtsſtreitigkeiten des Bergbaues (Bergſachen) nur von Bergwerksverſtändigen ausgetragen werden konnten, weiter aber auch davon, daß über die meiſt von außen zugezogenen und in ein Vertragsverhältnis zum Revierherrn tretenden Berufsbergleute eine Standesgerichtsbarkeit beſtand.[3]) Da die Bergleute nicht auf dem Rammelsberg wohnen konnten, vielmehr im Tale ſich anſiedelten, im Bergdorf und daneben[4]), kann der Gerichtsſprengel des Berges keine Beziehung zur Standesgerichtsbarkeit haben. Wohl aber zu den „Bergſachen", inſofern ſie vom Berge in einem beſtimmten Umkreis herkamen. Die Rechtſprechung darüber konnte nur Mitgliedern der Berggemeinde überlaſſen ſein, gleichviel, wem die Gerichtsherrlichkeit zuſtand. Bedenkt man die oben gekennzeichnete bürgerliche Entwicklung des Berg-

De vorvestede man de scal hebben vrede van dem berge went an der Kindere bornen water uſw. De man, de in deme vorste vorvestet is, de scal vrede hebben in dessen benomden bleken [= Plätzen]. De gnade is gegeven dem Rammesberge to orer hulpe. Bergſtatuten a. 130, bei A. Fr. H. Schaumann: Vaterl. Arch. d. hiſt. Ver. f. Niederſachſen (1841): Welk man, de in der stad vervestet is, de scal vrede hebben in dem vorste unn in deme richte des Rammesberges, dat is uſw.

[1]) Jüngere Beiſpiele verzeichnet mein Böhm. Bergr. I 188.

[2]) D. h. natürlich zugunſten des Bergbaues, nicht zugunſten der Verfeſteten.

[3]) Vgl. F. K. Huffmann, Über d. ſächſ. Berggerichtsbarkeit (1935) 2ff.

[4]) An eigene Häuſer der (Berufs-) Bergleute kann übrigens nur zum Teil gedacht werden. Auf das Wohnen im Hauſe eines Montanen oder Silvanen läßt die Urkunde v. 1290, UB. II Nr. 412, einen Schluß zu, wonach die operarii mit ihren Pferden und anderen Sachen nicht ebenda arreſtiert werden dürfen, ſondern geladen werden müſſen.

dorfs, und zieht man fremde Analogien heran, d. h. die Auf-saugung der wichtigsten Bergsachen durch die Stadt, mit einem Berggericht von nur engerer Zuständigkeit daneben[1]), so scheint mir das meiste dafür zu sprechen, daß die Standesgerichtsbarkeit erstmals auf das Bergdorf territorialisiert wurde, in die übrigen Gerichtssachen aber der Vogt des Bergdorfs und ein mit der unmittelbaren Bergesverwaltung betrauter Beamter sich teilten. Freilich ist keineswegs ausgemacht, daß das in der Bergordnung von 1271 genannte „Gericht" (Art. 4) und die „Richter" (Art. 7: unde mit enem richtere) nur eben das Berggericht und den Bergrichter meinen[2]); braucht auch die Mehrzahl der Richter bei der häufigen Doppelbesetzung von Richterstellen, und gerade auch des Berggerichts (unter den Gowische), nicht aufzufallen, so spricht doch meines Erachtens der allgemeine Charakter der Bergordnung (worüber weiter unten) dafür, daß hier einfach das zuständige Gericht und ein zuständiger Richter gemeint sind. Nichtsdestoweniger wird man als für den Rammelsberg zuständig das Berggericht und die in den obigen Artikeln genannten Sachen als dessen Bergsachen zu betrachten haben. Der fragliche Beamte aber taucht jedenfalls in der Person des Ti[dericus] berchmester einer Urkunde von 1260—1265 auf.[3]) Er mag damals und auch schon vorher ein braunschweigischer Beamter oder Lehenträger gewesen sein. Warum aber erst von der braunschweigischen Herr-schaft ab das Amt seinen Ursprung genommen haben soll[4]), leuchtet nicht ein, kann man sich doch schwer vorstellen, wie über-haupt im Bergwesen ohne einen solchen besonderen Beamten

[1]) S. über das Verhältnis von Berggericht u. Stadtgericht in Iglau meine oben erwähnte Abhandlung 205 u. 210 (hier auch über die Zu-stimmung der Berggemeinde zur Setzung des Bergrichters), und für Frei-berg Huffmann 10. Die Standesgerichtsbarkeit gehörte in Freiberg in die Stadt, auch wenn der Bergmann auf dem Gebirge gesessen war (Stadt-recht II § 11); die Zuständigkeit des Berggerichts erscheint als eine be-grenzte, während im allgemeinen das gebirge in di stat zu Vribere ge-horit (Stadtr. I § 1).

[2]) So Frölich, Gerichtsverf. 114.

[3]) UB. II Nr. 81.

[4]) So Cl. Neuburg, Gosl. Bergbau bis 1552 (1892) 339. Noch später setzt die Entstehung Bode an, der zu Ausgang des 13. Jahrhunderts eine Abtrennung vom Forstding annimmt, UB. II Einl. 19, 86ff.

Ordnung sollte gehalten worden sein, mag ihn wer immer bestellt haben. Wir finden überall den unentbehrlichen Bergmeister als Verwaltungsbeamten des Revierherrn: anders wird es auch in Goslar nicht gewesen sein. Daß aber diese Verwaltung eine „Jurisdiktion" war, d. h. der Bergmeister zugleich eine richterliche Tätigkeit übte, wie er dann auch Richter genannt wird[1]), versteht sich so gut wie von selbst. Fraglich bleibt nur, ob er bis zu den sofort zu besprechenden Vorgängen von 1235 noch von Reichs wegen bestellt wurde, oder ob die bergmeisterlichen Funktionen bereits in andere Hände gekommen waren, ob insbesondere die Teilung des Rammelsberges[2]) eine zwischenzeitige Rolle spielte, entsprechend dem Wandel, der an die Stelle des einen Bergherrn, des Königs, mehrere Bergherren treten ließ.

Gewöhnlich wird angenommen, daß die Gerichtshoheit über den Rammelsberg zugleich mit der Überlassung des Bergzehnten 1235 an die braunschweig-lüneburgischen Herzöge überging, bis diese sich dann nach 1292 des Gerichtes, wieder zusammen mit dem Zehent, durch Verlehnung an den Ritter Hermann v. d. Gowische entäußerten. Letzteres muß als Tatsache gelten.[3]) Gleichwohl dürfte zu beachten sein, daß die grundlegende Verfügung von 1235 des Gerichtes nicht gedenkt, sondern lediglich die dem Reich gebührenden decimae nennt. Meines Erachtens muß mit der Möglichkeit durchaus gerechnet werden, daß das Berggericht keineswegs als bloßer Annex des Zehentrechts betrachtet, sondern selbständig von den Herzögen erworben oder angemaßt wurde, sei es als bis dahin königlich gebliebenes oder sei es als inzwischen den erwähnten Bergherren zugefallenes Gericht.

Auf alle Fälle hat sich seit 1235 die herzogliche Hoheit, die in einem Großteil des Forstes bereits bestand, auch über den Rammelsberg und damit den Hauptsitz des Bergbaues insoweit

[1]) Bergstat. a. 1: De richter des Rammesberges, de ok wol het en berchmester.

[2]) S. unten Punkt 3.

[3]) Vgl. oben S. 178 u. Neuburg 59ff. Als Gegenstand der einstigen Verlehnung bezeichnet die Urk. v. 5. Dez. 1356, UB. IV Nr. 566 den gantzen tegheden unde dat gherichte des Rammesberghes mit aller nut unde mit alleme rechte,

vollendet, daß von den Montanrechten nur noch der Schlagschatz und der Kupferzoll ausstanden, dies aber auch im Forst, weil sich das Reich beide Abgaben mit Rücksicht auf die oben[1]) erwähnten Renten („Vogteigelder") vorbehalten hatte. Selbst nach Preisgabe des Zehnten an die Gowische legten sich die Herzöge wenigstens theoretisch, in ihrer Eigenschaft als Lehensherren ein oberstes Recht über den Rammelsberg bei; Beweis dessen, daß sie 1355 den Bergleuten daselbst ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigten.[2])

Wenn man aber für solche Konsolidierung der braunschweigschen Hoheit im Laufe des 13. Jahrhunderts zumeist ein Zeugnis in der B.O. von 1271 zu finden meint, so scheint mir dies ein Irrtum. Denn sie zeigt nicht nur ein Mitbestimmungsrecht anderer, so daß von einem „Erlassen" der Bergordnung schwerlich die Rede sein kann, es ist vor allem, wie zuletzt Bornhardt mit Recht hervorgehoben hat, darauf hinzuweisen, daß sich eine Reihe von Bestimmungen mit den Rammelsberger Verhältnissen gar nicht verträgt, daß alles auf den Berg- und Hüttenbetrieb „im Walde", d. h. im wesentlichen dem heutigen Oberharz, wohin sich die Hütten gezogen hatten, und wo jüngerer Bergbau umging, zugeschnitten erscheint.[3]) Die Ordnung sagt ja eingangs selbst, daß sie denen zu Hilfe gegeben sei, die sich im Walde ernähren. Aus dem Schlusse aber geht hervor, daß sie aufgezeichnet wurde „mit Willen dieser nachbenannten Fürsten: des Herzogs Albrecht von Braunschweig, Herzog Johanns von Lüneburg, Bischof Ottos v. Hildesheim und des Grafen Konrad von Wernigerode . . und zwar doch wohl auf Veranlassung der weiter genannten ritterlichen und anderen Waldbürger und der interessierten Reichsbürger (auf welch letztere offenbar auch die Mitbesiegelung des Briefes durch die Stadt zurückgeht). Das Ganze

[1]) S. oben S. 177. [2]) UB. IV Nr. 522 u. 523.

[3]) Bornhardt 54ff. Namentlich ist zu beachten, daß die Bestimmung über Art und Größe des Grubenfeldes (Art. 13) nur auf den Oberharzer Gangbergbau, unmöglich aber auf den Rammelsberg paßt (vgl. dazu unten S. 188). Ebenso die Einräumung des Holzungsrechts (Art. 12). Es ist auch nur von den Halden im Walde die Rede. Kein einziger Artikel zielt auf den Rammelsberg als solchen, bis auf die Anerkennung des Rammelsberger Bergfriedens.

deutet keineswegs auf eine klare Bergregalität, viel eher auf eine Forstherrlichkeit, auf ein ius forestale, das über Bergwerke und Hütten des Forstes erstreckt wurde und das nicht einmal ein einheitliches war.[1]) Hierzu darf im übrigen nicht übersehen werden, daß der 1235 erworbene Bergzehent des Herzogs ausdrücklich auf den Rammelsberg bezogen wird[2]), weshalb es nicht nur nicht richtig sein kann, daß die Hoheit im Forst aus eben jener Zehenterwerbung stamme[3]), sondern umgekehrt die Frage entsteht, woher der Bergzehent im Forst stammt, der nachher mit dem andern, wie es scheint, zusammen an die Gowische kam (arg. den gantzen tegheden[4]): er dürfte auf eben jenes ius forestale gegründet worden sein. Auch wird ja ausdrücklich nur das Forstding als Gericht genannt und als Beamter nur der Förster up der vorsthoven.[5]) So zeigt sich also eine doppelte Hoheit, über den Forst einerseits, über den Rammelsberg mit Zehent und Gericht andererseits.

Im Berggericht drückt sich die der ältesten Bergverwaltung entsprechende Trennung des Rammelsberges vom Forst aus. Nicht auch in dem dritten, aus dem Bergbau hervorgegangenen Gericht, dem der Sechsmannen (Montanen), das im Gegensatz zu dem herrschaftlichen Berggericht und dem gleichfalls herrschaftlichen Forstding autonomen Ursprungs war (s. u. P. II 2). Das Montanengericht griff über die Grenzen der beiden letztgenannten Gerichte hinweg und hatte seinen besonderen Sitz vor dem Münster.

Dagegen war die Gerichtsstätte des Berggerichts das nach der braunschweigischen Erwerbung noch dreimal seinen Herrn wechselte und zur Zeit der Bergstatuten den Montanen

[1]) Zur Ableitung eines Hoheitsrechts über Hütten ratione foresti vgl. die oben S. 176 Anm. 5 erwähnte Urkunde v. 1237. Darin nimmt der Graf grundsätzlich auch Schlagschatz und Kupferzoll in Anspruch.

[2]) 1269, s. oben S. 177 Anm. 3.

[3]) Vgl. Frölich: Nieders. Jb. 7, 285. [4]) S. oben S. 183 Anm. 3.

[5]) Zur Forsthufe vgl. Frölich: Sav.Zs. 47, 345 und Nieders. Jb. 6, 228ff., 7, 287. Einen braunschweigischen iudex et vorstmester, der (freiwillige) Gerichtsbarkeit in Bergsachen des Forstes übte, nennt die Urk. v. 1287, UB. II Nr. 352. Auffällig ist, daß vor dem Forstding 1290 (?) die Dikgrube veräußert wurde, die nach Bode unmittelbar oberhalb Goslar lag; das. Nr. 393 u. Einl. 11.

zuſtand[1]) die Zehentſtätte des Berges (Bergſtat. Art. 7).[2]) Dingleute waren die Berg- und Waldleute. Konnten die Beiſitzer ein Urteil nicht finden, ſo waren die an der Spitze aller ſtehenden Sechsmannen mit der Scheidung der Sache zu befaſſen; dieſe wieder hatten, wenn ſie nicht einträchtig waren, die „Weiſeren" aus der Geſamtheit zu beſenden (daſ. Art. 182).[3]) Trat der Bergmeiſter ſelbſt als Kläger auf, ſo beſtellte er einen andern an ſeiner ſtatt zum Richter (daſ. Art. 18). Die Zuſtändigkeit des Berggerichts war für einen engeren Begriff von Bergſachen eine ausſchließliche, für gewiſſe Schuldſachen, z. B. Koſt von Teilen, Arbeitslohn, Bierſchulden, Hüttenſchulden, eine mit dem Stadtgericht konkurrierende (daſ. Art. 17, 158, 160). Daß der Berggerichtsſtand in gewiſſen Fällen als Begünſtigung des Klägers galt, zeigt die Vorſchrift, daß Bürgſchaftsſchulden eines Bergmanns für einen andern nur dann vor dem Berggericht einklagbar ſeien, wenn die Bürgſchaft nicht ſchon früher eingegangen war, „ehe ſich der Mann zu Berge kehrte mit ſeiner Nahrung" (Art. 206). In Strafſachen ging die Übertretung der Vorſchriften wegen des Feuerſetzens ſogar an den Hals „oder woran es die Sechsmannen kehren wollen" (Art. 204). Eine wichtige Rolle ſpielten die Verfeſtungen durch den Bergrichter, deren weiter oder weniger weit gehende Wirkung im Bergfriedensbereich die Bergſtatuten eingehend regeln.

3. Die Frage der Aufteilung des Rammelsberges an Bergherren. Es war bisher gemeine Auffaſſung, von der

[1]) An ſie kam es 1355/56 von den Gowiſche, die die angeſehenſten Mitglieder der Montanen geweſen waren (UB. IV Nr. 566), von ihnen wieder an die Stadt; 1379 wird Hinrik Severthuſen Richter auf dem Rammelsberge „von des Rates wegen" genannt, daſ. V Nr. 357. Vgl. Bode, Einl. z. UB. II 88. Die Forſtſtatuten a. 37 nennen das Berggericht mit Rückſicht darauf „des Reiches Gericht" und lehnen die braunſchw. Hoheit für den Rammelsberg ab; Bode. Zſ. d. HarzV. 27 (1894), 107.

[2]) Daher der Ausdruck „auf der Zehntbank ſitzen" für Antwort ſtehen, daſ. a. 9, 41, 115. Nachmals bildeten Münſter und Zehentbank nur zwei verſchiedene Dingſtätten desſelben Berggerichts, das im Sommer auf dem Berge, im Winter vor dem Münſter tagte; BO. v. 1544 a. 33; Th. Wagner, Corp. iur. met. (1791) Sp. 1053.

[3]) Auf ein derartiges Urteil der Sechsmannen bezieht ſich die Urk. v. 1352 bei Neuburg 343.

ich auch selbst ausgegangen bin, daß der älteste Bergbau als eine grundherrliche Unternehmung zu verstehen sei.[1]) Indes sprechen mehrere Gründe überzeugend dagegen. Vor allem, daß dem deutschen Grundherrentum die Unternehmerrolle überhaupt fremd war.[2]) Allüberall finden wir nur die sog. Bezugswirtschaft, ein Rentnersystem, das auf feste Einkünfte aus fremder Arbeit eingestellt war. Das Wagnis einer auf Gewinn berechneten Unternehmung blieb innerhalb des grundherrlichen Bereichs teils persönlich, teils vertraglich gebundenen Arbeitskräften überlassen. Das hat auch für den Bergbau zu gelten. Er stand wohl unter einem grundherrlichen Oberrecht, wurde aber nicht von der Herrschaft selbst betrieben. Nirgends scheint etwas von zentral geleiteten, größeren Betrieben mit Unfreien auf, alles weist auf selbständige, nur abgabenpflichtige Kleinbetriebe. Daß dabei auch Unfreie Verwendung fanden, trifft selbstverständlich zu, aber auf keiner anderen Grundlage als der eines Verhältnisses des Revierherrn zu wirtschaftlich freien Berufskundigen, denen nur etwa Hilfskräfte nach Herrenrecht zugeteilt wurden. Für die erste Aufnahme von Betrieben läßt sich aber überhaupt nicht an Eigenleute des Herrn vom Orte denken, da ihnen die metallurgische Kunst fehlte, diese aber nicht immer erst vom neuen wieder erfunden worden sein kann. Vielmehr handelt es sich bei den jeweiligen Anfängen stets um die Annahme von Zuwanderern, sei es Freien, sei es auswärtigen Unfreien oder Scheinfreien, mit denen Verträge abgeschlossen wurden, wonach sie auf eigene Rechnung bauten. Die weiter hinzukamen, traten wie auf eine industrielle Insel mit Sonderrecht über. Auf diese Weise war die Gewinnung und Verarbeitung der Erze dem Wagemut vertraglich berechtigter und verpflichteter Berufsbergleute überlassen, die sich beim Silberbergbau wegen des größeren Umfangs und der Schwierigkeiten des Abbaues in der Tiefe zu Gesellschaften, Arbeitsgenossenschaften, zusammenschlossen, wogegen der Hüttenbetrieb regelmäßig wohl kein gesellschaftlicher war.[3]) Die Unter-

[1]) Anders hat aber schon A. Wolfstieg, Verfassungsg. v. Goslar (1885) 82 angenommen, daß der Fiskus den Bergbau von vornherein nicht selbst betrieb.

[2]) Vgl. meine Abhandlung „Über d. Anfänge d. kapitalist. Ständebildung in Deutschl." (Dj. f. Soz. u. Wg. 31, 1938, 116).

[3]) Zwar werden später gerade in Goslar auch mehrere als Hütten-

nehmerrolle lag da wie dort nicht beim Grundherrn, sondern bei den Berg- und Hüttenleuten.

Nur so hat man sich auch die Aufnahme des Goslarer Silberbergbaues im 10. Jahrhundert vorzustellen. Die Kleinbetriebe haben offenbar zuerst mit Tagbau begonnen.[1]) Die anschließende Technik des Tiefbaues war eine noch primitive. Man folgte den reichsten Blei- und Kupfererzen des mächtigen Lagers, stellte Hohlräume her („Weiten"), aus welchen das Erz unter Belassung von Pfeilern gegen das Verstürzen herausgebrochen wurde, und bediente sich zum Vordringen der Schlägel- und Eisenarbeit, auch wohl früh schon des (bereits vorgeschichtlich bezeugten) Feuersetzens, um das Gestein brüchiger zu machen. Der einzelne Betrieb hieß Grube, auch Werk, Berg oder Zeche (von der Vergesellschaftung). Ein festes (gleiches) Grubenmaß gab es nicht[2]), nur wohl einen Schutz gegen allzu nahes Ansitzen eines anderen. Im übrigen hatte jede Unternehmung das Recht, vom Aufschlagspunkt in gerader Richtung nach der Tiefe vorzudringen und zu gewinnen, was sich fand, mit Vorrecht vor anderen, die erst nachher zur Stelle kamen.[3]) Demgemäß ist mit kleineren und größeren Betrieben zu rechnen, die nebeneinander lagen, von denen manche aber auch im Einfallen des Lagers untereinander gelegen gewesen sein dürften.

herren genannt (s. unten S. 197 Anm. 2), doch hat man es da mit kapitalistischen Verhältnissen zu tun: Hüttenmeister dürfte immer nur einer gewesen sein.

[1]) Das sog. alte Lager hatte nach Bornhardt 2ff., am Ausgehenden eine Länge von über 500 m. Über die Technik des Abbaues ebda. 14ff. Zur Frage hat mir Herr B. auch brieflich dankenswerte Aufklärung gegeben.

[2]) Vgl. Zycha, D. Recht d. ält. Bergb. (1899) 125ff. Namentlich ist auf die klare Parallele der Trienter Verhältnisse hinzuweisen. Das laudamentum von 1208, R. Kink, Cod. Wang. (1852) 448, läßt die Regeln für das Absenken alicuius xenkelochi vel laborerii in dem oben im Text folgenden Sinne erkennen. Im Zweifelsfall half man sich mit dem consilium wercorum montis, d. h. der Entscheidung der Führer der Berggemeinde.

[3]) Sogar später, als bereits ein festes Grubenmaß (für den Gangbergbau) bestand, gab es noch ein Recht des „Enthauens", d. h. der Gewinnung von Erzen eines fremden Grubenfeldes, als Prämie für das raschere Vordringen; s. mein Böhm. Bergr. I 317.

Die Verträge können zuerst nur mit dem einen Bergherrn des Ganzen abgeschlossen worden sein, der von daher Abgaben in dominico[1]) empfing, und zwar in Erz von den Gruben, in Metall von den Hütten. Es scheint nun aber, daß die bergherrliche Stellung von der kaiserlichen Verwaltung aus der Hand gegeben und nur ein allgemeiner Zehent vom Erz und die Hüttenabgabe festgehalten wurden. Zwei Nachrichten für 1157[2]) und 1178[3]) berichten zuerst von einer Vergebung von Teilen des Rammelsberges. Beide können nicht auf bloße Bergteile (Grubenanteile) bezogen werden, beide entbehren andererseits der echten Überlieferung, die zweite auch der sachlichen Glaubwürdigkeit im Ganzen. Da es an weiteren Anhaltspunkten fehlt, kommt alles auf die Urkunde vom 23. Juni 1310[4]) an, die meines Erachtens noch einmal, wenn auch nur teilweise, die älteren Verhältnisse widerspiegelt. Es sei daher zunächst geprüft, was aus ihr sich unmittelbar ableiten läßt.

Der Herausgeber des Goslarer Urkundenbuchs hat sowohl vom diplomatischen Standpunkt wie inhaltlich die Echtheit der in Frage stehenden Aufzeichnung anerkannt[5]). Wenige Jahre vorher hatte dagegen Neuburg[6]), der mit ihrem Inhalt nicht zurecht kommen konnte, eine Fälschung behauptet, ohne sich wenigstens zu fragen, welch echter Kern vielleicht herauszuschälen wäre, und ohne hinlänglich zu verfolgen, welche Fälscherinteressen etwa Aufklärung bringen könnten. Zuletzt hat Frö-

[1]) Entsprechend den so bezeichneten Eisenabgaben im Montafon (c. 831), Cod. dipl. Cur-Rät. I 286 ff.: sextam partem reddat in dominico; Zycha a. a. O. 70 u. Realley. d. germ. Alt. I 253.

[2]) Eckstorms Walk. Chron. (1617) zu obigem Jahre: Fridericus I. dedit ipsi [dem Kloster Walkenried] quartam partem Rammelbergi Gosl. cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri rom. imperii subditis.

[3]) UB. Gosl. I Nr. 290: Nos G. et H. fratres dicti de Goslaria recipimus [von den Bürgern von Goslar] in cambium quartam eiusdem partis montis cavernarum, quas imperator civitati in societate illorum de Walk. et s. Simonis et Judae et Matthiae nuper gratiosissime contradidit ad sibi et ipsis in tali parte collaborandum, prout compacta docent.

[4]) Das. III Nr. 223. [5]) UB. Gosl. III Einl. 29 ff.

[6]) Gosl. Bergbau 18 ff. Dagegen L. Weiland: Gött. gel. Anz. 1893, 315 ff.

lich[1]) die ganze Frage nochmals aufgegriffen und in eingehender Erörterung sich namentlich auch über die denkbaren Fälscherziele ausgesprochen. Er kommt zu einer Ablehnung des Quellenwerts. Ich teile aber seine Auffassung nicht.

Es handelt sich vor allem darum, was die Urkunde selbst aussagen will. Sie nimmt Bezug auf vorausgegangene Streitigkeiten zwischen dem Kloster Walkenried einerseits und den consules et burgenses von Goslar andererseits, eine Entzweiung deshalb, weil das Kloster versucht hatte, ruinosa pretacti montis ex parte laborum mineralium instaurare et fodinarum collapsarum. Solche Streitigkeiten[2]) hätten unmöglich entstehen können, wenn Walkenried lediglich seine eigenen Gruben · in Betracht kommen übrigens nur Anteile (Bergteile) · hätte instandsetzen wollen. Daran konnte niemand das Kloster hindern. Sein Versuch ging vielmehr weiter. Er drehte sich, wie es heißt, um novae adinventiones laborum mineralium et hactenus ac antiquitus inconsuetas intra et extra montem, also meines Erachtens um dasselbe, was nachher durch eine Reihe von Verträgen mit Kunstverständigen (1360 mit Arnd v. Arnheim, 1407 mit Gabriel v. Magdeburg usw.)[3]) von seiten des Rates erstrebt wurde: die Herstellung von Entsumpfungs- und wohl auch Sicherungsarbeiten, die einer ganzen Gruppe von Gruben zugute kommen sollten. Daß sie eine andere Gruppe in Mitleidenschaft ziehen konnten, liegt bei der Rammelsberger Bauweise auf der Hand: es konnte ein Verstürzen oder Überschwemmen eintreten, überhaupt kostspielige Erschwerungen des Betriebes, und darum wehrte sich der Rat für die Interessenten seines Bereichs.

Die Austragung des Streites erfolgte nun, was zu betonen ist, dahin, daß jeder Teil es bei dem bisherigen Zustand belassen solle (quelibet pars debet stare contenta in antiquitate hereditatis sue et in modo laborum antiquitus consueto). Nicht um einen Umsturz der bisherigen Betriebsverfassung handelt es sich, etwa gar um die Zusammenlegung sämtlicher Gruben des Ram-

[1]) Z. Kritik d. Nachrichten üb. d. ält. Bergbau am Rammelsberg bei Goslar (AUZ. 7 1918) 168ff.

[2]) Die Urk. sagt, Rat und Bürger hätten begonnen, latenter et clam obsistere et palam nonnulla incommoda ac pericula licet de facto allegare.

[3]) S. Bornhardt 40, 76ff.

melsberges, vielmehr wird lediglich in Ausſicht genommen, daß wenn ſich die Notwendigkeit von novi modi laborum, fodinarum et aqueductuum intra ipsum montem sive extra montem, d. h. die Einrichtung planmäßiger Hilfsbauten herausſtellen ſollte, dieſe Arbeiten gemeinſam vorzunehmen ſeien, und zwar unter Beteiligung an den Koſten und am Ertrag im Verhältnis von 1 (Walkenried) zu 3 (Goslar). Daß es zur Ausführung dieſes Projektes anſcheinend nicht gekommen iſt, iſt hier von nebenſächlicher Bedeutung.

Um ſo mehr intereſſiert, in welcher Rolle man ſich die beiden vertragſchließenden Teile zu denken hat. Mag vielleicht auf die Erwähnung der hereditas des einen wie des andern weniger Gewicht zu legen ſein, ſo ſpricht doch die Urkunde des weiteren eine deutlichere Sprache, wenn ſie ſich auf die bisherige Teilung des Rechtes von Walkenried und von Goslar beruft - - es hätten beide nämlich Rechte hucusque in monte divisim beſeſſen und wenn ſie weiter beſtimmt, daß dieſe Teilung zugunſten der neuen Arbeiten nicht mehr gelten ſolle: ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis.[1]) Man könnte die Aufhebung dieſer divisio als eine Zuſammenlegung bloß der beiderſeitigen Teile und Einzelrechte für die Zwecke des neuen Werkes[2]) oder mit anderen Worten im Sinne einer Einbringung derſelben in die gemeinſame Unternehmung verſtehen. Doch beruft ſich Walkenried auf kaiſerliche Briefe, kraft deren es ihm nicht nur freiſtehe, ſelbſt zu bauen (dafür auch Bürger von Goslar und andere Intereſſenten heranzuziehen), ſondern überhaupt die Arbeiten auf dem Berge einzurichten (ordinare)[3]), ein Standpunkt, dem die Stadt allem Anſchein nach nicht überhaupt, ſondern nur inſofern entgegentrat, als ein Übergriff in ihren Bereich vorliege. Demgemäß

[1]) Nochmals heißt es, daß wechſelſeitig verzichtet werde auf omne ius, utilitatem, commodum et profectum in monte et in fodinis.

[2]) Dies ſcheint die Auffaſſung von Frölich (189) zu ſein: es ſolle „ein jeder nicht in die Gewerkſchaft fallender gemeinſchaftlicher [beiderſeitiger?] Beſitz an Bergteilen zwiſchen den Parteien ausgeſchloſſen ſein"

[3]) non solum ipsi laborare et labores in predicto monte . ordinare, sed etiam discretos viros consules et burgenses civitatis G. et quoscumque alios, qui sua crediderant interesse, ad sibi collaborandum evocare valebant.

ſpricht meines Erachtens das meiſte dafür, jene divisio als eine räumliche zu verſtehen: in dem einen Teil des Rammelsberges hatte Walkenried zu beſtimmen, in einem anderen Goslar, eine Teilung, die jetzt nur mehr bedingt fortbeſtehen und die im übrigen nach wie vor ganz unabhängig davon ſein ſollte, in weſſen Hände da und dort die einzelnen Gruben ſchließlich gelangt waren, wer alſo die Teilbeſitzer der Gewerkſchaften waren. Mit anderen Worten ſowohl das Kloſter wie die Stadt hatten eine hergebrachte Stellung als Bergherren.

Warum ſollte die Berufung darauf ſozuſagen aus der Luft gegriffen ſein? Wie hätten die Walkenrieder mit den kaiſerlichen Urkunden, von denen es ausdrücklich heißt, ſie ſeien dem Rat ausgeliefert worden, bei dieſem Eindruck machen können, wenn ſie ſich ohne hiſtoriſchen Zuſammenhang eine eigenartige Rechtsſtellung einfach erfunden hätten? Es muß alſo doch etwas Wahres in der behaupteten bisherigen Teilung der Rechte ſtecken. Man gewinnt auch den Eindruck, daß die unbezweifelt echte Urkunde K. Ottos IV. für Walkenried von 1209, die von dem universo emolumento, quod ibidem habet in monte ſpricht (dazu von Hütten in nemore)[1]), eher auf das umfaſſende Recht eines Bergherrn als eine Summe von gewöhnlichen Einzelberechtigungen abzielt.

Dann aber zeigen ſich auch die weiter zurückreichenden Nachrichten über partes Rammelbergi[2]) in einem anderen Licht. Mögen ſie auch zuſammengeſtoppelt, und mag der Tauſch mit der quarta pars von angeblich 1178 an ſich erfunden ſein, ſo liegt doch wohl eine Überlieferung von der ehemaligen Teilung des Berges vor, die als Tatſache um ſo weniger bezweifelt zu werden braucht, als ſich die Teilung eines Bergreviers auch ſonſt findet[3]), und ſie ihr Seitenſtück hat in den Teilungen des Forſtes.

Nun bedarf es aber noch der Stellungnahme zu den Einwänden, die Frölich erhoben hat. Formell beanſtandet er namentlich die mangelhafte Kanzleirichtigkeit der Urkunde, die aber meines Erachtens bei deren Eigenſchaft als ſchlichtes, wennſchon durch

[1]) UB. Walkenried (1852) Nr. 70; UB. Gosl. I Nr. 380; BF. V Nr. 338.
[2]) S. oben S. 189.
[3]) Recht d. ält. deutſchen Bergbaues 71.

die Siegel der Montanen und des Klosters bekräftigtes (oder vielleicht erst zu bekräftigendes) Protokoll der Verhandlungen kaum befremdlich ist[1]), und weiter die Schrift, die wenigstens auf eine spätere Abfassungszeit als 1310 deuten kann · mehr aber läßt sich nach Frölich selbst kaum sagen. Seinem Hinweis auf das Dringenberchsche Register der Walkenrieder Bestände, das die Urkunde nicht vermerke, entnehme ich gerade umgekehrt die Bezugnahme darauf.[2]) Eine Reihe von sonst zusammengetragenen kleineren Bedenken[3]) kann ich gleichfalls nicht für irgendwie durchschlagend erachten. Richtig ist die Ablehnung von Bodes Versuch, die Stadt schon für 1310 zum Hauptbesitzer der Bergteile zu machen, während doch bis dahin keine einzige Urkunde von solchem Besitz berichtet, dies ganz im Gegenteil zu den vielen Nachrichten über Anteile anderer. Ich halte es sogar für sehr unwahrscheinlich, daß sich die städtische Körperschaft schon so früh überhaupt als Bergbauunternehmerin betätigt hätte[4]), und sehe gerade in unserem Vertrag erstmals einen derartigen Gedanken

[1]) Manches, was Frölich 174 auf „geistlichen Ursprung der Vorlage" zu deuten scheint, kann auch einem geistlichen Verfasser des Protokolls zugemutet werden.

[2]) Das. 183. Die Notiz habuimus ibi quondam partem in Rammesberg, de quo concordatum fuit cum Goslar mit der Beifügung VH als Bezeichnung der bezüglichen Originalurkunde, muß doch wohl gerade auf unsere Urkunde bezogen werden, solange nicht erhellt, auf welche sonst. An einer anderen Stelle ist nochmals von einer concordia cum Goslar. die Rede, quomodo scilicet debeat servari cum minera Rammesberg, sed quia eadem bona vendita sunt, non curo eandem scribere. Datum anno MCCCCXXIIII in octava Pe(tri) et Pauli. Mit dem Schlußdatum, das auf die Urkunde v. 6. Juli 1424 über damalige Veräußerungen (bona vendita) verweist, kann nicht die concordia gemeint sein, wie Frölich annimmt, denn die Veräußerungsurkunde handelt gar nicht von einem Vertrag mit der Stadt. Somit haben wir abermals ein Zeugnis für den Vertrag von 1310 vor uns, den der Schreiber des Registers nur nicht ausschreiben wollte (non curo eandem scribere), weil er inzwischen durch die Veräußerung der Walkenrieder Anteile seine Bedeutung verloren hatte.

[3]) 175 ff.

[4]) Es sei darauf verwiesen, daß z. B. eine Bergstadt wie Iglau keine eigenen Gruben baute; zwar gab es Bürgerlehen, aber diese bauten die Schöffen mit ihrem eigenen Gut und was gewinnes . . dovon gevellet, das ist ir besunderlich und nicht der stat gemeinklich (Böhm. Bergr. I 201).

auftauchen: bezeichnenderweise für Notarbeiten, wie sie die bergherrliche Stellung ebenso beim Rat wie bei Walkenried anregte. Erst nachmals ließ der Rat die Stadt immer mehr in die Unternehmerrolle hineinwachsen; er hat darin eine tatkräftige Politik entfaltet.[1]) Wenn etwas auffallen könnte, wäre es nur das verhältnismäßig frühe Datum des ganzen Planes, zumal im Hinblick auf die längere Zeitspanne zwischen der Initiative von Walkenried 1310 bis zur nächstbekannten Wiederholung des Versuches durch den Rat 1360[2]). Doch lassen sich Bedenken wegen der Echtheit meines Erachtens daraus nicht ableiten.

Wollte man aber trotz allem den Vertrag für fiktiv halten, so müßte man sich fragen, welche Fälscherinteressen dann am Werke gewesen sein mögen.[3]) Walkenried scheidet wohl aus, da es sich in dem Vertrage ja gerade von prätendierten Rechten zurückzieht. So bleibt die Stadt Goslar. Frölich bemerkt gegen die vagen Vermutungen Neuburgs mit Recht, es falle nicht leicht, überhaupt Beziehungen des Vertrages zu den späteren Kämpfen des Rats zu entdecken, in denen die Urkunde etwa hätte dienlich sein können. Aber auch seine eigene Vermutung, daß die Fälschung in eine verhältnismäßig frühe Zeit falle und daß sie mit der Neuordnung des Goslarer Bergwesens am Anfang des 15. Jahrhunderts zusammenhänge, erscheint mir keineswegs begründet.

Zunächst hatte mit der „Gesellschaft der vier Schichten" von 1407[4]), durch die der Rat den Bergbau mit Hilfe (offenbar einer Kunst) des Meisters Gabriel von Magdeburg emporbringen wollte, Walkenried überhaupt nichts zu tun. Beteiligt waren die Stadt, zwei Gruppen von Bürgern und der genannte Meister. Wenn Bornhardt bemerkt, daß der Rat „einen Strich unter die alten Grubenverhältnisse machen und das Unternehmen auf neuen Rechtsgrundlagen aufbauen" wollte, so könnte das irreführen. Worum es sich handelte, war die Kapitalbeschaffung für den Notbau. Während noch 1360 der Rat allein versucht hatte,

[1]) Frölich, D. Verzeichnisse üb. d. Grubenbesitz d. Gosl. Rates (Hans. Gbl. 45, 1919, 103ff.).

[2]) Dazu weiter unten.

[3]) Darüber Frölich 184ff.

[4]) Über die Verträge von 1407, 1418, 1432, 1453—1456 betr. das Sümpfen der Rammelsb. Gruben unterrichtet jetzt genauer Bornhardt 76ff.

das Werk der Entsümpfung durch einen Kunstverständigen ausführen zu lassen[1]), hielt er es jetzt für richtiger oder wahrscheinlich für notwendig, auch andere beizuziehen. Er selbst beteiligte sich mit allen eigenen Teilen am Rammelsberg, samt Halden und Hütten. Auch die aus der Bürgerschaft Beteiligten legten wohl ihre Teile oder aber Kapital ein. Daß die übrigen Teile aber verschwunden wären[2]), ist sicherlich unrichtig.[3]) Es bestanden eben jetzt alte Gewerkschaften einerseits und die neue Gesellschaft andererseits. Auch sie ist gewerkschaftlich gedacht gewesen[4]): wie die Kosten, wurde auch der Ertrag geteilt, was ja schon daraus hervorgeht, daß dem etwa Ausscheidenden das auf ihn entfallende Roherz vergütet werden sollte.

Erst an der nächsten Gesellschaft, die 1418 mit dem Kunstverständigen Michael von (Deutsch-) Brod eingegangen wurde (er wird im Schrifttum merkwürdigerweise stets Broda genannt), erscheint auch Walkenried beteiligt, und zwar mit einem Viertel. Ob es wie andere Teilhaber dieser Gesellschaft einfach als Kapitalgeber eintrat oder einen gewissen Besitz an Teilen einwarf oder ob beides zutrifft, erhellt nicht, doch mag die Abmachung, daß Urkunden über älteren Besitz von Teilen ungültig sein und dem Rate ausgeliefert werden sollten, vielleicht gerade für Walkenried zutreffen, das dann mit seiner Beteiligung zu voraus wohl aus Interesse an der Wiederbelebung des eigenen Besitzes vorging. Wie immer dem sei, einen Anhaltspunkt für Frölichs Annahme, daß der Rat damals Anlaß zur Fälschung der Urkunde von 1310 gehabt hätte, vermag ich nicht herauszufinden. Hatte sich das Kloster 1407 ausgeschlossen, so konnte es ein Gleiches auch jetzt tun, besaß es überhaupt keine Teile mehr oder keine von Bedeutung, wie Bornhardt anzunehmen scheint, so brauchte der

[1]) UB. IV Nr. 684; Bornhardt 40.

[2]) Dagegen spricht schon das vom Rate nunmehr in Anspruch genommene Heimfallsrecht an Gruben, die durch ein Jahr wüst liegen bleiben und die also anderen gehört haben müssen.

[3]) Die Verbindung mit einer älteren „Großgewerkschaft", die P. J. Meier herstellen will, kann zwar nicht in Frage kommen, richtig ist dagegen dessen Ablehnung der Deutung der fraglichen Vierteilung auf Grubenbesitz.

[4]) Freilich nicht im strengen Sinne, da auch Hüttenbesitz beteiligt erscheint.

Rat nicht erst den klösterlichen Teilbesitz zurückzudrängen. Daß sich Walkenried mit mehr als einem Viertel hätte vordrängen wollen, wo doch die Kapitalbeschaffung für die neue Gesellschaft augenscheinlich schwer genug war - andernfalls hätte der Rat die Sache wohl ebenso wie 1360 allein zu machen versucht dürfte in hohem Maße unwahrscheinlich sein.

Kurz ich kann keine einleuchtenden Gründe für eine Fälschung des Vertrages von 1310 finden. Selbst wenn aber die Urkunde unecht wäre, könnte doch die Art ihrer Erdichtung nur ein Beweis für die von mir angenommene Teilung des Rammelsberges sein. Wobei freilich im Dunkeln bleibt, wie der Partner des Klosters zu seiner bergherrlichen Stellung gekommen ist (ob etwa als Nachfolger der Bergdorfgemeinde?) und was von der Benennung weiterer Teilhaber der Aufteilung des Rammelsberges in der Fälschung von 1178 zu halten sei. Im übrigen aber klärt die obige Auffassung durchaus auf, warum wir für den Betrieb auf dem Rammelsberg keine Bergbaufreiheit, keine bergbehördliche Verleihung, keinen Heimfall ungebauter Gruben an einen Bergherrn des Ganzen festzustellen vermögen.

II. Die Berggemeinde

1. Allgemeine Stellung und Herkunft der Montani et Silvani. Um von vornherein das Eigenartige, bisher kaum gewürdigte in der Stellung der Goslarer Genossenschaft der Berg- und Waldleute zu kennzeichnen: es liegt in der schon an früherer Stelle berührten Selbstherrlichkeit der Bergbauinteressenten gegenüber der aufstrebenden Markt-Stadt. Erst spät vermochte diese dem Beispiel anderer, an Bergreviere gelehnter Städte zu folgen, die kraft der Hauptveranteilung ihrer Bürgerschaft am Bergbau diesen folgeweise unter die Stadtherrschaft zu bringen verstanden. Goslar war durch längere Zeit nicht Bergstadt.

Die Gründe dafür sind im allgemeinen durchsichtig genug. Es bedeutet keine Sonderentwicklung, daß das bergmännische Unternehmungswesen nach handwerksmäßigen Anfängen in kapitalistische Bahnen einlenkte, und die alten Arbeitsgenossenschaften sich in Gewerkschaften mit Zubußpflicht verwandelten - ein Vorgang, der in seinen Anfängen allerdings nicht wahrzunehmen ist, im 12. Jahrhundert aber unzweifelhaft als Tat-

sache erscheint. Dagegen ist es eigenartig, in welch weitgehendem Maße zu voraus der Großbesitz von Adel und Stiftern an diesen Gewerkschaften beteiligt war. Der Spekulationstrieb, den Grundherren von Haus aus fremd, zog in jener Zeit gerade sie mit voller Kraft und stärker anscheinend als gleichzeitig das kaufmännische Kapital, ins Unternehmungswesen hinein. Dies seltener durch Erwerbung[1]) ganzer Gruben, zumeist, weil es nur kleineren Kapitalaufwand forderte, von einzelnen Teilen, bei größeren Investitionen aber durch Veranteilung an verschiedenen Gruben, um ähnlich, wie es bei der kaufmännischen Beteiligung an verschiedenen, nebeneinander betriebenen Gelegenheitsgesellschaften der Fall war, das Risiko zu verteilen. Die Teile betrugen Hälften, Viertel, Achtel, Sechzehntel, auch Drittel, Sechstel usw.; in einzelnen Fällen ging die Zerteilung besonders weit. Anders bei den Hütten, an denen wir Adel und Stifter gleichfalls veranteilt finden; hier scheinen Hälften oder Viertel doch mehr nur Ausnahmen gewesen zu sein[2]), weil der Kapitalaufwand einerseits ein geringerer, andererseits ein ständigerer war.

Beschränken wir uns auf die Nachrichten über Teil- und Hüttenbesitz aus dem 12. und 13. Jahrhundert, so finden wir von weltlichen Herren veranteilt die Ritter v. Wildenstein (1188, 1291)[3]), die Grafen v. Regenstein (1173—1208[4]) und 1239—1251)[5]), die Gowische[6]), eine Schwester Reinburch und einen Hartward, beide wohl von adeliger Abkunft (1181, damals bereits verstorben)[7]),

[1]) Stets ist solcher Erwerb als ein rechtsgeschäftlicher zu verstehen. Irrtümlich wird im Schrifttum vielfach von der Vergabung (Verleihung) von Teilen durch den Kaiser gesprochen.

[2]) Vgl. die Namen im Verzeichnis der Hütten v. 1311, UB. III Nr. 265; auch Urk. v. 1291, 1317, 1321, das. II Nr. 427, III Nr. 432, 560. Die Nachricht v. 1317 ergibt als Grund der Teilung Erbrecht.

[3]) S. unten S. 198 Anm. 5 u. UB. II Nr. 427 (zwei verpachtete Hütten der Ritter Konrad v. d. Dike u. Burchard v. Wildenstein).

[4]) Lehenregister der Grafen, UB. Gosl. I Nr. 331: in proprietate habet quartam partem fosse in Rammesberge, que vocatur Sweizegen, hanc tenent ab eo de Gowischen.

[5]) Das. Nr. 615: Übertragung der Hütten Öfereskamp bei Goslar.

[6]) S. Anm. 4.

[7]) Es handelt sich um Zuwendung von je einem Viertel zweier verschiedener Gruben an das Domstift, UB. I Nr. 301, S. 324. Nach derselben Quelle hatte ein Bertoldus diaconus fabricam argentariam übertragen.

einen Ritter und Bürger Giſelbert (1227)[1]), die Dörrenfeld (1287)[2]), den Ritter Konrad v. d. Dike (1291).[3]) Von Stiftern und Klöſtern: das Domſtift (1181)[4]), das Kloſter Neuwerk (1188)[5]), insbeſondere das Kloſter Walkenried (nach den Beſtätigungen ſeines Beſitzſtandes 1188: casas in nemore Harte[6]) und 1209[7]) und nach jüngeren Nachrichten)[8].) Demgegenüber fällt auf, wie wenig von bürgerlich-kaufmänniſchen Elementen die Rede iſt.[9]) Das mag zu einem guten Teil an der Überlieferung liegen, die nur den Beſitzwechſel zwiſchen Adel und Geiſtlichkeit in Verbindung mit ſonſtigen grundherrlichen Beſitzveränderungen oder andern Beſitzerwerb der letzteren, nicht aber die Teilveräußerungen überhaupt bezeugt.[10]) Es deutet aber doch wohl auch darauf, daß der Montanbeſitz zunächſt hauptſächlich eben in den Händen von Nichtbürgern gelegen hat, d. h. der vorgenannten Herren und dazu der aus dem Bergbau ſelbſt hervorgegangenen Berechtigten, deren etwaige Einbürgerung in Goslar keineswegs verlangt[11]), im Gegenteil vielleicht nicht einmal ge-

[1]) Daſ. Nr. 486.

[2]) Verpfändung einer langen Reihe von Bergteilen, auch ganzer Gruben, an Kl. Walkenried und Joh. Copmann für 40 Mark Silber mit Verfall bei Nichteinlöſung nach 3 Jahren; UB. II Nr. 351.

[3]) UB. II Nr. 427.

[4]) S. S. 197 Anm. 7.

[5]) Beſtätigung der Stiftung des Goslarer Vogtes Volkmar v. Wildenſtein durch K. Friedrich I., UB. I Nr. 320: dimidiam etiam fossam in monte Ramsberg dictam in Waleswerke. Nach der päpſtlichen Beſtätigung v. 1199 beſaß das Kloſter außerdem noch 3 Hälften an 3 anderen Gruben, die alſo zwiſchenzeitig erworben worden waren, dazu eine Hütte; daſ. Nr. 351. Dazu oben S. 197 Anm. 5. Vgl. das reiche Beſitzverzeichnis nach antiquissimis litteris v. 1355, daſ. IV Nr. 515, S. 393 ff.

[6]) Daſ. Nr. 321.

[7]) Daſ. Nr. 380.

[8]) 1237, daſ. Nr. 553; 1287, oben Anm. 2. 1297, UB. II Nr. 524.

[9]) Über einen Joh. Copmann ſ. oben Anm. 2; eine Witwe nach Heinrich Hokemann 1309, III Nr. 201. Von dem Azzo natione Romanus, civis Goslariensis (1157, UB. I Nr. 238), der als Wechsler betrachtet wird, möchte man Gleiches vermuten.

[10]) Daß im ſtädtiſchen Archive nur diejenigen Rechtstitel aufbewahrt wurden, an denen die Stadt als Nachfolgerin der Vorbeſitzer Intereſſe hatte, bemerkt Neuburg 44.

[11]) Anders in Trient, 1208, Cod. Wang. S. 444: werchi , qui ad rotas

wünscht wurde. Unter diesen Umständen erklärt sich leicht die Gegenstellung der Berg- und Waldleute zur politischen Vertretung der Marktstadt, wie sie aus den Auseinandersetzungen von 1290 erhellt.

Zu eben dieser Zeit wird zum erstenmal die Wortverbindung montani et silvani und mit Umstellung silvani atque montani gebraucht.[1]) Im Wandel der Ansichten über die schon ursprüngliche oder erst nachherige Vereinigung der „Montanen" mit den „Silvanen" hat neuerdings Frölich wieder für die zweite Auffassung Stellung genommen.[2]) Meines Erachtens haben wir jedoch in dem Gesamtverbande überhaupt nichts anderes als die ehemalige einheitliche Berggemeinde vor uns, wie ihr denn nach alter Art auch noch im 14. Jahrhundert die Arbeiterschaft ohne Unterschied zugehörte.[3]) Keinerlei Anzeichen deuten darauf, daß jemals in Goslar etwa zwei oder mehrere Berggemeinden bestanden hätten[4]), im Gegensatz also zu den mehreren bürgerlichen Gemeinden; es wird sich zeigen, daß die doppelte Benennung anders erklärt werden muß.

Auf alle Fälle ist davon auszugehen, daß der Verband eine Personalgemeinde bildete, der die Einung von vornherein zugebilligt war und die daher auch später von den Kämpfen um die Gilde der Bürgerlichen[5]) unberührt blieb. Wie man sich eine derartige Berggemeinde vorzustellen hat, lehren die Trienter Quellen. Nach dem Vertrag mit dem Bischof von 1185[6]) zählten zur Gesamtheit der silbrarii (universitas silbrariorum), die durch gewählte Vertreter verhandelte, die Gewerken, Schaffer, Wäscher, Schmelzer, Köhler und „andere" „arm und reich". Es traten also die Bergleute vereinigt mit den Hüttenleuten auf,

arzenterie laborant, debeant habitare in civitate et amodo cives Tridentini esse. In den Goslarer Bergstatuten wird der Gäste mehrfach gedacht, a. 64, 194, 211. Eine andere Stellungnahme wurde zuerst 1407 vom Rate versucht; Neuburg 94.

[1]) UB. II Nr. 403 u. 412.

[2]) Sav.Zs. 47, 352ff.

[3]) Bergstat. Art. 147.

[4]) Die von Frölich 355 als eine besondere Berggemeinde verstandenen Zellerfelder Montanen waren m. E. nur eine Pfarrgemeinde.

[5]) Vgl. Frölich 397ff.

[6]) E. von Schwind u. A. Dopsch, Ausgew. Urk. z. VG. (1895) 12.

offenbar so, wie sie es dort gewohnt waren, woher sie kamen. Daß es sich nicht bloß um einen gelegentlichen Zusammenschluß gehandelt hat, um sich dem Bischof gegenüber gemeinsam Vertragsrechte auszubedingen, deutet wenigstens beiläufig die autonome Regelung von Streitigkeiten um Grubengrenzen durch die „Gewerken des Berges" an[1]), denn diese können doch wohl nur als Organ der Berggemeinde verstanden werden. Im gleichen Sinn bedeutet die wenn auch erst 1290[2]) bezeugte Befugnis der Goslarer Montanen und Silvanen zur autonomen Regelung innerer Angelegenheiten keineswegs eine Neuerung, sondern nur die Anerkennung des Herkommens bei der Berggemeinde.

Als Personalgemeinde hatte die Berggemeinde zwar auch einen Sitz, sie ist aber nicht etwa in dem Sinne als lokalisiert zu denken, daß die vom Bergwerk einerseits und die von den Hütten andererseits nur in einer bestimmten, geschlossenen Niederlassung gesiedelt hätten. Das ist ja, wenigstens für die Zeit der kapitalistischen Entwicklung, schon um deswillen nicht möglich, weil zu beiden auch Auswärtige gehörten. Wohl wird man anzunehmen haben, daß sich die bergmännische Urgemeinde im Bergdorf[3]) niedergelassen hat; dort aber vermutlich ohne Unterscheidung von Gewerken und Schmelzern. Ist doch damit zu rechnen, daß den technischen Hauptbetrieb zuerst die Schmelzerei ausmachte, der Tagebau auf dem Berge aber nur einen Nebenbetrieb, während wieder von der Zeit der kapitalistischen Beteiligung ab jedenfalls ein Teil der Hüttenherren zugleich auch Bergteile besaß und umgekehrt.[4]) Daß sich neuer Zuzug wieder nur im Bergdorf eine Behausung gesucht haben sollte, kann nicht irgendwie vermutet werden; wie daselbst sicherlich auch bürgerliche Elemente saßen[5]), abgesehen von den Grundeigentümern, die schon vorher da waren, so auch umgekehrt

[1]) 1208, Cod. Wang. 448: hec omnia faciant de consilio wercorum montis.

[2]) UB. II Nr. 412, s. unten S. 205 Anm. 3.

[3]) S. oben S. 179 ff.

[4]) Das ergeben nicht nur unmittelbar Nachrichten über gleichnamige Besitzer, sondern auch der Vergleich z. B. des ältern Freiberger Bergr. § 23, bei H. Ermisch, D. sächs. Bergr. d. MA. (1887) 193: Welch man waltwerk hat und hat teil an eyner grube.

[5]) S. oben S. 180.

bergmännische Bevölkerung in den benachbarten Weilern[1]), von denen der Frankenberg schon früh (vermutlich anfangs des 12. Jahrhunderts) in die Stadt Goslar einbezogen wurde. Frölich nimmt sogar an, daß die Frankenberger Siedlung der Hauptsitz der Silvanen gewesen sei.[2]) Um zu dieser Annahme, die sich auf augenscheinliche Beziehungen einzelner Namen zum Forst gründet[3]), Stellung zu nehmen, bedarf es zunächst der Aufklärung des Begriffs silvani (Waldleute, Waldwerchten).

Daß irgendein Gegensatz zu den montani bestanden haben muß, ist klar. Daß er aber in den Beziehungen zum Bergwerk einerseits und zu den Hütten andererseits zu suchen wäre, halte ich aus obigen Gründen für ausgeschlossen. Hier haben wohl die beiden Stadtprivilegien von 1219 und 1223[4]) irregeführt, die die Bezeichnung silvani (woltlude) nur auf Hüttenbesitzer zu beziehen scheinen. Indes eben nur scheinen. Die iura silvanorum (Art. 49 des ersten Priv., entsprechend 48—50 des zweiten) sprechen im ersten Satz von der Auspfändung der servientes für enttragenen Lohn (wist)[5]), was sich ebenso auf Berg-, wie Hüttenarbeiter beziehen kann, im zweiten vom Verbot der Pfändung der silvani selbst, nisi tantum pro redditibus imperii, quos de follibus solvere tenentur. Hier fällt freilich auf, daß nur Hüttenabgaben bezogen werden; allein eine etwaige Pfändung wegen des Zehents von den Bergwerken konnte gar nicht in Betracht kommen, weil der Teilbesitzer Erz erst nach Abzug des Zehenten zugeteilt erhielt. Das Privileg bezeichnet auch gar nicht alle silvani als Hüttenbesitzer, sondern sagt im nächstfolgenden Satz ausdrücklich, die Hüttenabgabe sei zu zahlen von den silvani, qui casas habent in locis campestribus, d. h. nur von solchen, die Hütten uppe dem velde besaßen. Mit anderen Worten, der Name silvani haftete gar nicht lediglich an den Hüttenbesitzern. Was für die jüngere Zeit dort ganz zweifellos ist, wo wir es mit Ausstrahlungen des sächsischen Bergwesens zu tun haben, näm-

[1]) „Montanen- u. Silvanenfamilien haben Grundbesitz in allen Teilen der Stadt", Borchers, Villa u. civ. 22.

[2]) Sav.Zs. 47, 336 ff.

[3]) Insbes. werden mehrere Genannte 1249 als cives de nemore bezeichnet; UB. II Nr. 636.

[4]) UB. II Nr. 401 u. 430.

[5]) Darüber Zycha: Vj. f. Soz. u. WG. 31 (1938), 211 ff.

lich in Ungarn, wo die Gewerken „Waldbürger" hießen[1]) und ebenso weiter bis nach dem Balkan, wo die „sächsischen" Bergbauunternehmer valturchi, valturzi, vaoturchi genannt wurden[2]), darf und muß auch für die Goslarer Verhältnisse angenommen werden, ungeachtet allerdings in Freiberg der Ausdruck „Waldwerk" in einem engeren Sinn, vielleicht aus örtlichen Gründen, nur für Hüttenwerk gebraucht scheint[3]).

Dann hat man es also bei den Silvanen der beiden Stadtprivilegien mit Bergwerks- und Hüttenleuten zu tun, die in der Stadt hausten, vermutlich ein jüngeres Element, das sich keineswegs nach seinem Wesen, nur durch seinen Namen von den älteren Berg- und Hüttenleuten unterschied, weil diesen die Bezeichnung montani nach ihren früheren Beziehungen zum Rammelsberge eigentümlich war und vorbehalten blieb.[4]) Daß die Silvanen sämt-

[1]) Ungar. BO. v. 1575, Wagner, Corp. iur. met. (1791) 191.

[2]) C. J. Jireček, D. Handelsstraßen u. Bergwerke v. Serbien u. Bosnien (Abh. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 6. Folge, 10, 1879, 45 (1411, 1414 usw.).

[3]) S. oben S. 200 Anm. 4.

[4]) Wo zuerst und seit wann der Name montani (Bergleute) im Sinne für Bergwerks-Unternehmer und -Arbeiter in Brauch kam, ist schwer aufzuklären. Im Gegensatz zum allgemeinen Sinn (z. B. montana, que dicuntur Harz) wird mons, montes, montana, Berg für Bergwerk zuerst im Meißnischen gebraucht (montes, montana 1241; in montibus sive argenti fodinis 1277, Freib. UB. I Nr. 14, II Nr. 865. 867) ebenso in Iglau (montes, mensurati 1249, Böhm. Bergr. II 6), etwas später in der Gosl. BO. v. 1271 (berg für Grube, a. 5). Montani steht erstmals in Freiberg nur im Gegensatz zu burgenses (1255, Freib. UB. I Nr. 19), ebenso im Iglauer Stadtrecht (1249, Einl.) nur gegensätzlich zu cives, könnte also auch die Hüttenleute umfassen, obschon allerdings die Bergstatuten ausschließlich vom Bergwerk handeln. In Goslar wieder erscheinen zuerst nur die silvani genannt (1219, 1223), und geht später dieser Name mit dem der montani (1290) für Berg- wie Hüttenleute völlig durcheinander; auch die 1245 erwähnten montani de parrochia eccl. Cella (Zellerfeld, UB. I Nr. 614, s. auch Nr. 366; im Oberharz ging nach Bornhardt 54 ein Gangbergbau mindestens seit 1200 um) werden schwerlich nur Bergwerksleute gewesen sein. Im Alpenländischen findet sich der Name montani zunächst überhaupt nicht, sondern silbrarii, cathmearii oder eine Umschreibung. Hier bedeutet auch das Wort ius montanum oder perchrecht (1193, 1207, Font. rer. austr. II 39 Nr. 25, Salzb. UB. II Nr. 25) vorerst keineswegs Bergwerksrecht. Der Ausdruck perkmann für den, der perkwerch arbait, ist zuerst im Gasteiner Bergrecht a. d. früheren 14. Jahrhundert zu finden, Salzb. Taidinge 196.

lich oder doch im Wesentlichen auf dem Frankenberg gesessen hätten, möchte ich höchstens in dem Sinn für glaubhaft halten, daß sich eine erste Gruppe neuer Zuzügler, die jenseits des Rammelsberges Betriebe aufnahmen, ebendort niedergelassen hat. Jedenfalls deutet keine Spur darauf hin, daß sich die Goslarer Silvanen als nicht zur alten Berggemeinde gehörig betrachtet und einen eigenen Verband gebildet hätten. Daß die Montanen als die älteren zunächst einen gewissen Vorrang hatten, dürfte die Stellung des beiden gemeinsamen Siegels auf sie allein andeuten.[1]) Mit Rücksicht eben darauf und mangels einer inneren Unterscheidung konnte dann nach außen auch die Gesamtheit kurzweg als universitas montanorum auftreten[2]), und konnten die Sechsmannen der Gesamtgemeinde[3]) schlechtweg als provisores montis Rammisberch oder sesmannen van deme Rammesberghe bezeichnet werden[4]), während aber doch auch wieder umgekehrt die Silvanen vorangestellt erscheinen[5]), im Eingang der Goslarer Stadtstatuten des 14. Jahrhunderts abwechselnd von woltwerchten und wieder berchlüden die Rede ist, und auch die Bergstatuten „Waldleute" für alle nehmen.[6])

Bergmännisch dem Beruf nach war nur ein Teil der Berg- und Waldleute, nur die, die „sich zum Berg mit ihrer Nahrung kehrten" (Bergstatuten 206), nicht die bloß kapitalistisch Beteiligten. Damit hat im übrigen der gelegentlich betonte Begriff des manifestus silvanus[7]) nichts zu tun.

[1]) Die Urk. v. 15. Aug. 1290, ausgestellt von den montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch, trägt ein Siegel mit der Umschrift: Sigillum universitatis montanorum in Goslaria, UB. II Nr. 403 u. Tafel VII. Auch die weiter unten angeführte Urk. v. 1310 nennt als Siegel nur das sigillum universitatis montanorum. Vermutlich ist das Montanensiegel nichts anderes als das Bergdorfsiegel, denn es zeigt das Bild einer Stadtmauer, s. Fröl ich: Sav.Zs. 47, 314.

[2]) 1306, UB. III Nr. 149.

[3]) S. unten Punkt 2.

[4]) 1309, 1310, 1331, das. Nr. 201, 223, 885.

[5]) S. oben S. 199 Anm. 1.

[6]) Neuburg, Gosl. Bergbau 299.

[7]) Priv. d. Münzer v. 1231—1235, UB. I Nr. 533: Nullus etiam argentum examinabit per ignem, quod dicitur conburere, nisi fuerit monetarius vel manifestus silvanus. Das unausgefertigte Münzerprivileg v. 1273 bis 1291, das. II Nr. 303, verdeutlicht noch: nisi . silvani, qui tantum

Unter die Berufsbergleute sind aber mehrere Gruppen zu rechnen. Vor allem die Arbeiter eines montanus oder silvanus, die arbeydeslüde, die da „arbeiten um der Meister Pfenninge"; doch auch die Teil- oder Hüttenbesitzer selbst, wenn sie persönlich im Bergwerk oder in der Hütte als Meister sich betätigten. Dazu kommt eine dritte Gruppe von solchen, die man als Unterberechtigte bezeichnen kann[1]): die Mieter von Gruben und Erzkammern (Bergstat. Art. 137) oder von Hütten[2]), die Leihbesitzer von Teilen (to rechtene lene) und die Lehenschafter. Die Verlehnung von Teilen war in Goslar besonders geläufig, es wird daher nachdrücklich der Gegensatz zum recht eghen (proprietas) an Teilen betont.[3]) Demgegenüber hatten die „Lehenschafter" nichts mit einzelnen Teilen zu tun, sondern bauten eine Grube oder einen räumlichen Teil davon ab, gegen ein Entgelt nach dem Quantum der gewonnenen Erze (Bergstat. Art. 138, 139).[4])

2. Die äußere und innere Verfassung der Berg- und Waldleute. Stärkeres Eigenkapital aus dem Berge selbst[5]) und

proprium argentum comburere possunt, quod ipsis de propriis follibus dirivatur. Conburere ist = Feinbrennen, im Gegensatz zum Schmelzen der Erze. Die Bestimmung richtet sich gegen diejenigen, die gelegentlich, ähnlich den Falschmünzern, feinbrennen wollten, ohne Hüttenherren zu sein.

[1]) Die Berechtigungen insgesamt benennen die Bergstatuten Art. 66 als medinge eder lenscap eder eghen eder len.

[2]) Z. B. 1291, UB. II Nr. 427: case nostre pro tempore locate,

[3]) Vgl. Neuburg 161ff. u. mein Böhm. Bergr. I 295 u. 287 Anm. 2. Den auf den Gegensatz zum „Eigen" an Teilen bezüglichen Art. 9 der BO. v. 1271 (Et ne mach nein medinge noch nein leenscap nein eghen kryghen, wenne ein eghen deme andern) hat schon Wagner in Corp. iur. met. Sp. 1024 unklar wiedergegeben, mißverstanden ist er aber auch von Bornhardt 308; kryghen ist = Streit erheben.

[4]) Auf Näheres über die letzterörterten Verhältnisse, über die im Schrifttum noch immer erhebliche Unsicherheit herrscht, sei hier nicht eingegangen.

[5]) Die Vermögensbildung aus Bergwerksgewinn läßt sich wenigstens auswärts in einzelnen Fällen unmittelbar nachweisen, versteht sich aber im übrigen von selbst. Anhaltspunkte geben z. B. Namen von Stadtratsmitgliedern, die von bergmännischer Tätigkeit hergenommen sind, wie Ganghäuer, Stollenhäuer, Hutreiter usw. Für Kuttenberg wird von einem Bertholdus montanus berichtet, quem pecuniae copia de subterraneis foveis extracta ultra metas civilis conditionis in sublimo extulerat, Chron. aulae reg. zu 1310; über die Ruthard vgl. zu 1309.

bergfremdes Kapital vorerst aus überwiegend nichtbürgerlichen Kreisen ermöglichten dem Verband der Bergbauinteressenten die Entwicklung einer ausgesprochenen Selbstherrlichkeit, sowohl gegenüber den Herrenrechten an Berg und Forst, wie andererseits gegenüber der Stadt Goslar, so zwar, daß diese es im Gegensatz zu den „Bergstädten", die eine eigene Oberherrschaft über das Bergwesen aufzurichten vermochten, hinnehmen mußte, daß umgekehrt die Berg- und Waldleute in das Stadtregiment eindrangen.

Das aber geschah bei Neuordnung der Verfassungsverhältnisse Goslars im Jahre 1290, die offenbar im Zusammenhang steht mit der Erwerbung der Vogtei durch die Stadt.[1]) Damals bestanden vielerlei Streitpunkte zwischen den Montanen einerseits und der Stadt andererseits, wie aus mehreren Urkunden zu dem genannten Jahre hervorgeht. Bei der Austragung waren im ganzen jene siegreich. Die Entwicklung wird durchaus mißverstanden, wenn Neuburg von einer Zurückdrängung „aus ihrer herrschenden Stellung" spricht.[2]) Gerade das Gegenteil ergibt sich, auch wenn und gerade wenn man die von Neuburg beiseite geschobene Urkunde von 1310 über die Teilung des Rammelsberges in Rücksicht zieht. Denn danach hatte zwar die Stadt für einen Teil des Berges noch eine gewisse bergherrliche Stellung verteidigt, über das Ganze des Bergwesens aber war die Autonomie der Montanen gesetzt (vor denen auch der Vertrag von 1310 abgeschlossen wurde).[3]) Nun kam dazu, daß sie auf der anderen Seite in den Rat eintraten, also die städtischen Angelegenheiten mitbestimmten. Ohne Zweifel hatten auch schon früher einzelne hervorragende Angehörige der Berggemeinde in der städtischen Vertretung gesessen[4]); jetzt aber erhielt ihr Gesamtverband eine

[1]) UB. II Nr. 384; die Stadt erwirbt advocatiam . in civitate . . et extra adiacentem civitati, Zu den Verfassungsstreitigkeiten, die 1290 ihre Regelung fanden, vgl. Frölich: Sav.Zs. 47, 424ff.

[2]) Gosl. Bergbau 293. Auch seine Ausführungen 324, die Montanen hätten versucht, Goslar zu einer Bergstadt zu machen, geben ein schiefes Bild.

[3]) UB. II Nr. 412: Item tale ius, sicut silvani iam sepedicti et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare. Auch daß einer der Montanen (Gowische) Zehnt und Gericht inne hatte, kommt in Betracht.

[4]) Frölich 389ff. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts tauchen sogar einzelne Handwerker im Rate auf. Das Bürgerrecht der fraglichen Mit-

Vertretung im Rate, ja er trat an die erste Stelle. Seither ging auch von ihm die städtische Rechtssetzung mit aus.[1])

Aber auch in einer Reihe von Einzelfragen sonst setzten die Montanen ihr Interesse durch, wennschon nicht zu verkennen ist, daß sie auch wieder einem gewissen Ausgleich zustrebten. Mit Recht hat seinerzeit schon Weiland angenommen, daß in den Bürgerkämpfen um die Gilde die Berg- und Hüttenleute eine gegnerische Stellung zur Gildeorganisation eingenommen haben. Denn überall war das Bergwerk am freien Markt interessiert, vor allem im Revier selbst, aber auch innerhalb der Stadt, ganz besonders, wenn diese das stadtwirtschaftliche Monopol gegenüber dem Gebirge durchzusetzen wußte.[2]) Wenn jene nunmehr zur Wiederherstellung der Gilden durch K. Rudolf[3]), wie es allen Anschein hat, ihre Zustimmung gaben, so bedeutete dies ein Entgegenkommen; gleichzeitig aber sicherten sie sich den Eintritt in die Gilden, woran einzelnen offenbar deshalb gelegen war, weil sie sich bei Mißglücken ihrer Bergbauunternehmungen eine bürgerliche Existenz gründen, vielleicht auch von da her Mittel zum Durchhalten gewinnen wollten.[4]) Wohl wurde, abgesehen von einem Eintrittsgeld, die Zustimmung der betreffenden Gilde gefordert, aber darin wird, zumal doch die Montanen im Rat

glieder wird natürlich vorauszusetzen sein, wogegen nunmehr mittelbar auch Nichtbürger als Angehörige der Montanen verfassungsmäßig aufgenommen wurden.

[1]) 1290, II Nr. 412: Nos consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, que gelden vocantur . ordinavimus, Die Stadtstatuten des 14. Jahrhunderts ergingen vom Rat mit vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden.

[2]) Siehe einerseits den Iglauer Schöffenspruch v. 1360, Zycha, Böhm. Bergr. II Nr. 30: Und freimarkt sal ein iglich neugefunden bergwerk haben (auch das. Nr. 32), andererseits die Freiberger Urkunde v. 1266 betr. den Bezug von Bier u. sonstigen Bedürfnissen aus der Stadt, Freib. UB. I Nr. 25.

[3]) 1290, UB. II Nr. 382. Das Privileg verurteilt nachträglich das Drängen einiger, das vorher den König bewogen hätte, die Gilden aufzuheben.

[4]) UB. II Nr. 403—406. Beiläufig sei darauf hingewiesen, daß ähnliche Bestrebungen sich anderwärts bei den Münzer Hausgenossen finden; so in Speyer, Priv. v. 1330, Fr. Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsg. (1901) Nr. 220, p. 19 u. 20.

ſaßen, kaum eine untragbare Erſchwerung gelegen haben. Zugleich erreichten die Montanen die Zuſtimmung[1]), daß jeder von ihnen frei habe, trotz des ausſchließlichen Rechts der Kaufleute auf den Tuchausſchnitt, in ſeinem Hauſe 3 oder 4 Stücke Tuch auszuſchneiden. Auch daß von auswärts kommende Fleiſchhändler die carnes extra nostram iuriditionem, i. e. extra tholoniam, mactatas auf dem ſtädtiſchen Markte vor Mittag verkaufen dürften, und daß es ähnlich mit dem Brot gehalten werden ſolle, entſprach fraglos einem Anliegen der Montanen[2]), wenn auch nicht ihrer allein, ebenſo wie unmittelbar die Bewilligung von 3 oder 4 Fleiſchern für das Bergdorf, die allerdings der Rat beſtellen ſollte. Geht daraus zwar hervor, daß die Ratszuſtändigkeit in Marktſachen bereits auf das Bergdorf übergriff, ſo erwehrten ſich doch die Montanen der Inanſpruchnahme des iudicium trans aquam, welche die Bürger verſucht hatten: ſie wird als „Uſurpation" abgelehnt. Dies vielleicht weniger, weil ſie einer Beſetzung der Richterſtelle durch die Stadt widerſtrebten, die ſchon damals doch wohl beabſichtigt war, jedenfalls nachher, 1315 und endgültig 1348 auch erreicht wurde[3]), als deshalb, weil ſie eine Vereinigung mit dem Stadtgericht nicht wünſchten, vielmehr an der Urteilerſchaft aus dem Bergdorf, als ihnen näherſtehend, feſtgehalten wiſſen wollten. Schließlich kann auch die Vorſchrift, daß das Kupfer von den Gäſten frei, d. h. ohne ein Vorkaufsrecht der Bürger, gekauft werden dürfe[4]), wohl nur einem Begehren der Montanen Rechnung getragen haben, weil ſie ihr Kupfer nicht bloß an Bürger verkaufen wollten.

[1]) Daſ. Nr. 412.

[2]) Ihrer Rechte wegen Fleiſch und Brot, dat men her to veyleme kope plach to bringhende, gedenkt die Urk. v. 1352 betr. den zeitweiligen Verzicht darauf zugunſten des Rates, UB. IV Nr. 480.

[3]) Daſ. Nr. 326, 327. Damals befand ſich die ſog. kleine Vogtei im Lehenbeſitz der Grafen von Regenſtein, von denen ſie ſchon 1315 (III Nr. 366) an die Stadt verlehnt worden war, vermutlich mit Zuſtimmung der Montanen im Rat. Das Intereſſe der letzteren an der Erhaltung der kleinen Gerichte trotz deren Erkaufung durch die Stadt drückt ſich dann noch einmal in den Bergſtatuten aus (Art. 134).

[4]) Nullus burgensis summam hospitis ad vendendum cuprum sibi assumat, sed hospes ipse emat cuprum per se,

So hatten um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts die Berg- und Waldleute zweifellos eine machtvolle Stellung inne, nicht nur im Wirtschafts-, auch im Verfassungsleben Goslars. Sie steigerte sich noch in den nächsten Jahrzehnten, gipfelte aber nur mehr scheinbar in der Erwerbung von Zehent und Gericht des Rammelsberges 1356[1]), womit trotz der Lehensherrlichkeit der braunschweigischen Herzöge eine oberste Montanherrschaft der Genossenschaft erreicht war. Denn über kurz erwies sich, daß ihre Kapitalskraft, erschöpft durch den Niedergang des Bergbaues, nicht mehr ausreichte, so daß sie der Stadt, als dem stärkeren Kapitalträger, ihre Rechte überlassen mußten.

Erst aus der eben umschriebenen Zeit der Blüte der Montanen sind auch Nachrichten über ihre innere Verfassung überliefert. Für die vorausgegangene Entwicklung läßt sich nicht viel mehr als der bereits oben erörterte allgemeine Aufbau aus haupt- und unterberechtigten Unternehmern sowie der Arbeiterschaft des Berges und Forstes erkennen oder doch vermuten, wobei natürlicherweise die Führung dem Unternehmertum zugekommen sein muß. Ihr Verband (universitas)[2]) wird zum erstenmal in der B.O. von 1271 als kumpenie bezeichnet.[3]) Daß eine besondere Aufnahme stattgefunden hätte, wie etwa bei den Münzern, kann nicht angenommen werden. Die Art ihrer täglichen Verhandlungen war wohl einigermaßen formlos, wie aus einer eingeflochtenen Bemerkung der Urkunde von 1306 über die Erwerbung eines auszubauenden Versammlungsplatzes vor dem Domstift hervorgeht.[4]) Hier befand sich der Sitz der Kumpenie.

Vertreter des Verbandes waren die zuerst 1309 genannten provisores montis Rammisberch[5]), zu deutsch die Vormunden oder Sechsmannen des Berges.[6]) Über die Art der Wahl verlautet nichts. Sie handelten nach dem Willen der Mehrheit der

[1]) UB. IV Nr. 566.

[2]) So im Siegel der Montanen (1290, s. oben S. 203 Anm. 1); 1306, UB. III Nr. 149.

[3]) Art. 20. Ebenso in den Bergstatuten 210. Die gleiche Bezeichnung fand übrigens für die Gilde der Krämer Verwendung, UB. II Nr. 292 (1281); auch für die Häuer begegnet der Name Kumpane, Bergstat. a. 4.

[4]) Anm. 2 a. E.

[5]) Das. III Nr. 201.

[6]) 1321, das. Nr. 563. Zum folgenden Neuburg 299ff.

Waldleute und verhandelten als Vorstand „in Rates Weise“[1]; entscheidend war die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gaben die Weiseren von den Waldleuten den Ausschlag.[2] War neues Recht zu setzen (oder eine Schuld aufzunehmen), so erforderte dies stets die Zustimmung der Waldleute, wobei die Stimmen mehr gewogen als gezählt wurden.[3] Die Sechsmannen führten die Selbstverwaltung des Berges, hielten aber auch Gericht „um des Berges Not“ Ihre ältere iurisdictio, die 1290 mittelbar anerkannt war[4] und 1306 von ihnen selbst berufen wird[5], war eine von Ursprung autonome, vergleichbar etwa dem iudicium de cibariis der Bürgergemeinde[6], und wurde nach dem Zeugnis der Bergstatuten (Art. 196) vor dem Münster gepflegt. Sie stand neben der Rechtsprechung des Berggerichts unter dem Bergmeister und neben dem Forstding unter den Förstern.[7] Wer den Vorsitz führte, erhellt nicht, vermutlich einer der Sechsmannen. Letztere waren im übrigen korporativ im echten Forstding zuerscheinen verpflichtet (Art. 180)[8], das alle zu besuchen hatten, die sich im Walde ernährten.[9] Für das fortlaufend tagende Berggericht findet sich eine gleiche Verpflichtung begreiflicherweise nicht. Freiwillige Gerichtsbarkeit übten die Sechsmannen dem Gerichte gleich, so daß nicht widersprochen werden konnte, was vor ihnen gewillkürt war (Art. 142).

Die Sechsmannen hielten Amtleute, deren Stellung ob eigentliche Körperschaftsbeamte oder Gerichts- und Bergverwaltungsbeamte sich verwischte, seit die Montanen auch das Berggericht erworben hatten, wovon die Bergstatuten ausgehen. Sie erscheinen sämtlich als ihr Gesinde, ihnen eidlich verpflichtet: so der Fronknecht, der unter anderem vor das Münster wie vor das Gericht auf dem Berge zu laden hatte, der Feuer-

[1]) Bergstat. a. 144.
[2]) Das. a. 146.
[3]) Das. a. 147.
[4]) S. oben S. 205 Anm. 3.
[5]) UB. III Nr. 149: in quantum nostra iurisdictio se extendit,
[6]) Frölich: Sav.Z. 47, 367.
[7]) S. oben S. 185.
[8]) dar scullet de sesman to rechte to komen eder ore kumpenye to senden,
[9]) Forststatuten a. 7.

hüter, der Schreiber und der Bote (Art. 196ff.). Gewisse Ämter mußte jeder übernehmen, der auf dem Bergwerk „pflegt zu arbeiten" (Art. 145). Das Regiment der Sechsmannen war durch strenge Strafmaßnahmen gegen Widersetzlichkeit, Schmähungen usw. gesichert, insbesondere durch Verfestung (Art. 126, 144).

Die Montanen besaßen körperschaftliches Vermögen, erwarben Liegenschaften[1]) und führten gegen Mitte des 14. Jahrhunderts große Gruben- und Hüttenankäufe durch.[2]) Zweck der letzteren war nicht etwa die Aufsaugung des Einzelbesitzes behufs Einrichtung eines Großbetriebes, sondern die Aufnahme von Teilen, deren Besitzer sie nicht mehr halten konnten oder wollten, mit der Absicht, daraus im Erfolgsfalle die Finanzen der Körperschaft zu stärken. Eben diese Finanzen gründeten sich im übrigen auf Abgaben bzw. Einnahmen von den Gruben und Hütten und des Berges Kupferrauch, zusammen die „Pfennige des Berges", die der Schreiber und Bote zu verwahren, und deren Ausgabe erst nach Prüfung ihrer Verwendung zu des Berges Nutzen zu erfolgen hatte. Die Haftung für die Pflichtleistungen war eine persönliche; wegen Nichtzahlung erfolgte Verfestung durch den Bergmeister von wegen der Sechsmannen.[3]) Erhöhung der Abgaben, wenn „die Kost auf das Brett nicht kommt", erforderte Zustimmung der Waldleute (Bergstat. Art. 148). Schließlich wurde die Bergwirtschaft der Montanen immer mehr eine Schuldenwirtschaft.[4]) Die Höhe der Schuldenlast erzwang zuletzt ihre Unterwerfung unter die Stadt als den Gläubiger der Berg- und Waldleute.

[1]) 1306, 1331, UB. III Nr. 149, 885, 887 (Sechsmannenhaus).

[2]) Neuburg 43, 46ff. Zum Jahre 1349 werden Gruben des Rammelsberges eigen, jetzt und schon vorher, genannt, UB. IV Nr. 345.

[3]) Bergstat. a. 123: Welk man de vervestet wert von der sesman weghen, et si um waterpenninge eder um welke sculde dat si, de he tighen de sesman unn tighen den berch gedan heft, dar en scal de berchmester nen wedde an hebben ane der sesman vulbord,

[4]) Neuburg 54.

Über das Königslager

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches[1])

Von

Hans Weirich

„Binnen Jahr und Tag nach dem Vollzug der Wahl wird der Gewählte, wenn er seiner Erwählung zugestimmt und vor Aachen eine Frist von einigen Tagen verbracht hat, durch den Kölner Erzbischof gesalbt, geweiht und gekrönt. Damit ist jede Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Wahl oder den Gewählten, nunmehr tatsächlichen König der Römer, abgeschnitten."

So lautet die Stelle im Entwurf der Bulle Qui celum von 1263[2]), in der man allgemein den Ursprung jener merkwürdigen Sitte sieht, die nach den Aussagen zahlreicher Zeitgenossen als consuetudo, als Rechtsbrauch des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches galt[3]) und der sich seit dem Interregnum mancher König,

[1]) Dem Aufsatz liegt ein am 24. 11. 1937 vor der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg gehaltener Habilitationsvortrag zugrunde, der für den Druck namentlich durch Hinzufügung der notwendigen Literaturangaben und wesentlichen Quellenbelege umgearbeitet wurde.

[2]) MG. Const. 2 Nr. 405; im Auszug bei K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte d. deutschen Reichsverfassung i. Mittelalter u. Neuzeit[2] (1913) Nr. 74. Die fragliche Stelle in Artikel 6 der Rechtsdarlegungen des Entwurfs (MG. Const. 2, 525).

[3]) So schon der Entwurf der Bulle selbst in Artikel 5 (MG. Const. 2, 525). Daß die Goldene Bulle von 1356, die doch die Formalitäten der Königswahl zu regeln unternahm, des Königslagers mit keinem Worte gedenkt, spricht nicht gegen unsere Behauptung; auch andere, für die Wahl wichtige Einzelheiten übergeht die Bulle mit Stillschweigen. Vgl. dazu R. Lies, Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle (HVS. 26, 1931) 47ff., bes. 52.

wie wir wissen, auch gefügt hat, ob nun willig oder nicht. Wir meinen die Sitte, daß der zum römischen König Erwählte vor der Wahlstadt Frankfurt oder vor der Krönungsstadt Aachen eine bestimmte Frist lang ein Lager zu beziehen hatte, bevor er eingelassen wurde.

Die angeführten Sätze sind tatsächlich das erste bekannte Zeugnis jenes Brauches. Um sie und die auf ihnen aufbauende herrschende Auffassung von der rechtlichen Bedeutung dieses „Königslagers" recht verstehen zu können, müssen wir etwas näher den Umständen nachgehen, unter denen sie entstanden sind.

Mit der von Innozenz IV. 1245 auf dem Konzil zu Lyon ausgesprochenen Absetzung Friedrichs II., des letzten Kaisers aus dem Hause der Staufer, und der auf Veranlassung desselben Papstes vollzogenen Erhebung des Thüringer Landgrafen Heinrich Raspe zum König war die Verfassung des Reiches an einem Wendepunkt angelangt. War sie bisher durch jene Mischung von Erb- und Wahlrecht bestimmt, die darin zum Ausdruck kam, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur Angehörige der drei verwandten großen Geschlechter der Ottonen, der Salier und der Staufer zur höchsten Würde des Reiches berufen wurden, so nahm sie nunmehr den Charakter eines Wahlreichs an.[1]) Die rechtlichen Folgen dieser Lösung von der Vergangenheit waren einschneidend. Die Entwicklung, die schon seit langem auf eine feste Begrenzung des Kreises der zur Wahl des Königs Befugten hindrängte, mußte nun notwendig zum Abschluß kommen. Die Frage der Rechtsgültigkeit einer Wahl bei Uneinigkeit der Wähler bedurfte der Klärung. Die Rechtswirkung der Wahl mußte gegen die der

[1]) Damit soll nicht bestritten werden, was schon stets allgemeine Überzeugung war und neuerdings wieder von H. Mitteis, Die Deutsche Königswahl (1938) 13f., 32ff. und besonders 197 hervorgehoben worden ist: daß nämlich die entscheidende Wendung bereits in der Doppelwahl von 1198 liege. Nur sieht unsere Darstellung das Ereignis von 1198 mehr als Anfang einer über lange Zeit sich erstreckenden Entwicklung, in der das endgültige Abgehen vom staufischen Geschlecht und die feste Abgrenzung des Kurkollegs die Wendung zum Wahlreich besonders deutlich offenbaren und endgültig besiegeln. - Der Ausdruck „Mischung von Erb- und Wahlrecht" mag, zumal nach den letzten Ausführungen von Mitteis, Königswahl, bes. S. 33, Anstoß erregen, scheint uns aber nach wie vor die kürzeste Formulierung des Thronerhebungsverfahrens bis zum Durchbruch des „echten" Wahlrechts zu sein; aus diesem Grunde ist er beibehalten worden.

Krönung abgegrenzt werden. Dabei verquickte sich die Rechtsfrage mit der politischen Rivalität zwischen dem Mainzer Erzbischof als dem Wahlleiter und dem Erzbischof von Köln, der das Recht der Krönung besaß. Und beider Ansprüche hatten sich wieder mit dem eines Dritten, des Papstes, auseinanderzusetzen, der weder von der Wahl noch von der Krönung, sondern von seiner Approbation allein die entscheidende Rechtswirkung abhängig machen wollte.

Auf diesem Hintergrunde wollen die eingangs genannten Sätze des Entwurfs der Bulle Qui celum verstanden sein. Sie entstammen Darlegungen über angeblich anerkannte Gewohnheiten bei der Königswahl, die die Gesandten des 1257 in Zwiespalt mit Alfons von Kastilien zum römischen König erwählten Richard von Cornwallis an der Kurie vorbrachten.[1]) Ohne Zweifel sind diese Darlegungen in der Absicht verfaßt, die Übereinstimmung der Vorgänge bei der Erhebung Richards mit dem geltenden Rechtsbrauch darzutun[2]); die Betonung der absoluten Rechtswirkung der Krönung läßt vermuten, daß der Kölner Erzbischof an der Abfassung nicht unbeteiligt war.[3]) Unter diesen Umständen dürfen wir der Behauptung, die Erhebung Richards sei nach „seit undenklichen Zeiten geübten Wahlbräuchen" vollzogen worden[4]), nicht ohne weiteres Glauben schenken; wir

[1]) Vgl. dazu Const. 2 Nr. 405, Vorbem.

[2]) Ob nun diese Darlegungen auf verlorene, von Richard veranlaßte Weistümer zurückgehen – so Zeumer Nr. 74 und, ein bestimmtes, im August 1262 vom Kölner Erzbischof und dem Rheinpfalzgrafen zu Boppard gefundenes Weistum annehmend, M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander (Quellen u. Studien zur Verf.-Gesch. d. Deutschen Reiches, hrsg. v. K. Zeumer, 1, Heft 2, 1905) 13f. sowie Ders., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß i. Renser Kurverein (ebda. 5, Heft 1, 1913) 144f.; ähnlich Mitteis, Königswahl 167 Anm. 621 – – oder auf „für den vorliegenden Fall und aus den Tatsachen der Wahl von 1257 konstruierte Angaben" – so W. Neumann, Die deutschen Königswahlen u. d. päpstliche Machtanspruch während d. Interregnums (Hist. Studien, hrsg. von E. Ebering, Heft 144, 1921) 33 – – wird sich kaum mehr entscheiden lassen.

[3]) Diese Ansicht hat vor allem Krammer, Kurfürstenkolleg 144ff. vertreten.

[4]) quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in huiusmodi

müſſen ſie vielmehr in jedem einzelnen Fall auf ihre Stichhaltigkeit hin nachprüfen. Nun, für den Satz, der das Königslager als einen ſolchen alten Wahlbrauch hinſtellt, läßt ſich unſchwer die Unwahrheit der Behauptung nachweiſen. Nie hatte bisher, ſoviel wir wiſſen, ein derartiges Lager des Erwählten vor der Krönungsſtadt Aachen ſtattgefunden. Wie kamen dann aber die Geſandten dazu, das Lager als alten Wahlbrauch zu bezeichnen? Offenbar wollte man auf dieſe Weiſe die bei Richards Krönung aus uns nicht ſicher erkennbaren Gründen eingetretene Verzögerung Richard war am 11. Mai in Aachen eingezogen, aber erſt am 17. Mai gekrönt worden rechtfertigen[1]); die Erhebung Richards ſollte auch in dieſem Punkte als unanfechtbar dargeſtellt werden. Ein Lager *vor* Aachen hatte alſo Richard ſelbſt nicht gehalten; er hat vielmehr, wie wir wiſſen, *in* der Stadt die Zeit vom 11. bis zum 17. Mai zugebracht. Die Darſtellung des Entwurfs der Bulle iſt demnach, wenn wir es ſcharf ausdrücken wollen, eine reine Fiktion, und dieſer Fiktion verdankt der Brauch des Königslagers ſeinen Urſprung.

Das Königslager hat in der Folge, wie uns überliefert iſt, bei Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen, bei Karl IV. und Günther von Schwarzburg, bei Ruprecht, bei Sigmund und Joſt und ſchließlich noch bei den Bemühungen Georg Podiebrads um die römiſche Königskrone zur Zeit Friedrichs III. eine Rolle geſpielt.[2]) Ja, einige Quellen, Chroniſten und Volksgerüchte, berichten, daß auch bei der Auseinanderſetzung zwiſchen Adolf von

electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari et fuisse hactenus observatas a *tempore cuius memoria non existit* (Conſt. 2 Nr. 405, Artikel 5).

[1]) Darüber näheres in dem ſpäter (vgl. S. 217 f. u. Anm. 1) eingehender zu beſprechenden Buche von K. *Schellhaß* 9ff. Kaum mit Recht glaubt A. *Schulte*, Die Kaiſer- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531 (Rhein. Neujahrsbl. Heft 3, 1924) 40f., Papſt Urban IV. habe ſeinerſeits dieſen Aufenthalt in Aachen auf einen angeblichen deutſchen Rechtsbrauch des Königslagers vor der Stadt umgedeutet. Eine derartige Annahme verbietet ſich ſchon deswegen, weil die endgültige Faſſung der Bulle Qui celum (MG. Epp. ſel. 3 Nr. 560) das Lager überhaupt nicht erwähnt.

[2]) Darüber ſind die eingehenden Ausführungen bei *Schellhaß* Kap. 2ff. zu vergleichen.

Naſſau und Albrecht I.[1]), bei der Erhebung Heinrichs VII.[2]) und bei den Wahlen Wenzels[3]) und Friedrichs III.[4]) entweder das Lager ſtattgefunden habe oder doch wenigſtens der Gedanke, zu lagern, erwogen worden ſei. Dürften wir dieſen Berichten Glauben ſchenken, ſo ließe ſich der Brauch des Königslagers durch etwa 2 Jahrhunderte hindurch von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. faſt lückenlos verfolgen. Eine genauere Nachprüfung würde freilich bald feſtſtellen, daß die Mehrzahl dieſer Darſtellungen ſachlich unbegründet iſt. Wir können uns hier dieſe Nachprüfung erſparen; einigen der Berichte werden wir noch begegnen . Aber wie dem auch ſei: als Beweis dafür, daß der Gedanke des Königslagers in den Köpfen der ſpätmittelalterlichen Geſchichtsſchreiber und auch des Volkes feſtgeſeſſen und eine erhebliche Rolle geſpielt hat, wird man ſie doch verwerten dürfen. Nur ſchwer läßt ſich der Gedanke ausdenken, daß ein Brauch, deſſen Verankerung im Bewußtſein des Volkes ſo vielfach bezeugt iſt, ſeinen Urſprung in einer reinen Fiktion haben ſoll, die urplötzlich, ohne frühere Analogien, aus politiſchen Gründen von einem kleinen Kreis unternommen worden iſt. Irgendwie muß doch dieſe angebliche consuetudo auf verwandte, im Volke

[1]) Vgl. dazu unten S. 221 f.

[2]) Der in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ſchreibende Lütticher Notar Jean d'Outremeuſe führt in ſeiner Chronik (hrsg. von St. Bormans, Collection de chroniques Belges inédites 11, 6, Brüſſel 1880, 112 f.) nach ſeinem Bericht über die Wahl Heinrichs VII. zu Frankfurt fort: Par-devant Ays-le-Grain Henris s'en allat à grans oust, car tous les prinches d'Allemangne li aiderent fortement et furent al siege deleis luy; et dedens les XL jours vinrent les Electeurs, et si fisent ovrir les portes et le lassont dedens et fur coroneis le VI[e] jour de jeunier .

[3]) Vgl. unten S. 231 (Bericht des Straßburger Bürgers Jeckelin Lentzelin).

[4]) Die „Speieriſche Chronik" (hrsg. von F. J. Mone, Quellenſammlung d. bad. Landesgeſch. 1, 1848, 377) erzählt von Friedrich III.: und zoch do (d. h. von Koblenz, wo er vom Trierer Erzbiſchof empfangen worden war) furter untz gan Franckfurt und lag alde 6 wochen; freilich, wie der Verf. in völliger Verkennung des wahren Zuſammenhangs zwiſchen Lager und Wahl bzw. Krönung es darſtellt, nachdem Friedrich bereits zu Frankfurt gewählt und zu Aachen gekrönt worden ſei! Daß man jedoch gerade in der Zeit Friedrichs III. noch eine richtige Vorſtellung von der Bedeutung des Königslagers hatte, beweiſt die um 1442 verfaßte Ordnung für den Einritt des neugewählten Königs in Frankfurt, die gleich als erſten Punkt das Lager vor der Stadt nennt (vgl. dazu unten S. 232).

lebende Rechtsanschauungen gestoßen sein, mit denen sie vereinbar war.

Diese Überlegung, mit der zugleich schon die entscheidende Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Königslagers gestellt wird, ist gefährlich; denn sie verlangt von uns das Wagnis, Anschauungen, von denen wir durch eine Kluft von Jahrhunderten getrennt sind, mit den Mitteln der Quellendeutung wieder lebendig werden zu lassen; ein Wagnis, das immer von der Gefahr begleitet ist, daß wir unsere eignen Vorstellungen in jene Zeiten übertragen. Schritt für Schritt des Weges, den wir nunmehr einzuschlagen haben, werden wir deshalb an den Zeugnissen der Zeitgenossen zu überprüfen haben; die Quellen, nicht in einer aus vorgefaßter Meinung beschränkten inhaltlichen Auswahl, sondern im ganzen Umfang ihrer Aussagen, sollen unsere ständigen Begleiter sein.

Vergleichen wir die späteren Zeugnisse über den Brauch des Königslagers mit der ersten, im Entwurf der Bulle Qui celum enthaltenen Nachricht, so fällt ein Unterschied deutlich auf: während die Bulle ganz unbestimmt von einer ante Aquisgrani per dies aliquos facta mora, also von einem Verzug von einigen Tagen, redet[1]), kennen die späteren Berichte, soweit sie sich nicht auf die bloße Erwähnung der Tatsache des Lagers beschränken, fast durchweg bestimmte Fristen. Sie belaufen sich auf 3 Tage oder, wie weitaus die Mehrzahl der Quellen berichtet, auf 40 Tage, beziehungsweise, genauer ausgedrückt, auf 6 Wochen und 3 Tage.[2]) Die Vielfältigkeit der Zeugnisse läßt keinen Zweifel

[1]) Vgl. oben S. 211 u. Anm. 2.

[2]) Gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Zeugnisse, die diese Fristen kennen, fallen die wenigen Ausnahmen kaum ins Gewicht, zumal da es sich meist um den Ereignissen fernstehende, unselbständige und schon darum schlecht beglaubigte Berichte handelt. Wir notieren hier, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen: die drei voneinander abhängigen Darstellungen der unter dem Namen „Historia de lantgraviis Thuringiae" laufenden, von einem Eisenacher Predigermönch ausgangs des 14. Jahrhunderts verfaßten Thüringer Chronik (hrsg. von J. Pistorius und B. G. Struve, Rerum Germanicarum scriptores I³, 1726, 1346; zum Verf. und über das Verhältnis zur folgenden Quelle vgl. O. Holder-Egger: NA. 20, 1895, 383ff.), der „Düringischen Chronik" des Johann Rothe aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (hrsg. von R. v. Liliencron, Thüringische

zu, daß diese Fristen nicht etwas nebensächliches, für die rechtliche Bedeutung des Lagers belanglos sind, und aus dieser Erkenntnis heraus hat sie die heute noch grundlegende Arbeit von Schellhaß[1]), die sich mit dem Königslager befaßte, in den Mittel-

Gesch.-Quellen 3, 1859, 592f.) und des Konrad Stolle (15. Jahrhundert) in seinem „Memoriale" (hrsg. von R. Thiele, Gesch.-Quellen d. Provinz Sachsen 39, 1900, 199), die sämtlich ein etwa 4 Wochen dauerndes Lager Günthers v. Schwarzburg vor Frankfurt kennen (Historia: per mensem; Rothe: obir eynen mandin; Stolle: vier wochen); die Nürnberger Jahrbücher des 15. Jahrhunderts, die ein über 3 Wochen und 4 Tage sich erstreckendes Lager Karls IV. vor Frankfurt erwähnen (Die Chroniken der deutschen Städte 10, 1872, 122); die den Ereignissen allerdings näherstehende zweite Fortsetzung der Detmar-Chronik, die von einem dreiwöchentlichen Lager Ruprechts vor Aachen erzählt (Die Chroniken der deutschen Städte 26, 1899, 130). Merkwürdig berührt, daß ein Zeitgenosse Karls IV., Heinrich von Herford, im Zusammenhang mit der Erhebung Günthers v. Schwarzburg ein auf 9 Wochen befristetes Lager vor Frankfurt erwähnt (hrsg. von A. Potthast, 1859, 276); von Heinrich hat diese falsche Angabe Hermann Corner in seiner „Chronica Novella", die ja von Heinrichs Werk einen weitgehenden Gebrauch gemacht hat, übernommen (zu vgl. nicht in der Ausgabe von J. Schwalm, 1895, da Schw. die aus Heinrich entlehnten Stellen nicht abdruckt, sondern in der alten Ausgabe von J. G. Eccard, Corpus historicum 2, 1723, 1077). Dagegen enthält ein dritter, im übrigen wörtlich mit Heinrich und Corner übereinstimmender Bericht des Nicolaus Burgmann in seiner auf Veranlassung Sigmunds verfaßten „Historia imperatorum et regum Romanorum Spirae sepultorum" (in der Ausgabe von A. F. Oefele, Rerum Boicarum Scriptores 1, 1763, 606) die richtige Zahl von 6 Wochen. Mit aller Vorsicht, die bei der noch nicht geklärten Quellenfrage dieses letzteren Werkes geboten erscheint, läßt sich aus der Abweichung Burgmanns von Heinrich und Corner gerade in der Angabe der Dauer des Königslagers bei sonst völliger Übereinstimmung der Texte der Schluß auf eine gemeinsame Vorlage, die Heinrich (und durch ihn mittelbar Corner) wie Burgmann (vielleicht auch wieder nur mittelbar) benutzt haben müßten, rechtfertigen. An Stelle der von Schellhaß in seinem ersten Exkurs versuchten komplizierten Erklärung der 9 Wochen bei Heinrich würden wir dann die einfachere Annahme einer Verschreibung oder eines Irrtums gelegentlich der Benutzung der Vorlage durch Heinrich annehmen dürfen.

[1]) K. Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung (Hist. Unters., hrsg. von J. Jastrow, 4, 1887). Abgesehen von der oben angedeuteten neuen Erkenntnis gebührt Sch. das Verdienst, als erster das Königslager als einen lange Zeit hindurch geübten Brauch erkannt zu haben, im Gegensatz zu der bis auf ihn üblichen Betrachtung des Lagers als Einzelerscheinung. Auch hinsichtlich der fast lückenlosen

punkt ihrer Betrachtung gerückt. Sie führte die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen auf das am Reichshofgericht seit dem 13. Jahrhundert geübte Exekutionsverfahren der sogenannten „Anleite" zurück. Dies Verfahren bestand darin, daß bei Nichterscheinen des Beklagten, das man als Verzicht auf die Geltendmachung seiner Ansprüche, als „Verschweigung", auffaßte, der Kläger zunächst symbolisch für die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen in das umstrittene Objekt eingewiesen wurde. Unternahm der Beklagte innerhalb dieser Frist wiederum keinerlei Schritte zur Geltendmachung seiner Ansprüche, dann erhielt der Kläger, wenn er den Nachweis des ungestörten Besitzes während der gesetzten Frist erbringen konnte, endgültig die „rechte gewere", wie es das deutsche Recht ausdrückte, d. h. die volle Herrschaft.[1]) Mit dieser Erklärung der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen war das Vorbild für die Deutung der dreitägigen Frist gegeben. Man brachte sie mit dem bei Grundstücksübertragungen üblichen Verfahren der sessio triduana, der dreitägigen symbolischen „Besitzung" des Grundstücks durch den neuen Besitzer in Verbindung, durch die der Besitzende ebenfalls die „gewere" erhielt.[2]) Auch hier war ja, wenn der alte Besitzer seine Ansprüche nicht geltend machte, die Tatsache der „Verschweigung" gegeben.[3])

Quellen- und Literaturkenntnis steht Sch. hoch über allen früheren Arbeiten zum Thema, für die hier ein für allemal auf Schellhaß 2ff. verwiesen sei.

[1]) Schellhaß 27.

[2]) So von der speziell mit dem Königslager sich beschäftigenden Literatur F. Kern, Karls IV. „Kaiserlager" vor Rom (Hist. Aufsätze, K. Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht, 1910) 394 Anm. 1. Auch in der allgemein das Problem der mittelalterlichen Thronfolge erörternden Literatur kehrt diese Deutung wieder; wir verweisen auf E. Rosenstock, Königshaus und Stämme (1914) 62. Merkwürdigerweise erklärt Schellhaß selbst diese von den Zeitgenossen viel seltener als die vierzigtägige erwähnte Frist nicht mit dem dem Anleiteverfahren analogen Brauch der sessio triduana, sondern mit der Gerichtsdauer von 3 Tagen; eine Deutung, die wir uns zu eigen machen können. Freilich werden wir das Aufkommen dieser Frist nicht auf dem Umweg über ein von Sch. konstruiertes, in den Quellen nicht bezeugtes dreitägiges Lager Ludwigs d. B. im Jahre 1314 vor Aachen begründen (der unten S. 230 f. wiedergegebene, Sch. unbekannte Bericht des Jean d'Outremeuse kann nicht als glaubhaftes Zeugnis für ein tatsächlich durchgeführtes Lager Ludwigs gelten; überdies nennt er keine Frist).

[3]) An kritischen Äußerungen zu dem oben skizzierten Deutungsversuch

Eine Übertragung der geschilderten Verfahren auf solche Fälle, in denen es sich nicht um den Wechsel im Besitz irgendwelcher Grundstücke, sondern um den Wechsel im Besitz der Königsgewalt handelt, will uns heute von vornherein anfechtbar, ja geradezu unvollziehbar erscheinen. Allein, derartige allgemeine Erwägungen sind unzureichend. Hat doch erst kürzlich ein bekannter Rechtshistoriker, der frei von allem Verdacht ist, die staatlichen Rechte des mittelalterlichen Deutschen Reiches zu verkürzen, wieder daran erinnert, daß das öffentliche Recht des Mittelalters keine eigne Formensprache ausgebildet, sondern sich mit Rechtsgeschäften beholfen hat, die dem Privatrecht nachgebildet waren; als Beispiel verwies er auf die Investitur, „mit der ebenso gut ein winziger Grundstücksteil wie ein ganzes Königreich in den Rechtsverkehr gebracht werden konnte".[1]) Für uns kann die kritische Frage deshalb nur lauten: läßt sich die Deutung des Lagers als ein Akt der Anleite, der Grundstücksübertragung, mit den Quellenaussagen vereinbaren?

Als älteste, sicher datierte Zeugnisse für beide Fristen, die dreitägige wie die von 6 Wochen, galten bis vor wenigen Jahren die beiden Berichte der Brüder Giovanni und Matteo Villani über die Wahl Karls IV. im Jahre 1346. Giovanni erzählt, daß Karl nach seiner Wahl sich nicht in Aachen habe krönen lassen können, da Ludwigs, des alten Königs, Waffengewalt zu groß gewesen sei; ja, er habe nicht einmal vor Bonn, wo er sich infolgedessen krönen lassen mußte, ein dreitägiges Heerlager abhalten können, wie es Brauch und per dicreto - - offenbar die Bulle Qui celum - gefordert sei.[2]) Matteo dagegen weiß zu berichten, daß Karl

sind namentlich zwei zu nennen: die Zeumers, Quellensammlung [2] 226 Anm. 1, in der die Herleitung der Lagerfrist aus dem Anleiteverfahren als „verfehlt" bezeichnet wird, und die von L. Klaiber, Neues zum Königslager (Aus Politik u. Geschichte, Gedächtnisschr. f. G. v. Below, 1928) 91ff., die auf Grund einer neuen, von uns später noch näher zu betrachtenden Quelle die gleiche Ansicht wie Zeumer vertritt. Mitteis, Königswahl 169 Anm. 627 verweist, ohne dem von seinem Thema abführenden Problem nachzugehen, auf Klaiber.

[1]) Mitteis, Lehnrecht u. Staatsgewalt (1933) 7f.

[2]) Il detto Carlo avuto dal papa sua confermagione, sanza indugio, non potendosi coronare ad Asia la Cappella per la forza del Bavaro e de' suoi amici ch'erano in que' paesi raunati con forza d'arme per contrastarlo, si fece coronare a una terra che si chiama Bona presso a Cologna,

nach seiner Wahl aus Mangel an Truppen und Geld kein 40tägiges Lager vor Aachen habe halten können, um nach Wahlbrauch jeden Gegner mit Waffengewalt abzuwehren.[1]) – Ob die beiden Florentiner Chronisten genauere Kenntnis von den Vorgängen bei der Erhebung Karls IV. hatten, ist zweifelhaft. Deutlich ist aber ihre Ansicht, daß jeder Neugewählte zu lagern habe, um vielleicht auftretende Gegner mit der Waffe niederzuwerfen. Diese Anschauung bringt den, der das Lager mit dem Anleiteverfahren in Verbindung bringen will, in Verlegenheit. Hier ist ja gar nicht, wie bei der Anleite, von einem alten und einem neuen Besitzer die Rede, sondern hier wird von jedem Neugewählten das Lager verlangt. Anstatt nun auf Grund solcher Zeugnisse die Erklärung der Frist von 40 Tagen oder 6 Wochen und 3 Tagen aus dem Anleiteverfahren als verfehlt anzusehen, hat man umgekehrt behauptet, die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, die ja die Anleitefrist sei, strafe die Behauptung des Chronisten, jeder Neugewählte müsse lagern, Lügen. Gewiß, so sagte man, der Bericht Matteos beweist, daß die Stadt Aachen von Karl IV. ein 40tägiges Lager gefordert hat, weil es, wie die Bulle Qui celum lehre, nun einmal für jeden Gewählten so Brauch sei. Allein, das geschah lediglich aus Gründen politischer Klugheit: man wollte den Neugewählten nicht durch einen Hinweis auf sein Gegenkönigtum verbittern. In Wirklichkeit sah die auf seiten Ludwigs stehende Stadt in Karl IV. ja doch den Gegenkönig; mit Fug und Recht konnte sie daher bei der Bestimmung der Frist auf das Anleiteverfahren zurückgreifen, zumal da dieses Verfahren seiner langen Frist wegen unter den gegenwärtigen Umständen besonders geeignet war, den Gegner hinzuhalten.[2])

Diese äußerst scharfsinnige Erklärung bietet zwei Vorteile: erstens erklärt sie das plötzliche Auftreten der 40tägigen Frist,

in forza di lui e di suoi amici, non tenendo tre dì campo in arme, come si dice ed è di consueto per dicreto (Giovanni Villanni, Chronik Buch 12, Kap. 78. Biblioteca classica Italiana, Secolo XIV, Nr. 21, Bd. 1, 490).

[1]) Costui eletto era impotente di cavalleria e di moneta a potere mantenere campo ad Asia la Cappella quaranta dì, a rispondere con la forza dell' arme a chi lo volesse contrastare, secondo la consuetudine degli eletti imperadori (Matteo Villani, Chronik Buch 1, Kap. 34. Biblioteca classica a. a. O. Bd. 2, 21).

[2]) Dies der Kern der Beweisführung von Schellhaß 17ff.

die sich nun als ebenso willkürliche Bereicherung der bei der Königswahl üblichen Rechtsgewohnheiten entpuppt wie schon vor fast 100 Jahren das Königslager selbst; und zweitens nimmt sie auf die Tatsache Rücksicht, daß Formen der Verfassung und des Rechts nicht losgelöst von den politischen Verhältnissen ihrer Zeit betrachtet werden dürfen. Allein, so sicher es ist, daß die politische Haltung Aachens und Frankfurts in den Thronwirren des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts von großer Bedeutung für die von beiden Städten erhobene Forderung des Königslagers war[1]), wir sind deshalb nicht befugt, eindeutige zeitgenössische Aussagen im Sinne einer besseren Erkenntnis der politischen Umstände, die wir zu haben glauben, umzudeuten; es sei denn, daß wir den untrüglichen Beweis in Händen hätten, daß die politischen Verhältnisse ausschlaggebend für das Auftauchen der 40tägigen Frist und damit für die Erklärung der Rechtsbedeutung des Lagers gewesen wären. Dieser Beweis kann aber nicht erbracht werden. Die Aachener haben keineswegs, veranlaßt durch ihre Haltung in der Auseinandersetzung zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., ihre Zuflucht zum Anleiteverfahren genommen und so das auf 6 Wochen und 3 Tage befristete Königslager eingeführt. Denn das 40tägige Lager ist bereits vor 1346 in einigen Quellen bezeugt.[2]) Auf diese Quellen müssen wir deshalb jetzt etwas näher eingehen.

Die „Chronique Normande" berichtet zum Jahre 1298: „Der Herzog von Österreich forderte den König Adolf heraus und lagerte sich vor Aachen, und alle seine Verbündeten mit ihm. Da sammelte der König seine Anhänger, bis zu 18000 Rittern. Der Herzog hatte deren 14000. In einer großen Schlacht wurde König Adolf vollständig vernichtet . Nach dieser Schlacht lagerte der Herzog von Österreich 40 Tage vor Aachen; dann zog er ein und wurde zum König von Deutschland gekrönt."[3])

[1]) Für Frankfurt hat das vor allem G. Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, dritte Folge 2, 1889, 104ff.) erwiesen.

[2]) Das erkannte als erster mit aller Deutlichkeit Klaiber 93.

[3]) Chronique Normande du XIVe siècle (Publiée pour la société de l'histoire de France par A. et É. Molinier, Société de l'histoire de France 67, 1882, 13). Kern 386 Anm. 2 wies zuerst auf diese Darstellung des Königslagers hin.

Leider sind wir nicht imstande, diesen Bericht genau zu datieren. Von dem Verfasser der Chronik, seinen Lebensumständen, der Zeit, in der er an seinem Werk arbeitete, wissen wir nichts. Wir sind lediglich auf Hypothesen angewiesen.[1]) Vielleicht trifft die Vermutung zu, daß der Chronist für den Zeitraum von 1294 · mit diesem Jahr beginnt er · bis 1304 eine um 1304 verfaßte flämische Quelle benutzt hat.[2]) Nun haben wir freilich sonst keine Zeugnisse dafür, daß Albrecht ein 40tägiges Lager vor Aachen gehalten hat.[3]) Aber deshalb dürfen wir die Erzählung der „Chronique Normande" nicht einfach als unbegründet verwerfen; denn gerade ihre Nachrichten über jene Zeit sind, wie man festgestellt hat, sonst sehr zuverlässig.[4]) Vielleicht hat Aachen von Albrecht tatsächlich ein 40tägiges Lager gefordert und ist erst durch Verhandlungen von seiner Forderung abgebracht worden. Mit dem Anleiteverfahren kann aber dann die Frist nicht in Verbindung gebracht werden; denn der Chronist berichtet ja ausdrücklich, daß der Gegner bereits vernichtet ist.

Die zweite Quelle, die wir hier betrachten müssen, ist der 1407 von Elisabeth von Nassau-Saarbrücken aus dem Französischen ins Deutsche übersetzte Roman von „Loher und Maller" Er führt, nach altem Vorbild, die Einführung des Wahlkönigtums auf den Papst zurück und läßt ihn dabei folgende Bestimmung treffen: „Und so der Fürst gekoren und geweiht ist, so mag er seines Rechtes desto sicherer sein und fürbaß seine nächsten Freunde zusammen bringen und vor Aachen ziehen, die edle Festung vierzig Tage lang zu umsitzen in Hütten und Gezelten. Kommt darüber kein mächtigerer Fürst, der ihn mit Gewalt hinwegtreibt, so daß er mit Macht die vierzig Tage lang das Feld behält und die Zeit über stets da verbleibt, so gebe man ihm die Schlüssel und kröne ihn daselbst."[5]) Man hat diesen Bericht wegen seiner Kenntnisse deutscher Einrichtungen für eine Zutat

[1]) Vgl. dazu die Einleitung der Ausgabe II ff.

[2]) Ebenda XXVII ff.

[3]) Vgl. dazu Klaiber 92. A. Hessel, Jahrbücher d. deutschen Reichs unter K. Albrecht I. (1931), verweist 63 Anm. 22 auf Kl.

[4]) S. XXX der S. 221 Anm. 3 genannten Ausgabe.

[5]) Nach der Übersetzung von K. Simrock, Loher und Maller (1868) 222f. Erster Hinweis auf diese Stelle von R. Schröder, Zur Geschichte der deutschen Königswahl (Zs. RG. 15, Germ. Abt., 1881, 200f.)

der Überſetzerin gehalten. Mit Unrecht; denn gerade die Erzählung von der Einſetzung des Wahlkönigtums gehört nicht einmal erſt der aus dem 14. Jahrhundert ſtammenden Vorlage der Überſetzerin an, ſondern iſt ein Motiv der alten, in der Kompilation des 14. Jahrhunderts überarbeiteten Chanſon de geſte, die wohl im frühen 14. Jahrhundert in Nordfrankreich, an der deutſch-franzöſiſchen Grenze, entſtanden iſt.[1]) Einer ſicheren Datierung entzieht ſich aber auch dieſes Zeugnis.[2])

Um ſo wertvoller iſt die Überlieferung des „Libro de los eſtados" den im 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, vielleicht in den Jahren 1327/30, Don Juan Manuel, ein Neffe Alfons' X. von Kaſtilien, verfaßte. Manuel erzählt in dem in Form eines Zwiegeſprächs abgefaßten Libro folgendes[3]): „Ihr wißt ſehr wohl, daß die chriſtlichen Kaiſer, die ſich Kaiſer von Rom nennen, durch Wahl eingeſetzt werden, und daß die Wähler immer ein König, drei Herzöge und drei Erzbiſchöfe ſind; ſie wählen ihn" (d. h. den Kaiſer) „zunächſt zum König vorweg." „Und dann, wenn ſie ihn gewählt haben, muß er einen Ort belagern und er muß ihn 40 Tage belagert halten. Und wenn in jenen 40 Tagen jemand käme, der ihn veranlaſſen könnte, die Belagerung jenes Ortes aufzugeben, ſo gilt die Wahl nicht; kann man ihn nicht von jenem Ort wegbringen, ſo gibt man ihm den Ort, und er muß nach einem anderen Schloß[4]), wo die Krone ſich befindet, mit der ſie ihn als König von Deutſchland krönen

[1]) Vgl. dazu W. Liepe, Eliſabeth v. Naſſau-Saarbrücken. Entſtehung u. Anfänge d. Proſaromans i. Deutſchland (1920) 158ff., beſ. 161f. Simrock wollte dieſer Stelle wegen ſogar die Originaldichtung einem Deutſchen zuſchreiben.

[2]) Das gilt erſt recht von der von Zeumer 227 Anm. 1 zu Schellhaß nachgetragenen, bei Crapelet, Cérémonies des gages de bataille (1830) 38ff. aus einer Hſ. des 14. Jahrhunderts veröffentlichten Darſtellung, die deshalb oben nicht näher betrachtet worden iſt.

[3]) Biblioteca de autores Eſpañoles 51 (Neudruck 1928) 304. Der Entdecker dieſer Quelle iſt L. Klaiber in ſeinem bereits genannten Aufſatz (vgl. S. 218 Anm. 3), der auch über Verf. u. Datierung zu vergleichen iſt. Näheres findet man jetzt auch bei W. Berges, Die Fürſtenſpiegel des hohen und ſpäten Mittelalters (Schriften d. Reichsinſt. f. ält. deutſche Geſchichtskunde 2, 1938) 228ff. (über den Verf.) und 342 (Abfaſſungszeit 1327/30). Für die Überſetzung habe ich cand. phil. W. Müller in Marburg zu danken.

[4]) Castillo ſagt der Text; vielleicht auch in der Bedeutung befeſtigte Stadt?

müssen. Und wenn ihn niemand an der Krönung hindern kann, dann ist er gekrönt und ist König von Deutschland und als Kaiser gewählt." - Dieser Bericht des Don Juan Manuel gibt uns zwei Rätsel auf. Wie kommt er dazu, die 40tägige Belagerung vor einer Stadt offenbar der Wahlstadt von dem Ort der Krönung zu trennen? Vielleicht hatte er davon gehört, daß Ludwig der Bayer und sein Gegner Friedrich der Schöne nach der zwiespältigen Wahl im Jahre 1314 vor Frankfurt gelagert hatten und daß Friedrich zum Abzug gezwungen worden war. Es war ein rein militärischer Vorgang, der sich hier abgespielt hatte und der aus dem Rahmen der üblichen Deutung des Lagers als eine Form der Grundstücksübertragung vollständig herausfällt. Man hat ihn deshalb auch nicht als formelles Königslager betrachtet, sondern in das Gebiet der militärischen Operationen verwiesen.[1]) Der Zeitgenosse scheint aber gerade diesen Vorgang zum Anlaß für seinen Bericht über den Brauch des Königslagers genommen zu haben.[2]) Doch das können wir nicht mit Sicherheit behaupten. Feststeht jedenfalls, daß auch Manuel das 40tägige Lager schon vor 1346 kennt. Die zweite Frage, die wir stellen müssen, ist: woher hat der Spanier überhaupt Kunde von der Sitte des Königslagers in Deutschland? Man hat darauf hingewiesen, daß er auf dem Wege über seinen Onkel Alfons wohl von der Bulle Qui celum gehört haben konnte.[3]) Das ist möglich; aber damit ist das eigentliche Problem, die Entstehung der 40tägigen Frist, nicht gelöst; denn die Bulle kennt ja, wie wir wissen, nur die unbestimmte Frist von einigen Tagen. So scheint

[1]) So Schellhaß 5.

[2]) Diese Vermutung scheint gewagter, als sie in Wirklichkeit ist; denn Manuel zeigt sich auch sonst über Vorgänge aus der Zeit Ludwigs d. B. gut unterrichtet (vgl. S. 225 Anm. 2). Schon Klaiber war das doppelte Lager rätselhaft erschienen. Er konnte zwar darauf hinweisen, daß auch die „Chronique Normande" von zwei Lagern erzählt (vgl. den von uns übersetzten Abschnitt oben S. 221), aber er erkannte richtig, daß sie beide Lager vor Aachen annimmt, während Manuel deutlich zwischen dem Lager vor der Krönungsstadt und dem voraufgegangenen Lager vor einem anderen Ort unterscheidet.

[3]) Klaiber 94 denkt an eine derartige mündliche Überlieferung, die auch über die Häuser Aragon oder Savoyen, denen Manuel ebenfalls verwandt war, gegangen sein könne.

als letzter Ausweg nurmehr der übrig zu bleiben, daß die 40-Tage-Frist überhaupt nicht in Deutschland, sondern in Frankreich, Spanien oder Italien zuerst auftauchte und erst von dort nach Deutschland gewandert ist.[1]) Stammen doch alle ältesten Zeugnisse aus diesen Ländern! Wir können uns mit dieser Auskunft nicht zufrieden geben; denn damit wird der Versuch, diese entscheidende Frage zu lösen, von unserer Seite überhaupt aufgegeben. Sie ist auch, wie uns scheint, sachlich unmöglich. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß Manuels Nachrichten über Vorgänge im Reiche, die sich an seinen Bericht über das Königslager anschließen, auf eine gute Kenntnis der Ereignisse während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern hindeuten und nicht etwa auf spanische Herkunft seines Berichtes.[2]) Und weiter: wir erinnern uns daran, daß die Frist von 40 Tagen fest mit dem Lager verknüpft ist. Wenn die Frist also im Ausland entstanden ist, warum zeigt sich dann in keinem dieser Länder eine Spur von dem Brauch des Königslagers? Warum bezeichnet gerade die Mehrzahl dieser frühen ausländischen Zeugnisse das Lager als *deutschen* Brauch?[3]) Wir können also aus diesen Gründen an die Entstehung der 40tägigen Frist außerhalb Deutschlands nicht glauben. Ist aber dann das Aufkommen der Frist und damit die Rechtsbedeutung des Lagers überhaupt noch zu erklären? Eine erneute Überprüfung der Quellen, soweit wir ihrer habhaft werden konnten, soll uns die Antwort geben.

Die zeitgenössischen Berichte, die wir bisher betrachtet haben, sind vorläufig nur in einem Teil ihrer Aussagen beachtet worden.

[1]) Für diese Möglichkeit scheint sich Klaiber 93 zu entscheiden, dem sich neuerdings in diesem Punkte H. Gunia, Der Leihezwang. Ein angeblicher Grundsatz des deutschen Reichsstaatsrechts im Mittelalter (Diss. Berlin 1938) in seiner S. 71 f. gegebenen kurzen Zusammenfassung über das Königslager angeschlossen hat. In der rechtsgeschichtlichen Deutung des Lagers folgt G. Schellhaß.

[2]) Wir verweisen hier auf die Kap. 50 ff. des „Libro de los estados" (in der S. 223 Anm. 3 genannten Ausgabe 305 ff.), die Kenntnis von den Vorgängen bei der Kaiserkrönung Ludwigs und von der Zusammensetzung des Kurkollegs voraussetzen.

[3]) So Manuel selbst, aber auch „Loher und Maller" und die „Cérémonies", während die „Chronique Normande" und die Brüder Villani durch die Art ihrer Darstellung verraten, daß sie das Königslager nur als eine deutsche Einrichtung kennen.

Diese Betrachtungsweise lag durchaus im Sinne der alten Auffassung, für die, wie wir festgestellt haben, die Frist, sei es nun die 3tägige oder die 40tägige, im Mittelpunkt der Deutungsversuche stand. Die Mehrzahl der Quellen berichtet aber nicht nur, daß ein Lager so und so lange gedauert habe, sondern sie berichtet weiter, daß das Lager einen bestimmten Zweck gehabt habe. Dieser Zweck war der, jeden Gegner, der tatsächlich auftauchte oder vielleicht auftauchen konnte, mit Waffengewalt abzuwehren.[1]) Bevor wir nun aber versuchen, das Lager von dieser seiner „militärischen" Seite aus zu deuten, gilt es zwei Vorfragen zu klären, damit uns der Vorwurf erspart bleibt, vielleicht bloß literarische Vorstellungen zur Erklärung eines sehr lebendigen und im politischen Geschehen des Mittelalters oft bedeutungsvollen Brauches benutzt zu haben, und damit dem Einwand begegnet wird, wir hätten Dinge, die gar nicht zusammen gehören, nämlich Rechtsbrauch — das ist ja das Königslager — und gewaltsame Auseinandersetzung, in Beziehung zueinander gebracht.

Wir haben uns also zunächst zu fragen, ob die alte Vorstellung, daß eine kriegerische Auseinandersetzung über den Besitz des Reiches und über Anerkennung oder Ablehnung eines Bewerbers um die Krone zu entscheiden habe, noch lebendig war oder nicht. Diese Fragestellung ist nicht neu. Schon vor fast 30 Jahren ist ihr E. E. Stengel, freilich in anderem Zusammenhange, nachgegangen und hat in seiner Schrift über das Heerkaisertum die Aufmerksamkeit auf manches Zeugnis gerade aus der Zeit des späten Mittelalters gelenkt.[2]) Wir können uns daher auf die Hervorhebung einiger, uns besonders wichtig und schlagend erscheinender zeitgenössischer Aussagen beschränken. Als Ausgangspunkt mögen uns auch hier wieder die eingangs erwähnten Rechtsdarlegungen der Gesandten Richards von Cornwallis an der Kurie dienen. Unter ihnen finden wir kurz nach der Stelle, die vom Königslager berichtet — einen Satz, der in seiner Formulierung zwar ebenso neu ist wie fast alle der von Richard da-

[1]) Diesen militärischen Zweck des Lagers hat auch Zeumer 226 ausdrücklich betont.

[2]) E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (1910). Vgl. dort bes. 60f.

mals vorgebrachten angeblich alten Rechtsbräuche, der aber zweifellos auf alte Vorstellungen zurückgeht. Er lautet: „Wenn die Stimmen der Wahlfürsten geteilt sind und zwei in Zwiespalt gewählt werden, so kann der eine der Erwählten mit Gewalt per potentiam sagt der Entwurf der Bulle Qui celum sich behaupten."[1]) Ein Satz, der wenig später, wie wir gleich sehen werden, begierig aufgenommen und als scharfe Waffe gegen die Ansprüche des Papsttums gehandhabt worden ist. Den Ausgang der Schlacht von Göllheim, in der Adolf von Nassau von dem Habsburger Albrecht geschlagen wurde und fiel, faßt ein bayrischer Zeitgenosse in die wenigen Worte zusammen: Also behielt herzog Albreht die walstat und gewan Rômisches reiche des tages mit gewalt.[2]) Als nach dem Tode Heinrichs VII. die luxemburgische Partei nach einem Thronkandidaten suchte, weil die zuerst geplante Kandidatur des Luxemburgers Johann aussichtslos erschien, da empfahl sich ihr, wie wenigstens Zeitgenossen glaubten, die Persönlichkeit Ludwigs des Bayern deshalb, weil er kurz zuvor die Österreicher, deren Herzog der Kandidat der Gegenpartei war, bei Gammelsdorf in einem vielgerühmten Gefecht geschlagen hatte.[3]) Derselbe Ludwig war es dann auch, der in seiner berühmten Sachsenhäuser Appellation gegen die Aufforderung des Papstes Johann XXII., ihm den Gehorsam aufzukündigen, mit dem Hinweis auf den alten, bei zwiespältigen Wahlen geübten Brauch antwortete, daß derjenige der Gewählten, der der stärkere sei und obgesiegt habe, auch das Reich behalten solle, und dann an seine Zeitgenossen appellierte, das von Gott in der Schlacht von Mühldorf gesprochene Urteil zu respektieren, durch das er als der Stärkere und Siegreiche ausgewiesen sei.[4]) Hier kehrt jener Satz der Bulle Qui celum wieder, nur mit dem Unterschied, daß Ludwig, der seinen Gegner Friedrich bezwungen und gefangen hatte, nun auch gleich die Nutzanwendung aus ihm zog. Ein Zeitgenosse in politisch bedeutsamer

[1]) Artikel 7 des Entwurfs (MG. Const. 2, 525 f.).

[2]) Erste bair. Fortsetzung der sächs. Weltchronik (MG. Deutsche Chron. 2, 1877, 331). Die Stelle schon von Stengel 60 hervorgehoben.

[3]) So Petrus von Zittau in seiner Königsaaler Chronik (hrsg. von J. Loserth, Fontes rerum Austriacarum 8, 1875, 367).

[4]) MG. Const. 5 Nr. 909, Artikel 17.

Stellung, der diese Sätze in seinen Kodex aufgenommen hat, kommentierte sie am Rande mit dem Bilde eines Schwertes[1]); ein deutliches Zeichen, wie sehr die Beweisführung Ludwigs auf das Verständnis seiner Zeit rechnen konnte. Und als der Nachfolger Johanns XXII., Benedikt XII., in der von seinem Vorgänger betretenen Bahn fortschritt, mußte auch er sich die Antwort gefallen lassen, „daß der in Zwiespalt Erwählte, dem Gott in der Schlacht den Sieg erteilt, für den wahren König und Kaiser gehalten werden müsse."[2]) Im Grunde war wohl auch diese Anschauung wirksam, wenn Ludwig zeit seines Lebens die Sympathie des Volkes behalten hat und dem gegen ihn erhobenen Böhmenkönig Karl, der ein Meister der Diplomatie, aber kein Mann des Schwertes war[3]), die Durchsetzung seiner Ansprüche auf das Reich vor Ludwigs Tod unmöglich war. Das Zeugnis eines Niederdeutschen, das diese „Volksstimmung" treffend charakterisiert, mag deshalb die Reihe der Berichte, aus der wir nur eine kleine Zahl auswählen konnten, beschließen. Er hatte wohl von der Schlacht von Vothem gehört, in der der Bischof von Lüttich samt seinen Bundesgenossen, darunter Karl IV., von den erbitterten Bürgern der Städte Lüttich und Huy geschlagen worden war und gibt nun der Meinung über Karl mit folgenden Worten Ausdruck: Do sprak manich man: hedden de heren seghevochten, so wolden se na willen des paveses den Karle van Behemen hebben sovorde bracht to Aken uppe den stol, dar her scholde werden der Romere koning.[4]) · · Kein Zweifel:

[1]) Nämlich Rudolf Losse, der Rat Eb. Baldewins v. Trier. Vgl. dazu Stengel, Avignon u. Rhens (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reichs i. Mittelalter u. Neuzeit 6, Heft 1, 1930) 135.

[2]) Offiziöse, wahrscheinlich in der Umgebung d. Mainzer Eb. verfaßte Zusammenstellung der Rechte des Reiches und der gegen sie gerichteten Einwände der kurialen Partei von 1338 bei Stengel, Nova Alamanniae (1921) Nr. 583, Artikel 6 u. 11.

[3]) Das hat gerade wieder J. Pfitzner in seiner Karlsbiographie (in der Reihe Deutsche Könige und Kaiser, hrsg. von W. Reese, 1938) 44 mit Nachdruck betont.

[4]) Dritte Rezension der Detmar-Chronik (Die Chroniken d. deutschen Städte 19, 1884, 502). Karl selbst hatte sich freilich in kluger diplomatischer Berechnung abseits des Kampfes gehalten. - Dieser Bericht, dem sich noch weitere anfügen ließen, ist eine schöne Ergänzung zu der entsprechenden,

die Vorstellung, daß Kampf um den Besitz des Reiches entscheide, lebte gerade zu jener Zeit, in der das Königslager, auch das befristete, auftauchte, nicht nur in den Köpfen einiger Chronisten, sondern im Bewußtsein weiter Kreise des Volkes.

Was hat aber Kampf mit Recht zu tun? Gewalt geht vor Recht, so sagen wir und betonen damit den Gegensatz, der zwischen diesen beiden Bezirken menschlichen Handelns liegt. Dem Mittelalter gegenüber gilt diese Anschauung nur mit Einschränkung; hier ist die Auseinandersetzung mit der Waffe in vielen Fällen noch nach germanischer Auffassung als Rechtsmittel betrachtet worden. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß Kampf, insonderheit der Zweikampf, vielfach als Gottesurteil nicht nur zulässig war, sondern geradezu gefordert wurde. Zeugnisse dafür aufzuzählen können wir uns ersparen, da diese Auffassung ja gerade beim Kampf um das Reich aus vielen der angeführten Quellenstellen spricht.[1]) Und wie der Kampf selbst als Rechtsmittel betrachtet wurde, so waren auch die Formen des Kampfes Formen des Rechtsbrauches, angefangen von der Ansage des Kampfes und der Wahl des Kampfplatzes, die wir im späten Mittelalter noch ebenso wiederfinden wie bei dem Kampf der Cimbern und Genossen mit den Römern anderthalb Jahrtausende früher, bis zum Lager des Siegers nach beendeter Schlacht auf der Wahlstatt.[2])

bei Petrus von Zittau überlieferten Meinung von der Eignung eines Fürsten für den Thron.

[1]) Gerade bei der Auseinandersetzung um das Reich spielt die Anschauung von der Entscheidung durch Kampf als Gottesurteil eine Rolle, wie neuerdings wieder Mitteis, Königswahl 70 hervorgehoben hat. Wir verweisen hier nur auf eine Stelle in der Chronik des Ellenhard (MG. SS. 17, 137): Postquam etiam dominus Albertus creatus fuit in regem per suum iustum et gloriosum triumphum, contigit quoddam Deo annuente valde gloriosum et laudabile, in quo comparabatur Dei fuisse voluntas sua electio (über die Schlacht von Göllheim). Aus dieser Äußerung spricht weniger eine „fatalistische Anschauung" (so Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 1, 1890, 123) als eine tief im Volk verwurzelte, alte Rechtsvorstellung.

[2]) Vgl. dazu W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters (1929) 12ff., wo namentlich auf die germanische Wurzel dieser Formalitäten hingewiesen wird. Gerade aus der Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts liegen über-

Dem Verſuch, den Brauch des Königslagers von der militäriſchen Seite her zu deuten, ſteht alſo nichts im Wege. Die gewaltſame Auseinanderſetzung um das Reich war den Zeitgenoſſen vertraut, ihre Formen wurden als die eines Rechtsverfahrens aufgefaßt. Es gilt nun nur noch, aus den Quellen den Beweis dafür zu erbringen, daß das Königslager als kriegeriſches Lager betrachtet wurde, und daß das Durchhalten des Lagers als Machtbeweis, als ſicheres Zeichen des Stärkeren galt. Nun muß gleich zugegeben werden, daß nicht in allen zeitgenöſſiſchen Berichten über das Lager der militäriſche Charakter zum Ausdruck kommt. Das liegt aber daran, daß ein großer Teil der Quellen lediglich die Tatſache des Lagers und ſeine Dauer erwähnt; allenfalls finden wir noch den Hinweis, daß das Lager einem alten Brauch entſpreche. Wo aber der Sprachgebrauch der Quellen eine Deutung zuläßt und, was uns das wichtigſte dünkt, überall da, wo Zeitgenoſſen eine Deutung des Lagers verſucht haben, kann es nur als Kriegslager aufgefaßt werden.

Zunächſt der Sprachgebrauch, der zur Umſchreibung des Lagers diente.[1]) Der Bewerber kommt „mit Macht", „mit dem Heer", „mit großem Volk"; er „belagert". „beliegt" die Stadt; das Lager iſt eine obsidio, eine Belagerung. Der Lagernde „liegt mit großer Macht zu Felde"; die lateiniſchen Quellen umſchreiben das mit den Worten potentia, potentia armata, potenter iacere in campis. Man erwartet, daß der Gegner erſcheint; kommt er aber nicht, oder iſt er zum Abzug gezwungen, und hat der Lagernde das Lager durchhalten können, ſo hat er „mit Macht das Feld behalten" und wird in die Stadt eingelaſſen. Man ſieht, alle Ausſagen kreiſen um die gleiche Vorſtellung von Heer und Kampf, von Gewalt und Macht.

Und nun die zeitgenöſſiſchen Deutungen ſelbſt. Der Lütticher biſchöfliche Notar Jean d'Outremeuſe glaubt, nach der zwie-

aus zahlreiche Zeugniſſe dafür vor, daß die genannten Formen des Kampfes innegehalten wurden und daß ihre Befolgung oder Nichtbeachtung ſtrenger Beurteilung unterlag.

[1]) Wir müſſen es uns des Raumes wegen verſagen, die zahlreichen Zeugniſſe für dieſen Sprachgebrauch hier anzuführen, zumal da die von Schellhaß in ſeinem Buche unterſuchten Berichte eine leichte Nachprüfung des oben Geſagten ermöglichen.

spältigen Wahl des Jahres 1314 hätten die Fürsten zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen eine Vereinbarung zustande gebracht, beide sollten mit größtmöglicher Macht vor Aachen ziehen, und wer von beiden dann das Reich in der Schlacht behaupten könne, der solle gekrönt werden. Ludwig habe nun seine Verbündeten gesammelt und sei zur Belagerung Aachens also zum Königslager gezogen. Seine Heeresmacht sei derartig groß gewesen, daß Friedrich keinen Angriff gewagt habe und zum Rückzug gezwungen worden sei. „Und Ludwig" so schließt der Chronist, „eroberte Aachen und wurde vom Trierer Erzbischof gekrönt."[1] Heinrich von Herford erzählt, daß Günther von Schwarzburg nach seiner Erhebung gegen Karl IV. ein sehr starkes Heer sammelte und Frankfurt mit Macht (potenter) belagerte „gemäß einem alten Brauch der Frankfurter, keinen König, der einen Gegner um das Reich hat, in die Stadt einzulassen, bevor er nicht die Stadt 9 Wochen[2] belagert hat, damit es dabei zum Krieg zwischen beiden Bewerbern kommt und der Zwiespalt beendet wird, indem der eine herrscht und der andere furchtsam und ruhmlos bleibt"[3]. Nach der Wahl Wenzels wird der Stadt Straßburg berichtet: nun wollen sie alle (d. h. die Wähler) hinweg und den könig zu Ache crönen. dann man saget, dass der könig vor Franckenfurd nit ligen wolle, wan man noch nit weiss von iman sagen, der wider in sin wolle.[4] Ein unzutreffendes Gerücht, so hat man gesagt[5], und hat dabei übersehen, daß hier eine Meinung über den Sinn des Lagers festgehalten ist, die aus unmittelbarster zeitlicher Nähe der Vorgänge stammt. Als die Stadt Frankfurt im Jahre 1400 von der Absicht der Kurfürsten erfuhr, einen neuen König zu erheben und mit ihm vor Frankfurt zu ziehen, wandte sie sich sofort an den alten König, Wenzel, und bat um Hilfe.[6] Sie zwang Ru-

[1] 202f. der S. 215 Anm. 2 genannten Ausgabe.

[2] Zu den 9 Wochen vgl. oben S. 216f. Anm. 2.

[3] 276 der ebenda genannten Ausgabe.

[4] Bericht des Jeckelin Lentzelin über die Wahl Wenzels an die Stadt Straßburg von 1376 (Deutsche Reichstagsakten 1, hrsg. von J. Weizsäcker, Nr. 54).

[5] So Schellhaß 41ff.

[6] Deutsche Reichstagsakten 3, hrsg. von J. Weizsäcker, Nr. 162.

Über das Königslager Ruprechts von der Pfalz sind wir dank der Gunst

precht, den Neugewählten, volle 6 Wochen und drei Tage auszulagern, immer in der Hoffnung, Wenzel werde doch noch erscheinen und seine Absicht wahrmachen, von der ein Straßburger Chronist berichtet, nämlich fur Franckfurt faren ziehen und den Ruprecht von dem veld slahen und wider zu dem reich komen.[1])

Noch 1442, als die Zeit der Doppelwahlen vorüber und damit der politische Anlaß für die Städte, die Lagerforderung zu erheben, nicht mehr gegeben war, faßt ein spätes Zeugnis den Sinn des Lagers in die Worte zusammen: Wann ain Romischer kônig erwôlt ist . . und nun darnach gen Franckhfurt kompt, ist, das er von anderen kungen, die auch erwôlt werden, icht irrung hiet, so sol er zu Franckfurt nit inreiten, sonder er soll vor der statt Franckhfurt ligen zu veld sechs wochen und drei tag und sol da der irrung von seiner partei warten. wirt er aber in derselben zeit auf dem veld von derselben partei nicht gedrungen, so mag er gen Frankfurt inreiten . .[2])

Daß in allen diesen Zeugnissen[3]) das Lager als kriegerisches Unternehmen aufgefaßt wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Allein, sämtliche Quellen, die wir betrachtet haben, entstammen erst einer Zeit, zu der der Brauch des Lagers sich schon fest eingebürgert hatte. Das ist eine Feststellung, die uns zur Vorsicht mahnt; denn wir wissen, wie schnell gerade der Mensch des Mittelalters mit Deutungen jeder Art bei der Hand war, wenn es galt, eine Erscheinung, deren Ursprung ihm unbekannt war, in den Bezirk des ihm Gewohnten oder Verständlichen einzuordnen. Wir müssen also die Frage, wie man das Lager aufgefaßt habe, auch an die frühesten Zeugnisse, die wir über diesen Brauch besitzen, richten. Das sind, wie wir uns erinnern, der

der Überlieferung besonders gut unterrichtet; man vgl. dazu Reichstagsakten 3 Nrr. 162 u. 223, 4 (hrsg. von J. Weizsäcker) Nrr. 120, 134, 136, 138, 140—142, 146, 147, 149—151, 155, 157, 162—165, 174, 187, 188, 204, 241 u. 265. Dazu die Vorbemerkungen Weizsäckers, Reichstagsakten 4, 143ff. und die Ausführungen von Schellhaß 44ff.

[1]) Straßburger Fortsetzung des Königshofen (Mone 1, 254).

[2]) Aufzeichnung über die Ordnung f. den Einritt u. die Altarsetzung des röm. Königs i. Frankfurt (Deutsche Reichstagsakten 16, hrsg. von H. Herre u. L. Quidde, Nr. 100).

[3]) Ausdrücklich sei vermerkt, daß wir auch hier nur eine kleine Auswahl aus einer umfangreichen Quellensammlung gebracht haben.

Entwurf der Bulle Qui celum, die „Chronique Normande", der Roman „Loher und Maller" und der „Libro de los estados".

Der Entwurf der Bulle verficht, wie wir bereits sahen, den Grundsatz des Zweikampfes um das Reich, allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lager.[1]) Die „Chronique Normande" enthält sich jeder Deutung. Dafür bieten aber die beiden anderen Quellen reichlichen Ersatz. „Nun will ich euch sagen" so fährt der Papst im „Loher und Maller" nach der Einsetzung des Wahlkönigtums fort, „warum ich diese Rede getan habe, daß man gen Aachen ziehe und es vierzig Tage umsitze. Ihr lieben Herren, das sollt ihr wissen: durch die Wähler aus deutschen Landen soll der König gewählt werden; und wäre es also, wie ihr nun hören werdet, daß sie einen Fürsten hätten, der nichts wert wäre und nicht würdig, daß man ihn einen Herrn und Kaiser nennte . . –, wenn dem ein Mächtigerer käme, so würde er verstoßen. Also wird es geschehen, daß kein Furchtsamer Kaiser werden mag, sondern allweg der Mächtigste, der Bestgefreundete und der Kühnste. Denn kein Unfähiger möchte dabei bleiben; er würde bei der Belagerung Aachens vertrieben. Der Mächtigste möchte stets dabei bestehen."[2]) Und Manuel sieht den Sinn des Lagers darin, daß es die Probe ist, ob der Erwählte, gemäß seinem höchsten Stand nächst Gott, auch die Macht, die Gott in Vollkommenheit eignet, in größtmöglicher Vollkommenheit besitze. „So ist es schicklich, bevor er bestätigt sei, zu sehen, was er hat" (nämlich von den bei Gott vollkommenen Eigenschaften). „Und darum lassen sie ihn die Stadt belagern, damit sie sehen, ob er so große Macht hat, daß kein anderer ihr widersprechen könnte".[3])

Diese im Roman von „Loher und Maller" und im „Libro de los estados" überlieferten Darstellungen scheinen uns besonders wertvoll zu sein. Sie beweisen ja nicht nur, daß die Chronisten, die der Entstehung des Königslagers zeitlich besonders nahe stehen, das Lager als militärische Erscheinung deuteten; sie beweisen darüber hinaus, daß gerade das auf 40 Tage befristete

[1]) S. oben S. 226 u. 227 f. Anm. 1.

[2]) Ausgabe Simrock 223.

[3]) „Libro de los estados" Kap. 53 (307 der S. 223 Anm. 3 genannten Ausgabe).

Lager mit dem Gedanken der gewaltsamen Auseinandersetzung in Verbindung gebracht worden ist. Denn beide Quellen waren ja, wie wir wissen, die ersten Zeugnisse für die Frist von 40 Tagen. Hatte man bisher die Rechtsbedeutung des Lagers von der Frist aus erklären wollen — ein Vorgehen, daß, wie wir sahen, mit den zeitgenössischen Aussagen nicht vereinbar war — so halten wir uns nunmehr für berechtigt, nachdem wir uns aus den Quellen das Lager als Kriegslager haben deuten lassen, auch von hier aus die Fristen zu erklären. Ist der Kampf als Gericht aufzufassen, galten seine Formen als Formen des Rechtsbrauchs — beides trifft, wie wir jetzt wissen, zu —, dann müssen sich auch die Fristen an die im Rechtsverfahren üblichen angeschlossen haben. Wir denken gleich an die dreitägige Gerichtsfrist des Dings, an die zwischen zwei echten Dingen liegende Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, an die Ladungsfrist von gleicher Dauer. Beide Fristen, die 3tägige wie die von 6 Wochen und 3 Tagen, sind aber auch, losgelöst vom förmlichen Rechtsverfahren, im Kriegswesen des Mittelalters bezeugt: die Reichsheerfolgepflicht erstreckte sich — mit Ausnahme der zeitlich nicht beschränkten Romfahrt — auf 40 Tage oder auf 6 Wochen.[1]) 3 Tage beträgt die Frist, deren Auslagerung auf dem Schlachtfeld man von dem Sieger verlangte, um jeden Zweifel an dem Siege zu beseitigen.[2]) Gerade diese letztere Sitte weist uns aber wieder auf den Brauch des Königslagers hin; denn beide — das Lager nach der Schlacht und das Königslager — setzen die Möglichkeit voraus, daß der Gegner den auf der Wahlstatt Lagernden doch noch vertreibt, und bei beiden hat die Auslagerung den gleichen Erfolg: die Anerkennung des Sieges und der Herrschaft.

Noch eine letzte Frage ist offen geblieben. Als eine Fiktion, so haben wir eingangs feststellen müssen, als diplomatische Tat eines kleinen Kreises war der „Brauch" des Königslagers geboren worden, und unerklärlich blieb die rasche Verbreitung, das Werden zum wahren Brauch, solange nicht verwandte, im Volke lebende Rechtsanschauungen gefunden waren. Vielleicht dürfen wir jetzt etwas klarer sehen: nicht die jeweils den Umständen an-

[1]) So z. B. der Sachsenspiegel Lehnr. 4 § 1—3 (Ausgabe von K. A. Eckhardt, MG. Fontes iuris germanici antiqui, nova series 1, 1933, 167 f.).

[2]) Erben 101 mit zahlreichen Belegen.

gepaßte und darum wechselnde politische Haltung der Städte Aachen und Frankfurt, kein am Hofgericht oder bei Grundstücksübertragungen übliches Verfahren bildeten diesen tragenden Untergrund, sondern die Anschauung vom Kampf um das Reich, die ja gerade bei den Vorgängern Richards von Cornwallis, bei Heinrich Raspe in seinem vor Frankfurt erfochtenen Siege über Konrad IV., bei Wilhelm von Holland in der Eroberung Aachens, weithin sichtbar zur Tat geworden war. Im Grunde also doch wohl, wie wir mit aller Vorsicht andeuten wollen, ein germanisches Erbteil, das in der merkwürdigen Form des Königslagers noch im späten Mittelalter lebendig war.[1])

[1]) Am Ende unserer Ausführungen muß noch auf zweierlei hingewiesen werden: 1. Die in unserer Darstellung versuchte Lösung ist keineswegs neu. Wer das Problem kennt, weiß, daß die Deutung des Lagers von der militärischen Seite her zu den ältesten Deutungsversuchen überhaupt gehört. Ein Vergleich mit der bei Schellhaß 2ff. besprochenen älteren Literatur wird aber nicht nur diese Übereinstimmung, sondern zugleich auch den Unterschied feststellen: er liegt in der Art der Beweisführung unter Heranziehung aller nur greifbaren Quellen. 2. Der Zeitpunkt und die näheren Umstände der Entstehung der vierzigtägigen Frist sind auch durch unsere Ausführungen noch nicht endgültig geklärt; namentlich der diplomatisch geschulte Leser wird den Nachweis etwa einer bestimmten literarischen Vorlage für diese Frist vermissen. Ob es eine solche überhaupt gegeben hat, scheint uns allerdings fraglich zu sein. Vielleicht ist es späterer Forschung beschieden, mit Hilfe neuer Quellenfunde diese Frage restlos zu klären.